

Polizei und Diskriminierung

Risiken, Forschungslücken, Handlungsempfehlungen

Daniela Hunold, Hartmut Aden, Roman Thurn, Anja Berger,
Claudius Ohder, Birgitta Sticher und Ekkehard Strauß



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

Polizei und Diskriminierung

Risiken, Forschungslücken, Handlungsempfehlungen

**Daniela Hunold, Hartmut Aden, Roman Thurn, Anja Berger,
Claudius Ohder, Birgitta Sticher und Ekkehard Strauß**

Mai 2025



Eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse dieser Studie finden Sie unter:
www.antidiskriminierungsstelle.de/kurzfassung-studie-polizei-diskriminierung

Vorwort



Liebe Leser*innen,

die Polizei hat zentrale Aufgaben in einem demokratischen Rechtsstaat: Sie schützt die Bevölkerung, wahrt die öffentliche Sicherheit und setzt Recht durch. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, muss die Polizei das Vertrauen der Bürger*innen genießen – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, sozialen Status oder ihrer Religion.

Studien zum Thema ‚Gleichbehandlung in der Polizeiarbeit‘ gibt es wenige, hier klafft noch eine große Forschungslücke. Andere bereits veröffentlichte Studien konzentrieren sich meist auf den Bereich „Rassismus und Polizei“. Das Besondere an dieser Studie ist, dass sie zusätzlich vor allem die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erwähnten Diskriminierungsgründe (Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) in den Blick nimmt.

Als Antidiskriminierungsstelle des Bundes möchten wir mit der vorliegenden Untersuchung konkret Stärken und Herausforderungen benennen sowie Verbesserungspotenziale aufzeigen. Die Studie fasst den Wissensstand zusammen und zeigt, dass die Polizei – wie jeder andere Teil in dieser Gesellschaft – nicht frei ist von Diskriminierung. Die Ergebnisse weisen auf strukturelle oder individuelle Benachteiligungen hin und sollen dabei helfen, konkrete Maßnahmen für die Polizeiarbeit abzuleiten.

Besonders erfreulich finde ich, dass hier das Bewusstsein für die Relevanz von Antidiskriminierung in den letzten Jahrzehnten gestiegen ist. Für eine staatliche Akteurin ist das besonders wichtig. Denn der Anspruch, der sich aus dem Grundgesetz ableitet, ist kein geringerer als eine faire, transparente und diskriminierungssensible Polizei für alle.

Ich danke allen Beteiligten, die an dieser Studie vertrauensvoll mitgewirkt haben, und hoffe, dass ihre Ergebnisse zu einem offenen und konstruktiven Dialog führen.

Ich wünsche eine gute Lektüre!

Ihre Ferda Ataman

Unabhängige Bundesbeauftragte
für Antidiskriminierung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
1 Begriffliche Klärungen	17
1.1 Overpolicing und Underprotection	17
1.2 Formen der Diskriminierung	18
1.3 Diskriminierungsmerkmale des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und Erweiterungen für diese Studie	19
1.3.1 Rassistische Diskriminierung	19
1.3.2 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	19
1.3.3 Diskriminierung aufgrund der Religion	20
1.3.4 Diskriminierung aufgrund von Behinderungen	20
1.3.5 Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität	20
1.3.6 Diskriminierung aufgrund des sozialen Status	21
1.4 Ebenen der Diskriminierung	21
2 Empirische Erhebung und Methoden	23
2.1 Auswertung der Literatur	23
2.2 Empirische Datengrundlage	24
2.3 Auswertung und Methoden	25
3 Polizeiliche Handlungsfelder	26
3.1 Kontrollen von Personen und Sachen	27
3.1.1 Diskriminierungsrisiken bei der Auswahl der zu kontrollierenden Person	29
3.1.2 Diskriminierungsrisiken während polizeilicher Kontrollen	36
3.1.3 Zwischenfazit	37
3.2 Notrufe und Beschwerden	37
3.2.1 Psychische Ausnahmesituationen	41
3.2.2 Zwischenfazit	45
3.3 Vollzugshilfe: Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden	45
3.3.1 Zwischenfazit	50
3.4 Aufnahme von Strafanzeigen und -anträgen	51
3.4.1 Geschlechtliche Diskriminierung in der Bearbeitung von Strafanzeigen und -anträgen	52
3.4.2 Institutionelle Frauenfeindlichkeit	53
3.4.3 Männer als Opfer häuslicher Gewalt	55
3.4.4 Transfeindlichkeit in der Bearbeitung von Strafanzeigen und -anträgen	56
3.4.5 Diskriminierung aufgrund des sozialen Status in der Bearbeitung von Strafanzeigen und -anträgen	57
3.4.6 Diskriminierung aufgrund geringer Literalisierung in der Bearbeitung von Strafanzeigen und -anträgen	58
3.4.7 Digitale Barrieren des Zugangs	60
3.4.8 Zwischenfazit	62

3.5	Polizeiliche Ermittlungen	62
3.5.1	Diskriminierung von Sexarbeitenden in Ermittlungsverfahren	67
3.5.2	Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme und Ingewahrsamnahme	70
3.5.3	Spezialstrukturen für größere Ermittlungskomplexe	71
3.5.4	Zwischenfazit	71
3.6	Protest Policing (Art und Ausmaß der Kontrolle von Versammlungen)	72
3.6.1	Zwischenfazit	75
3.7	Datenbanken und KI: Organisation und Analyse polizeilichen Wissens	75
3.7.1	Datenbanken und Lagebilder	75
3.7.2	Big Data und künstliche Intelligenz	79
3.7.3	Zwischenfazit	81
3.8	Einsatz weiterer technischer Mittel: Bodycams und Videoüberwachung	82
3.8.1	Zwischenfazit	84
3.9	Kriminalprävention	85
3.9.1	Zwischenfazit	87
3.10	Diskriminierung innerhalb der Polizei	88
3.10.1	Einfluss von Polizist*innen mit Diskriminierungserfahrung auf die Polizeipraxis	96
3.10.2	Zwischenfazit	98
3.11	Pressearbeit, soziale Medien und Werbung	98
3.11.1	Zwischenfazit	101
3.12	Folgen für Betroffene von polizeilicher Diskriminierung	101
4	Rechtliche Perspektive und juristische Auseinandersetzungen: Polizei und Diskriminierung	104
4.1	Überblick international: Gleichheit und Diskriminierung	105
4.2	Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes im internationalen Recht für die Polizei	106
4.3	Bedeutung internationaler Diskriminierungsverbote für die Polizei	107
4.4	Auslegung und Anwendung der einzelnen Diskriminierungsmerkmale im internationalen Recht	108
4.5	Zwischenfazit	109
5	Diskriminierungsrisiken: analytische Zusammenschau und Forschungsdesiderate	110
5.1	Institutionalisierte und strukturelle Diskriminierung	110
5.1.1	Diskriminierungsrisiken in einzelnen polizeilichen Handlungsfeldern	111
5.1.2	Fazit	114
5.2	Mehrfach- und intersektionale Diskriminierung	115
5.2.1	Relevante Diskriminierungsmerkmale	115
5.3	Forschungsdesiderate	117
5.3.1	Forschung zu übermäßigen Maßnahmen gegen bestimmte Gruppen	117
5.3.2	Forschung zum fehlenden Schutz für bestimmte Gruppen	118
5.3.3	Forschung zum polizeilichen Umgang mit Versammlungen	118
5.3.4	Forschung zur Polizeikultur und zu Diskriminierung innerhalb der Polizei	118
5.3.5	Forschung zu Mehrfach- und intersektionaler Diskriminierung	119
5.3.6	Forschung zu Polizeieinsätzen und Menschen in psychischen Ausnahmesituationen	120

5.3.7	Forschung zu polizeilicher Diskriminierung einzelner Gruppen	120
5.3.8	Forschung zu Diskriminierungsrisiken durch technische Hilfsmittel	121
5.3.9	Rechtswissenschaftliche Forschungsbedarfe	121
5.3.10	Fazit	122
5.4	Schlussfolgerung und Empfehlungen	122
5.4.1	Übergeordnete Maßnahmen gegen institutionelle und strukturelle Diskriminierung	122
5.4.2	Durch die Polizei selbst umsetzbare Maßnahmen und Handlungsansätze gegen Diskriminierung	123
	Literatur	124

Einleitung

Fragt man die Menschen in Deutschland danach, was sie über die Polizei denken, entsteht ein widersprüchliches Bild: Einerseits gilt sie vielen als „Freund und Helfer“ und genießt in der Bevölkerung grundsätzlich ein großes Vertrauen. Andererseits gehen die meisten Menschen aber auch davon aus, dass die Polizei nicht alle Personen gleich und fair behandelt.¹ Welche Risiken der Diskriminierung bestehen tatsächlich in der Polizeiarbeit? Die vorliegende Studie beantwortet diese Frage durch eine Aufarbeitung des Forschungsstands und die Durchführung einer eigenen Interviewstudie.

Öffentlich wurde in den letzten Jahren viel darüber diskutiert, dass sich auch Polizist*innen mitunter von Vorurteilen leiten lassen. Besonders virulent war das Thema im Zuge der Aufarbeitung des rechtsterroristischen NSU-Komplexes 2011, als bekannt wurde, dass die Polizeien in mehreren Bundesländern sehr früh ausgeschlossen hatten, dass Rechtsextreme für die Morde an Migrant*innen verantwortlich sein könnten – und stattdessen vor allem im Umfeld der Opfer ermittelten. Die Black-Lives-Matter-Proteste im Jahr 2020, ursprünglich gegen tödliche rassistische Polizeigewalt in den USA, warfen auch in Deutschland Fragen zu Rassismus in der Polizeiarbeit auf.

Auch die (sozial-)wissenschaftliche Forschung befasst sich immer wieder mit Diskriminierung durch die Polizei. Aus gutem Grund: Die Polizei hat das staatliche Gewaltmonopol inne, was sie zu einer besonderen Institution mit einer besonders großen Verantwortung gegenüber den Bürger*innen macht. Diskriminierung durch die Polizei hat außerdem besonders gravierende Folgen. Wenn die Polizei nicht alle Menschen gleichbehandelt, dann müssen manche Menschen davon ausgehen, dass die Polizei sie nicht im gleichen Maße wie andere schützt. Im schlimmsten Fall erleben Menschen, die von diskriminierendem polizeilichem Handeln betroffen sind, Polizist*innen sogar als Bedrohung.

Die vorliegende Studie untersucht, inwiefern, wann und für wen in Deutschland das Risiko besteht, durch polizeiliches Handeln diskriminiert zu werden. Die Ergebnisse werden auch mit Blick auf das nationale und internationale Recht eingeordnet. Die Studie basiert auf der Auswertung nationaler und internationaler Studien und sogenannter grauer Literatur, etwa deutscher und internationaler Medien- und Einzelfallberichte. Diese Berichte können selbstredend kein repräsentatives Bild zeichnen, da sie individuelle Erfahrungen reflektieren. Sie werden daher lediglich als Indikatoren für mögliche institutionelle und strukturelle Probleme innerhalb der Polizei herangezogen.² Weiteren Aufschluss über Diskriminierungsrisiken liefern eigene

1 Vergleiche zum Beispiel Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2025).

2 Die Studie wurde am Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin durchgeführt. Die HWR ist die einzige in das Wissenschaftssystem integrierte Hochschule für angewandte Wissenschaften in Deutschland, die die Ausbildung von Polizist*innen für den gehobenen Dienst (Kommissar*innen) als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich der Wissenschaftsverwaltung durchführt, während die Polizeiausbildung in den anderen Bundesländern an speziellen Fachhochschulen und Akademien im Geschäftsbereich der Innenministerien verortet ist. Berlin hat aber noch einen relevanten Anteil von Polizist*innen, die für den mittleren Dienst an einer Polizeiakademie ausgebildet werden. Die Polizei, und damit auch die Ausbildung von Polizist*innen, ist in Deutschland Ländersache. Damit bestehen schon innerhalb Deutschlands deutliche Unterschiede. Die Ausführenden haben zum Teil langjährige Erfahrungen in der Hochschulausbildung von Polizist*innen (im gehobenen und höheren Dienst) sowie in der Forschung im polizeilichen Handlungsfeld und durch Hospitationen auf verschiedenen Dienststellen. Die Autor*innen bringen darüber hinaus unterschiedliche fachliche Perspektiven aus Psychologie, Soziologie, Kriminologie sowie Politik- und Rechtswissenschaft in diese Studie ein.

empirische Erhebungen. Insgesamt bietet die Studie einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand und aktuelle Problemlagen, die bislang kaum empirisch untersucht worden sind. Und sie identifizierte Lücken in der sozial- und rechtswissenschaftlichen Forschung. Insgesamt zeigt sie auf, wie facettenreich die Diskriminierungsrisiken durch die und innerhalb der Polizei sind.

Die Diskriminierungsrisiken werden entlang verschiedener polizeilicher Handlungsfelder dargestellt, die einer eigenen, empirisch definierten Kategorisierung folgen. Konkret werden Diskriminierungsrisiken in folgenden polizeilichen Handlungsfeldern betrachtet:

- die Kontrolle von Personen und Sachen
- die Entgegennahme von Notrufen
- der Vollzug von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden (unter anderem Vollzugshilfe)
- die Aufnahme von Strafanzeigen und -anträgen
- die Ermittlungen in Strafsachen
- das Polizieren von Protest
- die Pflege und Auswertung von Daten beziehungsweise Datenbanken (unter anderem durch automatisierte Verfahren)
- der Einsatz technischer Mittel (wie Bodycams)
- die Kriminalprävention
- die Aufrechterhaltung und Gestaltung einer polizeilichen Organisationskultur (die das Risiko der Diskriminierung von Polizist*innen durch Polizist*innen birgt)
- die Pressearbeit (inklusive der Nutzung sozialer Medien)

Zum Verständnis von Diskriminierung in dieser Studie

Diskriminierung wird im Folgenden als eine Benachteiligung oder Erfahrung der Herabsetzung und Herabwürdigung im Vergleich zu anderen Teilen der Bevölkerung verstanden. Dieses Verständnis von Diskriminierung beruht sowohl auf der juristischen Perspektive, die Diskriminierung als jede Form der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung definiert, als auch auf einer erweiterten sozialwissenschaftlichen Perspektive, die zusätzlich persönliche und gruppenbezogene Diskriminierungserfahrungen berücksichtigt.

Das ist deshalb sinnvoll, weil Beschreibungen davon, wie Betroffene Diskriminierung subjektiv erleben, zum Verständnis beitragen, welche größeren sozialen und auch kleineren, situationspezifischen Bedingungen für diskriminierendes Handeln bestehen. Erstens können individuelle Erfahrungen Indikatoren für institutionelle und strukturelle Diskriminierungen sein. Selbst wenn ein Einzelfall nicht unmittelbar als Diskriminierung erkennbar ist, können viele ähnliche Fälle auf ein tiefer liegendes Problem hinweisen. Zweitens gibt es Situationen, in denen aus juristischer und soziologischer Perspektive tatsächlich Diskriminierungen vorliegen, die die direkt Betroffenen möglicherweise aber nicht als Diskriminierungen wahrnehmen oder empfinden. Qualitative Analysen, in denen die Erfahrungen einzelner Situationen rekonstruiert werden, können sowohl Diskriminierungsrisiken als auch die Gründe dafür, dass Betroffene sie nicht wahrnehmen, aufdecken (etwa, wenn Jugendliche wiederholt von der Polizei kontrolliert

werden).³ Insgesamt kann die Analyse von Einzelfällen institutionelle und/oder strukturelle Diskriminierungsrisiken aufdecken, die sonst unerkannt bleiben würden.

Der sozialwissenschaftliche Diskriminierungsbegriff beeinflusst zudem die Weiterentwicklung des rechtlichen Diskriminierungsbegriffs. Insbesondere werden schrittweise weitere Diskriminierungsgründe rechtlich anerkannt, etwa die sexuelle Orientierung und die Obdachlosigkeit. Außerdem wird in einigen Rechtsvorschriften inzwischen ausdrücklich darauf verzichtet, Unterscheidungsmerkmale wie Behinderung oder, im Wahlrecht, Minderjährigkeit aufzunehmen. Ein rechtlich relevantes Diskriminierungsrisiko besteht dann, wenn die Behandlung einer Person nicht hauptsächlich auf ihren Fähigkeiten, Verdiensten oder ihrem tatsächlichen Verhalten beruht, sondern auf ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe und auf deren wahrgenommenen und/oder zugeschriebenen Eigenschaften.

Sowohl sozialwissenschaftliche als auch rechtliche Definitionen von Diskriminierung zu nutzen, hilft, ein umfassendes Bild der Problematik zu zeichnen. Da aber nicht zu jedem Einzelfall detaillierte Informationen vorliegen, ist es nicht möglich, bei jeder Einzelerfahrung abzuschätzen, ob im rechtlichen Sinn eine Diskriminierung vorliegt. Der Auftrag der Studie ist vor diesem Hintergrund, Diskriminierungsrisiken (und nicht für jeden Einzelfall das tatsächliche Vorliegen beziehungsweise Nichtvorliegen einer Diskriminierung) und Möglichkeiten des Diskriminierungsschutzes im Bereich polizeilichen Handelns zu identifizieren. Dabei liegt der Fokus klar auf der Identifizierung von Diskriminierungsrisiken, während die detaillierte Entwicklung von Diskriminierungsschutzkonzepten künftigen Projekten vorbehalten ist.

Herausforderungen bei der Erfassung von Diskriminierung durch die Polizei

Ausgangspunkt der Studie sind notwendigerweise die im öffentlichen Diskurs, aber auch in der Forschung häufig und präsent diskutierten Diskriminierungsvorkommnisse, etwa das langjährige Versagen der Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung der Mordserie des NSU (Bosch, 2022; Pichl, 2023, 2022).⁴ Die Studie schließt mit quantitativen und qualitativen Methoden belegte merkmalspezifische Benachteiligungen ein, also auch erlebte Zurücksetzungen, die die Betroffenen auf bestimmte ihnen zugeschriebene persönliche und soziale Merkmale zurückführen. Sie berücksichtigt zudem relevante Einzelfälle. Das heißt, dass in der Studie Diskriminierungen festgestellt werden, ohne dass im statistischen Sinn repräsentative Erkenntnisse vorliegen müssen. Auch Sonder- oder Extremfälle können nach unserem Dafürhalten ein Indiz dafür sein, dass das Risiko einer Diskriminierung besteht. In der Studie werden außerdem Fälle betrachtet, bei denen kein rechtlicher Diskriminierungsschutz besteht, da die Merkmale, auf die sich die Diskriminierung bezieht, nicht im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festgehalten sind (wie etwa der soziale Status).

3 Eine abweichende subjektive Wahrnehmung kann auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein, beispielsweise auf eine mangelnde Sensibilisierung für die eigenen Rechte, auf eine gewisse Resignation aufgrund wiederholter Diskriminierungserfahrungen oder auf eine geringe Beschwerdemacht, also relativ geringe Ressourcen und Möglichkeiten, eine Beschwerde über polizeiliche Diskriminierung wirksam vorzubringen (vergleiche Beigang et al., 2018).

4 Diese und weitere Diskussionen über polizeiliche Diskriminierung folgen allerdings keiner einheitlichen Empirie, was auch auf die skizzierten unterschiedlichen disziplinären Diskriminierungsverständnisse zurückzuführen ist.

Dieses inklusive Vorgehen beabsichtigt ausdrücklich nicht, der Polizei ein besonders umfangreiches Diskriminierungsregister vorzuhalten. Unser Ansatz folgt dem Ziel, Anzeichen für Diskriminierung – seien sie durch bereits bestehende Forschung empirisch belegt oder anhand von Einzelfällen dokumentiert – herauszuarbeiten und für eine Betrachtung zu erschließen, die der Struktur der polizeilichen Aufgaben und Tätigkeitsfelder folgt. Diese Herangehensweise soll deutlich machen, dass Diskriminierung kein Oberflächenphänomen ist, das allein auf individuelles polizeiliches Fehlverhalten zurückzuführen ist. Des Weiteren sollen dadurch die Institution Polizei und die in ihr tätigen Menschen dazu motiviert und dabei unterstützt werden, mit eigenen Mitteln Diskriminierung nach außen und nach innen offensiv zu bekämpfen. Hierzu gibt es trotz einer punktuell massiven behördlichen Abwehrhaltung die Bereitschaft und Fähigkeit. Das zeigt sich daran, dass sich Polizeien vielfach dafür öffnen, Diskriminierung zu thematisieren, sowie an kritischen Selbstreflexionen von Polizist*innen über diskriminierende Praktiken und, daraus resultierend, auch an Änderungen von Dienstvorschriften und Verfahrensweisen.

Diskriminierungsrisiken in polizeilichen Handlungsfeldern zu erfassen, ist mit besonderen Herausforderungen verbunden: Polizeiliche Aufgaben sind komplex, umfangreich und in großen Teilen der öffentlichen Beobachtung nicht zugänglich (etwa die Vernehmungen von Zeug*innen und Beschuldigten). Dokumente sind häufig mit dem Label „VS-nfD“ (Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch) versehen. Es bedürfte ethnografischer Forschung, die Polizist*innen im Alltag begleitet und dabei Daten erhebt. Solche Forschungsarbeiten sind selten (Aden et al., 2022; Brauer et al., 2022; Howe et al., 2022; Hunold, 2015; Schmidt, 2023), von hohen Zugangshürden geprägt (Praunsmändel et al., 2022) und zugleich schwierig, da Forschende kaum Einblick in die nicht vordergründig sichtbaren, institutionellen und strukturellen Voraussetzungen für polizeiliches Handeln erhalten. Kritische (ehemalige) Polizist*innen bieten zwar in ihren Schilderungen Einblicke in die Polizei, jedoch nur punktuell (vergleiche beispielsweise Joswig, 2022). Quantitative Daten darüber, wie häufig Diskriminierung in der Polizeiarbeit ist, sind ebenfalls schwierig zu gewinnen, da Einsätze und/oder Maßnahmen nicht so dokumentiert werden, dass sie einer statistischen oder gar qualitativen Analyse zugänglich sind. Zudem machen Personen, die Diskriminierung erfahren, diese Erfahrungen häufig nicht öffentlich. Darüber hinaus ist wichtig, dass Diskriminierung nicht ausschließlich als Übermaß polizeilichen Handelns (Overpolicing) zutage tritt, sondern auch als Fehlen polizeilichen Schutzes (Underprotection). Letzteres ist durch eine teilnehmende Beobachtung oder Interviews schwer zu rekonstruieren.

Zielsetzung, Aufbau und Reichweite der Studie

Die vorliegende Studie zeigt auf Grundlage einer Analyse des aktuellen Forschungsstands und empirischer Interviews Diskriminierungsrisiken und diesbezügliche Lücken in der wissenschaftlichen (und öffentlichen) Wahrnehmung auf. Zunächst werden die verschiedenen Ausprägungen von Diskriminierung und Handlungsfelder, in denen sie auftreten kann, definiert und sozial- und rechtswissenschaftlich verortet. Als Erstes werden das Datenkorpus und die Auswertungsmethoden aufgezeigt. Im Anschluss wird herausgearbeitet, welche Diskriminierungsrisiken in welchen polizeilichen Handlungsfeldern bestehen. Dazu werden die Diskriminierungsrisiken der (vermeintlichen oder tatsächlichen) Träger*innen bestimmter Merkmale, die durch das AGG geschützt sind und/oder die Wahrscheinlichkeit polizeilicher Diskriminierung erhöhen, dargestellt. Die Liste der Merkmale ist dabei in jedem Feld nicht vollständig, sondern jeweils beispielhaft, um Redundanzen zu vermeiden.

Die Studie verfolgt die Ziele, Diskriminierungsrisiken im Bereich polizeilichen Handelns herauszuarbeiten und Ansätze für ihre rechtliche Einordnung zu vermitteln. Einen ähnlichen Zugang wählten Jacobsen et al. (2024), um „Risikokonstellationen“ für Diskriminierung im Einsatz- und Streifendienst und in der Kriminal- und der Bereitschaftspolizei zu identifizieren. Der Anspruch, den nationalen oder internationalen Forschungsstand systematisch darzustellen und auszuwerten und/oder das Ausmaß der sozialen Folgen polizeilicher Diskriminierung zu erfassen, besteht somit nicht. Vielmehr identifiziert die Studie etwaige Risiken, formuliert darauf aufbauend Forschungsdesiderate und steckt das Feld möglicher polizeilicher Diskriminierungen in einem ersten Schritt systematisch und analytisch ab. Die Studie hat somit einen explorativen und Vorfeldcharakter.

Aufgrund dessen ist ihre Reichweite begrenzt. Da die Interviews mit Expert*innen zu sehr verschiedenen Formen der Diskriminierung geführt wurden, ermöglicht das empirische Material lediglich erste Einblicke in die Problem- und Lebenslagen in verschiedenen polizeilichen Handlungsfeldern. Diese wären in künftigen, thematisch fokussierteren Projekten zu erweitern. Da die Studie zudem rein qualitativ ausgelegt war, können keine Aussagen über die quantitative Verbreitung bestimmter Diskriminierungsrisiken getroffen werden.

Um Diskriminierungsrisiken im Bereich polizeilichen Handelns zu erfassen und darauf aufbauend Ansatzpunkte für einen besseren Diskriminierungsschutz aufzuzeigen, reicht es nicht aus, nur einzelne Diskriminierungsmerkmale von Personen(gruppen) zu betrachten, mit denen Polizist*innen in ihrem Berufsalltag zu tun haben. Vielmehr bedarf es eines komplexen Bildes, das einzelne polizeiliche Handlungsfelder als Ausgangspunkt nimmt. Innerhalb dieser Felder treffen Polizist*innen, die in eine organisationale Struktur eingebettet sind, in ganz konkreten Situationen auf Menschen mit bestimmten – wahrgenommenen oder zugeschriebenen – Merkmalen. Tabelle 1 zeigt die Komplexität auf. Das zentrale Forschungsdesiderat dieser Studie ist, polizeiliche Handlungsfelder gezielt zu untersuchen und dabei die Diskriminierungsrisiken differenziert herauszuarbeiten.

Tabelle 1: Diskriminierung und Polizei – Bürger*innen, Handlungsfelder, Beamte*innen

Bürger*innen	Polizeiliche Handlungsfelder	Polizeibeamte*innen
Von Polizeibeamte*innen wahrgenommene bzw. zugeschriebene Merkmalsdimensionen mit wahrscheinlichem Einfluss auf Diskriminierungsrisiko	Für Diskriminierung relevante polizeiliche Handlungsfelder (mit spezifischen Interaktionssituationen und -umständen)	Individuelle, organisatorische und institutionelle Merkmalsdimensionen mit wahrscheinlichem Einfluss auf Diskriminierungsrisiko im Außenverhältnis
• Geschlecht • sexuelle Orientierung • Behinderungen und chronische Krankheiten • rassistische Zuordnungen • Lebensalter • Religion/religiöse Zugehörigkeit • sozioökonomischer Status • äußere Erscheinung (Körpergewicht, Kleidung, Körperpflege etc.) • soziales/kulturelles Milieu (Fußballfan, Jugendszene, Protestbewegung etc.) • persönliches Nahumfeld • Sonstiges	• Personenkontrollen – Streifendienst – anlasslose polizeiliche Kontrollen • Notrufe und Strafverfolgung • Anzeigenaufnahme • Ermittlungsverfahren – Vernehmung von Zeug*innen – Vernehmung von Beschuldigten – Umgang mit Verfahren im weiteren Sinne • Protest Policing • Kriminalprävention – Gefährderansprache – Jugendschutz – Beratung • Techniknutzung – Diskriminierung in den verschiedenen Datenbanken, Vorgangsbearbeitungssystemen etc. – künstliche Intelligenz (<i>predictive policing, big data policing</i>)	• erhöhtes Diskriminierungsrisiko durch Auswahl von Personen für den Polizeiberuf mit Merkmalen wie autoritäre Einstellungen, stereotypes Männlichkeitsverständnis, Neigung zur Selbstjustiz • Defizite in der Aus- und Fortbildung (Inhalte, Vermittlungspraxis, Qualität des Personals, konflikthafte Verhältnis von Wissenschaft und Praxis etc.) • Defizite in der beruflichen Sozialisation (Übergang in die Berufspraxis etc.) • Defizite in der Organisationskultur (Artefakte, Normen/Werte, Grundannahmen) • Wirksamkeit von Subkulturen (insbesondere Cop Culture) • Umgang mit Frauen und Personen mit anderen sexuellen Orientierungen in der Polizei („sexuelle Belästigung“) • Umgang mit als ethnisch fremd gelesenen Polizist*innen • Umgang mit weiteren, bisher weniger beachteten Diversitätsaspekten (Alter, Behinderung) • intersektionale Dimensionen der Diskriminierung in der Polizei • Geschäftsanweisungen und abgeleitete Routinen • mangelnde Ressourcenausstattung und Folgen • Führungsstil (Mängel in der Umsetzung des kooperativen Führungssystems) • kommunikative Aufarbeitung von Erfahrungen im Kontakt mit Bürger*innen • Erscheinungsformen in Interaktionen (Auftreten, Körpersprache, Kleidung, Waffen) • kategorische Dimensionen institutionellen Wissens und institutioneller Kommunikation mit spezifischen gesellschaftlichen Gruppen

1 Begriffliche Klärungen

1.1 Overpolicing und Underprotection

Diskriminierung ist eine für eine Person oder Personengruppe nachteilige Ungleichbehandlung, die erfolgt, weil der Person ein bestimmtes Merkmal zugeschrieben wird. Die Polizei kann Menschen vor allem in zwei Richtungen diskriminieren: indem sie gegen bestimmte Gruppen unverhältnismäßig belastende Maßnahmen einsetzt (Overpolicing) oder indem sie bestimmte Gruppen nicht ausreichend vor Gefahren schützt (Underprotection). Bei einer öffentlichen Anhörung nach der rassistisch motivierten Ermordung von Stephen Lawrence in England fasste der Pfarrer David Muir die Erfahrungen der Schwarzen Bevölkerung in einer prominenten Formulierung, die sich auch in dem einflussreichen Macpherson Report findet, wie folgt zusammen: „Schwarze Menschen haben in den letzten 30 Jahren die Erfahrung gemacht, dass sie übermäßig von der Polizei überwacht und weitgehend nicht ausreichend geschützt wurden“ (Macpherson, 1999, Absatz 45.7, eigene Übersetzung). Im englischen Originalzitat tauchte das Begriffspaar Overpolicing und Underprotection erstmals auf.

Overpolicing ist in der Forschungsliteratur nicht einheitlich definiert. Gemeinhin wird darunter verstanden, dass eine bestimmte soziale Gruppe stärker im polizeilichen Fokus steht als andere. Häufig wird der Begriff in Bezug auf Personenkontrollen verwendet, wenn vor allem Personen, die die Polizei als ‚ethnisch‘ fremd wahrnimmt, häufiger kontrolliert werden als andere (Racial Profiling). Zu Overpolicing zählen auch unverhältnismäßige Überwachungsmaßnahmen, Ermittlungstätigkeiten oder diskriminierende Markierungen in polizeilichen Wissensbeständen, etwa Angaben zur ‚ethnischen Herkunft‘ von tatverdächtigen Personen in Polizeidatenbanken.

Weiterhin können spezifische soziale Gruppen von einer geringeren polizeilichen Aufmerksamkeit betroffen sein, wodurch sie weniger Schutz erfahren: „Die Gruppen, die in der Vergangenheit so sehr ‚überpoliziert‘ wurden, dass das Vertrauen in und die Legitimität der Polizei beschädigt wurde, wurden oft zugleich auch weniger geschützt“ (Bradford, 2014, Seite 27, eigene Übersetzung). Wie Overpolicing ist auch Underprotection nicht einheitlich definiert. Darunter soll hier verstanden werden, dass die Polizei Personen oder Gruppen mit bestimmten Diskriminierungsmerkmalen weniger schützt als andere. Das heißt, die Polizei nimmt diese Menschen weniger wahr, gibt ihren Anliegen eine geringere Wertigkeit oder hinterfragt diese stärker. In der Folge führt sie weniger oder schwächere Maßnahmen zum Schutz dieser Personen durch. Unter Underprotection fällt beispielsweise der Un- oder Widerwille von Polizist*innen, auf Notrufe zu reagieren oder Anzeigen aufzunehmen.

1.2 Formen der Diskriminierung

Für die Studie werden fünf Formen der polizeilichen Diskriminierung unterschieden: mittelbare und unmittelbare sowie Einfach-, Mehrfach- und intersektionale Diskriminierung (vergleiche Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2024). (Sexuelle) Belästigungen wurden insbesondere bei Diskriminierung innerhalb der Polizei und bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit berücksichtigt.⁵

Unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine spezifische Handlung, die aufgrund eines Merkmals einer Person(engruppe) erfolgt, ihre Benachteiligung zur Folge hat. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn Polizist*innen die Anzeige einer obdachlosen Person nicht aufnehmen wollen. Die obdachlose Person würde damit sofort und unmittelbar von der Polizei benachteiligt und im Gegensatz zu anderen Menschen nicht hinreichend geschützt werden. Mittelbar diskriminierend kann Polizeiarbeit sein, wenn sie die besondere Situation einer Person(engruppe) nicht berücksichtigt und diese scheinbar neutral und wie jede andere behandelt. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn Polizist*innen gegen eine Person, die sich in einer akuten psychischen Ausnahmesituation befindet und sich aufgrund dessen weigert, ihren Personalausweis vorzuzeigen, unmittelbaren Zwang so anwenden, wie sie es bei einer zurechnungsfähigen Person tun würden.

Menschen können grundsätzlich aufgrund eines oder mehrerer Merkmale polizeiliche Diskriminierung erfahren. Einfachdiskriminierung liegt dann vor, wenn Personen(gruppen) aufgrund eines spezifischen Merkmals übermäßig poliziert oder nicht hinreichend geschützt werden. Häufig liegen bei Diskriminierungen jedoch mehrere Merkmale vor, aufgrund derer die Polizei Menschen nachteilig behandelt. In solchen Fällen besteht eine Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Diskriminierung.

Mehrfachdiskriminierung liegt dann vor, wenn Menschen aufgrund verschiedener Merkmale gleichzeitig diskriminiert werden. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn eine körperlich behinderte migrantische Person eine nicht barrierefrei zugängliche Polizeidienststelle nur schwer erreicht und dann bei der Anzeigenerstellung aufgrund ihrer Herkunft von den Polizist*innen nicht ernst genommen wird. Die Person würde dann aufgrund beider Merkmale diskriminiert.

Um intersektionale Diskriminierung handelt es sich, wenn zwei oder mehrere Merkmale einer Person so miteinander verschränkt sind, dass daraus eine besondere Form der Diskriminierung resultiert (Crenshaw, 1989). Ein Beispiel hierfür ist, wenn die Polizei in einem Park als türkisch wahrgenommene männliche Jugendliche übermäßig oft anlassunabhängig kontrolliert. Die einzelnen Merkmale (Alter, Geschlecht und ‚Ethnizität‘) wären je für sich aus polizeilicher Perspektive noch nicht hinreichend für eine Kontrolle. Erst wenn die drei Merkmale – tatsächlich oder vermeintlich – zusammen in Erscheinung treten, kontrollieren die Polizist*innen die Personen.

⁵ Insgesamt ist sexuelle Belästigung ein zentrales Thema in Organisationen, vor allem in männlich geprägten Organisationskulturen, wie sie in der Polizei bestehen. Aber es gibt wenig Studien dazu für die Polizei. Eine aktuelle Studie stammt von Bockting et al. (2023). Nach Aussagen der Studierenden der Deutschen Hochschule der Polizei geben 96 Prozent an, sexuelle Belästigung in der Polizei erlebt zu haben (FÖPS & Lüders, 2023). Laut Schröttle et al. (2022) war in den letzten drei Jahren etwa jede elfte Person von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen, davon Frauen signifikant häufiger als Männer. Für Deutschland insgesamt halten Rastetter und Jüngling (2022) fest: „In der Gesamtschau der Studien in Deutschland ergibt sich, dass jede vierte bis fünfte Frau und jeder zwölfte bis 14. Mann im Lauf des Berufslebens bereits einmal sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt hat. Die Belästigung geht mehrheitlich von Männern aus. Meist handelt es sich um wiederholte Belästigungen, die von knapp der Hälfte der Betroffenen als psychisch belastend, erniedrigend oder beschämend wahrgenommen werden. Ein Siebtel der Betroffenen sind Führungskräfte“ (ebenda, Seite 311; vergleiche zudem Schröttle et al. 2022).

1.3 Diskriminierungsmerkmale des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und Erweiterungen für diese Studie

Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1897) wurde zuletzt im Jahr 2022 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2510) geändert. Das Gesetz ist das einheitliche, zentrale Regelungswerk in Deutschland zur Umsetzung von vier EU-Antidiskriminierungsrichtlinien, die seit dem Jahr 2000 erlassen worden sind. Das AGG verbietet generell Benachteiligungen aufgrund der Diskriminierungsmerkmale „Rasse“, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität durch private Akteur*innen wie Arbeitgebende, Vermieter*innen oder Anbieter*innen von Waren und Dienstleistungen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf das Arbeitsrecht (sowie Beamtenrecht) und auf bestimmte zivilrechtliche Schuldverhältnisse. Das staatliche Handeln von Behörden und Hoheitsträger*innen gegenüber Bürger*innen, also auch das Handeln der Polizei, fällt nicht in den Anwendungsbereich des AGG, auch wenn es nicht weniger diskriminierungsrelevant ist.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, insbesondere im Hinblick auf alle AGG-Merkmale zu untersuchen, in welchen Formen und Konstellationen sich Benachteiligungen im Bereich polizeilichen Handelns zeigen und welche Gruppen besonders betroffen sind. Im Folgenden soll kurz dargestellt werden, wie die einzelnen Diskriminierungsmerkmale in dieser Studie verstanden werden und welche Besonderheiten zu beachten sind. Zudem wird die Liste der im AGG genannten Merkmale um das Merkmal des sozialen Status ergänzt, das im Hinblick auf Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln sehr relevant ist (siehe im Folgenden).

1.3.1 Rassistische Diskriminierung

In dieser Studie soll für eine rassifizierende beziehungsweise rassistische Diskriminierung entscheidend sein, ob und inwiefern die Polizei den Betroffenen zu ihrem Nachteil eine rassistisch definierte, von der Mehrheitsgesellschaft abweichende Identität zuschreibt. Um festzustellen, ob rassistische Diskriminierung vorliegt, ist dabei nicht entscheidend, ob die nachteilige Behandlung sich auf sichtbare beziehungsweise saliente Merkmale (wie Haut- oder Haarfarbe, Kleidung, Sprache) oder auf kulturalisierende Stereotypisierungen stützt, also auf die (zugeschriebene) ‚kulturelle Zugehörigkeit‘ der Betroffenen. Auch institutionalisierte Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsstatus sollen als Formen rassistischer Diskriminierung behandelt werden, sofern sie zu einer nachteiligen Ungleichbehandlung führen.

1.3.2 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Auch das Merkmal Geschlecht wird in dieser Studie nicht essenzialistisch verstanden. Entscheidend ist nicht das tatsächliche Geschlecht der Betroffenen, sondern ob und inwiefern Polizist*innen ihnen aufgrund ihrer vermeintlichen oder tatsächlichen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht Eigenschaften zuschreiben, aufgrund derer sie sie nachteilig behandeln. Dabei ist nachrangig, ob die Diskriminierung in Bezug auf die Geschlechtsidentität beispielsweise als Frau oder als nichtbinäre Person erfolgt oder in Bezug auf körperliche Eigenschaften (wie die Gebärfähigkeit).

1.3.3 Diskriminierung aufgrund der Religion

Polizeiliche Diskriminierung aufgrund der Religion ist in Deutschland häufig nur schwer von rassistischer Diskriminierung zu unterscheiden: Zumeist interpretiert die Polizei sichtbare religiöse Merkmale, etwa religiös konnotierte Kleidungsstücke, als Merkmale einer rassifizierten beziehungsweise rassifizierenden Differenz. Eine Diskriminierung allein entlang der religiösen Zugehörigkeit, etwa von (vermeintlichen oder tatsächlichen) Muslim*innen, die die Polizist*innen zugleich als ‚deutsch‘ wahrnehmen, ist zwar möglich, doch lagen uns keine Berichte über solche oder anders geartete Fälle vor. In der vorliegenden Studie werden Diskriminierungen aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen religiösen Zugehörigkeit und rassistische Diskriminierungen daher weitgehend in einen engen Zusammenhang gestellt.

1.3.4 Diskriminierung aufgrund von Behinderungen

Bei der Definition von Behinderung folgt diese Studie dem Sozialgesetzbuch. Es erfasst – anders als das AGG – Erkrankungen auch dann, wenn sie nicht chronisch sind:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“
(§ 2 Absatz 1 SGB IX)

Hier ist entscheidend, dass Behinderungen auch temporäre, nichtchronische oder potenziell umkehrbare Beeinträchtigungen einschließen, denn für Polizist*innen ist nicht erkennbar, ob die Beeinträchtigung dauerhaft ist oder nicht.

In dieser Studie werden unter dem Begriff ‚Behinderung‘ auch chronische Erkrankungen sowie psychische und körperliche Beeinträchtigungen betrachtet. Insbesondere soll am Beispiel der Diskriminierung gering literalisierter Menschen gezeigt werden, dass Benachteiligungen aufgrund von dauerhaften Beeinträchtigungen, die keine Sinnesbeeinträchtigung im engeren Sinn darstellen, aber eng mit dem sozialen Status (siehe unten) verbunden sind, schwerwiegende Folgen für die Betroffenen haben können.

1.3.5 Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität

Beim Merkmal sexuelle Identität sind sowohl die tatsächlichen sexuellen Orientierungen und Lebensweisen von Personen als auch Zuschreibungen relevant. Dies bedeutet, dass Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität vorliegt, wenn die Polizei einer Person eine bestimmte sexuelle Lebensweise zuschreibt und sie deswegen ungleich behandelt oder wenn die Nichtanerkennung eines erhöhten Risikos, aufgrund einer bestimmten sexuellen Orientierung Opfer von Hasskriminalität zu werden, zu einem geringeren Schutz der betroffenen Person führt.

1.3.6 Diskriminierung aufgrund des sozialen Status

In dieser Studie soll auch Diskriminierung aufgrund des sozialen Status betrachtet werden. Welchen sozialen Status eine Person hat, ist abhängig davon, wie sie sozioökonomisch positioniert ist sowie ob und inwiefern sie Macht und/oder Herrschaft ausüben und auf materielle oder immaterielle Ressourcen zugreifen kann. Eine Diskriminierung aufgrund des sozialen Status liegt dann vor, wenn Personen aufgrund ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Zugehörigkeit zu einem bestimmten, in dieser Form definierten Milieu nachteilige Behandlung erfahren.

Der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) nennt in seiner Ergänzungsliste zu den bereits im AGG geschützten Merkmalen folgende Beispiele für Gruppen, die potenziell Diskriminierung aufgrund ihres sozialen Status erfahren können: „Geringverdienende, Erwerbssuchende, Überschuldete, Alleinerziehende, Wohnungslose, Menschen mit Hauptschulabschluss, Menschen mit Psychiatrie- oder Gefängnisaufenthalten, Analphabet*innen und auch stigmatisierte Berufsgruppen, wie zum Beispiel Sexarbeiter*innen“ (Antidiskriminierungsverband Deutschland, 2023).

1.4 Ebenen der Diskriminierung

Es können drei Ebenen polizeilicher Diskriminierung unterschieden werden: individuelle Diskriminierung, institutionelle Diskriminierung und strukturelle Diskriminierung (siehe ausführlich Bosch & Thurn, 2022). Diese Trennung ist in erster Linie analytisch. In der empirischen Realität verlaufen die Grenzen fließend. In der Polizeiarbeit treten die Diskriminierungsebenen häufig gleichzeitig auf und verstärken einander: Diskriminierende Einstellungen sind ohne institutionelle und strukturelle Diskriminierung wenig wirkmächtig und institutionelle Diskriminierung kann auf Dauer nicht bestehen, wenn einzelne Polizist*innen nicht entsprechend handeln.

Individuelle Diskriminierungen sind Handlungen von einzelnen Polizist*innen, die nachteilig für Angehörige einer Personengruppe sind und die die Polizist*innen aufgrund negativer, stereotypisierender Einstellungen gegenüber dieser Gruppe ausführen. Dies bedeutet nicht notwendigerweise, dass es sich hierbei um ‚Einzelfälle‘ handelt.

Wenn Polizist*innen aufgrund ihrer bewussten oder unbewussten Einstellungen Menschen rassifizieren und übermäßig polizieren (Overpolicing) und/oder nicht hinreichend schützen (Underprotection), sind das Formen individueller Diskriminierung.⁶

6 In der Vergangenheit wurde beispielsweise das Thema ‚Rassismus und Polizei‘ meist unter dem Begriff der ‚Fremdenfeindlichkeit‘ untersucht. Jahrzehntlang standen nur die Begriffe ‚Ausländer-‘ oder ‚Fremdenfeindlichkeit‘ zur Verfügung, mit denen sich zwar Einstellungen, nicht aber Institutionen und Strukturen benennen ließen. Diese Begriffe sind schlichtweg falsch, suggerieren sie doch, Rassismus würde nur Menschen betreffen, die keinen deutschen Pass besitzen. Mit der Nichtverwendung des Rassismusbegriffs war auch eine gesamtgesellschaftliche Nichtanerkennung rassistischer Ausschlüsse verbunden. Bei den Untersuchungen zu polizeilicher ‚Fremdenfeindlichkeit‘ dominierten Einstellungsforschungen (Andree et al., 2024; für eine Übersicht siehe Hunold & Wegner, 2020), die individuelle negative Haltungen von Polizeibeamt*innen gegenüber (vermeintlichen oder tatsächlichen) Ausländer*innen und Migrant*innen in den Blick nehmen.

Wenn sich diskriminierende Stereotypisierungen so in der Polizei etablieren, dass sie relativ unabhängig von den individuellen Einstellungen der Polizist*innen handlungsleitend wirken, handelt es sich um **institutionelle Diskriminierung**. Institutionelle Diskriminierung kann formalisiert vorliegen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn in Lagebildern eine ‚ethnisch‘ definierte Gruppe als besonders anfällig für bestimmte Formen der Kriminalität dargestellt wird, wovon in der Vergangenheit unter anderem Sinti*zze und Rom*nja besonders betroffen waren. Ein anderes Beispiel sind rechtliche Eingriffsbefugnisse, die rassistisches Verhalten begünstigen oder sogar fordern, beispielsweise die Befugnis, an sogenannten gefährlichen Orten anlassunabhängige Personenkontrollen durchzuführen. Institutionelle Diskriminierung ist jedoch auch informell möglich, ohne dass sie etwa in Dienstvorschriften, dem Polizeirecht oder Lagebildern festgeschrieben ist. Beispiele für informelle institutionelle Diskriminierung sind sexistische oder homophobe Stereotypisierungen, die sich gegen vermeintlich nicht dem polizeilichen Idealbild entsprechende Polizist*innen selbst richten, oder rassistische Formen von ‚Berufs- und Lebenserfahrung‘ (Thurn et al., 2023), die als Narrative und Mythen in der Institution zirkulieren (Schmidt, 2023; Schöne, 2011).

Strukturelle Diskriminierung meint demgegenüber das Zusammenspiel verschiedener institutionalisierter Formen der Diskriminierung: Diskriminierungen auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt, beim Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen, im Schul- oder Gesundheitssystem verstärken (und bedingen) einander. Strukturelle Diskriminierung wird verstanden als ein „Verhältnis zwischen den Institutionen“ (Bosch & Thurn, 2022b, Seite 191). Strukturelle Diskriminierung von Personen begünstigt individuelle und institutionelle Diskriminierung durch die Polizei. Werden Personen beispielsweise durch Gentrifizierung in ‚verrufene‘ Wohngegenden oder gar in die Obdachlosigkeit verdrängt, müssen sie sich unter Umständen in Vierteln aufhalten, in denen die Polizei häufiger Kontrollen durchführt. Ein anderes Beispiel für strukturelle Diskriminierung ist, wenn die Polizei im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden diskriminierend agiert. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Ordnungsamt mit Unterstützung der Polizei Razzien (Leuschner et al., 2022) in Läden initiiert, weil es aufgrund rassifizierender Zuschreibungen vermutet, dass dort Straftaten begangen werden.

2 Empirische Erhebung und Methoden

Die vorliegende Studie wurde von Juni 2023 bis April 2024 durchgeführt. Innerhalb dieses Zeitraums fanden die empirischen Erhebungen sowie die Analyse des daraus gewonnenen Materials und des Stands der nationalen wie internationalen sozial- und rechtswissenschaftlichen Forschung statt.

2.1 Auswertung der Literatur

Für eine Darstellung des Forschungsstands wurden einschlägige kriminologische Suchportale sowie einschlägige Datenbanken genutzt. Der Fokus lag hierbei auf polizeilicher Diskriminierung im Allgemeinen sowie dem polizeilichen Umgang mit Träger*innen bestimmter Diskriminierungsmerkmale. Die Merkmale waren hierbei die durch das AGG geschützten. Zusätzlich wurde nach Literatur recherchiert, die polizeiliche Diskriminierung im Zusammenhang mit sozialem Status behandelt, insbesondere Obdachlosigkeit, die Zuschreibung von Drogenkonsum und Sexarbeit. Insgesamt wurden so mehr als 400 Titel sozial- und rechtswissenschaftlicher Literatur zu Diskriminierung in der beziehungsweise durch die Polizei identifiziert. Der internationale Forschungsstand zu polizeilicher Diskriminierung im Allgemeinen ist so umfangreich, dass er hier nur in Ausschnitten berücksichtigt werden konnte, wo eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf deutsche Verhältnisse möglich schien.

Auffällig ist, dass rassistische Diskriminierung vergleichsweise häufig Gegenstand wissenschaftlicher Forschung war. Polizeiliche Diskriminierung aufgrund anderer Merkmale wird in wissenschaftlichen Publikationen seltener thematisiert. Altersdiskriminierung ist zumeist in Bezug auf Minderjährigkeit Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung. Der Umgang von Polizist*innen mit psychisch Kranken wiederum wird seltener unter dem Aspekt der Diskriminierung verhandelt als unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Einsatzlage.

Neben der wissenschaftlichen Literatur wurde sogenannte graue Literatur berücksichtigt, die sich einschlägig mit der polizeilichen Diskriminierung bezüglich der von uns behandelten Merkmale befasst. Hierunter fielen Zeitungsartikel, Blogposts und die Stellungnahmen einschlägiger zivilgesellschaftlicher Organisationen einschließlich der Interessenverbände von Betroffenen. Insgesamt wurden über 100 Titel an grauer Literatur gesammelt, die in diesen Bericht eingeflossen sind.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur liegt besondere Aufmerksamkeit auf dem Zusammenwirken diskriminierungsrechtlicher Normen auf nationaler und internationaler Ebene, der Auslegung diskriminierungsrechtlicher Begriffe und der Bedeutung der Diskriminierungsmerkmale. In der internationalen und nationalen rechtswissenschaftlichen Literatur überwiegen praxisorientierte Monografien, Kommentare zu diskriminierungsrechtlichen Vorschriften, Aufsätze und Besprechungen von Gerichtsurteilen und Entscheidungen internationaler Gerichte. Zudem werden in rechtswissenschaftlichen Abhandlungen zum internationalen Recht auch grundlegende Fragen zu den Grenzen des Antidiskriminierungsrechts bei der Verwirklichung

sozialer und wirtschaftlicher Gleichheit analysiert. Die Intensität der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung korreliert mit den aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) betreffend Diskriminierung bei polizeilicher Tätigkeit sind auf circa 30 Fälle begrenzt. Eine entsprechende Schlagwortsuche in der Datenbank der Entscheidungen von UN-Gerichten ergab 16 Treffer.

Neben dem Problem des Racial Profiling und der Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung betreffen die Entscheidungen allgemein die polizeilichen Handlungsfelder der Kontrollen, der Vollzugshilfe, des Protest Policing, der Aufnahme von Strafanzeigen und -anträgen und der Kommunikation. Die zunehmende Diskussion in der Literatur, ob und wie weit Antidiskriminierungsrecht auch eine sozial gestaltende Aufgabe hat beziehungsweise haben soll, wird hinsichtlich der Rolle der Polizei jenseits der Durchsetzung bestehender gesetzlicher Regelungen bisher nicht thematisiert. Ein so verstandenes Antidiskriminierungsrecht würde ein Verständnis gesellschaftlicher Prozesse der Ausgrenzung und Stigmatisierung und einen interdisziplinären Zugang bei der Entwicklung polizeilicher Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern erfordern (Scherr et al., 2024).

2.2 Empirische Datengrundlage

Für diese Studie wurden 20 leitfadengestützte Expert*inneninterviews (mit 22 Interviewpartner*innen) in Deutschland durchgeführt, um möglicherweise in der Forschung nicht hinreichend erfasste aktuelle Entwicklungen, Diskriminierungsaspekte und auch fachöffentliche Diskurse zu identifizieren. Die Interviewpartner*innen wurden nach ihrer insbesondere im Rahmen ihrer beruflichen Praxis erworbenen Expertise zur Diskriminierung im Zusammenhang mit bestimmten Merkmalen ausgewählt. Bei der Auswahl wurden die durch das AGG geschützten Merkmale abgebildet, ergänzt durch das Merkmal des sozialen Status (in je besonderen Ausformungen). Zu rassistischer Diskriminierung liegt bereits umfängliche Fachliteratur vor, weshalb zu diesem Merkmal kein gezieltes Interview geführt wurde. Dies bedeutet nicht, dass in Bezug auf rassistische Diskriminierung durch die Polizei kein Handlungsbedarf bestünde: Die Betonung rassistischer Diskriminierung, ebenso wie Diskriminierung aufgrund des sozialen Status, zieht sich wie ein roter Faden durch die Interviews.

Die Interviewpartner*innen waren Expert*innen aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und verschiedenen Bereichen der ‚Praxis‘, das heißt der sozialen Arbeit, der Polizei oder der Krisendienste. Unsere Interviewpartner*innen waren:

- zwei Expert*innen Antisemitismus
- ein*e Expert*in Antiziganismus
- zwei Expert*innen für körperliche Behinderung und davon Betroffene
- zwei Expert*innen einer Beratungsstelle für Diskriminierung in Ostdeutschland
- ein*e Expert*in für Diskriminierung aufgrund chronischer Krankheit
- ein*e Referent*in für Antidiskriminierung bei einer Landespolizei
- ein*e wissenschaftliche*r Expert*in für den Gebrauch psychoaktiver Substanzen und deren Kriminalisierung
- ein*e Expert*in für Menschenrechte für die Frau
- ein*e Expert*in für die Beratung von Menschen mit geringer Literalisierung
- ein*e Expert*in für vergeschlechtlichte Gewalt

- ein*e Expert*in für homophobe Gewalt
- ein*e Expert*in für den Schutz von Kindern und Kinderrechten
- drei verschiedene Krisendienste in Bayern und Berlin
- eine Expert*in für die Perspektive Angehöriger psychisch Erkrankter
- zwei Expert*innen für Obdachlosigkeit
- ein*e Polizeibeauftragte*r

Zudem wurde ein Workshop mit zwei Polizisten mit langer Berufserfahrung (ein Schutzpolizist und ein Kriminalbeamter) durchgeführt, in welchem die polizeilichen Handlungsfelder und ihre Abgrenzung zueinander sowie die darin auftretenden möglichen Risiken polizeilicher Diskriminierung diskutiert wurden. Der Workshop wurde protokolliert und daraus gewonnene Impulse sind vor allem in die dieser Studie zugrunde liegende Definition von polizeilichen Handlungsfeldern sowie in Überlegungen zu weiterführenden Forschungsansätzen eingeflossen.

2.3 Auswertung und Methoden

Die Interviews wurden extern transkribiert und von uns anonymisiert. Anschließend wurde das Material in Anlehnung an die Grounded Theory Methodology codiert (Corbin & Strauss, 2015). Durch diesen Prozess der Codierung konnten empirisch fundierte Hinweise auf Risiken der Diskriminierung in den verschiedenen polizeilichen Handlungsfeldern gewonnen werden. Im Rahmen der Analyse war es möglich, Überschneidungen zu identifizieren und Eindrücke davon zu gewinnen, welche Merkmalsträger*innen mit welchen Problem- und Lebenslagen in Bezug auf die Polizei konfrontiert sind und welche Risiken intersektionaler und mehrfacher Diskriminierung daraus erwachsen können. Diese Hinweise sind in daran anschließender Forschung weiter zu eruieren.

3 Polizeiliche Handlungsfelder

Diskriminierung kann in so gut wie allen Bereichen polizeilichen Handelns auftreten, wobei sowohl die Risiken für Merkmalsträger*innen beziehungsweise Personen, denen diese Merkmale zugeschrieben werden, als auch die Ausprägung der erfahrenen Diskriminierung in Abhängigkeit vom Handlungsfeld variieren. Es wurden Risiken dann als solche identifiziert, wenn aus der einschlägigen Literatur und/oder den empirischen Expert*inneninterviews Beschreibungen tatsächlich diskriminierenden polizeilichen Handelns vorlagen. Eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos kann im Rahmen dieser Studie jedoch nicht getroffen werden. Juristisch wird in Deutschland primär zwischen einerseits präventiven, gefahrenabwehr- beziehungsweise polizeirechtlich und andererseits repressiven, strafverfahrensrechtlich geregelten polizeilichen Maßnahmen unterschieden. Das Gefahrenabwehr- und das Strafprozessrecht normieren zwar die Hauptbereiche polizeilichen Handelns, die Übergänge sind aber fließend, da sich ein gefahrenabwehrendes Polizeihandeln jederzeit in ein strafprozessrechtliches Handeln verwandeln kann, wenn eine Straftat beobachtet wird. Daher wird im Folgenden nicht entlang der strafprozess- und polizeirechtlichen Definitionen differenziert, sondern entlang der jeweiligen Praxis folgende Bereiche polizeilichen Handelns:

- Polizeiliche Kontrollen
- Annahme von Notrufen und Beschwerden
- Vollzug von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden
- Polizeilicher Umgang mit Protestereignissen – Protest Policing
- Aufnahme von Strafanzeigen und -anträgen
- Durchführung von Ermittlungen
- Bildung von Sonderzuständigkeiten
- Pflege von Datenbanken und ihre Auswertung
- Einsatz weiterer technischer Mittel
- Kriminalprävention
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufrechterhaltung einer polizeilichen Organisationskultur

3.1 Kontrollen von Personen und Sachen

Eines der in der Forschung am häufigsten genannten Felder für einen diskriminierenden Kontakt mit der Polizei ist die Personenkontrolle (vergleiche das Special Issue „Police Encounters“ des Journal of Organizational Ethnography mit den Beiträgen von Aden et al., 2022; Brauer et al., 2022; Hendy, 2022; O'Neill et al., 2022; Saudelli et al., 2022; Scalia, 2022; Van Praet, 2022). Eine Personenkontrolle ist nicht eine einzelne polizeiliche Maßnahme, sondern ein „Maßnahmenbündel“ (Fährmann et al., 2023): Die Polizist*innen halten die betroffene Person an, überprüfen ihre Ausweisdokumente (oder ihre mündlichen Angaben zu ihrer Person, sofern sie keine Ausweisdokumente bei sich führt), durchsuchen sie beziehungsweise ihre bei sich geführten Sachen gegebenenfalls und bringen sie im äußersten Fall, wenn die Identität nicht eindeutig festzustellen ist oder weitere Folgemaßnahmen notwendig werden, auf die Dienststelle und behandeln sie erkenntnisdienlich, falls zum Beispiel der Verdacht des illegalen Aufenthalts besteht. Konfrontativ oder eskalativ verlaufende Personenkontrollen können den Einsatz physischen Zwangs beinhalten, wenn etwa Polizist*innen die betroffene Person fixieren. Personenkontrollen können auch **anlassunabhängig** erfolgen. Dies ist etwa an sogenannten **gefährlichen Orten**⁷ der Fall, die in den Landespolizeigesetzen je mit leichten Variationen und Bezeichnungen definiert sind. Gemeinhin sind darunter Orte zu verstehen, von welchen die Polizei annimmt, dass an ihnen Straftaten verübt oder vorbereitet werden. Darunter fallen in einigen Bundesländern auch Orte, an denen der Sexarbeit nachgegangen wird, oder Unterkünfte Geflüchteter (Keitzel, 2020; Keitzel & Belina, 2022a). Die Bundespolizei kann nach § 22 Absatz 1a BPolG „zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise“ ohne einen konkreten Anlass Personen in Zügen, im Grenzgebiet, an Flughäfen oder Bahnhöfen kontrollieren („Schleierfandung“). Fahrzeug- beziehungsweise Verkehrskontrollen können nach dem Straßenverkehrs- und Polizeirecht der jeweiligen Länder anlassunabhängig erfolgen, wobei hier neben den mobilen Kontrollen, bei welchen die Polizist*innen zunächst selbst am Verkehr teilnehmen, auch Standkontrollen möglich sind, bei welchen die Polizei stationäre Kontrollstellen an bestimmten Orten errichtet. Personenkontrollen können aufgrund eines konkreten Anlasses erfolgen, wenn die betroffene Person im Verdacht steht, eine Straftat oder auch eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben.

Eine trennscharfe Differenzierung zwischen anlassunabhängigen Kontrollen und solchen mit einem konkreten Anlass ist nicht immer möglich. So können beispielsweise minimale Anlässe wie das sogenannte ‚Herumlungern‘ an bestimmten Orten (vergleiche Bland, 2022) für Polizist*innen einen hinreichenden Grund für eine Kontrolle darstellen. Weiterhin ist der Rahmen für Polizeikontrollen in der Regel proaktiv, die Kontrolle wird jedoch meist aufgrund festgestellter oder vermuteter Verstöße durchgeführt und folgt demnach auch repressiven Logiken. Auch können sich die rechtlichen Grundlagen im Vollzug einer Kontrolle ändern, zumal Polizist*innen hierbei auch eine gewisse Definitionsmacht zukommt (Fährmann et al., 2022): Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Polizist*innen während einer verdachtsunabhängigen Durchsuchung einen sogenannten Klemmleistenbeutel finden und daraus einen Verdacht auf den Besitz von

7 Die konkreten Bezeichnungen variieren je nach Bundesland. § 26 (19) lit. 2 PolG in Baden-Württemberg, Art. 13 (1) lit. 2 PAG in Bayern, § 21 (2) lit. 1 ASOG in Berlin, § 12 (1) lit. 2 BbgPolG in Brandenburg, § 11 (1) lit. 2 BremPolG in Bremen, § 4 (1) lit. 2 PolDVG in Hamburg, § 18 (2) lit. 1 HSO in Hessen, § 29 (1) lit. 1 SOG in Mecklenburg-Vorpommern, § 13 (1) lit. 1 SOG in Niedersachsen, § 12 (1) lit. 2 PolG NRW in Nordrhein-Westfalen, § 10 (1) lit. 1 POG in Rheinland-Pfalz, § 9 (1) lit. 2 SpolG im Saarland, § 15 (1) lit. 2 SächsPolG in Sachsen, § 20 (2) lit. 1 SOG LSA in Sachsen-Anhalt, § 181 (1) lit. 1 LVwG in Schleswig-Holstein und § 14 (1) lit. 2 PAG in Thüringen ermöglichen anlassunabhängige Personenkontrollen an gefährlichen Orten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der anlassunabhängigen Kontrolle im Rahmen der Schleierfandung im Grenzgebiet durch § 22 Absatz 1a BPolG für die Bundespolizei und für die jeweiligen Landespolizeien durch § 27 (1) lit. 7 PolG in Baden-Württemberg, durch Artikel 13 (1) lit. 5 PAG in Bayern, durch § 11 (3) BbgPolG in Brandenburg, durch § 4 (II) 1 PolDVG in Hamburg, durch § 18 (2) lit. 6 HSO in Hessen, durch § 27a SOG in Mecklenburg-Vorpommern, durch § 12 (6) SOG in Niedersachsen, durch § 9a (4) POG in Rheinland-Pfalz, durch § 9a (1) SpolG im Saarland, durch § 15 (1) SächsPVDG in Sachsen, durch § 14 SOG LSA in Sachsen-Anhalt und durch § 14 (1) lit. 5 PAG in Thüringen.

psychoaktiven Substanzen (und damit einen konkreten Anlass für eine Kontrolle) konstruieren. Hierin liegt ein Einfallstor für diskriminierende Unterscheidungen, die nicht auf einer professionellen Verdachtsschöpfung beruhen.

Personenkontrollen bergen grundsätzlich das Risiko des Overpolicing. Selektive Kontrollen von lediglich bestimmten Personengruppen führen zu einer Wahrnehmung eines diskriminierenden Ungleichgewichts; hinsichtlich der sogenannten *distributive justice*, also der Gerechtigkeit der Verteilung polizeilicher Maßnahmen auf die Gesamtheit der Bevölkerung (Tankebe, 2013). Die Betroffenen können das Verfahren einer Kontrolle weiterhin als unverhältnismäßig oder intransparent wahrnehmen und daher inakzeptabel finden (fehlende *procedural justice*, also Gerechtigkeit des Verfahrens) (Abdul-Rahman, 2022; Bradford, 2014; Kyprianides et al., 2021; Mazerolle et al., 2013; Murray et al., 2021; Saarikkomäki et al., 2021): Dies ist der Fall, wenn die Polizeibeamt*innen den Betroffenen keine (hinreichenden) Gründe für die Kontrolle nennen, sie herablassend behandeln oder sie invasiven Maßnahmen aussetzen (wie beispielsweise Durchsuchungen). Daneben können die Betroffenen hinsichtlich des **Kontrollorts, des Zeitpunkts und der Dauer der Maßnahme** oder **hinsichtlich der angegebenen Gründe** Einwände gegen die Kontrolle haben und sie als unverhältnismäßig wahrnehmen (Thurn, 2021b). Hunold (2015) konstatiert ebenfalls, dass insbesondere das Begründen der Kontrolle mit dem Ort, an dem eine Person angetroffen wird, von Betroffenen als ähnlich diskriminierend erlebt werden kann wie eine Kontrolle aufgrund eines anderen Merkmals, das nicht veränderbar ist (zum Beispiel Hautfarbe), sofern es sich um einen für den Alltag wichtigen Aktionsraum handelt (zum Beispiel ein Wohngebiet). Die Eingriffsintensität der verschiedenen Maßnahmen der Personenkontrolle wird zwar gerichtlich gemeinhin als gering eingeschätzt (kritisch zu diesem Umstand: Fährmann et al., 2023), es bestehen aber sowohl bei anlassunabhängigen als auch bei anlassbezogenen Kontrollen verschiedene Risiken polizeilicher Diskriminierung. So beschreibt ein*e Interviewpartner*in, dass an Orten, an denen die Polizei häufig kontrolliert, insbesondere als jung und als migrantisch wahrgenommene Menschen kontrolliert werden.

Und wenn man sich aber die Liste anguckt, erkennt man natürlich ein gewisses Muster, es sind vor allen Dingen migrantisch besuchte Orte. Oder von Personen, die migrantisch gelesen werden, oder von jungen Menschen, also irgendwie so Aufenthaltsorte, der Stadtpark und irgendwie der Skatepark und der Döner-Imbiss und – keine Ahnung – der Späti. Also so in [Stadt] ist das auch so sehr eng gefasst. Also es sind sehr viele Orte, aber teilweise relativ klein, also sehr spezifisch, sozusagen benannte Orte. (Beratungsstelle Ostdeutschland_INT, Position 46)

Anlassunabhängige, nicht allgemein erfolgende (wie beispielsweise im Eingangsbereich von Parlaments- oder Gerichtsgebäuden) Personenkontrollen befinden sich per se in einer „Diskriminierungsfalle“ (akj-Berlin, 2013). Die Polizist*innen wählen für anlassunabhängige Kontrollen die zu kontrollierenden Personen entlang von Kriterien aus, die als solche kein hinreichendes Indiz für eine Straftat sind (Thurn et al., 2023). Dazu gehören zugeschriebene subkultur- und milieuspezifische Merkmale wie Kleidung und Verhalten wie auch äußerliche Merkmale, welche mit rassifizierenden Zuschreibungen belegt werden können. Auch Örtlichkeiten, die mit sozialen Zuschreibungen von Bewohner*innen verbunden sind, können Legitimationen für polizeiliche Kontrollen darstellen, wie etwa sogenannte ‚Problemviertel‘ oder Orte, die als kriminalitätsbelastet gelten (Brauer et al., 2022, Seite 20; Hunold, 2015; Jobard & Lévy, 2009).

Da überproportional häufige Kontrollen aufgrund einer diskriminierenden Verdachtsschöpfung eine besondere Form des Overpolicing darstellen, wird zunächst die Verdachtsschöpfung (Profiling) dargestellt, ehe im Anschluss daran Formen der Diskriminierung während der Personenkontrolle selbst diskutiert werden.

3.1.1 Diskriminierungsrisiken bei der Auswahl der zu kontrollierenden Person

Personenkontrollen auf Basis rassifizierender Zuschreibungen (Racial Profiling) wurden in den zurückliegenden Jahren thematisiert und kritisiert (Aden et al., 2022; Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen, 2018; Bowling & Phillips, 2007; Brauer et al., 2023; Hunold & Wegner, 2020; Gaston et al., 2020; Goris et al., 2009; Herrnkind, 2014; Schipkowski, 2023). Unter Racial Profiling wird die Zuschreibung abweichenden beziehungsweise kriminellen Verhaltens durch die Polizei entlang rassifizierter Merkmale verstanden. Diese Zuschreibungen können dazu führen, dass die Polizei Personen mit einem bestimmten (wahrgenommenen) Merkmal häufiger kontrolliert als andere. So schreibt die Polizei sehr häufig etwa Sinti*innen und Rom*innen eine höhere Wahrscheinlichkeit der Begehung von Eigentums- und Wohnungseinbruchsdiebstahlsdelikten zu, woraufhin sie (vermeintliche oder tatsächliche) Angehörige dieser Minderheit verstärkt kontrolliert (Töpfer, 2021).

Rassismus tritt in der Polizei in verschiedenen Formen auf. Individuelle **rassistische Einstellungen** können grundsätzlich auf allen polizeilichen Handlungsfeldern angetroffen werden. Rassistische Einstellungen sind in der Polizei weitverbreitet. Wissenschaftliche Forschungen verweisen demnach auf stereotype Einstellungen in der Polizei gegenüber Menschen, die von Polizist*innen als ‚ethnisch‘ fremd interpretiert werden (vergleiche die einzelnen Beiträge in Hunold & Singelstein, 2022). Gründe hierfür werden oftmals auf besondere Belastungen im Polizeialltag, wie den beständigen Kontakt mit sozialen Konflikten, zurückgeführt (Hunold & Wegner, 2020). In neueren Untersuchungen zeigt sich ebenfalls, dass negative Einstellungen gegenüber rassifizierten Personen mit Eintritt in die Polizeipraxis, also nach der polizeilichen Ausbildung, stärker verbreitet sind (Groß et al., 2022), was in der Literatur mit dem Begriff des Praxisschocks in Verbindung gebracht wird (Derin & Singelstein, 2022, Seite 99 f.). Polizist*innen haben diese Ressentiments stärker als die deutsche Gesamtbevölkerung ausgeprägt – besonders gegenüber Muslim*innen (Andree et al., 2024). Hier zeigt sich die Relevanz organisationaler Strukturen, Prozesse und Erfahrungen für rassistische Einstellungen. Um dieses Phänomen zu erklären, wird in der Forschung häufig vom sogenannten Praxisschock nach Eintritt in die Polizei ausgegangen. Worin dieser genau besteht, bleibt bisher allerdings unklar. Vermutet wird, dass Praxiserfahrungen sowie der Einfluss von Vorgesetzten und bereits erfahreneren Kolleg*innen das im Studium oder der Ausbildung erworbene differenziertere Wissen in den Hintergrund treten lassen (Derin & Singelstein, 2022). Statt wissenschaftlicher Erkenntnisse wird eine diffuse Berufs- und Lebenserfahrung handlungsleitend (Aden et al., 2022; Fährmann et al., 2023; Thurn et al., 2023).

Rassistische Diskriminierung tritt häufig **intersektional** auf und ist oft verbunden mit der Zuschreibung eines niedrigen sozialen Status. In dem folgenden Interviewzitat tritt Rassismus im Zusammenhang mit einer Abwertung des sozialen Status der Betroffenen auf:

B: Ja. Also regelmäßige Kommentare, die wir bekommen, ist / beziehungsweise, ja, wie würde ich das jetzt nennen? Ja, Kommentare sind schon in rassistischer Art und Weise herablassend. Also „Wir sind hier in Deutschland“, so. Also das geht dann oft gegen dunkelhäutige Menschen, gegen Menschen, die nicht perfektes Deutsch sprechen. Also sogar Klienten, wo ich sagen würde, da fällt es mir so schwer, da zu sagen, das ist jetzt kein perfektes Deutsch. Oder da ist vielleicht ein leichter Dialektakzent, wie auch immer spürbar. Und dann passieren solche Kommentare schon auch. Ich habe auch öfter mal Polizisten erlebt, die hier das Haus verlassen, die dann gesagt haben: „Ja, das ist wie im Dschungel hier.“ Da kann man jetzt nicht direkt sagen, okay, das ist eine rassistische Abwertung, aber ist schon derbe. (Obdachlosigkeit_INT, Position 37)

Die intersektionale Diskriminierung zeigt sich etwa an der Verfolgung des Besitzes oder Handels psychoaktiver Substanzen. Das Overpolicing der Konsumierenden von psychoaktiven Substanzen steht also auch in einem intersektionalen Zusammenhang mit anderen Diskriminierungsmerkmalen: Polizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung sogenannter Rauschgiftkriminalität treffen überzufällig häufig rassifizierte Menschen.

Die Studie „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte“ (Abdul-Rahman et al., 2023) zeigt auf, dass ‚nichtweiße‘ Menschen (People of Colour; PoC) sich nicht nur häufiger diskriminiert fühlten bei ihren berichteten Gewalterfahrungen mit der Polizei, sondern häufiger als andere Befragten-gruppen eine Personenkontrolle als Anlass für den Kontakt mit der Polizei nannten. Die EU-MIDIS-Studie der Agentur für Grundrechte der Europäischen Union (FRA) aus dem Jahr 2010 zeigt, dass 24 Prozent der befragten Zuwander*innen sowie deren Nachkommen aus der Türkei angaben, innerhalb der letzten zwölf Monate von der Polizei kontrolliert worden zu sein. Im Vergleich dazu haben nur zwölf Prozent der befragten Personen ohne Wanderungsgeschichte im selben Zeitraum eine Polizeikontrolle erlebt.⁸ Die EU-MIDIS-II-Befragung der FRA 2017 fokussiert explizit auf Diskriminierungserfahrungen von Muslim*innen⁹ in verschiedenen Lebensbereichen. Hiernach berichteten 45 Prozent der Befragten in Deutschland, innerhalb der letzten zwölf Monate von der Polizei kontrolliert worden zu sein (Gesamtdurchschnitt der EU-Mitgliedsstaaten: 28 Prozent). 21 Prozent hiervon nahmen die Kontrolle als Racial Profiling wahr (Gesamtdurchschnitt der EU-Mitgliedsstaaten: neun Prozent). Knapp 40 Prozent der muslimischen Männer berichteten im Rahmen des Rassismusmonitors, Diskriminierungserfahrungen mit der Polizei gemacht zu haben (in etwa so häufig wie Schwarze Männer), sowie ein Viertel der befragten muslimischen Frauen. Dementsprechend zeigt sich auch ein geringeres Vertrauen dieser befragten Gruppen in die Polizei (61,9 Prozent) als bei den nicht rassistisch Markierten (73,6 Prozent) (DeZIM, 2022). Weiterhin gaben im Rahmen der zweiten Welle der EU-MIDIS-Erhebung (European Union Agency for Fundamental Rights, 2018b) insgesamt 34 Prozent der Befragten in Deutschland mit subsaharischem Hintergrund an, innerhalb der letzten zwölf Monate von der Polizei kontrolliert worden zu sein. 41 Prozent der von der Polizei Kontrollierten nahmen die Maßnahme als Racial Profiling wahr. Diese Werte für Deutschland liegen über dem Durchschnitt der beteiligten europäischen Länder. Die im Jahr 2023 veröffentlichte Studie der FRA „Being Black in the EU“ (European Union Agency for Fundamental Rights, 2023) zeigt auf, dass 45 Prozent der befragten

⁸ Bei der Wiederholung der Befragung zeigte sich dieser Unterschied nicht mehr. Wobei hier die Vergleichskategorie nicht mehr „deutsche Mehrheitsbevölkerung“ war, sondern der „Rest der Bevölkerung“ generell.

⁹ Zu der Gruppe der Muslim*innen wurden unter anderem diejenigen Zuwander*innen sowie deren Nachkommen gezählt, die selbst angaben, dem muslimischen Glauben anzugehören.

Männer sowie 19 Prozent der befragten Frauen in Deutschland angaben, in den letzten fünf Jahren von der Polizei kontrolliert worden zu sein. Ferner berichten Betroffenenorganisationen vor allem von rassistischer Diskriminierung gegenüber Schwarzen und arabisch beziehungsweise muslimisch gelesenen Personen. Im Rahmen des von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geförderten Afrozensus konnte dementsprechend festgestellt werden, dass über 80 Prozent der Befragten angaben, in den letzten zwei Jahren von der Polizei diskriminiert worden zu sein (Aikins et al., 2020).

Ergebnisse aus ethnografischen Studien zeigen, dass die Polizei im Kontext der Verdachtsschöpfung auf rassifizierende Stereotype zurückgreift, die als ein **institutionalisiertes Wissen** (Bosch & Thurn, 2022) relativ unabhängig von den individuellen Einstellungen der je einzelnen Beamt*innen wirken. In einer Studie zum Umgang der Polizei mit ethnischen Minderheiten und sogenannten sozialen Randgruppen in Duisburg-Marxloh wurde so zum Beispiel festgestellt, dass vor allem Schwarze Männer häufiger von der Polizei kontrolliert und geduzt wurden als andere Personengruppen.¹⁰ Die Autor*innen der Studie erklären dies mit der Organisationskultur ziviler Einheiten zur Aufklärung von Drogen- und Eigentumskriminalität. Diese Einheiten agieren oftmals proaktiv und weniger mit klar umrissenen Aufträgen hinsichtlich der Täter*innengruppe und können daher stärker auf Stereotype zur Verdachtskonstruktion zurückgreifen (Schweer & Strasser, 2008). Dagegen konnten andere ethnografische Studien zwar keine überproportionale Betroffenheit von rassifizierten Personen im Rahmen von Polizeikontrollen feststellen, jedoch eine sozialraumgebundene Polizeipraxis, „die unter anderem eine Ungleichbehandlung von als Personen mit Migrationshintergrund gelesenen Menschen in von der Polizei als problematisch wahrgenommenen Stadtteilen zur Folge hatte“ (de Maillard & Gauthier, 2022; Hunold, 2015; Hunold & Wegner, 2020). Darüber hinaus wird angenommen, dass an sogenannten gefährlichen Orten rassifizierte Menschen häufiger kontrolliert werden als andere Personengruppen (unter anderem Belina, 2016). Auch Betroffenenvertreter*innen betonen die sogenannten gefährlichen Orte als räumliche Kontexte, in denen es vermehrt zu Kontrollen aufgrund rassifizierender Zuschreibungen kommt (zum Beispiel bei Abdul-Rahman et al., 2023, Seite 70) – quantitativ valide Belege dafür fehlen für Deutschland jedoch noch. In Bayern führt die Polizei in den Unterkünften Geflüchteter verstärkt Kontrollen durch, wobei ein Zugewinn an Sicherheitsgefühl für die Bewohner*innen nur schwer nachzuweisen ist und dieses Vorgehen überwiegend als Gängelung wahrgenommen wird.

Bei der polizeilichen Verdachtsschöpfung können nicht nur rassistische Zuschreibungen diskriminierend wirken. Polizist*innen konstruieren einen Verdacht fast immer unter Einbeziehung verschiedener Diskriminierungsmerkmale zugleich (Goris et al., 2009; Thurn et al., 2023), sodass nicht nur rassistische, sondern auch diskriminierende Zuschreibungen in Bezug auf das Alter, das Geschlecht, den sozialen Status und so weiter wirkmächtig sein können. Daneben bestehen Möglichkeiten der Mehrfach- und der intersektionalen Diskriminierung, sodass verschiedene Merkmalseigenschaften den Polizist*innen ‚verdächtig‘ erscheinen. Grundsätzlich ist in den seltensten Fällen bloß ein Merkmal allein ausschlaggebend dafür, dass Polizist*innen eine Personenkontrolle durchführen (Thurn et al., 2023).

¹⁰ Zur personengruppenbezogenen Ungleichbehandlung wird in der Studie weiterhin festgestellt, dass „Angehörige der Drogenszene bei Personenüberprüfungen fast automatisch einer Leibbesuchung unterzogen“ wurden (Schweer & Strasser, 2008, Seite 25).

In Bezug auf das Profiling, also die Konstruktion eines Verdachts, hat das Merkmal **Geschlecht** eine hohe Bedeutung: Im Afrozensus (2020) sind es knapp 80 Prozent der Cis-Männer¹¹ im Vergleich zu knapp 50 Prozent der Cis-Frauen sowie knapp über 60 Prozent der trans, inter und nichtbinären Befragten, die angaben, von der Polizei ohne ersichtlichen Grund kontrolliert worden zu sein. Auch bei eskalativen Interaktionen zwischen der Polizei und Betroffenen spielt das Geschlecht beispielsweise eine Rolle: Ebenso gaben (Schwarze) Cis-Männer (84,7 Prozent) mit 6,5 Prozentpunkten häufiger als Schwarze Cis-Frauen (78,2 Prozent) an, Diskriminierung durch die Polizei erlebt zu haben. Mit Abstand am häufigsten gaben jedoch neun von zehn (89,9 Prozent) der trans, inter, nichtbinären Befragten an, im Kontakt mit der Polizei diskriminiert worden zu sein. Dagegen erlebten Letztere häufiger (58,3 Prozent) als Cis-Männer (45,6 Prozent) und Cis-Frauen (27,3 Prozent) Polizeigewalt.¹²

Diese Ergebnisse, auch in Bezug auf trans, inter und nichtbinäre Personen, decken sich mit Ergebnissen internationaler Studien. Etwas ältere quantitative Studien stellten in Paris fest, dass die Polizei zu einem überwiegenden Teil Männer kontrollierte (Goris et al., 2009; Jobard & Lévy, 2009). Auch qualitative und ethnografische Untersuchungen legen im Hinblick auf das Profiling einen geschlechtlichen Bias (im Sinn einer Voreingenommenheit) zuungunsten von Männern nahe (Fährmann et al., 2022; Hunold, 2015; Thurn, 2024).

Das Profiling bei anlassunabhängigen Personenkontrollen orientiert sich weiterhin häufig an dem **sozialen Status**, den die Polizist*innen den jeweiligen Personen zuschreiben. So kontrolliert die Polizei Menschen, die stereotyp als Geringverdienende oder Arbeitslose wahrgenommen werden, häufiger als jene, die (zumindest) äußerlich zu den sozioökonomisch bessergestellten Menschen zu gehören scheinen (vergleiche Thurn, 2024, mit weiteren Nachweisen). Dies gilt besonders in Kombination mit dem Racial Profiling (Belina, 2007; Belina & Wehrheim, 2011; Lukas & Üblacker, 2020; Thurn, 2020, 2021a). Bisweilen wird in der Öffentlichkeit, aber auch innerhalb der Polizei die Auffassung vertreten, in unterprivilegierten Milieus trete Kriminalität häufiger auf, was ihren Kontakt mit der Polizei wahrscheinlicher mache. Die bekannteste These über einen positiven **Zusammenhang von Armut und Kriminalität** ist die sogenannte Broken-Windows-Theorie (Kelling & Wilson, 1982). Diese besagt, dass bereits die Verwahrlosung von Vierteln (wie eben zerbrochene Fensterscheiben) deviantes Verhalten der dort sich aufhaltenden Menschen und einen anomischen (also gesetzbefreienden) Zustand fördere. Diese These ist jedoch sehr umstritten (Oberwittler et al., 2017). Auch auf einer allgemeineren, nicht bloß räumlichen Ebene ist der Zusammenhang zwischen der Neigung zur Kriminalität und dem sozialen Status beziehungsweise Armut strittig (Neubacher & Bögelein, 2021). Die Schwierigkeit einer wissenschaftlichen Untermauerung der These liegt nicht nur in der Operationalisierung der Begriffe des sozialen Status beziehungsweise der Armut begründet (Chassé, 2017). Auch die verschiedenen Dunkelfelder (von unsichtbarer Armut bis zur Wirtschaftskriminalität) stellen die Forschung vor methodologische Probleme. So ist der Forschungsstand zum Zusammenhang von Armut und Kriminalität komplex und teilweise widersprüchlich (Neubacher & Bögelein, 2021). In der Forschung finden sich einzelne Hinweise darauf, dass der soziale Status von Personen für Polizist*innen ein wesentliches Merkmal zur Differenzierung zwischen potenziell Kriminellen und den ‚normalen‘

11 Cis (lat. für diesseits) ist der Gegenbegriff zu trans (lat. für jenseits). Volkmar Sigusch führte den Begriff (in leicht anderer Form) zu Beginn der 1990er-Jahre (erneut) in sexual- und geschlechtswissenschaftliche Diskurse ein, um damit diejenigen Personen zu bezeichnen, die sich mit dem ihnen bei Geburt zugeschriebenen Geschlecht identifizieren (Sigusch, 2013).

12 Des Weiteren geben im Afrozensus Befragte mit eigener und/oder familiärer Fluchterfahrung (n=215) gegenüber Befragten ohne Fluchterfahrung (n=967) (+13,7 Prozentpunkte), Befragte mit Beeinträchtigung (n=182) und Befragte mit Behinderung (n=43) im Vergleich zu Befragten ohne Beeinträchtigung (n=1.001) und Befragten ohne Behinderung (n=1.155) (+13,6 Prozentpunkte beziehungsweise +15,0 Prozentpunkte) sowie Befragte mit niedrigem Einkommen (n=166) verglichen mit Befragten mit hohem Einkommen (n=130) (+15,0 Prozentpunkte) signifikant häufiger an, von der Polizei in den letzten zwei Jahren diskriminiert worden zu sein.

Bürger*innen ist (Schmidt, 2023): Menschen mit niedrigem sozialem Status erscheinen Polizist*innen eher kriminell als Angehörige der ‚respektablen Mittelschicht‘ (Ericson, 1991). In der Polizei halten sich negative Narrative über sozioökonomisch benachteiligte Viertel (Dangelmaier, 2021). Auch stünden die Betroffenen häufiger in Verdacht, Drogen zu konsumieren, weshalb es überhaupt erst zu einer Polizeimaßnahme komme (Abdul-Rahman et al., 2023). Eine polizeiliche Fokussierung auf sozial schwache Milieus ist vor diesem Hintergrund jedoch eine Form von nicht wissenschaftlich legitimierbarem Overpolicing.

Es steht zudem fest, dass unterprivilegierte Milieus eine erhöhte Vulnerabilität aufweisen. Ihre **Beschwerdemacht** ist aufgrund fehlenden ökonomischen, kulturellen, bisweilen auch sozialen Kapitals verringert. Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Öffentlichkeit haben, geraten tendenziell eher in öffentlich sichtbare Konflikte oder in Kontakt mit öffentlich präsenten Sicherheitsakteuren wie der Polizei oder dem Ordnungsamt. Straftaten, die typischerweise von ärmeren Menschen begangen werden (zum Beispiel Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ohne Fahrschein oder Ladendiebstahl), sind stärker sichtbar als Kriminalitätsformen wie Steuerhinterziehung, die typischerweise von reicheren Menschen begangen werden. Zudem können sich reichere Menschen eine bessere Verteidigung im Strafverfahren leisten, womit das Risiko, vorbestraft zu sein, für Menschen mit niedrigem sozialem Status wächst. Insbesondere **obdachlose Menschen** sind von dieser härteren Strafdurchsetzung betroffen (Neubacher & Bögelein, 2021). Hierbei handelt es sich um eine Form struktureller Diskriminierung: Die höhere Wahrscheinlichkeit einer Vorstrafe bei Personen mit niedrigem sozioökonomischem Status kann sich stigmatisierend und damit nachteilig für die Betroffenen im unmittelbaren Kontakt mit der Polizei (beispielsweise im Kontext von Personenkontrollen) auswirken, da ihre Daten aufgrund früherer Ermittlungen in den polizeilichen Systemen gespeichert sind und sie daher als ‚polizeibekannt‘ identifiziert werden. Der Antidiskriminierungsverband Deutschland (2023) forderte, den sozialen Status als weiteres diskriminierungsrelevantes Merkmal in das AGG aufzunehmen.

Im Kontext von Personenkontrollen ist für die Selektion entlang des sozialen Status die Kleidung der Betroffenen ein ausschlaggebendes Merkmal (Thurn, 2023c; Thurn et al., 2023; Jobard & Lévy, 2009): Sportliche oder legere Kleidung kann ebenso im polizeilichen Fokus stehen wie jugend- oder subkulturell markierte Bekleidung (Goris et al., 2009; Quinton, 2011). Hier zeigt sich erneut eine intersektionale Komponente, indem bestimmte Kleidung mit migrantischen, sozial benachteiligten Milieus assoziiert sein kann. Dann kann Kleidung als ein rassifizierter Marker (*racialized variable*) funktionieren (Jobard & Lévy, 2009). Bei Verkehrskontrollen können zudem Typ und Zustand des Autos als ein Hinweis auf den sozialen Status des Betroffenen interpretiert werden (Fährmann et al., 2022).

Häufig steht bei polizeilichem Kontrollhandeln die Bekämpfung des **Konsums und Handels illegaler psychoaktiver Substanzen** im Zentrum (Keitzel & Belina, 2022; Ullrich & Tullney, 2012). Die Polizei führt Personenkontrollen zu diesem Zweck vorwiegend in sozial schwachen Quartieren durch (Estrada et al., 2022; Howe, 2021).¹³ Alexandrescu und Spicer (2023) gehen noch weiter und halten unter Verweis auf zwei empirische Untersuchungen fest, dass überhaupt erst durch einen deprivierten sozialen Status das Stigma des Konsums psychoaktiver Substanzen erklärt werden könne: So seien Faktoren wie etwa das Zurückfahren von Jugendsozialarbeit ausschlaggebend dafür, ob und inwiefern eine Gruppe öffentlich stigmatisiert und damit auch einem größeren Verfolgungsdruck ausgesetzt wird. Für London stellten Suss und Oliveira (2023) fest,

¹³ Die wiederholte polizeiliche Vertreibung der Konsument*innen durch Personenkontrollen wurde in den späten 1980er/frühen 1990er-Jahren unter dem Begriff des *junkie jogging* bekannt (vergleiche Stummvoll, 2006; Thurn, 2024, mit weiteren Nachweisen).

dass die Polizei insbesondere in sozioökonomisch heterogenen Quartieren Personenkontrollen durchführt. Sie sehen dies als eine Bestätigung dafür an, dass der Praxis der Personenkontrolle weniger die Funktion der Prävention oder Repression von Straftaten zukommt als vielmehr der Herstellung einer bestimmten öffentlichen Ordnung. Coomber et al. (2019) sprechen daher in diesem Kontext von symbolischen Polizeikontrollen (*symbolic policing*), das soziale Probleme lediglich aus der Sichtbarkeit verdränge. Unser*e primäre*r Interviewpartner*in verweist zudem auf ein institutionelles beziehungsweise strukturelles Problem der Verfolgung des Konsums von psychoaktiven Substanzen. Mit dem Fund von psychoaktiven Substanzen seien die jeweiligen Fälle des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz häufig bereits ‚aufgeklärt‘. Die Aufklärung von sogenannten BTM-Delikten sei damit ein (beinahe) ‚hundertprozentiger‘ Erfolg. Damit könne die Polizei ihre eigene Ermittlungstätigkeit (auch gegen aus anderen Gründen im Fokus der Polizei stehende Gruppen, wie sogenannte ‚Clans‘) besser legitimieren als in anderen Bereichen der Strafverfolgung. Dies erkläre auch, warum trotz der verschiedenen Diskussionen über die Legalisierung des Konsums und Handels von Cannabis die Kontrolltätigkeit im Laufe der letzten Jahre stets zugenommen habe. Während die Zahl der registrierten Rauschgiftdelikte im Jahr 2010 mit 231.007 einen vorläufigen Tiefststand erreichte, stieg die Zahl der registrierten Delikte bis zum Jahr 2020 auf 365.753 an. In den darauffolgenden zwei Jahren nahm die Zahl der registrierten Delikte je leicht ab, auf 340.677 im Jahr 2022 (statista.com, 2023). Psychoaktive Substanzen dienten auch als ein gelegenes Mittel der Stigmatisierung. Zugleich wachse jedoch der Frust der Polizist*innen über die ‚Sinnlosigkeit‘ ihrer Tätigkeit (ähnlich wie im Umgang mit psychisch Kranken). Unser*e Interviewpartner*in habe allerdings auch positive Erfahrungen mit der Polizei im Hinblick auf ihren Umgang mit den Konsumierenden illegaler psychoaktiver Substanzen gemacht: Insbesondere diejenigen Polizist*innen, die häufig mit den jeweils Betroffenen in Kontakt kämen, würden eine Sensibilität für die Klientel ausbilden. Bisweilen sähen die Polizist*innen dann auch, sofern es opportun ist, vom Legalitätsprinzip ab und würden etwa Konsumierende nicht weiter verfolgen, sondern beispielsweise an entsprechende sozialarbeiterische Angebote (wie etwa Konsumräume) verweisen.

Eine besondere Form des abweichenden sozialen Status stellt auch die **Sexarbeit** dar. In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Thüringen sind Orte, an denen der Sexarbeit nachgegangen wird, nach der Definition des Polizeirechts ebenfalls sogenannte gefährliche Orte. Sexarbeitende sind in diesen Bundesländern damit potenziell verdachtsunabhängigen Kontrollen ausgesetzt und kommen eher in Kontakt mit der Polizei.

Während der Coronapandemie war Sexarbeit ab 14. März 2020 in Berlin aufgrund der befürchteten hohen Ansteckungsgefahr verboten und somit illegal (Keßler, 2020). Infolgedessen sollen Sexarbeitende in der Kurfürstenstraße in Berlin von Polizist*innen untersucht worden sein, um herauszufinden, ob sie Kondome bei sich haben, um der Ausübung der verbotenen Dienstleistung überführt zu werden (Trans*Sexworks & Hydra e. V., 2020). Solch ein Vorgehen wird als ein „Prozedere von Drohungen und Einschüchterungen“ (als „Profiling und Targeting“) beschrieben, das vor allem die Notlage der nicht nach dem Prostituiertenschutzgesetz registrierten Sexarbeiter*innen verschärfe (ebenda). Unbeantwortet bleibt jedoch die Frage, inwieweit die Polizei Sexarbeiter*innen auf der Kurfürstenstraße während der Pandemie tatsächlich stärker kontrollierte als beispielsweise Friseur*innen, die ebenfalls einem Betätigungsverbot unterlagen.

Für die Sexarbeit konnten verschiedene empirische Arbeiten (Künkel, 2013, 2020; Leser, 2018; Leser & Pates, 2019) spezifische Diskriminierungsrisiken während Personenkontrollen identifizieren. Diese haben vor allem eine geschlechtliche Dimension, sodass hier von einer intersektionalen Diskriminierung insbesondere aufgrund von sozialem Status und Geschlecht sowie häufig rassistischen Zuschreibungen gesprochen werden kann. In diesen empirischen Arbeiten ist fast nur von Polizisten und Sexarbeiterinnen die Rede. Diese Polizisten – vor allem die Schutzpolizisten – haben verschiedene für ihr Handeln Orientierung gebende stereotype Kategorien im Sinn eines stereotypisierenden Wissens ausgebildet, die sich als Diskurse über Menschenhandel und Zwangsprostitution in der Polizei institutionalisiert haben. Die Vorstellung einer Sexarbeiterin, die diese Tätigkeit ‚freiwillig‘ als bezahlte Dienstleistung gewählt hat, ist zwar existent, wird aber offenbar überdeckt durch die stereotype Vorstellung einer Sexarbeiterin/Prostituierten, die unfreiwillig die Tätigkeit ausübt, die durch widrige Umstände (‚Armut im Heimatland‘, ‚Abhängigkeit von *bad boys*) in die Ausübung dieser Tätigkeit geraten ist und ihr aus eigenen Kräften nicht entkommen kann. Die Interaktionssituationen im Rahmen von Razzien werden mitunter durch die persönliche Zielsetzung motiviert, ‚hilflose Opfer zu retten‘. Daraus leiten sich Interaktionskripte ab, die von den weiblichen Opfern bestimmte Verhaltensweisen (zum Beispiel Angst, Ausdruck von Hilflosigkeit, Kooperation und Dankbarkeit) gegenüber den polizeilichen ‚Rettern‘ erwarten. Wird diese Erwartung nicht erfüllt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer weniger respektvollen Behandlung und auch einer Diskriminierung, verstanden als schlechtere Behandlung von Sexarbeitenden als von nicht Sexarbeitenden (Leser, 2018). Durch die daraus folgende Frustration der Erfolglosigkeit droht die helfende Haltung der Polizisten in eine moralisch verurteilende Haltung den Sexarbeiterinnen gegenüber zu wechseln, vor allem gegenüber Personen, die sich den polizeilichen Kontrollbemühungen widersetzen, wie beispielsweise sehr selbstbewusste Sexarbeiterinnen, oder die diese aus Sicht der Polizisten erschweren, wie Sexarbeiterinnen mit sehr geringem Bildungsniveau, einer (zugeschriebenen) Zuwanderungsgeschichte oder Drogenabhängigkeit. Treten diese Merkmale zusammen auf, ist vermutlich das Diskriminierungsrisiko erhöht (Mehrfach- und intersektionale Diskriminierung). Diese Muster passen zur Cop Culture¹⁴: Die Polizisten wännen sich als *street cops* und ‚Kämpfer gegen das Böse‘. Allerdings – so sei angemerkt – sind die Schilderungen der Ausbeutungsverhältnisse von weiblichen Sexarbeitenden im gesellschaftlichen Diskurs sehr präsent und tragen zur Entstehung dieser Stereotype bei. In welchem Umfang sie der Realität entsprechen beziehungsweise der Realität, mit der Polizist*innen überwiegend in Kontakt kommen, kann durch die vorliegenden Untersuchungen nicht hinreichend beantwortet werden. Die Studienlage zum Verhältnis von Polizei und Sexarbeiter*innen ist insgesamt dünn und sollte zukünftig ausgebaut werden.

14 Dieser Begriff beschreibt in Abgrenzung zur offiziellen Polizeikultur die sogenannte informelle Polizistenkultur, die das polizeiliche Alltagswissen der Schutzpolizei umfasst. Von erfahrenen Beamt*innen wird dieses praktische, situationsspezifische Handlungswissen weitergegeben, das auch Anleitungen für den Umgang mit widerständigen Bürger*innen gibt (Behr, 2000). Hierbei handelt es sich um die gelebte alltägliche Kultur von Polizist*innen. Diese ist nicht homogen: Vielmehr besteht sie aus verschiedenen polizeilichen Subkulturen.

3.1.2 Diskriminierungsrisiken während polizeilicher Kontrollen

Diskriminierungsrisiken bestehen nicht nur hinsichtlich des Profilings, also der Auswahl von Personen für Kontrollen, sondern Polizist*innen können sich auch während einer Kontrolle Betroffenen gegenüber diskriminierend verhalten. Dabei zeigt sich, dass es vor allem rassistische Zuschreibungen sind, welche anscheinend häufiger zu polizeilichen Diskriminierungen während der Kontrollen führen: So wurde in Interviews Vertreter*innen von Personen, die von unverhältnismäßiger polizeilicher Gewaltanwendung betroffen waren, deutlich, dass es eine niedrigere Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt durch Polizeibeamt*innen gegenüber rassifizierten Personen gibt (Abdul-Rahman et al., 2023). Im Rahmen von Interviews wiesen Betroffene ferner darauf hin, dass die polizeiliche Gewaltanwendung einsetze, nachdem die Betroffenen den Grund für die Polizeimaßnahme hinterfragt oder als rassistisch kritisiert hätten (Espín Grau & Klaus, 2022).

Auch stereotype Zuschreibungen hinsichtlich der **Religion** können während einer Kontrolle relevant werden. Eine Studie über Kontrollen von Angehörigen verschiedener religiöser Gruppen in England und Wales von 2006 bis 2011 fand, dass eine muslimische Religionszugehörigkeit zwar nicht die Wahrscheinlichkeit, zu Fuß oder im Auto angehalten zu werden, erhöht, wohl aber die Wahrscheinlichkeit, bei einer Kontrolle durchsucht zu werden. Diese Wahrscheinlichkeit fällt für muslimische Personen höher aus als für Schwarze, weiße Christen und weiße Nichtreligiöse, obwohl Daten vorliegen, nach denen muslimische Jugendliche in Großbritannien sogar weniger häufig delinquent werden als christliche oder nicht religiöse Jugendliche (Seto, 2021). Dennoch berichteten auch andere nicht christliche Gruppen in Großbritannien häufiger von Durchsuchungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Buddhist*innen, Sikhs und Hindus (Hargreaves, 2019). Als Erklärung für die festgestellte Ungleichbehandlung dient ein institutioneller antimuslimischer Rassismus (*institutional islamophobia*), der Beziehungen zwischen Staat und muslimischen Gemeinschaften als maßgeblich durch Kontroll- und Durchsuchungsbefugnisse sowie negative Einstellungen gegenüber Muslim*innen (unter anderem durch den Anti-Terrorism, Crime and Security Act, 2001) geprägt beschreibt.

In den USA sind Schwarze im Zusammenhang mit dem war on drugs (Kampf gegen Drogen) häufiger von physischer polizeilicher Gewalt in Kontrollsituationen betroffen (Cooper, 2015). Die Bekämpfung von Betäubungsmittelkriminalität kann – auch in Deutschland – als Legitimation dienen, um zum Beispiel rassifizierte Personen oder Personen mit einem niedrigen sozialen Status (wie im folgenden Beispiel) eingriffsintensiveren Maßnahmen zu unterziehen:

B: Also was wir oft erleben, ist so eine Diskrepanz gegenüber den Rechten, die die Leute hier im Haus haben. Das ist zum Beispiel: Schlüssel wegnehmen, Sachen wegnehmen. [...] Einfach das Durchsuchen, obwohl es eigentlich gar nicht um eine Durchsuchung ging. [...] Ich hatte da eher den Eindruck, dass es darum ging, ja, die waren sich sehr, sehr sicher, dass es sich da um einen Klienten aus dem Drogenmilieu handelt. ,Da werden wir doch bestimmt irgendwie so ein paar Packen, keine Ahnung, entweder Spritzen oder Kokain, Gras finden.‘ (*Obdachlosigkeit_INT, Position 53*)

Die Durchsuchung erfolgte anscheinend, ohne dass der Betroffene Anlass zur Annahme gegeben hatte, illegale psychoaktive Substanzen zu konsumieren oder zu verkaufen. Die Obdachlosigkeit des Betroffenen und sein Aufenthalt in einer diesbezüglichen Einrichtung senkten die Beschwerdemacht des Betroffenen so weit ab, dass dieser nicht mehr seine Rechte wahrnehmen beziehungsweise durchsetzen konnte.

Ein*e Mitarbeiter*in einer Beratungsstelle schilderte zudem einen Fall, in welchem Polizist*innen einen 18 Jahre alten Asylbewerber im Zuge einer Kontrolle mit Verdacht auf den Besitz von Betäubungsmitteln unverhältnismäßig hart kontrollierten (Beratungsstelle Ostdeutschland_INT, Position 44): Die betroffene Person erlitt infolge der Eskalation der Kontrolle nicht nur physische Verletzungen, sondern die Polizist*innen konfiszierten sowohl deren Handy als auch das Bargeld, das die Person bei sich führte. Da die Polizei erst im Nachgang der Kontrolle ein Drogenpäckchen präsentierte, hält auch die interviewte Person den polizeilichen Vorwand für unplausibel und vermutet vielmehr einen Zusammenhang mit Racial Profiling.

3.1.3 Zwischenfazit

Wen die Polizei für eine Personenkontrolle auswählt, ist Ergebnis einer Verdachtsschöpfung. Dafür ist selten nur ein einziges Merkmal ausschlaggebend. Daher besteht bei Personenkontrollen das Risiko, dass es zu Mehrfach- und intersektionaler Diskriminierung kommt. Insbesondere der zugeschriebene soziale Status einer Person spielt in der Verdachtskonstruktion eine Rolle. Auch rassistische und auf das zugeschriebene Geschlecht zielende Diskriminierungen können wirkmächtig sein. Sogenannte anlassunabhängige Kontrollen bergen ein höheres Diskriminierungsrisiko, eben weil sie durchgeführt werden können, ohne dass die kontrollierte Person ein im weiteren Sinne strafbares oder eine Straftat vorbereitendes Verhalten zeigt. Nicht nur die Auswahl der zu kontrollierenden Personen, sondern auch die Kontrolle selbst birgt Diskriminierungsrisiken: Insbesondere rassistische Zuschreibungen erhöhen tendenziell die Intensität der Eingriffe und das Risiko einer Eskalation während der Kontrolle.

3.2 Notrufe und Beschwerden

Die Polizei ist diejenige Institution, die Menschen in akuten Notsituationen, Konfliktfällen oder Ausnahmesituationen am häufigsten rufen. Die Notrufnummer 110 garantiert eine 24/7-Erreichbarkeit in Situationen, in denen Menschen akute (nichtmedizinische) Hilfe benötigen. Einsätze können sich beziehen auf Konflikte um Nutzungsrechte, Streitfälle (etwa in der Nachbarschaft), Diebstahl oder Eigentumsdelikte, Verkehrsunfälle, aber auch auf die (Androhung von) Gewalt in jedweder Form. In solchen Fällen **reagiert** die Polizei. Im Folgenden sollen Diskriminierungsrisiken im Kontext von Notrufen oder Beschwerden und in Situationen, in denen Polizist*innen aufgrund eines konkreten Vorkommnisses in unmittelbaren Kontakt mit betroffenen Personen treten, behandelt werden. Hierbei werden gezielt auch Ergebnisse aus den Interviews herangezogen, da die Studienlage hier insgesamt weniger gut ausgeprägt ist als hinsichtlich der Personenkontrollen.

Polizist*innen vollziehen bei der Entgegennahme von Notrufen ein *epistemisches Profiling* (Knopp, 2023; journalistisch für die USA vergleiche Smyth, 2021): Die Polizist*innen kategorisieren die Anrufenden hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit und ihrer Fähigkeit, Notfälle als solche zu identifizieren. Hierbei spielt nicht nur ihre Positionierung zum gemeldeten Notfall (als Betroffene, Täter*innen, unbeteiligte Beobachter*innen oder Professionelle, wie etwa Sozialarbeiter*innen) eine Rolle. Modalitäten wie das Alter, die Klassen- und Milieuzugehörigkeit oder rassifizierende Zuschreibungen entscheiden darüber, ob und inwiefern die Polizist*innen Notrufe als glaubhaft klassifizieren und priorisieren. Die Polizist*innen pathologisieren bisweilen auch Anrufende, die sie als unglaublich klassifizieren, als ‚psychotisch‘. „Mühsame“ Anrufer*innen beschreiben die Polizist*innen als „**sozial benachteiligt**“.

B: Also ich hatte hier immer die Kontaktpolizistin vor Ort und die hat gesagt: „Ja, Sie wissen ja schon, Ihre Einrichtung bindet viele Ressourcen.“ [...] Und das übersetze ich dann so, ja, ja, wir sind bekannt, hier das Flexiheim. Da kommen halt die ganze Zeit Polizeianrufe. Und wir würden ja der Polizei Ressourcen wegnehmen, um sich um andere Dinge zu kümmern. Ja, was soll ich mit so einer Aussage anfangen? [...] Und zeigt vielleicht auch noch mal eine bestimmte oder könnte, deute ich als Indiz für / Also es geht ein Anruf ein in der Polizeiinspektion, ah, die schon wieder. Jetzt ist da wieder irgendwie einer, irgendein Junkie oder was die sich dann dabei denken. Und ja und das passt dann wieder relativ gut zu dem, was die Klienten erleben. (Obdachlosigkeit_INT, Position 33)

Aufgrund der institutionell prekären Unterbringung Obdachloser besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die dort Wohnenden Anschuldigungen von Straftaten vorbringen, die das Hinzuziehen der Polizei notwendig machen. Die Polizist*innen empfinden das gehäufte Entgegennehmen von Notrufen jedoch als Zumutung: Sie würden ‚Ressourcen binden‘, die, so die implizite Botschaft, anderweitig gebraucht würden. Die Leitung der Einrichtung vermutet, dass negative Stereotype über die deprivierten Bewohner*innen eine entscheidende Rolle für diese Aussage und Wahrnehmung der Polizist*innen spielen könnten. Betroffenenberichte offenbaren, dass Polizist*innen „ganz oft Gewaltandrohungen“, „Androhung[en] von Fixierungen“ oder die Drohung, weitere Polizist*innen hinzuzuziehen, aussprechen (Obdachlosigkeit_INT, Position 31). Ergebnisse der qualitativen Sozialforschung, die das Bestehen abwertender Narrative über unterprivilegierte Milieus festgestellt haben, bestätigen diese hier geäußerte Vermutung (Hunold, 2015; Dangelmaier, 2021; Schmidt, 2023).

Auch in der unmittelbaren Interaktion müssen Polizist*innen bewerten, ob und inwieweit sie den Betroffenen und/oder den Täter*innen Glauben schenken können oder nicht. Bei dieser **Beurteilung der Glaubwürdigkeit**, und damit auch der Verantwortlichkeit der Personen, können stereotypisierende Wahrnehmungen in das Urteil eingehen. Diese Stereotypisierungen können auch latent und kaum merklich wirken. Einen solchen Fall schildert ein*e Landespolizeibeauftragte*r: Bei einem leichten Verkehrsunfall schenkten die Polizist*innen, die den Fall aufnahmen, demjenigen Unfallbeteiligten, der ihn gemeldet hatte, mehr Aufmerksamkeit als dem anderen Beteiligten. Dieser geht davon aus, dass dies darauf zurückzuführen gewesen sei, dass ihn die Polizist*innen als migrantisch wahrgenommen hätten. Hier könnte eine **rassistische Stereotypisierung** den Anlass für eine diskriminierende Bearbeitung des Falls gegeben haben, bei welcher einem der Beteiligten deutlich weniger Aufmerksamkeit geschenkt wurde als einem anderen:

B: Der [Anrufer] wird in besonderer Weise erst mal zuerst gehört und viel umfangreicher angehört und so weiter. Das passiert ganz viel. Und der nächste Beteiligte, da passiert eigentlich relativ wenig, kommt eigentlich kaum zu Wort. Und es handelte sich bei dieser zweiten Person um einen Menschen, der, so beschrieb er das jedenfalls, also er selber von sich sagte: „Meine Eltern haben türkische Wurzeln und ich meine, dass man mir das auch ansieht. Ich heiße auch so und ich bin weder vernünftig angehört worden, noch habe ich das Gefühl gehabt, dass dieser Schaden vernünftig aufgenommen worden ist. Und außerdem habe ich das Gefühl gehabt, dass mir unterstellt worden ist, ich würde jetzt hier einen Versicherungsbetrug begehen wollen, und ich weiß gar nicht, woher diese Unterstellung kommt. Und die Polizeibeschäftigten, die waren so schnell, also sie waren einfach / die wollten diese Sache so schnell erledigen, dass ich überhaupt nicht hinterhergekommen bin im Grunde genommen.“ Und das ist, glaube ich, etwas tatsächlich, was schon sehr beispielhaft ist, dass letztlich gerade in so Maßnahmen, die einfach auch so schnell erledigt werden müssen, die zum Alltagsgeschäft gehören, wo der Einsatzdienst gerufen wird, weiß, okay, der nächste Einsatz, der wartet eigentlich schon wieder. Und wir müssen / das ist jetzt hier. Und im Grunde genommen ist es auch Nervkram. So, was jetzt gemacht werden muss. Weil wenn viel angehört wird, muss auch viel geschrieben werden und dann müssen die Berichte geschrieben werden. Dass gerade auch in solchen Fällen, glaube ich, dass es sehr beispielhaft ist, dass einfach letztlich, da sehe ich auch Polizeibeschäftigte von gewissen Vorbehalten, Vorurteilen, Narrativen leiten lassen, um sich den Sachverhalt selbst sozusagen nicht zusammenzureimen, aber in diesem Bewusstsein zu wissen, okay, wir wissen ja ohnehin, was passiert ist, um einfach diese Dinge auch schnell abarbeiten zu können. Das, glaube ich, dass das schon / Das haben wir in ganz wenigen Einzelfällen, vielleicht in ähnlicher Form, auch so gehört. Und, dass das schon etwas ist, was durchaus, ja, wo man sagen kann, das ist etwas, das passiert im Alltag. (Polizeibeauftragte:r_INT, Position 13)

Der Betroffene nimmt an, dass die für ihn ungünstige Behandlung und/oder Beurteilung mit rassistischen Zuschreibungen zusammenhängt. Gerade in Situationen unter Zeitdruck können Stereotypisierungen wirken. Der Betroffene äußert zudem den Eindruck, nicht nur weniger gehört worden zu sein, sondern auch möglicherweise einer Straftat verdächtigt worden zu sein. Dieser Eindruck blieb hier spekulativ. Doch auch deutlichere Fälle, in welchen die Opfer von Straftaten ihrerseits, nach dem Absetzen eines Notrufs, entweder eines Fehlverhaltens verdächtigt wurden oder gar selbst eine Anzeige (beispielsweise wegen Beleidigung des*der Täters*in) erhielten, wurden uns in anderen Interviews berichtet:

B: Der Täter durfte dann eine Anzeige stellen und das Opfer hat irgendwie dumm geschaut und noch blöde Kommentare abgekriegt. (Antisemitismus_INT, Position 33)

B: Ein Phänomen, das wir sehr viel erleben, ist, dass Anzeigen von Betroffenen nicht aufgenommen werden, aber sie stattdessen Gegenanzeigen erhalten, auch dann, wenn die Betroffenen selber diejenigen waren, die die Polizei gerufen haben. Also das kommt leider vor. Oder so ein Phänomen wie Betroffener, in dem Fall zum Beispiel ein Rassismus-Betroffener, ruft die Polizei wegen einer handgreiflichen Auseinandersetzung mit einer rassistischen Nachbarin und die Polizei spricht entweder ausschließlich oder mindestens als Erstes mit der Nachbarin, also mit der weißen Person, und maximal dann nachrangig mit dem eigentlich Betroffenen, der die Polizei gerufen hat. (Beratungsstelle Ostdeutschland_INT, Position 20)

Die Diskriminierung nimmt hier die Form einer Täter*in-Opfer-Umkehr an. Die Betroffenen sehen sich nicht nur nicht hinreichend geschützt (Underprotection), sondern auch zugleich als zu Unrecht verdächtigt oder verfolgt an (Overpolicing).

Eine andere Form von Underprotection liegt dann vor, wenn Hasskriminalität als solche nicht anerkannt wird. Die Betroffenen sehen sich dann in ihrer spezifischen Vulnerabilität nicht anerkannt. Die Diskriminierungserfahrung in aktiven **LSBTIQ-Communitys** in Deutschland folgt laut einem*einer unserer Interviewpartner*innen aus dem Umstand, dass Polizist*innen die Deutungshoheit bei der Frage beanspruchen, ob eine Straftat einen homophoben Hintergrund hat oder nicht. Die Betroffenen empfinden dies als eine Infragestellung ihrer Identität.

B: Was eher eine Rolle spielt, ist, dass Betroffene immer wieder die Erfahrung machen des Nichtwirkens, des Nichttuns. Dass sie den Eindruck haben, Polizeibeamt*innen würden sich nicht genug kümmern, ja? Würden wenig Aufmerksamkeit schenken. Wir haben Beispiele, wo zum Beispiel Polizeibeamt*innen zur Einschätzung gekommen sind, um was für einen Fall es sich bei der gemeldeten Anzeige handeln könnte. Also dann äußern Betroffene, es könnte ein homophober Vorfall sein. Das ist eine Einschätzung der Betroffenen. Und dem wird dann auch von Polizeibeamt*innen widersprochen, die sagen: „Das hat damit nichts zu tun.“ Obwohl sie das so schnell machen, ohne dass vorher eigentlich ermittelt wurde. Sondern das wird ihnen einfach so mitgeteilt. „Das hat damit nichts zu tun.“ Und schon droht dieser Fall, nicht akribisch und aufmerksam genug untersucht zu werden, ermittelt zu werden. (Sexuelle Orientierung_INT, Position 4)

Die Zurückweisung eines schwulenfeindlichen Hintergrunds hat gravierende Folgen: Der Fall wird dann nämlich nicht an den Staatsschutz gemeldet und auch die LSBTIQ-Ansprechpersonen, die es beispielsweise in Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen gibt, erhalten davon keine Kenntnis. Die Konsequenz ist, so der*die Interviewpartner*in, dass die Ermittlungen ohne die speziellen Ressourcen und Kompetenzen des Staatsschutzes erfolgen und dadurch Tatzusammenhänge, Wiederholungstäter*innen und Verbindungen zu anderen vorurteils-motivierten Delikten unerkannt bleiben.

Eine falsche Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Täter*innen und Betroffenen kann zu unverhältnismäßigem Overpolicing und zu Underprotection führen. Bei **häuslicher Gewalt** ist die polizeiliche Sensibilität zumindest in Berlin laut unseres*unserer Interviewpartner*in grundsätzlich besser geworden. Es gebe jedoch im Einzelnen weiterhin Fälle, in welchen die Polizist*innen die Gefahrensituation unterschätzten. In diesen Fällen führe gerade ein mangelndes Wissen um die Besonderheit der Gewalt gegen Frauen zu einem mangelnden Schutz:

B: Dann haben wir ganz konkret Erfahrungen, die an uns herangetragen wird von Polizei, die beim Thema ‚Häusliche Gewalt‘ einfach diskriminierend wirken, indem sie dann klingeln, wenn sie gerufen werden. Sie können ja nur klingeln, wenn sie gerufen werden. Manchmal reicht es ihnen aus, wenn sie nur den Mann gesprochen haben und der sagt: „Alles ist okay. Was wollen Sie denn oder wer hat Sie gerufen? Alles ist super.“ Also sie fragen nicht explizit: „Wir möchten das gerne von Ihrer Frau auch noch hören.“ Das ist schon mal die erste Diskriminierung. Dann die Diskriminierung, dass sie eine Einstellung haben würde, das ist Privatsphäre, da dürfen wir uns gar nicht einmischen. [...] Aber dass sie vor Ort eben sagen, wenn alles okay ist, dann ist so alles okay. Also sich mit dem Thema gar nicht weiter auseinandersetzen. (Frauen_INT, Position 78)

3.2.1 Psychische Ausnahmesituationen

Manchmal wenden sich Menschen an die Polizei, weil sie sich von etwas oder jemandem bedroht fühlen. Wenn diese Bedrohung den Polizist*innen nicht nachvollziehbar erscheint, wird schnell angenommen, dass die Person psychisch krank sei. Die Polizei hat aber weder die Kompetenz noch die Aufgabe, eine derartige Diagnose zu erstellen (Maier & Dittrich-Gessnitzer, 2023). Sie muss zunächst alle Personen – auch die in psychischen Ausnahmesituationen – ernst nehmen und gegebenenfalls an zuständige Einrichtungen weiterleiten oder diese (zum Beispiel den sozialpsychiatrischen Dienst) einschalten. Die Gefahr besteht, dass **Menschen mit psychischen Auffälligkeiten (Diskriminierungsmerkmal der Behinderung)** von der Polizei nicht ernst genommen werden. Die polizeiliche Einschätzung, dass eine Person ‚psychotisch‘ sei, führt – so eine österreichische qualitative Studie (Knopp, 2023) – bereits bei Notrufen dazu, dass die Polizei diesen in geringerem Maße nachkommt, da die Glaubwürdigkeit der Person und somit die Glaubhaftigkeit deren Aussagen angezweifelt werden. Es besteht folglich die Gefahr, dass die Polizei sich in dieser Situation diskriminierend verhält, wenn sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen psychischen Auffälligkeit oder einer ihr vorliegenden Information über eine ‚psychische Erkrankung‘ dem Anliegen, das die Person vorträgt, zum Beispiel verfolgt oder akut bedroht zu werden oder gar vergiftet oder vergewaltigt worden zu sein, keine Aufmerksamkeit schenken würde (Underprotection).

Im unmittelbaren Kontakt mit psychisch erkrankten Personen kann die mangelnde Berücksichtigung der Besonderheit der Situation, in der sich die je betroffene Person befindet, zu einer für sie nachteiligen Ungleichbehandlung führen. Die Forschungsliteratur zum Umgang der Polizei mit psychisch Erkrankten beschäftigt sich zumeist mit dem **Handeln der Schutzpolizei**. Die Schutzpolizist*innen werden gerufen, wenn eine Person von ihrer Umwelt, zum Beispiel von Angehörigen, Nachbarn oder sogar von psychosozialen oder psychiatrischen Fachkräften, aber auch von zufällig anwesenden Menschen als für sich oder für andere gefährlich wahrgenommen wird. Diese Begegnungen mit Menschen mit besonderen psychischen Auffälligkeiten kommen im Alltag der Schutzpolizei sehr häufig vor. Nach Lorey und Fegert (2021) ist dies bei jedem dritten Kontakt der Fall. Es fehlen aber weitere Forschungsdaten, die eine genaue Angabe für Deutschland erlauben.

Im Zentrum steht die Frage, inwiefern die psychisch auffälligen Personen von der Polizei stigmatisiert werden und Einsätze mit Betroffenen gegebenenfalls übermäßig gewalthaltig ablaufen. Dies könnte zum Beispiel aus der Zuschreibung folgen, dass diese grundsätzlich unberechenbar und potenziell gewalttätig seien, eine derartige Bedrohung für sich und andere darstellten, dass dies ein schnelles Handeln, sogar den Einsatz polizeilicher Gewalt notwendig mache. Wittmann und Posch (2023) zeigen auf, dass ein allgemeiner Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer psychischen Störung und einem erhöhten Risiko für Gewaltstraftaten nicht besteht. Allerdings ist zum Beispiel bei Menschen, die an einer Schizophrenie leiden, in einer akuten Phase ein sehr hoher Erregungszustand vorhanden, der mit plötzlichem, unerwartet gewalttätigem Verhalten – aufgrund von Halluzinationen, akuten Verfolgungs- oder gegebenenfalls Größenwahn – verbunden ist. Es ist wichtig, die psychologischen Hintergründe zu kennen, um in dieser akuten Krise maximal ruhig und deeskalierend vorzugehen, um das Vertrauen der Person zu gewinnen. Zusätzliche Stressfaktoren, wie zum Beispiel das gleichzeitige Auftreten mehrerer Uniformierter, die als bedrohlich wahrgenommen werden, triggern unerwartetes selbst- oder fremdschädigendes Verhalten. Selbst fachlich gut ausgebildete Personen können im Umgang mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen an die Grenze ihrer Möglichkeiten gelangen, wenn sich diese in einer derartigen Krise befinden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Polizei in die Psychiatrie gerufen wird, weil ein*e Patient*in ohne Einsatz physischer Gewalt nicht ‚zu bändigen‘ ist, das heißt nicht von selbst- oder fremdschädigendem Verhalten abgehalten werden kann. Für die betroffenen Personen ergeben sich daraus Diskriminierungsrisiken aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit.

In diesem Kontext kann auch das **Alter** der Betroffenen eine entscheidende Rolle dafür spielen, ob und inwieweit Polizist*innen sie für glaubwürdig halten und einen respektvollen Umgang mit ihnen pflegen (Knopp, 2023): ‚Ältere Frauen‘ gelten etwa unter Polizist*innen bei Notrufen als relativ unglaublich. Die Polizist*innen schreiben älteren Menschen eine verminderte Sinneswahrnehmung zu. Aber auch Kinder gelten als weniger glaubwürdig. Stereotypisierungen hinsichtlich des Alters fußen sowohl auf individuellen Stereotypen einzelner Polizist*innen als auch auf (zumindest informell, also als ‚Berufs- und Lebenserfahrung‘) institutionalisierten Wissensbeständen. Diskriminierung des Alters hat darüber hinaus strukturelle Voraussetzungen: Polizeiliche Diskriminierung aufgrund des Alters kann sowohl relativ alte als auch relativ junge Menschen in je unterschiedlichen Formen treffen. Das Interesse der Forschung richtet sich meist auf Kinder und Jugendliche sowie Menschen über 65. Daraus ergeben sich spezifische Modi polizeilichen Handelns. Bei Kindern sind es überwiegend gefahrenabwehrende Maßnahmen – und dies in der Regel in Form von Unterstützungen für andere Behörden. Kinder fallen nicht unmittelbar unter die Bestimmungen des Straf- und Strafverfahrensrechts. Auch ältere Menschen treten in der Regel strafrechtlich wenig in Erscheinung, sie sind seltener von Personenkontrollen, Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen und so weiter betroffen und Ordnungswidrigkeiten konzentrieren sich auf den Bereich des Straßenverkehrs.

Jugendliche nehmen eine Sonderstellung ein: Die Prävalenz von (Straf-)Normverletzungen ist in dieser Lebensphase hoch und grundsätzlich werden diese als schuldhaftes und damit sanktionierbares Handeln aufgefasst. Zugleich statuieren das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die Polizeidienstvorschrift (PDV)¹⁵ 382 ein von volljährigen Personen abweichendes polizeiliches Handeln. Ausschlaggebend hierfür ist die Annahme einer anhaltenden Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit in dieser Lebensphase. Unterstrichen wird dies durch die Sonderregelungen für Jugendliche im JGG, aus denen eine Reihe polizeilicher Aufgaben abzuleiten sind. Diese Dualität stellt Polizeibeamt*innen vor besondere Herausforderungen und es ist plausibel anzunehmen, dass Jugendliche diskriminierendes Handeln und Verhalten durch Polizeikräfte erfahren. Jugendliche treffen im Kontakt mit Polizist*innen auf rigide Altersnormen. Solche präskriptiven subjektiven Annahmen beziehen sich auf das Verhalten, das Aussehen wie auch auf Persönlichkeitseigenschaften. Da es im Lichte solcher polizeilicher Vorannahmen angemessene und unangemessene Handlungen, Selbstpräsentationen, Erwartungen und so weiter gibt, können sie Rechtfertigungen für Sanktionen in Form von Benachteiligungen liefern. Dies könnte etwa im Zusammenhang mit Einschätzungen im polizeilichen Schlussbericht zur Geeignetheit der betreffenden Straftat für das Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Verfahrenseinstellung (§ 47 JGG) der Fall sein.

Man kommt der Identifikation polizeilicher Diskriminierungsrisiken zudem näher, wenn man jene Situationen in den Blick nimmt, in denen das Lebensalter als salientes, also sichtbares Merkmal polizeiliches Handeln auslöst oder beeinflusst. So zu verfahren bietet auch eine Lösung für das in der auf das Lebensalter bezogenen Diskriminierungsforschung wenig beachtete Problem, dass Altersbilder und -normen weder gesellschaftlich noch individuell homogen und widerspruchsfrei sind. So können in Bezug auf alte Menschen die Stereotype „senil/weise“ und „wohlhabend/unproduktiv“ parallel bestehen (vergleiche Kessler & Warner, 2023, Seite 26 f.). Fokussiert man konkrete Kontexte, in denen Lebensalter im beschriebenen Sinn hervortritt, müssen solche Ambivalenzen nicht aufgelöst werden, da die Beteiligten die Stereotype heranziehen, die sie für situationsangemessen halten.

In Bezug auf Altersnormen sind bei Polizeibeamt*innen keine weitreichenden Abweichungen von Nichtpolizist*innen anzunehmen. Beispielsweise dürften sich Verhaltenserwartungen der Polizist*innen, die Kinder und Jugendliche während ihrer Dienstausbildung betreffen, nicht grundsätzlich von den in der privaten Lebenswelt oder Erziehungspraxis angelegten Maßstäben unterscheiden (Bruckmeier et al., 1984). Allerdings stellt sich die Frage, welche normativen Abweichungen in welchen Situationen so virulent werden, dass sie Diskriminierungen auslösen. In erster Linie dürfte es Verhalten sein, das die Erledigung polizeilicher Aufgaben verhindert oder erschwert, einen erhöhten Zeiteinsatz erfordert und/oder Frustration auslöst.

Nationale und internationale Forschungen zeigen, dass sich dieses Problem umso mehr verschärft, wenn die Jugendlichen eine Rassifizierung erfahren (Brunson & Pegram, 2018; Hunold, 2011). Als ‚migrantische Jugendliche‘ erfahren sie eine besondere, intersektionale Diskriminierung:

15 Polizeidienstvorschriften sind grundlegende, für Polizist*innen verbindliche organisationsinterne Vorschriften, die häufig als Verschlussache eingestuft und damit nicht öffentlich zugänglich sind. Sie regeln nicht nur interne polizeiliche Vorgänge, sondern haben auch eine Außenwirkung. So regelt die PDV 100 beispielsweise neben den ersten Maßnahmen zur Tatortsicherung, wie die Polizei Bürger*innen gegenüberreten soll (Schmidt, 2022).

B: [...] Also ich habe ganz kurz mal in einer [unverständlich] Wohngemeinschaft für verhaltens-auffällige Jugendliche gearbeitet. Und da hatten wir einen Jugendlichen, der über Nacht nicht nach Hause gekommen ist, und dann muss man ja immer Polizei rufen. Der kam dann nach einer Weile, also nach ein, zwei Tagen kam der wieder, als ich im Dienst war. Und dann musst du ja die Polizei wieder rufen und eben Bescheid sagen, dass er wieder da ist. Und die kommen dann auch einmal vorbei und dann kriegt der halt noch einmal eine Ansprache von der Polizei, dass er nicht weglaufen darf. [...] Vielleicht spielt es noch eine Rolle, dass die Jugendlichen alle einen Migrationshintergrund hatten. Die Polizisten kamen dann und da muss ich auch sagen, das Verhalten ging gar nicht. Also die haben mit dem geredet, als hätte er eine geistige Behinderung. Wirklich so / und gleichzeitig als wäre er / weiß ich nicht, ich kann das gar nicht beschreiben. Das war wirklich so: „Ja, wie kann man so dumm sein?“ Und wo ich mir im Nachhinein dann auch gedacht habe, das ist so nicht in Ordnung. Ich habe in der Situation selber nichts gesagt, weil ich es nicht noch mehr eskalieren lassen wollte und ich froh war, dass die Jugendlichen so ruhig waren, so wie ich es ihnen aufgetragen habe. Aber da musste ich dann selbst im Nachhinein zu den Jugendlichen sagen: „Okay, ich verstehe, was ihr meint, das Verhalten war nicht in Ordnung. Das war wirklich nicht in Ordnung.“ Weil der hat ja auch nichts gemacht. (*Krisendienst_INT_3, Position 33*)

Neben den genannten Formen der Diskriminierung, die auf die Einstellungen der Polizeibeamt*innen zurückgeführt werden können, bestehen auch allgemeine institutionelle Formen der Diskriminierung aufgrund des Alters. Gemeinsam ist diesen Benachteiligungen, dass sie nicht konkreten Polizeibeamt*innen zugerechnet werden können. Dazu zählt das Fehlen von Kompensationsmöglichkeiten für Barrieren, die auf Einschränkungen der körperlichen Mobilität, des Hör- und Sehvermögens, der sozialen Kompetenz, aber auch beschränkte Fähigkeiten bei der digitalen Kommunikation zurückzuführen sind. Ähnlich gelagert sind systemisch bedingte Benachteiligungen, die dazu führen, dass für Kinder und alte Menschen Wissenslücken in Bezug auf den Schutz vor Körperverletzungen, sexuellen Übergriffen, Freiheitsberaubungen, Nötigungen, Bedrohungen und Beleidigung bestehen. Für Kinder folgt dies aus der Unsichtbarkeit solcher Handlungen im familialen Kontext, für alte Menschen aus ihrer Abschirmung und Machtlosigkeit in der ambulanten und stationären Pflege.

Ein in jüngerer Zeit häufig in den USA und Kanada beobachtetes Phänomen der Diskriminierung sind **racistisch motivierte Anrufe** bei der Polizei. Das bekannteste Beispiel hierfür ist der *Central Park birdwatching incident*: Ein Mann, der im New Yorker Central Park Vögel beobachtete, ermahnte eine Frau, ihren Hund anzuleinen. Diese rief daraufhin die Polizei und erklärte während des Notrufs, sie werde von einem „Schwarzen Mann bedroht“¹⁶. Dies kann extreme Ausmaße annehmen: Denn auch das sogenannte *swatting*, bei welchem Anrufer*innen einen schweren Notfall vortäuschen, um die Polizei oder gar Sondereinsatzkräfte (SWAT-Teams – Special Weapons and Tactics) auf missliebige Personen anzusetzen, können durch Ressentiments motiviert sein (Anti-Defamation League, 2024). Diese Ressentiments fallen vielfältig aus und können sich auf den Aufenthalt von Gruppen mit niedrigem sozialem Status im öffentlichen Raum beziehen, die den Unmut von Anwohnenden oder Gewerbetreibenden auf sich ziehen, die daraufhin bei den Kommunen vorstellig werden, die die Polizei damit mittelbar veranlassen, diese Personen zu kontrollieren (Thurn, 2024). Dies beschreibt auch Knopp (2023) in einer ethnografischen Untersuchung

16 „There is an African American man – I am in Central Park – he is recording me and threatening myself and my dog. Please, send the cops immediately!“ (Ransom, 2020).

österreichischer Einsatzleitzentralen, wenn etwa Anrufer*innen einen „kleinen weißen Lieferwagen mit moldawischem Kennzeichen“ sehen und in diesem nicht nur „Diebesgut“ vermuten, sondern sich zugleich „praktisch an der Bekämpfung [...] der ‚Ostbanden‘“ (ebenda, 2023, Seite 177) beteiligen. Polizist*innen in Montreal werden seit geraumer Zeit darin geschult, Anrufer*innen zu identifizieren, deren Verhalten auf eine rassistische Motivation des Anrufs hinweisen könnte (Lapierre, 2022).

3.2.2 Zwischenfazit

Bei Notrufen und Beschwerden reagiert die Polizei auf Meldungen von Bürger*innen. Diskriminierung kann sowohl diejenigen betreffen, die die Polizei rufen, als auch diejenigen, die den (vermeintlichen oder tatsächlichen) Anlass für den Polizeieinsatz gegeben haben. Diskriminierungsrisiken bestehen dann, wenn die Polizei die Anliegen der Betroffenen nicht ernst nimmt oder gar Opfer zu Täter*innen macht, beispielsweise, wenn sie unterstellt, dass ein Opfer einer Straftat diese selbst provoziert habe. Fehlendes Wissen über gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit kann dazu führen, dass Polizist*innen Betroffene nicht ausreichend schützen (Underprotection). Es bestehen intersektionale und mehrfache Diskriminierungsrisiken insbesondere für bestimmte Altersgruppen, für von rassistischen Zuschreibungen Betroffene sowie für (vermeintlich oder tatsächlich) psychisch erkrankte Menschen. Allerdings ist die Studienlage hierzu dünn, insbesondere in Deutschland.

3.3 Vollzugshilfe: Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden

In der Regel unterstützt die Polizei andere Behörden im Sinne der Vollzugshilfe, wenn diese zur Durchsetzung ihrer Aufgaben die Anwendung unmittelbaren Zwangs benötigen oder zumindest einkalkulieren. Dieses polizeiliche Handlungsfeld umfasst all diejenigen polizeilichen Tätigkeiten, welche durch eine andere Behörde als die Polizei veranlasst werden. Dazu zählen beispielsweise Zwangseinweisungen auf Grundlage der Psychisch-Kranken-Gesetze (PsychKG), Abschiebungen von ausreisepflichtigen Ausländer*innen, die Umsetzung einer Quarantäne, Sicherung und Begleitung von Zwangsräumungen oder Ähnliches. In diesem Handlungsfeld können insbesondere strukturelle Formen der Diskriminierung auftreten. Die Durchführung entsprechender Maßnahmen durch die Polizei wird von den Betroffenen, selbst wenn die Maßnahmen rechtlich nicht zu beanstanden sind, aufgrund der existenziell bedrohlichen Situation, in der sich diese Menschen befinden, häufig als diskriminierend wahrgenommen. Die Polizei trifft nicht (allein) die Entscheidung, ob eine solche Maßnahme durchgeführt wird. Die Vulnerabilität dieser Menschen bedarf aber einer besonderen Professionalität der Polizist*innen im Umgang mit diesen, die häufig nicht gegeben ist, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Somit stellt die Durchführung dieser Maßnahmen ein besonderes Diskriminierungsrisiko dar.

Wenn die verantwortliche Behörde die Betroffenen über die Maßnahme nicht hinreichend informiert oder in Kenntnis setzt, handelt die Polizei häufig diskriminierend: Wenn die Betroffenen den Grund für die Umsetzung der Maßnahme nicht nachvollziehen können, erscheint sie ihnen als ein intensiverer Eingriff, wie die Studien zur Wahrnehmung von *procedural justice* zeigen (vergleiche beispielsweise Bradford, 2014). Im Fall von Zwangsräumungen können beispielsweise mangelnde soziale Netzwerke und kommunikative Ressourcen dann die benachteiligenden Effekte der Diskriminierung beispielsweise anhand des sozialen Status verstärken. In den

Interviews wurde dies etwa in Bezug auf gering literalisierte Menschen als ein mögliches Problem genannt.

B: Klar, wenn sie bestimmte Dinge gar nicht lesen können. Also Polizei ist zum Beispiel oft bei Zwangsräumungen mit dabei. Und dann / Also das liegt nicht nur am Nichtlesen und -schreiben, sondern das liegt dann auch daran, dass diese Menschen so schambehaftet sind und so den Kopf in den Sand stecken, dass sie noch nicht mal zu irgendeiner Beratungsstelle mit ihrer Post kommen und dann zum Beispiel zwangsgeräumt werden. (Gering Literalisierte_INT, Position 71)

Diese Form der Diskriminierung tritt beispielsweise auch bei Abschiebungen auf, etwa wenn Menschen trotz Krankheit (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2021) oder in Kriegsgebiete abgeschoben werden (Polantz & Seemann, 2023): Die Entscheidung für eine Abschiebung trifft nicht (nur) die Polizei, sondern die Ausländerbehörde des jeweiligen Landes. Durch ihre Kopplung an die Entscheidung der Ausländerbehörde setzt die Polizei diese Diskriminierung häufig fort.

Eine besondere Vulnerabilität liegt auch im Kontext der polizeilichen Unterstützung anderer Behörden bei **Menschen in akuten psychischen Ausnahmesituationen** vor. Häufig wird die Polizei für Zwangseinweisungen, aber auch in weniger schwerwiegenden Fällen, in denen die Krisen- oder sozialpsychiatrischen Dienste eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung vermuten, hinzugezogen. In einigen Bundesländern bestehen Kooperationsabkommen der Polizeien mit den jeweiligen Krisendiensten, um sich für die Durchführung von Einsätzen schulen und beraten zu lassen sowie die mobile Unterstützung vor Ort in Anspruch zu nehmen.¹⁷

Der Umgang der Polizei mit psychisch auffälligen Personen ist medial sehr präsent – so zum Beispiel der Fall des 16-jährigen Mouhamed Dramé, der 2022 in Dortmund mit fünf Schüssen aus einer Maschinenpistole von Polizist*innen getötet wurde (Voigt, 2022). Feltes (2023) listet für den Zeitraum von 2020 bis 2023 sieben Einsätze auf, bei denen das Zusammentreffen der psychisch auffälligen Personen mit der Polizei für jene tödlich endete, sei es durch den Einsatz von Schusswaffen oder als Folge anderer polizeilicher Maßnahmen. Seit dem Jahr 1977 werden Fälle von tödlichen Polizeischüssen (Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 2023) dokumentiert. Demnach nimmt der Anteil an Betroffenen in vermuteten psychischen Ausnahmesituationen circa ein Fünftel aller Todesfälle (94 von 486, Stand 4. Mai 2024) ein. Betrachtet man lediglich die letzten zehn Jahre, liegt der Anteil bei über 50 Prozent. Diese Zahlen machen eine systematisch-empirische Auseinandersetzung mit dem Feld möglicher Diskriminierung durch Overpolicing psychisch Erkrankter notwendig. Aus der Perspektive der Polizist*innen lässt sich nur schwer beurteilen, ob die Person eine psychische Erkrankung beziehungsweise eine Behinderung aufweist. Diese wird in der Regel angenommen, wenn bestimmte psychische Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Halluzinationen, Wahn, bizarres Denken oder selbstverletzendes Verhalten, erkennbar sind, die aber auch durch Drogenkonsum, Demenz oder eine akute existenzielle Krise verursacht sein können. Problematisch ist allerdings, wenn die Polizist*innen bei den oben genannten beobachtbaren Symptomen sofort von einer besonderen Gefährlichkeit der als ‚psychisch krank‘

¹⁷ In Bayern ist diese Zusammenarbeit mit der Novellierung des BayPsychKHG, mit Ausnahme bei dringlichen Fällen, vergleichsweise obligatorisch geworden: Es handelt sich um eine ‚Soll-Vorschrift‘, dass der Krisendienst in Fällen einer zwanghaften Einweisung von Personen hinzugezogen werden soll, wenn die Umstände es ermöglichen.

bezeichneten Person ausgehen. Diese Annahme kann einen sehr schnellen Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgeräts (Taser) oder der Schusswaffe zur Folge haben. Dass kommunikative Vorgehensweisen bei psychisch Kranken erfolgreich sein können und wie sie ablaufen müssten, ist häufig nicht bekannt.

Eine Diskriminierung psychisch kranker Menschen liegt folglich dann vor, wenn die Information oder Annahme, eine Person sei psychisch erkrankt, zu einer niedrigeren Hemmschwelle zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen und zur Anwendung polizeilicher Gewalt führt, ohne dass ein im engeren Sinn gewaltvolles Verhalten vorliegt (Overpolicing). Bezogen auf die Verhältnisse in England hat Keating (Keating, 2016) auf den Zusammenhang von rassistischen Zuschreibungen, sozialer Ungleichheit und der gehäuften Einweisung in die Psychiatrie durch die Polizei hingewiesen. Dies ist nach Keating eine Fortsetzung der Alltagserfahrung der Ausgrenzung, die rassifizierte Gruppen (beziehungsweise Minderheiten) erleben, sodass hier in Bezug auf psychische Erkrankung von einem starken intersektionalen Zusammenhang ausgegangen werden kann.

Die von den interviewten Angestellten der Krisendienste berichteten Erfahrungen mit der Polizei in der Einsatzbegleitung beziehungsweise -unterstützung sind überwiegend positiv: Die Polizeibeamt*innen würden eine zum Teil sehr hohe Sensibilität im Umgang mit den psychisch auffälligen Personen zeigen. Auch bei Zwangseinweisungen stellen die interviewten Beschäftigten der Krisendienste kein grundsätzliches diskriminierendes Verhalten fest. Die in Bayern interviewten Krisendienste führten die verbesserte Kooperation der letzten Jahre auf das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) zurück, welches den Krisendiensten eine größere Rolle zuwies und infolge dessen auch die Kooperation zwischen Polizei und Krisendiensten enger wurde. Lediglich bei einzelnen Einsätzen fehle eine hinreichende Sensibilität, zum Beispiel für die Auswirkung der Anwesenheit vieler Polizeibeamt*innen in einem engen Raum auf die Person in einer akuten Krise. Besonders Menschen mit eigener Migrationserfahrung verbinden mit einer (zwangsweisen) Einweisung in die Psychiatrie nicht selten eine massive existenzielle Bedrohung. Vor allem die Sensibilität für die besondere Situation dieser Personen, die sich in einer psychischen Krise befinden, kann noch verbessert werden.

In den Schulungen von Polizist*innen, die zum Teil direkt von den interviewten Krisendiensten durchgeführt werden, formulieren die Polizist*innen Kritik an den Krisendiensten aufgrund der mitunter langen Zeit, bis die Unterstützung vor Ort eintreffe – was, je nach Region, bis zu 60 Minuten dauern kann. Die Krisendienste führen dies auf den Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen sowie die Einschränkung, über kein Blaulicht zu verfügen, zurück. So müsse häufig die Polizei den ersten Kontakt mit den Betroffenen übernehmen. Die Polizei verfüge jedoch, anders als die Krisendienste, nicht über die zeitlichen Ressourcen, um die für eine de-eskalative Kommunikationspraxis notwendige Beziehungsarbeit zu leisten, berichtete ein*e Mitarbeiter*in eines Krisendienstes im Rahmen dieser Studie. Die institutionalisierte Selbstwahrnehmung der Polizei nicht nur als *first*, sondern als *foremost responder*, also als hauptsächlich verantwortliche Institution, die besonders schnell agieren müsse, verstärkt die Gefahr der Diskriminierung (vergleiche die Aussagen von Thomas Feltes in dem Artikel von Schipkowski, 2024).¹⁸

18 Dass sich die Polizei häufig als *foremost responder* sieht, äußert auch ein*e Praktiker*in eines Krisendienstes: „Ich habe regelmäßig auch Kooperationsgespräche mit der Polizei, bin auch bei den einzelnen Polizeiinspektionen und stelle unsere Arbeit vor und gehe auch noch mal in Praxisbeispiele in der Zusammenarbeit. Und da ist ganz häufig die / oder die Rückfrage, so: ‚Ja, wer trägt denn die Verantwortung, eben wenn die Person nicht in die Klinik geht und dann passiert doch was?‘ Ich glaube, es sind wirklich diese Ängste, Unsicherheiten vor Konsequenzen eventuell auch, vor negativen Konsequenzen für die eigene Person, weil man was übersehen hat, womöglich. Sich auf eine Einschätzung zu verlassen von jemandem, den man ja auch nicht kennt, in einem Fachbereich, in dem man selber unsicher ist, da wird die Unterstützung nicht immer genau so gesehen, wie sie gemeint ist. Sondern da ist eher so dieser Fokus drauf: ‚Ja, jetzt kommen die und sagen uns, wie es zu laufen hat, aber die Verantwortung tragen immer noch wir‘“ (Krisendienst_INT_3, Position 19).

Auch sei die Frustration vieler Polizist*innen groß, weil sie mit den Konsequenzen der unzureichenden psychiatrischen Versorgung konfrontiert seien, sei es, dass die Aufnahmekapazität von aufnehmenden Einrichtungen nicht ausreiche oder sie wiederholt zu einem Einsatz dieselbe Person betreffend gerufen würden. Diese Frustration kann sich auf den Umgang der Polizist*innen mit den Betroffenen niederschlagen: etwa wenn sie diese in einem ‚genervten‘ Tonfall und in Imperativen adressieren oder auch körperlich versuchen zu kontrollieren. Hier muss im jeweiligen Fall entschieden und bewertet werden, ob Tonfall und körperlicher Zwang noch verhältnismäßig oder schon unverhältnismäßiges Overpolicing waren, wie sich auch in unseren Interviews entlang unterschiedlicher Bewertungen vergleichbarer Situationen zeigt.

B: Beim Runterführen war es so, dass da mal sehr fest hingefasst worden ist. Was nicht hätte / also an den Oberarm, was auch nicht hätte sein müssen. Wo aber dann auch gleich auf der einen Seite ich und auf der anderen Seite halt jemand von den Uniformierten [anderen Polizist*innen] auch wieder dazwischenkam, ja? Also die eigenen Kollegen so ein bisschen abgeschirmt hat. (Krisendienst_INT_2, Position 37)

B: Ich habe nämlich bisher immer das Glück gehabt, dass die Menschen dann doch mit einem kleinen bisschen, wir nehmen schon mal jemand so ein bisschen am Arm oder am Ellbogen, bewirkt, dass die Person dann sagt: ‚Na, dann steige ich eben selber ein.‘ [...] Also das ist dann das Stadium, wo die Worte nicht mehr viel bewegen können oder die Worte schon viel vorbereitet haben. Aber die Polizei als Unterstützung den Leuten klarmachen, so, okay, wenn ich jetzt nicht freiwillig gehe, tragen die mich in das Auto rein und dann steige ich / Also es wird so oder so passieren, dann steige ich jetzt halt ein. (Krisendienst_INT_1, Position 137)

Eine interviewte Person kommt zu dem Ergebnis, dass die Äußerungen der Polizist*innen in den Schulungen das Resultat von hohem Frust über die Gesamtsituation der Versorgung psychisch auffälliger Menschen und über die eigene Hilflosigkeit darstellen, die diese in den Einsätzen mit psychisch auffälligen Personen erleben. Die Polizeibeamt*innen würden häufig sich selbst beziehungsweise der Organisation der Polizei die (vor allem juristische) Verantwortung und damit auch die Zuständigkeit für die Betroffenen zuschreiben.¹⁹ Daraus resultiere mitunter ein Gefühl von Frustration, zum Beispiel wenn die psychiatrische Versorgung der Betroffenen im Anschluss an den Einsatz nicht gewährleistet sei oder wenn die Polizei Empfehlungen oder gar Anweisungen von Krisendiensten entgegennehmen müsse.

Im Interview mit einer betroffenen Person, die zudem in einer Nichtregierungsorganisation (NGO) für die Belange psychisch Erkrankter und deren Angehöriger engagiert ist, ging es um zwei von ihr persönlich als diskriminierend erlebte Verhaltensweisen der Polizei. Das erste von ihr genannte Beispiel bezieht sich auf den Umgang der Polizei mit psychisch erkrankten Menschen: Sie hat erlebt, dass ihre Tochter in einer extremen psychischen Krise von der Polizei mit Zwang aus der Wohnung in das Polizeiauto gebracht wurde, ohne dass sie sich die Hose anziehen konnte. Ausgehend von diesem Beispiel appelliert sie an die Einhaltung eines menschenwürdigen Umgangs der Polizei mit der psychisch auffälligen Person. Der zweite Aspekt ist die von ihr wahrge-

¹⁹ Dieses Narrativ einer vermeintlichen Verantwortlichkeit beschrieb auch Thomas Feltes in seiner Anhörung zur 53. (teilweise öffentlichen) Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales des brandenburgischen Landtags am 8. November 2023.

nommene fehlende Sensibilität der Polizeibeamt*innen für Angehörige eines psychisch erkrankten Familienmitglieds. Die Angehörigen seien oft in großer Not, weil sie nicht wissen, wie sie mit dem sich in Krise befindenden Menschen umgehen sollen. Sie würden sich oft wünschen, dass die Polizei die Situation entschärft, zum Beispiel durch Mitnahme der Person beziehungsweise Überbringung in die Psychiatrie. Auch wenn sie verstehen, dass eine so weitreichende Maßnahme durch die Polizei nur in extremen Situationen (Selbst- und Fremdgefährdung) eingeleitet werden kann, so sollte den Angehörigen zumindest durch Hinzuziehung des Krisendienstes oder des sozialpsychiatrischen Dienstes weitergeholfen werden. Dies wäre aus ihrer Sicht von der Polizei in die Wege zu leiten.²⁰ Die Polizei soll hier Hilfe für die Angehörigen und Lösungen für eine eskalierte Situation bereitstellen, was diese oft gar nicht leisten kann, weil sie dafür nicht den gesetzlichen Auftrag hat und auch über kein adäquates Handlungsrepertoire verfügt. Das von der interviewten Person geschilderte Verhalten der Polizei lässt die gewünschte Empathie vermissen und wird deshalb als diskriminierend wahrgenommen, auch wenn es sich aus rechtlicher Perspektive nicht um eine unmittelbare Diskriminierung handelt. Es wird an diesem Beispiel auch deutlich, dass eine riskante Situation vorliegt, weil nur Polizist*innen und nicht (auch) ein sozialarbeiterischer Krisendienst und/oder sozialpsychiatrischer Dienst als *first responder* vor Ort sein konnten.

Im Fall der **Kindeswohlgefährdung** übernimmt die Polizei schutzgebende Aufgaben, die jedoch zu spezifischen Tätigkeiten führen („Herausnahme“ von Kindern aus Gefährdungssituationen, Überstellung von gefährdeten Kindern in die Obhut von Einrichtungen des Jugendamts, Mitwirkung bei Aufgaben des Jugendschutzes und so weiter). Hier könnte (auch durch weitere Forschung) hinterfragt werden, ob diese Schutzfunktionen überhaupt diskriminierungssensibel wahrgenommen werden können. Ist die Feststellung von Kindeswohlgefährdungen nicht regelmäßig mit (zumindest) empfundener Diskriminierung verbunden, da gesellschaftlich dominante Standards angelegt werden, die als solche bereits eine strukturelle Diskriminierung darstellen (Hummrich, 2024, Seite 343)? Es ist ebenfalls anzunehmen, dass das Erkennen von Kindeswohlgefährdungen und das Einleiten von Maßnahmen (entweder unmittelbar oder im Wege von Meldungen an das Jugendamt) in nicht migrantischen Familien anders ausfällt als in migrantischen Familien. Auch wenn es bei der Quantität der Meldungen keine Unterschiede zu geben scheint, sind die Spezifika der Migration und deren Auswirkungen auf die Kinder dabei besonders zu berücksichtigen (Jagusch, 2016).

Ein weiteres Feld der Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden stellt der Umgang mit **Sexarbeitenden** dar. Um die Situation der Sexarbeitenden zu beschreiben, muss die Möglichkeit der Einführung einer Sperrgebietsverordnung nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuchs genannt werden. Um eine Sperrgebietsverordnung durchzusetzen, werden Polizist*innen von Ordnungsbehörden qua Amtshilfe eingesetzt. Nach Artikel 297 EGStGB gilt:

(1) Die Landesregierung kann zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

- 1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,*
- 2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets,*

²⁰ Die interviewte Person kam nicht aus Bayern, wo eine solche Hinzuziehung bereits obligatorisch ist.

3. *unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets*

durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 3 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

Diese Praxis der Sperrgebietsverordnung wird, wie angesichts der konträren Sichtweisen auf die Prostitution nicht weiter verwundernd, von den einen befürwortet, von den anderen aber als Eingriff in die Berufsfreiheit der Sexarbeitenden kritisiert. Auch, so die weiteren Kritikpunkte, werde dadurch der Schutz der Prostituierten eher behindert und ein Beitrag zur Manifestierung stereotyper Vorurteile geleistet (Westermeyer, 2023).

Auch bei der Überprüfung von Sexarbeitenden als Gewerbetreibenden auf Grundlage des Prostituiertenschutzgesetzes (2017) kommt der Polizei keine eigenständige Aufgabe zu. Allerdings kann sie in Vollzugshilfe aktiv werden, um in Prostitutionsstätten und bei selbstständigen Prostituierten zu überprüfen:

- ob die Erlaubnis zur Durchführung des Gewerbes vorliegt (Die Träger der Deutschen Rentenversicherung überprüfen die Arbeitgeber*innen, ob diese ihre Melde- und Beitragspflichten erfüllen. Dies umfasst auch die Prüfung, ob eine eventuelle Scheinselbstständigkeit von Prostituierten vorliegt.)
- ob Prostituierte eine Anmeldebescheinigung haben und ob die Kondompflicht eingehalten wird
- oder Schwarzarbeit vorliegt (Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung überprüft die Arbeitgeber*innen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.)
- ob bei Nichtdeutschen Aufenthaltsberechtigung vorliegt
- ob die Sperrgebietsverordnung eingehalten wird

Demnach konstatiert die vorliegende Expertise das Risiko einer potenziellen Diskriminierung von Sexarbeitenden: Hier würde sich die Frage stellen, ob das Gewerbe – die Ausübung von Sexarbeit – ohne hinreichenden Grund stärker kontrolliert wird als anderes Gewerbe, wie zum Beispiel die Gastronomie oder das Baugewerbe. Des Weiteren wäre die Frage des Umgangs der Polizist*innen mit den Sexarbeitenden im Rahmen der Vollzugshilfe zu stellen: Entspricht dieser dem für alle Bürger*innen einzufordernden respektvollen Umgang? Wird ihnen zunächst neutral als Gewerbetreibenden begegnet? Allerdings liegen zu diesen Fragen bislang in Deutschland noch keine hinreichend validen Erkenntnisse vor. Dies wäre im Verlauf weiterer Forschung zu eruieren.

3.3.1 Zwischenfazit

Die Polizei unterstützt regelmäßig andere Behörden. Ob eine Maßnahme durchgeführt wird, entscheidet dann nicht die Polizei selbst. Aber für sie besteht das Risiko, eine Diskriminierung fortzuschreiben, etwa wenn sie diskriminierende Entscheidungen anderer Behörden um- beziehungsweise fortsetzt, beispielsweise bei Abschiebungen, Zwangsräumungen oder Einsätzen aufgrund einer Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus entstehen durch die Art und Weise, wie die Polizei die Maßnahme ausführt, weitere Diskriminierungsrisiken, wenn sie etwa gegenüber rassifizierten Personen nicht hinreichend transparent macht, was sie gerade warum tut, oder unverhältnismäßigen Zwang ausübt. Im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, für deren Hilfen sozialpsychiatrische Dienste, die meistens zu den Gesundheitsämtern

gehören, zuständig sind, besteht zudem die Gefahr einer institutionellen Diskriminierung. Denn in solchen Fällen ist die Polizei mit Menschen konfrontiert, bei denen ‚lehrbuchgemäße‘, korrekte polizeiliche Formen der Ansprache und des Umgangs eine Eskalation befördern können. Eine Diskriminierung von Sexarbeitenden aufgrund ihres sozialen Status bei Kontrollen, die die Polizei im Auftrag der Ordnungsbehörden durchführt, ist ebenfalls möglich: Dies kann bei der Überprüfung der Sexarbeitenden als Gewerbetreibenden auf der Grundlage des Prostituiertenschutzgesetzes (2017) der Fall sein. Zwei Fragen sind hier zu stellen: Werden Sexarbeitende häufiger überprüft als andere Gewerbetreibenden? Begegnen ihnen die Polizist*innen mit Respekt und neutral als Gewerbetreibende? Das Diskriminierungsrisiko besteht aufgrund einer negativen persönlichen Bewertung bezahlter sexueller Dienstleistung oder einer pauschalen Zuschreibung, Opfer von Zwangshandel zu sein.

3.4 Aufnahme von Strafanzeigen und -anträgen

Die Polizei nimmt als Strafverfolgungsbehörde Strafanzeigen und gegebenenfalls -anträge auf. Die Bürger*innen wenden sich mit ihren Anliegen an die Polizei und geben bei von ihnen wahrgenommenem Unrecht eine Anzeige auf. Die Polizei hat den Auftrag, Straftaten zu erforschen und erste Ermittlungsmaßnahmen zu treffen. Allerdings soll sie unverzüglich die Staatsanwaltschaft unterrichten (§ 163 StPO), die in erster Linie die Ermittlungsbehörde ist (§ 160 StPO). Bereits in diesem Kontakt der Bürger*innen zur Polizei bestehen Risiken der Diskriminierung: So können die Bürger*innen aus Angst, aufgrund ihres sozialen Status und der damit eventuell verbundenen fehlenden kognitiven Kompetenzen (zum Beispiel Probleme bei der Aufnahme und dem Verstehen geschriebener oder gesprochener Information) und/oder fehlender Handlungskompetenz (zum Beispiel Wissen um situationsangepasstes Auftreten) nicht ernst genommen zu werden, gar nicht erst den Kontakt zur Polizei suchen. Oder sie befürchten, selbst einer Straftat beschuldigt zu werden. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Betroffenen gegen Polizist*innen eine Anzeige erstatten möchten.

Beispielhaft kann die Erfahrung einer jungen Frau aus Hongkong, die seit 2016 in Berlin lebte, angeführt werden. Sie wandte sich mit ihrem Begleiter an die Berliner Alexanderwache, nachdem sie zuvor von Passant*innen rassistisch beleidigt worden war. Von der Polizei erhielt sie jedoch wenig Unterstützung: Nicht nur, dass ein Polizist sich wiederholt geweigert habe, ein Gespräch auf Englisch zu führen, und gesagt habe, dass sie nach so langer Zeit in Deutschland in der Lage sein solle, Deutsch zu sprechen, erklärten die Beamt*innen der Frau auch, wie viel ‚Papierkram‘ eine Anzeige nach sich ziehen würde (Demirci, 2020). Dieser exemplarische Fall, der öffentliche Bekanntheit erlangte, deutet darauf hin, dass bei der Aufnahme von Strafanzeigen und -anträgen ein Risiko polizeilicher Diskriminierung besteht.

Angehörige diskriminierter Gruppen nehmen bisweilen bereits im Vorfeld an, dass sie von der Polizei bei der Aufnahme von Strafanzeigen Diskriminierung erfahren könnten. Wer von **antise-mitischen Bedrohungen oder Angriffen** in Deutschland betroffen war, hat diese zu über 80 Prozent nicht der Polizei gemeldet (European Union Agency for Fundamental Rights, 2018a). Hauptgründe hierfür sind, dass angenommen wird, es werde sich durch eine Anzeige nichts ändern, man werde zu viele Probleme verursachen oder man habe generell mangelndes Vertrauen in die Polizei. Die Gründe liegen hier bisweilen auch in realen Diskriminierungserfahrungen: In der Vergangenheit haben Opfer von rassistischen Taten oder deren Angehörige immer wieder die Unsensibilität von Polizeibeamt*innen ihnen gegenüber kritisiert. Hinsichtlich des Umgangs mit Opfern zeigen einige wenige Studien Hinweise auf polizeiliche Diskriminierungen im Kontakt mit Personen mit Migrationshintergrund (Püschel, 2022).

In Deutschland konnten Studien bereits in den 1990er-Jahren zeigen, dass einem Opfer am ehesten dann Unterstützung durch die Polizei zukam, wenn es „als anständiger, unschuldiger Mensch zur Eigengruppe zugerechnet“ wurde (Püschel, 2022, Seite 407). Weitere Studien ergaben, dass Opfer oder Zeug*innen mit türkischer Zuwanderungsgeschichte sich zu großen Anteilen diskriminiert und **nicht ernst genommen** fühlen (Gesemann, 2003; Nohl, 2003). Eine nicht repräsentative Befragung von Opfern rechtsextremistischer Gewalt ergab, dass sich circa ein Drittel der Befragten durch die Polizei erneut viktimisiert sah und etwa die Hälfte sich als Opfer nicht ernst genommen fühlte (Quent et al., 2014). Auf Basis von Gruppeninterviews mit Polizist*innen, Opfern, Dolmetscher*innen und Betroffenenvertretungen in Sachsen-Anhalt konnte mangelnde Sensibilität von Polizist*innen für Opfer mit Zuwanderungsgeschichte nachgezeichnet werden. Die Autoren der Studie begründen dies unter anderem mit Handlungsunsicherheiten der Beamte*innen aufgrund kulturell begründeter Fremdwahrnehmungen, die zu einer größeren Distanziertheit im persönlichen Kontakt führten (Asmus & Enke, 2016). Dies ist mit der Gefahr verbunden, dass Opfern mit Zuwanderungsgeschichte die Anzeige verweigert wird (hierzu auch Abdul-Rahman et al., 2023) und ihnen eine geringere Hilfsbereitschaft zuteilwird. Außerdem würden Taten der Hasskriminalität nicht erkannt und Opfer oftmals als potenzielle Täter*innen behandelt, während den tatsächlichen Täter*innen zuvorkommender begegnet werde (Püschel, 2022). Hasskriminalität wird bisweilen auch nicht als solche erkannt, wie unsere Interviewpartner*innen uns mitteilten:

B: Da waren so Klassiker, wie jemand wird irgendwie antisemitisch, was auch immer, beleidigt oder so. Und dann sagt halt die Polizei: „Ja, Sie sind ja gar kein Jude.“ (Antisemitismus_INT, Position 34)

Die in diesem Zitat genannten Polizist*innen nahmen an, dass nur diejenigen Antisemitismus erfahren könnten, die selbst auch tatsächlich Juden*Jüdinnen seien. Sie verkannten damit, dass antisemitisch, rassistisch oder anderweitig gruppenbezogen menschenfeindliche Gewalt auch in der Zuschreibung einer bestimmten Identität bestehen kann.

3.4.1 Geschlechtliche Diskriminierung in der Bearbeitung von Strafanzeigen und -anträgen

Die Ungleichbehandlung der Geschlechter sowie die Diskriminierung von **Frauen** in der und durch die Polizei sind ein gut erforschtes Thema. Noch vor wenigen Jahrzehnten war die Polizei in Deutschland eine Organisation mit maskuliner Identität (Behr, 2017; Erikson, 2003), die bis heute Fragen nach dem Verständnis von geschlechterdifferenzierenden Praktiken und Denkweisen sowie Hierarchisierungen von Männlichkeiten aufwirft (Seidensticker, 2021). Zwar hat die Polizei durch die Öffnung für Frauen einen Organisationswandel vollzogen, der Geschlechtergrenzen und -konstruktionen in Bewegung gesetzt hat (Pfeil, 2006). Gleichwohl wirkt das ursprünglich konservative, maskuline gesellschaftliche Verständnis von Geschlecht und geschlechtsspezifischen Aufgaben bis heute noch auf das Bild von Frauen in unserer Gesellschaft und beeinflusst selbstredend auch die Wahrnehmung und den Umgang mit Frauen in der Polizei.

Die männliche Hegemonie innerhalb der Polizei ist historisch institutionalisiert. Die Kölner Frauenpolizei, die in den 1920er-Jahren in Not geratene Mädchen und Frauen erkennen und von Prostitution abhalten sollte, oder das preußische Modell, in dem ausgebildete Fürsorgerinnen innerhalb der Kriminalpolizei zuständig für Bereiche rund um ‚gefährdete‘ Mädchen und junge Frauen waren (zum Beispiel Kinderschutz, Bearbeitung der Kinderkriminalität, Vernehmungen von Frauen, Mädchen und Kindern in Zusammenhang mit Sexualdelikten) (Blum, 2014), sind nur zwei Beispiele. Als häusliche Gewalt unter Strafe gestellt wurde, übernahm die Polizei im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Frauen. Das Problem bestand jedoch darin, dass die Umsetzung dieser Aufgaben an ebenjene historisch gewachsene maskuline Polizei delegiert wurde, der Verständnis und Kompetenzen im Umgang mit Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt fehlten (Carrington et al., 2022).

3.4.2 Institutionelle Frauenfeindlichkeit

Auch in anderen Ländern ist die Polizei durch eine männliche Hegemonie geprägt. In England rückte diese nach Vergewaltigungs- und Mordfällen (die Extremfälle männlicher Hegemonie darstellen) innerhalb der Polizei jüngst in den Fokus der öffentlichen Kritik. Der Ermordung von Sarah Everard durch einen Polizeibeamten der Metropolitan Police, nachdem er sie im März 2021 in den Straßen Südlondons entführt hatte, folgte der Fall David Carrick im Februar 2023, ein weiterer ehemaliger Polizeibeamter, der wegen 49 Straftaten, darunter 24 Vergewaltigungen, verurteilt wurde (Hack & O’Shea, 2024). Beide Fälle haben das Thema sexuelle Belästigung und vor allem geschlechtsbasierte Gewalt und Machtmissbrauch durch die Polizei und die Viktimisierung von Frauen in den Fokus der öffentlichen Debatte gerückt (Dodd, 2023). Die Ermittlungen in beiden Fällen ergaben eine Reihe von Problemen: Beide Männer zeigten in der Vergangenheit Verhaltensweisen, die ihre frauenfeindlichen Einstellungen widerspiegeln, darunter Vorwürfe von häuslicher Gewalt, Belästigung und Vergewaltigung.

Bei politischen Entscheidungsträger*innen besteht die Wahrnehmung, dass auch innerhalb der Polizei **institutionelle Frauenfeindlichkeit** existiert (Calderado, 2023), die sich auch niederschlägt in der Behandlung potenzieller Opfer sexistischer Hasskriminalität. So beeinflussen patriarchale Vorstellungen über Geschlechterrollen die Einstellung gegenüber Beschwerdeführerinnen, einschließlich der Skepsis gegenüber ihrer Wahrhaftigkeit (Srivastava et al., 2017). *Victim blaming*, also die Umkehr des Täter*in-Opfer-Verhältnisses, durch Polizeibeamt*innen ist ebenfalls bekannt: Wie beurteilen Polizeibeamt*innen Schuld von Täter*innen und Betroffenen in Abhängigkeit vom Geschlecht? Sexuelle Übergriffe und deren Anzeigenaufnahme basieren zu großen Teilen auf der polizeilichen Einschätzung des sexuellen Übergriffs sowie den individuellen Notizen in den Polizeiberichten. Jacobsen et al. (2024) konstatieren im Hinblick auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei Sexualdelikten (siehe unten) ein „institutionalisiertes Misstrauen der Personenkategorie ‚junge Frauen‘“ (ebenda, Seite 159). Dieses Misstrauen könne zwar im Verlauf der Ermittlungen irritiert beziehungsweise aufgelöst werden, doch würde insbesondere denjenigen Frauen, die den Prozess der Ermittlungen ‚nicht durchhalten‘, eine fehlende Kooperationsbereitschaft unterstellt. Die Polizist*innen unterstellen damit, „dass der erlittene Schaden ja dann so groß nicht gewesen sein kann“ (ebenda, Seite 160). Polizeibeamt*innen fungieren somit als Gatekeeper für gerechte Einschätzungen von sexuellen Übergriffen. Betroffene Frauen berichten jedoch von mangelnder Sensibilität, beschuldigenden Fragen, unzulänglichen Ermittlungen und fehlenden Folgemaßnahmen seitens der Polizei (Murphy-Oikonen et al., 2022) – und das noch stärker ausgeprägt bei Minderheiten wie Sexarbeiter*innen (Zvi, 2022). Darüber hinaus gibt es systematisches Fehlverhalten sowie Mängel bei polizeilichen Reaktionen auf polizeilich verübte häusliche Gewalt

(HMICFRS, 2022) wie auch unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch die Polizei. Dies sind vor allem Erkenntnisse aus anderen Ländern. Inwiefern sie sich auf die hiesige Situation übertragen lassen, wäre zukünftig empirisch zu prüfen.

Allerdings ist es notwendig, auf die sich in Deutschland verändernden Prozesse und ein gewachsenes Bewusstsein für Diskriminierungsrisiken auf diesem Themenfeld hinzuweisen: Polizistinnen gründen Netzwerke, um intern mehr Geschlechtergerechtigkeit zu erlangen, und werden dabei auch aktiv von ihren Kolleg*innen unterstützt. Die Rolle der Frauenbeauftragten in den Polizeibehörden und die Wirkung von Frauenförderplänen sind inzwischen durchaus als hoch zu bewerten (vergleiche Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, 2024). Dies lässt sich exemplarisch an der Wirkung des Frauenförderplans im Land Berlin verdeutlichen. Der in ihm enthaltene Handlungskatalog mit verbindlichen Zielvorgaben ist Bestandteil der Personalentwicklungsplanung im Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeiterinnen (Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, 2024). Auch in der Bearbeitung von Sexualdelikten setzen sich Polizist*innen verstärkt für die Umsetzung der Opferrechte ein und kooperieren mit Hilfeeinrichtungen. Diskriminierungsrisiken sind zwar grundsätzlich weiterhin gegeben, weil dieses Thema in der Gesellschaft mit vielen Vorurteilen belegt ist, die auch in den Köpfen der Polizist*innen bestehen, aber hier geschieht bereits viel an Fortbildung, um die Sensibilisierung zu verbessern. Aber auch hier gilt: Inwiefern diese empirisch nachweisbare Wirkung zeigen, muss Gegenstand weiterführender Forschung sein.

Sexistische Haltungen von Polizist*innen und struktureller Sexismus bedingen einander. Polizeidiskriminierung, -gewalt bis zur -brutalität werden in nordamerikanischen Studien beispielsweise durch strukturellen Sexismus erklärt. Dabei wird Sexismus definiert als eine kumulative Reihe von Faktoren, die über Institutionen hinweg wirken (Alang et al., 2023). Der gesellschaftliche Sexismus stützt die bestehende Ungleichheit zwischen den Geschlechtern im Hinblick auf symbolische und materielle Ressourcen. So sind vor allem jene Frauen, die neben dem Geschlecht noch ein weiteres mögliches Diskriminierungsmerkmal (*dual disadvantage*, also das Risiko einer Mehrfachdiskriminierung) mitbringen (Alang et al., 2023; Belur, 2008; Flores & Román Alfaro, 2023), von Underprotection, aber auch von Belästigungen durch die Polizei betroffen. Klagen und Sorgen dieser Frauen über Overpolicing oder Underprotection werden unter diesen Voraussetzungen dann jedoch häufig abgetan, weil ihre Bedürfnisse systematisch unterschätzt werden. Ähnliche Ergebnisse finden sich zum Beispiel auch für Schwarze Männer, die in ihrem Verhalten nicht heteronormativen Vorstellungen von Männern entsprechen (Meyer, 2020).

In Bezug auf sexistische Diskriminierung bestehen Assoziationen zum jungen Lebensalter und zu rassistischen Zuschreibungen, die sowohl intersektional als auch im Sinn einer Mehrfachdiskriminierung wirkmächtig sind. Sexistische intersektionale und Mehrfachdiskriminierungen treten insbesondere im Zusammenhang mit rassistischen Zuschreibungen auf. Frauen mit Fluchterfahrung etwa machen sowohl mit den Polizeien im Herkunftsland als auch mit anderen (europäischen) Polizeien auf dem Weg nach Deutschland negative Erfahrungen, die es ihnen besonders erschweren, sich auch an die deutsche Polizei vertrauensvoll zu wenden. Auch wenn diese Erfahrungen unter Umständen zunächst keine Diskriminierung durch deutsche Behörden darstellen, hat das Auswirkungen auf das Vertrauen in die deutsche Polizei. Die flächendeckende Verfügbarkeit von Ansprechpartnerinnen könnte die Hürde senken.

B: Aber es gibt natürlich Diskriminierung von Frauen mit der Polizei dahin gehend einmal, wenn sie aus Ländern kommen, wo die Polizei eben nicht vertrauenswürdig ist und Frauen auch per se erst mal nicht schützen, sondern eben erst mal männlich sind und auf der Seite der Männer und der Staatsgewalt sind, dass sie gar nicht zur Polizei gehen, weil sie gar kein Vertrauen haben. Und wenn sie Polizei begegnen, denen eher aus dem Weg gehen. Sie würden sich niemals an die Polizei wenden. Wir haben einen kleinen Flyer, wo / weil wir ja keine Beratungsstelle sind, wo wir sagen, Frauen sollten sich an das Hilfetelefon wenden. Und wenn Gefahr im Verzug ist, also Risiko für Leib und Leben, natürlich die Polizei rufen. Und wir kriegen aber immer wieder gespiegelt, dass Frauen mit Migrationsgeschichte der Polizei nicht trauen, per se nicht, weil sie so schlechte Erfahrungen gemacht haben. Einmal im Herkunftsland. Aber dann natürlich auch auf der gesamten Fluchtroute, muss man sagen. (Frauen_INT, Position 78)

Besonders kritisch heben Künkel und Schrader (2020) hervor, dass **Sexarbeiter*innen** in prekären Lebenslagen den Schutz durch die Polizei nicht in dem notwendigen Maße erhalten, wenn sie Opfer von Gewalt werden. Eine von ihnen zitierte drogengebrauchende Sexarbeiterin erzählt, dass sie der Polizei davon berichtet habe, in ein Auto eingestiegen zu sein und dann gezwungen worden zu sein, etwas zu machen, was sie nicht wollte. Statt dass die Täter bestraft würden, sei ihr vorgeworfen worden, selbst daran schuld zu sein – sie hätte ja nicht einzusteigen brauchen (Künkel & Schrader, 2020, Seite 228).

In den Interviews mit zwei etablierten NGOs, die sich für Kinder-, Mädchen- und Frauenrechte einsetzen, sind Erfahrungen mit Overpolicing und Underprotection selten allein auf das Geschlecht zurückzuführen. In den wenigen konkreten Beispielen und Erfahrungsberichten sind es vor allem intersektionale Diskriminierungserfahrungen der Betroffenen, in denen die eigene Weiblichkeit mit Zuwanderungsgeschichte, ‚ethnisch‘ codierten oder kulturellen Diskriminierungsmerkmalen zusammenwirkt. Das polizeiliche Handeln wird von Betroffenen im Bereich der Zwangsverheiratung²¹ grundsätzlich weniger als diskriminierend, sondern eher als unterstützend wahrgenommen. Im Bereich der häuslichen Gewalt und auch möglicher Femizide wird dagegen polizeiliches Handeln in Einzelfällen als Underprotection charakterisiert: fehlende Bereitschaft, mehr als das Nötige zu tun, und mitunter fehlendes Wissen und Bereitschaft, mit NGOs zusammenzuarbeiten.

3.4.3 Männer als Opfer häuslicher Gewalt

Mit dem tradierten Männlichkeitsbild ist ebenfalls verbunden, dass es Polizist*innen oftmals schwerfällt, Männer als Opfer häuslicher Gewalt wahrzunehmen. Dass die Sensibilität hierfür aber seit 2015 zugenommen hat, zeigt sich beispielhaft in der Polizei Berlin in den „Qualitätsstandards in Fällen Häuslicher Gewalt“. War zuvor nur von männlichen Tätern und weiblichen Opfern die Rede, so wird in diesen Qualitätsstandards auch darauf hingewiesen, dass Männer Opfer und Frauen Täterin sein können. Bereits vor mehr als 20 Jahren wurde das Problem thematisiert, dass trotz der dringend notwendigen gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für das Phänomen der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich die Männer als Opfer häuslicher Gewalt nicht ausgeblendet werden dürfen. Die Polizei hat auch deren Belange und Schutzbedürfnisse

²¹ 93 Prozent der erfassten Personen, die sich bezüglich einer angedrohten oder bereits vollzogenen Zwangsverheiratung beraten ließen, sind Mädchen und Frauen. Gleichzeitig sind allen gemein spezifische gesellschaftliche Normen und Traditionen, die über dem Geschlecht stehen.

wahrzunehmen (Sticher-Gil, 2003). Die gesellschaftliche Tabuisierung dieses Phänomens besteht trotz der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt, 2021) mit circa 20 Prozent angegebenen Häufigkeit, die sich nur auf das Hellfeld bezieht, fort (Horten & Gräber, 2022; Spiess, 2024). Qualitative Studien lassen eine noch viel höhere Anzahl von betroffenen Männern vermuten. Die Mehrzahl der von Taylor et al. (2022) zu ihren Erfahrungen mit häuslicher Gewalt interviewten Männer erstatteten keine Anzeige bei der Polizei und suchten keine Hilfe. Wenn sie dies doch taten, dann erlebten sie, wie der Studie exemplarisch zu entnehmen ist, negative Reaktionen. Es wurde ihnen nicht geglaubt. Sie sahen sich unter anderem mit dem Vorwurf konfrontiert, die Schuld für die Beziehungsgewalt zu haben. Die Ursache für die nicht hinreichende Wahrnehmung häuslicher Gewalt gegen Männer und der damit verbundene fehlende Schutz (Underprotection) sind aber nicht nur in der Männlichkeitskultur der Polizei zu verorten. Aufgrund der von Männern im Sozialisationsprozess mehrheitlich verinnerlichten Rollenerwartungen von physischer Stärke und damit verbundener „Überlegenheit“ (Alzinger, 2016; Ohder, 2019) bestehen für sie hohe Barrieren für eine Übernahme der Opferrolle. Opfer der von einer Frau ausgehenden psychischen und vor allem physischen Gewalt zu werden, passt nicht zum männlichen Selbst- und Fremdbild und ruft Scham hervor.

Es zeigen sich im Rahmen ethnografischer Forschung weiterhin vereinzelt Hinweise auf die Bedeutsamkeit performativer Männlichkeitsproduktion in Interaktionen zwischen Polizist*innen und von der Polizei als arabisch markierten jungen Männern (Hunold, 2015; Kersten, 1997), welche zu einer größeren Konfliktwahrscheinlichkeit und einer niedrigeren Schwelle polizeilicher Gewaltanwendung führen kann. Ein vor diesem Hintergrund bisher nicht untersuchtes Thema ist der Umgang der Polizei mit muslimischen Männern als Opfern häuslicher Gewalt (intersektionale Diskriminierungsrisiken). Inwiefern erhalten diejenigen Männer Schutz, die sich bedroht fühlen, weil sie die Familienehre verletzt haben? Wie Oberwittler und Kasselt (2011) anhand der Untersuchung der Prozessakten von Ehrenmorden aus den Jahren 1996 bis 2005 zeigen konnten, waren 43 Prozent aller getöteten Opfer Männer. Sie wurden zum Opfer, weil sie offen schwul lebten oder weil sie die Ehre einer Frau beschmutzt oder es abgelehnt hatten, einen Ehrenmord zu begehen. In der Gesellschaft ist wenig bekannt, dass auch Männer zum Opfer eines Ehrenmords werden. Zu vermuten ist, dass auch bei Polizist*innen dies wenig präsent ist. Es lassen sich keine Untersuchungen dazu finden, ob diese Männer in einer Situation der Bedrohung sich überhaupt an die Polizei wandten und, wenn ja, wie die Reaktion der Polizist*innen auf deren Anliegen war. Hier liegt offenbar eine Forschungslücke vor.

3.4.4 Transfeindlichkeit in der Bearbeitung von Strafanzeigen und -anträgen

Darüber hinaus existieren Studien, die zwar ein höheres Risiko für (sexuelle) Gewalterfahrungen von **trans Personen** als von zu Cis-LSB*-Personen finden, jedoch keinen statistisch signifikanten Unterschied bei der Anzeige sexueller Gewalt bei der Polizei. Daraus kann geschlossen werden, dass trans Personen erfahrene Gewalt seltener anzeigen (Langenderfer-Magruder et al., 2016). In Studien (Anti-Violence Project, 2017) berichten bis zu zwei Drittel der Teilnehmer*innen über Belästigungen durch die Polizei, was es immer unwahrscheinlicher macht, dass körperliche und sexuelle Übergriffe gemeldet werden. Dies deckt sich mit realen Betroffenenzahlen: Trans Personen erleben 3,7-mal häufiger polizeiliche Gewalt als Cis-Personen und siebenmal häufiger physische Gewalt durch die Polizei. Trans Personen erfahren während ihrer Inhaftierung mit größerer Wahrscheinlichkeit Gewalt vonseiten der Strafverfolgungsbehörden als gleichgeschlechtliche Insassen (Grant et al., 2011; Herman et al., 2016).

3.4.5 Diskriminierung aufgrund des sozialen Status in der Bearbeitung von Strafanzeigen und -anträgen

Wenn **Wohnungs- oder Obdachlose** Anzeigen erstatten, nehmen Polizist*innen diese bisweilen ebenfalls weniger ernst als von Personen mit einem aus polizeilicher Sicht respektableren sozialen Status (Strasser & Brink, 2008). Dies wurde uns auch in den von uns geführten Interviews wiederholt dargestellt:

B: Und gerade so an Hotspots, ja, meinerwegen jetzt am Hauptbahnhof von Berlin, da gibt es ja auch so eine entsprechende, also eine gewisse Szene von Menschen, die dort sind und Straßenzeitungen verkaufen und betteln und so weiter. Und also auch von denen, da habe ich auch schon gehört, also wenn die dahin gehen und sagen: „Ich bin da verprügelt worden“, da geht es dann gerne auch mal um Revierstreitigkeiten, dass dann gesagt wird: „Ach, na komm, hier und so, ich kenne euch doch. Ihr haut euch doch permanent und so. Und du bist ja auch kein unbeschriebenes Blatt.“ Und dann wird einfach die Anzeige nicht aufgenommen, so. Und das geht natürlich nicht. (*Obdachlosigkeit_INT_2, Position 18*)

B: Also mir hat auch mal einer erzählt, der ist sozusagen in der Bahn aufgegriffen worden von den Sicherheitskräften, natürlich ohne Fahrkarte. Was ja immer so ein Problem ist. Und dann gab es auf dem Bahnsteig einen Streit. Und dann sei er sozusagen in das Gleisbett geschubst worden. Und er ist dann da wieder rausgekommen. Oder meinte, sie haben ihn dann auch wieder rausgeholt und so weiter. Inzwischen kam die Polizei. Und nun hatte der bei der Polizei gegenüber gesagt: „Also ich möchte die anzeigen. Die haben mich hier ins Gleisbett geschubst.“ Und dann stand Aussage gegen Aussage. Der hatte auch noch einen Kumpel dabei und meinte: „Der kann das bezeugen und so weiter.“ Aber die Sicherheitskräfte waren dann mittlerweile, also die Bahnsicherheitskräfte waren dann mittlerweile auch schon mehr geworden und haben gesagt: „Nein, der ist betrunken reingefallen, so. Wir haben gar nichts gemacht.“ So, und der meinte: „Schauen Sie sich bitte die / Schauen Sie sich die Videoaufnahmen an. Das ist bestimmt irgendwo drauf. Ich bin da reingestoßen worden.“ Und zum Schluss ist er da / ist das nicht aufgearbeitet worden. Also auch da wieder der Fall, die Sicherheitskräfte kamen aus der Nummer heraus, weil ihr Wort wog oder mehr Gewicht hatte bei der Polizei. Und es nicht mal dafür gereicht hat, sich den Beweis, der vermutlich vorliegt, ja noch mal anzugucken. (*Obdachlosigkeit_INT_2, Position 30*)

Obdachlose nehmen Sicherheitsdienste und andere, private wie kommunale Ordnungskräfte als Unsicherheitsfaktoren wahr (Hauprich & Lukas, 2018): Sie vertreiben sie von bestimmten Orten oder setzen, im Fall kommunaler Ordnungsämter, Gefahrenabwehrverordnungen (wie Bettel- oder Alkoholverbote), Grünanlagenverordnungen und Ähnliches durch (Thurn, 2020). Da diese häufig ebenfalls uniformiert auftreten (teilweise, im Fall der kommunalen Ordnungsdienste, in sehr polizeiähnlichen Uniformen), ist den Betroffenen nicht immer klar, ob sie mit der Polizei, einem kommunalen Ordnungsdienst oder gar einem privaten Sicherheitsdienst interagieren. Negative Erfahrungen mit Letzteren können bei Menschen mit niedrigem sozialem Status daher auch ein negatives Bild bezüglich der Polizei verfestigen. Durch den Fokus kommunaler Ordnungsämter auf Menschen mit dem Lebensmittelpunkt auf der Straße besteht eine Form sowohl institutioneller als auch struktureller Diskriminierung, die die Betroffenen hemmt, sich hilfesuchend an die Polizei zu wenden.

3.4.6 Diskriminierung aufgrund geringer Literalisierung in der Bearbeitung von Strafanzeigen und -anträgen

Auch Menschen mit geringer Lese- und Schreibkompetenz erfahren Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Geringe Literalisierung und daraus resultierende Diskriminierung werden in der Forschung zu Diskriminierung im Allgemeinen, aber besonders im Zusammenhang mit der Polizei nur selten zum Gegenstand. Diskriminierungen gering Literalisierter scheinen, wie in einem Expert*inneninterview festgestellt werden konnte, zuallererst bei der Aufnahme von Strafanzeigen, Zeug*innenbefragungen und ähnlichen Interaktionen zwischen Polizei und Betroffenen aufzutreten. In der Forschung wie auch in der Außenkommunikation von Verbänden, Vereinen und Bildungsträgern ist das Thema ‚Diskriminierung gering Literalisierter seitens der Polizei‘ wenig präsent. Auf den ersten Blick ist es gar nicht so einfach, geringe Literalisierung zu erkennen. Denn Menschen, denen das Lesen und Schreiben schwerfallen, wollen meistens unerkannt bleiben, da ihnen ihr Problem peinlich ist.

B: Aber die meisten Menschen können sich es zumindest bei Muttersprachlern, Deutschen, die dann auch dazu noch einen deutschen Namen haben, nicht vorstellen, dass diese Menschen nicht ausreichend lesen oder schreiben können. (Gering Literalisierte_INT, Position 45)

Den Betroffenen ist ‚ihr Problem‘ peinlich, weil sie die Erfahrung gemacht haben, dass andere sie für minderbegabt und inkompetent halten und abwertend behandeln.

Gering Literalisierte sind im polizeilichen Alltag keine Gruppe, der ein besonderer Fokus gilt, weshalb sie keine Positionierung aus dem Bezugssystem Cop Culture auslösen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass Polizeibeamt*innen generell nicht hinreichend über die Hintergründe geringer Literalität und ihre Auswirkungen auf die Lebenspraxis der Betroffenen informiert sind und in der Folge negative Vorurteile und Stereotype wirksam werden, wie aus dem für diese Studie geführten Expert*inneninterview hervorgeht. Dies kann zu Herabsetzungen führen.

Diskriminierende Erfahrungen seien allerdings, so unser*e Interviewpartner*in, nicht häufig, denn gering Literalisierte würden sich nach Möglichkeit von Situationen fernhalten, die sie in Kontakt mit der Polizei brächten. Die Betroffenen kämen überwiegend als Zeug*innen, beispielsweise von Unfällen, bisweilen aber auch als Opfer häuslicher Gewalt in Kontakt mit der Polizei.

Herabwürdigendes Verhalten führt der*die Interviewpartner*in darauf zurück, dass die betreffenden Polizist*innen Faulheit und Blödsinn als Ursache für geringe Literalität ansehen: „Und das wird dann manchmal aber auch gezielt geäußert“ (Gering Literalisierte_INT, Position 93).

Interaktionen zwischen Polizeibeamt*innen und Bürger*innen unterliegen generell einem Machtgefälle. Geringe Literalität verschärft diese Asymmetrie. Regelwerke wie Gesetze, Verordnungen oder interne Anweisungen setzen Polizeibeamt*innen Grenzen, geben ihnen Befugnisse, verpflichten sie zu Eingriffen und Handlungen und definieren Spielräume für einzelfallbezogene Entscheidungen. Auch Menschen mit hohen literalen Kompetenzen sind ohne Spezialkenntnisse kaum in der Lage, ‚aus dem Stand‘ nachzuvollziehen, ob sich Polizeibeamt*innen in einer konkreten Situation innerhalb des bindenden normativen Rahmens bewegen, ob sie ‚überziehen‘ oder

ohne Rechtfertigung untätig bleiben und damit rechtswidrig handeln. Personen mit hohen literalen Kompetenzen können sich allerdings vorinformieren, können nachfragen oder im Nachhinein Sachverhalte prüfen. Wer Schriftliches, das im gegebenen Fall häufig schwer verständlich verfasst ist, nicht erschließen kann, ist hierzu kaum in der Lage. Die Kontrollkompetenz ist gering und das Machtgefälle nimmt zu. Wer dagegen gezielt Informationen zusammentragen und bewerten und hierfür beispielsweise die Möglichkeiten des Internets nutzen kann, verfügt über eine gewisse Kontrollkompetenz und die Machtasymmetrie wird dadurch geringer.

Beschwerden über polizeiliche Handlungen und Entscheidungen sind ein wichtiges Mittel, um deren Rechtmäßigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Sie sind aussichtsreich, wenn sie schriftlich erfolgen, präzise argumentieren und Begründungen an normativen Vorgaben ausgerichtet sind. Ein hoher sozialer Status der Beschwerdeführenden und die Hinzuziehung juristischer Kompetenz sind ebenfalls förderlich. Es liegt auf der Hand, dass die Beschwerdemacht gering Literalisierter vergleichsweise gering ist:

**B: Und dann frage ich oft nach: „Habt ihr euch die Dienstnummer geben lassen?“ Nein, das haben die sich natürlich nicht getraut, und dann verläuft es letztendlich im Sande.
(Gering Literalisierte_INT, Position 93)**

**B: Und wenn ein Polizist vor einem steht, dann ist es halt tatsächlich erst mal eine so massive Respektperson, dass man sich teilweise auch gar nicht traut, was zu sagen.
(Gering Literalisierte_INT, Position 95)**

Polizeibeamt*innen nehmen das (Nicht-)Vorhandensein von Kontroll- und Beschwerdekompentenz wahr und reagieren darauf. Im günstigen Fall kommt es zu äußerlichen Anpassungen im Verhalten, während das eigentliche Handeln und sein Ergebnis unbeeinflusst bleiben. Im ungünstigen Fall führt die Wahrnehmung geringer Kontrollmacht zu Abweichungen von normativen Vorgaben und damit zu Diskriminierungen. Geringe Beschwerdekompentenz verringert die Möglichkeiten, eine nachträgliche Korrektur zu erreichen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass diskriminierende Wahrnehmungen, Einschätzungen und Entscheidungen in den weiteren Verfahrensgang einfließen und wirkmächtig werden. Die im Rahmen dieser Studie geführten Interviews legen dies nahe.

Für gering Literalisierte ist der Zugang zur Polizei erschwert. Bereits im unmittelbaren Kontakt kann es passieren, dass ihre Anliegen nicht ernst genommen werden. Vieles spricht dafür, dass gering literalisierte Menschen folglich Kontakte mit der Polizei nach Möglichkeit vermeiden. Sie erschaffen Zugangsbarrieren, da sie das Risiko einer Aufdeckung ihrer Problematik und eines Scheiterns für hoch einschätzen. Möglicherweise verstärkt eine besondere Sensibilität für Herabsetzungen durch Polizeibeamt*innen dieses Vermeidungsverhalten. Barrieren folgen auch aus dem Umstand, dass gering Literalisierte nur eingeschränkt in der Lage sind, für ihr Anliegen relevante Informationen wie Zuständigkeiten, Dienstzeiten, erforderliche Unterlagen und so weiter zu gewinnen.

B: Manchmal gehen Leute gezielt nicht hin. Ja, deswegen gehen manchmal Leute auch gar nicht oder kommen teilweise erst viel zu spät. (*Gering Literalisierte_INT, Position 51*)

B: Also sobald die Personen dann vorstellig werden oder sich auch artikulieren und beispielsweise auch die Artikulation vielleicht erschwert ist oder bestimmte Worte nicht bekannt sind und nicht gebraucht werden / Also so, um das ganze Thema ‚Leichte Sprache‘ auch noch mal einzubringen. Ja. Ich glaube, so dieses Ernstgenommenwerden, dass behinderte Menschen auch für sich selber irgendwie eintreten, ja, und auch eben in der Lage sind, auch Anzeige zu erstatten beispielsweise. Ich glaube, dass das auch ein sehr großes Problem ist, [...] was sozusagen speziell für das Merkmal Behinderung zutrifft in [...], ja, Form von Diskriminierung, die dann einfach passiert. (*Behinderung_INT, Position 34*)

3.4.7 Digitale Barrieren des Zugangs

Die Polizeien der 16 Länder und des Bundes verfügen in Deutschland über je eigene Websites. Auch wenn deren Layout unterschiedlich ist, sind die Funktionen weitgehend identisch. Auf ihnen finden sich Informationsangebote über aktuelle Meldungen und Fahndungen, zum organisationalen Aufbau der Polizei und spezifischen Ansprechpartner*innen, zur Kriminalprävention oder zu Berufs- und Karrieremöglichkeiten. Daneben gibt es die Möglichkeit, online Hinweise auf Straftaten zu geben oder Anzeigen zu erstellen.

Online-Angebote reduzieren grundsätzlich die Barrieren des Zugangs zu Informationen und der Kontaktaufnahme. Bereits früh wurde für US-amerikanische Police Departments ein Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Websites und größerer Transparenz sowie Legitimität festgestellt (Rosenbaum et al., 2011). Um jedoch einen niedrigschwelligen Zugang zu gewährleisten, müssen Websites Angebote in leichter Sprache bereithalten und übersichtlich gestaltet sein, sodass gering Literalisierte und Menschen, die die jeweilige Sprache der Website als Fremdsprache gelernt haben, die Funktionen der Seite bedienen können.

Tatsächlich stehen die Websites der deutschen Polizeien nicht durchgängig in leichter Sprache zur Verfügung, wie die Autor*innen dieser Untersuchung selbst festgestellt haben. Auch das Erstellen einer Anzeige im Internet gestaltet sich (selbst bei Personen, die nicht gering literalisiert sind) kompliziert.

B: Ja, auf jeden Fall. Und ganz problematisch wird es bei Internetanzeigen, das hört man ja auch ganz oft: „Ja, wir haben keine Zeit“ oder „Machen Sie das mal per Internet“. Und ich habe selber schon zwei-, dreimal eine Anzeige per Internet probiert. Ich fand das ja / also ich / es ist kompliziert.

I: Na ja, auf jeden Fall es dauert.

B: Es dauert und es ist manchmal auch wirklich tatsächlich kompliziert, weil steht es da, steht es da, ja, und man hat das dann abgeschickt. Also das ist / Und das können diese Leute gar nicht. (*Gering Literalisierte_INT, Position 63–65*)

Texte in leichter Sprache helfen gering literalisierten Menschen, sich zu informieren und zu orientieren. Sie sind so geschrieben, dass sie über 90 Prozent der Deutsch sprechenden erwachsenen Bevölkerung lesen und verstehen können. Insofern sind sie ein wirksames Instrument, um Zugangsbarrieren zu senken. In der Praxis werden die Möglichkeiten bisher nicht ausgeschöpft. Einige Landespolizeien, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt bieten auf ihren Websites die Wahlmöglichkeit, Texte in „leichter Sprache“ anzuzeigen. Doch selbst bei den Websites, bei denen dies der Fall ist, stehen nicht alle Texte in leichter Sprache zur Verfügung. Bereits nach wenigen weiterführenden Links wird man auf die regulären Seiten zurückgeführt. Beispielhaft sei hier die Seite der hessischen Landespolizei genannt. Dort lässt sich unter anderem ein Dokument aufrufen, welches leicht verständlich die Online-Wache der hessischen Polizei und die Möglichkeit von Online-Anzeigen erklärt. Von dort wird man jedoch auf die reguläre Seite der Online-Wache zurückgeführt. Häufig sind die Links zum Erstellen einer Anzeige wenig prominent platziert oder erst nach einigen Klicks zu erreichen. Personen mit geringer Literalität werden dort mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Anliegen einer Strafanzeige scheitern. Dies wiegt umso schwerer, als Polizist*innen häufig auf polizeiliche Websites verweisen, wenn Personen eine Anzeige stellen möchten. Die Polizei Nordrhein-Westfalen bietet auf ihrer Homepage vergleichsweise viele Informationen in leichter Sprache an, aber Barrierefreiheit für die Nutzung der Internet-Wache wird auch dort nicht erreicht. Der Link zu der regulären Seite ist sogar mit einer Warnung versehen: „Achtung: Das Formular ist in schwerer Sprache“. Vergleichbares gilt für das Angebot einer Vorlesefunktion. Wo vorhanden – beispielsweise auf der Homepage der Bayerischen Polizei – wird der gesamte Text der jeweiligen Seite (inklusive der Menüfunktionen) vorgelesen, was eine Orientierung erschwert.

Zuletzt ist das Erstellen von Anzeigen *gegen* Polizist*innen ein Problem für viele von Diskriminierung Betroffene, auf welches in den für diese Studie geführten Interviews wiederholt hingewiesen wurde. Dies ist sowohl für Polizist*innen, die von ihren Kolleg*innen diskriminiert worden sind, als auch für nichtpolizeiliche von polizeilicher Diskriminierung Betroffene problematisch. Auf innerpolizeiliche Diskriminierung soll in **Kapitel 3.11** ausführlich eingegangen werden. Für alle anderen von polizeilicher Diskriminierung und/oder Gewalt Betroffenen existieren jedoch kaum andere Anlaufstellen als in der Polizei selbst.

B: Aber man weiß bis zuletzt nicht. Und ja, ich hatte das auch schon, tatsächlich, dass mir jemand da ankam mit einem Veilchen am Auge und meinte, er sei da irgendwie sehr unsanft geweckt worden und verprügelt worden. Und ich habe gefragt, ob er das der Polizei gemeldet hat, und da hat er mich angeguckt, so völlig entsetzt und meinte so: „Äh, das war die Polizei.“ (Obdachlosigkeit_INT_2, Position 30)

B1: Genau, also Anzeigen gegen die Polizei, im Endeffekt, die in nahezu gar keinen Fällen ratsam sind, muss man ehrlicherweise sagen. Aber dieses Phänomen oder dass es vorkommt, dass Polizist*innen die Anzeigen von Betroffenen nicht aufnehmen und die Betroffenen am Ende selber eine Anzeige erhalten, das habe ich auf jeden Fall auch schon erlebt bei sozusagen zwischen zwei zivilen Parteien. (Beratungsstelle Ostdeutschland_INT, Position 24)

Die Polizeibeauftragten, die bislang in acht Bundesländern und auf Bundesebene existieren, haben wiederum nur begrenzte Ermittlungsbefugnisse. Lediglich den Beauftragtenstellen in Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein ist es etwa möglich, unmittelbare Auskünfte von Polizeibehörden beziehungsweise -beamt*innen, Akteneinsicht, Zutritt zu Dienststellen oder Statements von Beteiligten/Zeug*innen oder Sachverständigen zu verlangen (Töpfer et al., 2023, Seite 19). Ermittelt bereits die Staatsanwaltschaft, sind diese Befugnisse häufig jedoch eingeschränkt (für eine genauere Übersicht vergleiche ebenda, Seite 19–20). Eigene Ermittlungskompetenzen wären sowohl zielführend, was die Ermittlungstätigkeit bei Anzeigen gegen Polizist*innen angeht, aber auch, um das Vertrauen marginalisierter Personengruppen in staatliche Institutionen zu stärken (Aden & Bosch, 2022).

3.4.8 Zwischenfazit

Strafanzeigen und -anträge aufzunehmen ist ein genuines polizeiliches Handlungsfeld, das zahlreiche Diskriminierungsrisiken birgt. Diese betreffen potenziell alle Diskriminierungsmerkmale. Neben Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, des sozialen Status oder von Behinderungen können auch rassistische oder auf die sexuelle Identität zielende Diskriminierungen wirkmächtig sein: Es besteht das Risiko, dass Polizist*innen Anzeigen nicht aufnehmen oder von Straftaten betroffene Personen zumindest nicht hinreichend ernst nehmen. Eine mangelnde Sensibilität für die besondere Lebenssituation und Vulnerabilität Betroffener kann insbesondere bei Hassverbrechen problematisch sein und dazu führen, dass diese gar nicht als solche erkannt werden. In anderen Fällen können sich Betroffene selbst durch die Polizei als Täter*in behandelt fühlen. Daneben bestehen Zugangsbarrieren, die es Menschen erschweren, überhaupt erst Anzeige zu erstatten. Darunter fallen sprachliche und digitale Barrieren, die insbesondere, aber nicht nur gering Literalisierte behindern. Barrieren sind auch fehlende Ansprechpartner*innen außerhalb der Polizei, wenn Betroffene Polizist*innen anzeigen möchten.

3.5 Polizeiliche Ermittlungen

Sobald ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt (etwa aufgrund einer Anzeige, eines Notrufs oder eigener polizeilicher Wahrnehmung), ermittelt die Polizei (formell unter Leitung der Staatsanwaltschaften), um Vorgang und Hintergrund der vermuteten Tat aufzuklären. Hierbei kann die Polizei verschiedene Maßnahmen anwenden: Sie kann potenzielle Zeug*innen, Opfer oder Täter*innen befragen und vernehmen, diese erkennungsdienstlich behandeln, digitale Daten aus verschiedenen (polizeilichen) Datenbanken ebenso auswerten wie naturwissenschaftlich Spuren sichern und analysieren. Während dieser Ermittlungen bestehen verschiedene Risiken der Diskriminierung, die im Folgenden in Bezug auf vermeintliche und tatsächliche Opfer, Zeug*innen und Täter*innen dargestellt werden sollen (außen vor bleiben hier Risiken, die sich aus der Analyse polizeilicher Datenbanken ergeben, die in [Kapitel 3.8](#) behandelt werden sollen).

Eine Übersicht von Püschel (2022) zu „ausländischen Opfern“ zeigt, dass die Wahrnehmung einer Person als „fremd“ seitens der Polizist*innen manchmal zu einer sachlich orientierten Neutralität führen kann, indem die Polizist*innen betont sachlich, unparteiisch und neutral (weder zu unterstützend noch zu zurückhaltend) auftreten wollen, manchmal aber dazu führt, dass die Polizist*innen am Opferstatus bei der Anzeigenaufnahme zweifeln und diese Zweifel auch zum Ausdruck bringen. Emotionale Distanz durch die Wahrnehmung von „Fremdheit“ kann also zunächst einen Vorteil haben, aber auch in eine nachteilige Beurteilung von Opfern umschlagen. Diskriminierung kann sich bei den Ermittlungen schließlich darin äußern, dass Polizist*innen

eine Schuldumkehr vollziehen. Ermittlungen sollen zunächst ergebnisoffen geführt werden, sodass bis zum Abschluss der Ermittlungen keine der Möglichkeiten vorab ausgeschlossen werden sollte. Die Einbeziehung in strafrechtliche Ermittlungen ist bereits im Normalfall für Opfer und Zeug*innen eine besondere Belastung. Während der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) ermittelten die Landeskriminalämter auf Grundlage **rassistischer Stereotype** über die vermeintliche organisierte Kriminalität im Umfeld der Familien und Angehörigen der Ermordeten statt im rechtsradikalen Milieu, aus welchem die Täter*innen stammten (Bosch, 2022). Nach dem Anschlag von Hanau stufte die hessische Polizei die Angehörigen der Ermordeten als Gefährder*innen ein und führte sogenannte Gefährderansprachen durch, da die Polizei fürchtete, jene könnten sich an dem Vater des Mörders, der seinerseits tatsächlich heftige Drohungen ausgesprochen hatte, rächen (Semsrott, 2023). Doch bereits bei kleineren Auseinandersetzungen kann sich nicht erst bei den Ermittlungen, sondern schon beim Erstellen einer Anzeige rassistische (und andere) Diskriminierung dadurch bemerkbar machen, dass Polizist*innen die Betroffenen und Anzeigerstellenden selbst als Täter*innen oder zumindest Mitschuldige adressieren (vergleiche **Kapitel 3.4**). In extremen Fällen reichen die diskriminierenden polizeilichen Stereotypisierungen bis hin zur Sabotage der Ermittlungen, welche nicht zuletzt durch rassistische und/oder rechtsradikale Einstellungen der Polizist*innen begründet sein kann, wie sich im folgenden Interviewabschnitt zeigte:

B1: Es kommt irgendwie ein bisschen drauf an, welche Region man anguckt, glaube ich. Also es gibt sicherlich solche und solche Fälle. Ich würde jetzt nicht behaupten, weil / Also sowieso, es trifft ja auf alles, was wir sagen zu, also dass nicht alle Polizist*innen sich so verhalten, wie wir es jetzt beschreiben, sondern / Aber eben Spannungen, auch nicht nur einzeln, sondern einige so. Ich kenne auch Fälle, einen vor allem, den habe ich jetzt irgendwie konkret im Kopf. Wo ein Paar ganz klar / also schikaniert wurde von einer Neonazi-Gruppe mit antisemitischem Bezug, also ein jüdisches Paar. Und da haben sich ähnliche Szenen, die ich gerade beschrieben habe, abgespielt. Sprich, Anzeige wird nicht aufgenommen, auch Beweismittel sind verschwunden und so. Und im Endeffekt hat sich dann eben rausgestellt, dass der betreffende Polizeikommissar, glaube ich, nannte sich der in diesem Ort. Der eben zuständig gewesen wäre und diese Anzeige aufgenommen hat, selber in Verbindung stand, also mit den [lokale kleine Partei, politisches Spektrum etwa NPD/rechts der AfD], in dem Fall also mit rechts positionierten Partei. Und dann haben sich so Verbindungen aufgetan, irgendwie auch zwischen der Tätergruppe und dem Kontext, in dem sich die Vorfälle ereignet haben. Die waren ziemlich massiv, auch also da wurde geschossen. Es gab Morddrohungen und über einen längeren Zeitraum also viele Vorfälle, und sozusagen mit der örtlichen Polizei ist da nichts zu holen, wie es Führungsstrichen / Also genau die haben sich letztendlich an die Staatsanwaltschaft dann direkt gewandt, die Betroffenen im nächsten Ort, sozusagen, also in der nächsten Stadt. Genau. Ja, das war ein ziemlich massiver Fall. Ich kann jetzt irgendwie nicht so sehr sagen, wie oft ich glaube, dass das vorkommt sozusagen, aber es kommt vor, ja. (*Beratungsstelle Ostdeutschland_INT, Position 28*)

Auch diskriminierende Einstellungen in Bezug auf die **sexuelle Orientierung** können Ermittlungen erschweren und behindern, wenn sie nicht gar Polizist*innen dazu verleiten, sie zu sabotieren. Ein Mordfall in Australien von 1988 konnte erst 2020 aufgeklärt werden, unter anderem weil die damals äußerst homophobe Polizei viele Straftaten wie zum Beispiel Morde an schwulen Männern nicht weiterverfolgte und oft als Suizid verschleierte (Queer.de, 2020). Für Deutschland

wurde ein möglicher Zusammenhang von diskriminierenden Einstellungen bei den ermittelnden Polizeibeamt*innen und dem Ermittlungsfortgang beziehungsweise -ergebnis bisher nicht untersucht. Die internationale Forschung deutet aber darauf hin, dass in Bezug auf die sexuelle Orientierung im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen ein Risiko der Diskriminierung besteht. Hierfür sollen Erkenntnisse aus der internationalen Forschung, insbesondere aus den USA, herangezogen werden, um das Risiko der Diskriminierung von LSBTIQ-Personen darzustellen.

Trotz der zunehmenden Akzeptanz von LSBTIQ-Personen in vielen Gesellschaften sind Homophobie und homophobe Einstellungen unter Polizeibeamt*innen international immer noch ein Problem, wie im Folgenden entlang des internationalen Forschungsstands skizziert werden soll. Die Zahlen zum Overpolicing und Underprotection durch die Polizei variieren dabei über Studien und Berichte hinweg. Sie spannen sich entlang eines Kontinuums, mit dem extremsten Ende dort, wo staatliche Behörden unmittelbar in die Unterdrückung von LSBTIQ-Personen involviert sind und ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt verweigern, und dem „besseren“ Ende in Ländern, in denen der grundrechtliche Schutz durch die Verfassung als zunächst gut bewertet wird, zum Beispiel einem Großteil der europäischen Länder (LSVD, 2024).

In zahlreichen Ländern sind Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung schärfster rechtlich legitimer Unterdrückung und Verfolgung ausgesetzt. Aber auch in Ländern, in denen eine rechtliche Gleichstellung erfolgt oder zumindest gegen Homosexualität gerichtete Verbote aufgehoben sind, kommt es regelmäßig und verbreitet zu gezielten Beleidigungen, zu sexuellen Nötigungen und schweren physischen Übergriffen von Polizeikräften auf Schwule und Lesben. Für die USA belegen dies Mallory et al. (2015) sehr deutlich auch für die Zeit nach den Stonewall-Protesten im Jahr 1969, die den Beginn der Gay-Pride-Bewegung markieren. In den USA sind auch verbreitete homophobe Einstellungen unter Polizeibeamt*innen belegt (Bernstein & Kostelac, 2002; Lanham et al., 2019; Lyons et al., 2005; Mallory et al., 2015), wobei es hier lokale Varianzen und teilweise Verbesserungen zu geben scheint (Dario et al., 2020). Williams und Robinson (2004) unterteilen Diskriminierungserfahrungen von Lesben, Schwulen und Bisexuellen in Bezug auf die Polizei in „feeling underprotected by the law“ (vergleiche Wolff & Cokely, 2007) und „feeling discriminated against or harassed by the police“, die sich mit der Unterscheidung von Underprotection und Overpolicing in etwa decken. Im Umgang der Polizei mit LSBTIQ-Personen werden beide Formen der Diskriminierung bislang international vergleichsweise wenig wissenschaftlich betrachtet (Shields, 2021). Die wenigen empirischen Belege deuten darauf hin, dass vor allem individuelle hegemoniale Männlichkeit und homophobe Einstellungen von Polizeibeamt*innen eine Ursache sind. Diese finden sich bereits bei Studierenden, die sich auf eine Laufbahn im Bereich der Strafjustiz und der Polizei vorbereiten. Eine Studie in den USA zeigte in diesem Zusammenhang, dass es womöglich weniger ein polizeiimmanentes Problem ist, sondern auf den Umstand zurückgeführt werden kann, dass mehrheitlich Männer (die häufiger und stärker homophob sind als Frauen) diesen Beruf wählen und das polizeiliche Wertebild prägen (Tucker et al., 2019). Diese polizeilichen Werte führen dazu, dass LSBTIQ-Personen insbesondere in sozial benachteiligten Vierteln große Vorbehalte gegen die Polizei haben und sich als Folge zu einem überwiegenden Teil nicht oder nur in schwerwiegenden Fällen an die Polizei wenden würden (Shields, 2021). Diese Vorbehalte sind zurückzuführen auf negative Erfahrungen der Betroffenen im Umgang mit der Polizei, welche von Unzuverlässigkeit, Unpünktlichkeit und Ineffizienz bis zu Beleidigungen und *harassments* reichten. Jedoch fehlen weitere Studien, die über Erkenntnisse von NGOs und Vereine, als Anlaufstellen für Betroffene, hinausgehen. Da jedoch der Anteil an Frauen in den Polizeien größer wird, könnte hier von einem sozialen Wandel zu einer sinkenden Homophobie ausgegangen werden, da Frauen tendenziell weniger homophob sind als Männer

(vergleiche Kalkstein et al., 2022). Inwiefern sich diese Erkenntnisse aus den USA auf die deutsche Gesellschaft übertragen lassen, sollte Gegenstand zukünftiger Forschungen sein.

Zugleich lassen sich Beispiele für Abneigung gegen Lesben und Schwule in negativem polizeilichem Verhalten finden. Diese weisen auf Haltungen hin, die die polizeiliche Ermittlungstätigkeit beeinträchtigen können. Belastbare wissenschaftliche Nachweise fehlen zwar weitgehend (Bernstein & Kostelac, 2002). Für Deutschland ist dennoch eine Reihe von polizeilichen Übergriffen auf LSBTIQ-Personen dokumentiert. Genannt seien hier beispielhaft die Misshandlung und Beleidigung eines Teilnehmers am Kölner CSD-Umzug durch Polizeibeamt*innen im Jahr 2016 (Mey, 2019), die ungerechtfertigte Festnahme und herabwürdigende Behandlung eines Teilnehmers am Hamburger CSD im Jahr 2017 (Schipkowski, 2018) und als jüngeres Ereignis die völlig unangemessene Reaktion von Frankfurter Polizist*innen nach einem schweren Angriff auf eine Dragqueen (Richter, 2022). Ob es sich dabei um Fälle polizeilichen Fehlverhaltens mit homophobem Hintergrund oder um Handlungen handelt, die auf strukturell verankerte Feindseligkeit gegen LSBTIQ-Personen zurückzuführen sind, lässt sich anhand der Betrachtung einzelner Fälle und ihrer Handhabung durch die Polizei nicht klären. Hier sind Befragungen von Menschen mit Diskriminierungsrisiken aufgrund ihrer sexuellen Orientierung aufschlussreicher, da auf diese Weise auch Fälle von Diskriminierung erfasst werden können, die nicht angezeigt oder auf andere Weise öffentlich geworden sind.

In qualitativen Untersuchungen sind die Einschätzungen Betroffener zu Homophobie in der Polizei unterschiedlich. Bei den von Kalkum und Otto (2017) ausgewerteten Diskriminierungserfahrungen spielen Interaktionen mit Polizeibeamt*innen beziehungsweise der Kontakt mit Polizeibehörden keine nennenswerte Rolle. Soweit vorhanden, werden spezielle Ansprechpersonen bei Polizei (vergleiche beispielsweise Polizei Hessen, o. J.) und Staatsanwaltschaft (vergleiche beispielsweise Staatsanwaltschaft Leipzig, 2021) sogar eher als Ressource angeführt. Die Befragung der EU-Grundrechteagentur (2020) unterstreicht diese Einschätzung: Menschen mit Diskriminierungserfahrungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung erleben in Deutschland Herabsetzungen und Benachteiligungen – Kontakte mit der Polizei haben dabei jedoch offenbar einen so geringen Stellenwert, dass sie statistisch unsichtbar werden. Abdul-Rahman et al. (2023) gelangen zu dem Ergebnis, dass sich Menschen mit Diskriminierungserfahrungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung durch Polizist*innen zwar diskriminiert fühlen und für sie ein erhöhtes Risiko besteht, Polizeigewalt zu erfahren. Die Prävalenzzahlen sind jedoch niedrig. Auch in den übrigen Studien, in denen Diskriminierungserfahrungen aufgrund der sexuellen Orientierung untersucht werden, wird auf Benachteiligungen im Bereich polizeilichen Handelns wenig eingegangen. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung findet auch innerhalb der Polizei statt. Dies gilt beispielsweise für LSBTIQ-Polizist*innen, die von Kolleg*innen und häufig auch Vorgesetzten herabgesetzt, gemieden oder benachteiligt werden. Vor diesem Hintergrund erstaunt, dass die Polizei bei den von Schwulen, Lesben und Bisexuellen berichteten Diskriminierungserfahrungen keine besondere Rolle spielt. Gleichwohl findet Diskriminierung statt: zum einen in Form von unmittelbaren Kommentaren und Sprüchen, zum anderen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Bearbeitung von Straftaten. Bei Letzteren geht es um die Akzeptanz nonkonformer sexueller und geschlechtlicher Identität sowie die Frage der Zuschreibung homophober Motive.

Es gibt Einzelberichte, in denen sich **trans Personen** frustriert darüber zeigen, dass Beamt*innen Anzeigen nicht schnell genug weitergegeben hätten, wichtige Videos aus U- und S-Bahnhöfen nicht gesichert werden konnten und so die Täter*innen entkommen konnten (Seiler, 2023). In einem Vermisstenfall eines trans Mannes aus einer Wohnungseinrichtung im Januar 2023 nannte die Polizei im Suchaufruf auch den *deadname* (den bei der Geburt vergebenen Namen) und das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht. Auch in Hamburg wurde ein Jugendlicher im Rahmen von Ermittlungsarbeiten schriftlich als „Tochter“ adressiert, da es sich um eine trans Person handelte, die jedoch einen Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit (dtgi) vorgezeigt hatte (Gensing, 2022). Der Grat zwischen benötigten Personeninformationen bei der Suche nach Personen und Diskriminierung ist schmal (KN-online, 2023). Dazu gehören beispielsweise auch Fragen, wer von wem durchsucht wird oder ob alternative Ausweisdokumente bekannt sind und akzeptiert werden. Obwohl im März 2022 die trans Person Jess von Jugendlichen in Herne fast totgeprügelt wurde, sah die Polizei einen Streit als Auslöser, misgenderte das Mädchen in Berichten und verharmloste mögliche Hasskriminalität und damit eine transfeindliche Tat (Gensing, 2022; Klein, 2022). Im November 2019 wurden sechs Teilnehmer*innen eines internationalen Fachseminars in München von einer Gruppe von bis zu zehn Männern und einer Frau auf offener Straße angegriffen, geschlagen, an den Haaren gezogen, bedroht und über eine halbe Stunde lang mit rassistischen, transfeindlichen und sexistischen Beleidigungen konfrontiert. Die Betroffenen alarmierten die Polizei. Jedoch war es schwierig, die Polizei zu einer Intervention zu bewegen, da diese aufgrund fehlender Verletzungen und damit fehlender konkreter Straftaten keinen Handlungsbedarf sah. Eine Anzeigenaufnahme wegen Bedrohung und Beleidigung wurde verweigert, lediglich eine kleine Wunde an der Lippe aufgrund eines Faustschlags mündete in eine aufgenommene Zeugenaussage, ohne jedoch eine Aktennummer oder Ähnliches mitzuteilen. Die Polizeibeamt*innen empfahlen noch, dass es ratsam sei, die Straße in dieser Nacht zu meiden, großräumig zu umgehen und auch künftig die betreffende Straßenseite zu meiden, „um keinen Anlass für weitere Übergriffe zu geben“ (PBI, 2019).

Das Problem der Underprotection stellt sich insbesondere in Bezug auf trans Personen. So ist zwar die statistische Erfassung queerfeindlicher Gewalt durch die Polizei ausgebaut worden – hängt aber von schwammigen Definitionen und der unklaren Trennung der geschlechts- und sexualitätsbezogenen Lebensweisen ab (sodass etwa Transgeschlechtlichkeit und Homosexualität vermengt werden), was zu Verzerrungen führen kann. Es fehlt beispielsweise an einer klaren Kategorie für Straftaten, die als transfeindlich eingestuft werden können. Auch stellt sich das Problem der Erfassung von Straftaten, die eine intersektionale oder mehrfache Diskriminierung betreffen: Eine Straftat gegen einen homosexuellen trans Mann könnte in einer anderen Kategorie erfasst werden als ein Übergriff auf eine trans Frau, selbst wenn beide tatsächlich durch Transfeindlichkeit motiviert waren, womit transfeindliche Straftaten in ihrer Zahl unterschätzt werden könnten (Gensing, 2022).

Generell tritt bezüglich der (zugeschriebenen) Geschlechtsidentität polizeiliche Diskriminierung häufig intersektional auf. Zu den Faktoren, die das Diskriminierungsrisiko für trans Personen beeinflussen, gehören unter anderem die Richtung der Geschlechtsangleichung (Frau zu Mann versus Mann zu Frau), der soziale Status (insbesondere beim Fehlen einer Krankenversicherung oder Gesundheitsversorgung), Rassifizierungen oder eine Vorgeschichte von sexueller und körperlicher Gewalt (Bradford et al., 2013; Goldberg et al., 2019). Die Zahl der gemeldeten Diskriminierungserfahrungen von trans Personen ist häufiger, wenn:

- die Betroffenen Sexarbeit nachgehen (Krüsi et al., 2016; McGee, 2023; Nadal et al., 2014);
- die Täter*innen Ehepartner*innen oder Verwandte sind (Brown & Herman, 2015; Messinger & Guadalupe-Diaz, 2020; Respect Victoria, 2023);
- die Betroffenen People of Colour (nichtweiße Personen; PoC) (Anti-Violence Project, 2017; Forge, 2009) sind oder einen sogenannten Migrationshintergrund haben, wie zum Beispiel „Latina“ (Woods et al., 2013);
- die Betroffenen sich zwar als cis, aber nonkonform innerhalb der Geschlechtsbinarität identifizieren (Mallory et al., 2015);
- die Betroffenen trans Frauen (im Vergleich zu trans Männern) sind (NCTE, 2016).

Die Polizei Berlin weist generell eine hohe Anzahl an Ermittlungen aufgrund von queerfeindlichen Delikten im Allgemeinen auf (Lüter et al., 2022). Expert*innen führen dies einerseits darauf zurück, dass in der Hauptstadt eine höhere Bereitschaft besteht, Straftaten dieser Art anzuzeigen. Andererseits sind die Ermittlungsbehörden in diesem Bereich seit einigen Jahren deutlich sensibilisierter.

Eine wenig beachtete Dimension der Diskriminierung in Bezug auf polizeiliche Ermittlungen ist das **Alter**. An dieser Stelle sind Benachteiligungen von Kindern, die sexuelle Gewalt erlebt haben, im Zusammenhang mit Strafermittlungen zu nennen. Obwohl der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einen „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ (2021) – also auch für die in der Polizei stattfindenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen – entwickelt hat, um das Strafverfahren kindgerecht und betroffenenensibel durchzuführen, handelt es sich hierbei lediglich um eine unverbindliche Empfehlung. Wie die Autor*innen ausführen, ist aus der Praxis bekannt, „dass die Vorgaben für kindgerechte Verfahren nicht gleichermaßen konsequent umgesetzt werden“ (ebenda, Seite 3). Die Befundlage zur Zeugenwahrnehmung ist nicht eindeutig: Ältere Menschen werden generell als ehrlicher, in manchen Studien allerdings auch als weniger kompetent und überzeugend beurteilt. Altersbezogene Diskriminierung und Gewalt werden jedoch relativ selten gemeldet: Whiting (2014) belegt, dass „underreporting“ und altersdiskriminierende Einstellungen bei den fallbearbeitenden Polizeibeamt*innen korrespondieren.

3.5.1 Diskriminierung von Sexarbeitenden in Ermittlungsverfahren

Sexarbeitende treten häufig als Zeug*innen und/oder (potenzielle) Opfer in den Ermittlungstätigkeiten der Polizei auf. Hier geht es vor allem um die Ausbeutung von Prostituierten, aber auch um andere damit in Zusammenhang stehende Delikte wie zum Beispiel Betrug, sexuellen Missbrauch von Jugendlichen, Körperverletzung oder sogar Mord (SWR Aktuell, 2023). Auf Länderebene werden diese Ermittlungen zum Menschenhandel und der Zwangsprostitution in der Regel von polizeilichen Sonderermittlungseinheiten durchgeführt. Liegt zum Beispiel der Verdacht auf eine Straftat (§§ 232 und 232a StGB) vor, dann werden im Rahmen der Ermittlungen Durchsuchungen in Prostitutionsstätten oder Prostitutionswohnungen durchgeführt. Die Sexarbeitenden treten hier vor allem als Zeug*innen mit der Polizei in Kontakt.

Auch wenn in Deutschland Prostitution seit der Einführung des Prostitutionsgesetzes 2002 gemeinhin nicht mehr im zivilrechtlichen Sinn ‚sittenwidrig‘ ist, bleibt **Prostitution/Sexarbeit** für viele ein anstößiges und als störend wahrgenommenes Phänomen. Für andere stellt jede Prostitution eine Unterdrückung oder Ausbeutung dar, die abgeschafft werden muss. Unter das Diskriminierungsmerkmal **sozialer Status** fällt auch die Sexarbeit (Antidiskriminierungsverband Deutschland, 2023). Menschen, die der Sexarbeit nachgehen, haben einen besonderen sozialen

Status, der Diskriminierung durch die Polizei wahrscheinlicher macht. Viele Sexarbeiter*innen sind aufgrund ihrer Lebenssituation, die durch physische und psychische Gewalterfahrungen, durch Armut, gesetzliche und politische Entrechtung sowie mangelnde Gesundheitsvorsorge geprägt ist, vulnerabel. Auf lokaler Ebene entstehen Prekarität und Vulnerabilität von Sexarbeiter*innen durch ein komplexes Zusammenspiel der strukturellen Diskriminierung von „Migrationsregimen, prohibitiven Drogenpolitiken und sozialstaatlichen Ausschlüssen, von Nachbarschaftsprotesten, Gentrifizierung und städtischer Neoliberalisierung sowie des Hurenstigmas und rassistischer, klassistischer und sexistischer Abwertung“ (Künkel & Schrader, 2020, Seite 222). Jede Person, die mit diesem Phänomen konfrontiert wird, kommt nicht umhin, sich damit auseinanderzusetzen. Dies gilt ganz besonders auch für diejenigen, die beruflich damit zu tun haben. Folglich gilt auch für Polizist*innen, dass die Gestaltung ihres Kontakts mit Sexarbeitenden im Rahmen ihres polizeilichen Handlungsfelds auch von ihren persönlichen Bewertungen der Sexarbeit als bezahlter Dienstleistung abhängt. Ihre persönliche Haltung wird vermutlich in ihr dienstliches Handeln einfließen. Trotz der rechtlichen Normalisierung der Sexarbeit/Prostitution kann Sexarbeit dennoch in den Köpfen der Polizist*innen mit Vorurteilen verknüpft sein, die sich in diskriminierenden Verhaltensweisen niederschlagen können.

Künkel (2013) arbeitete heraus, dass die Polizei auf verschiedene „Kategorisierungen“ von Prostitution/Prostituierten zurückgreift. Hierbei handelt es sich um die Opferperspektive auf Prostituierte (siehe § 232 StGB), die Akzeptanz der Tätigkeit von Prostituierten, die Behandlung der Prostitution als Beruf (Angebot und Nachfrage) und die Einordnung von Prostituierten beziehungsweise einiger Akteur*innen als schwer kontrollierbare Gruppe (Drogen konsumierende Prostituierte, bestimmte migrantische Prostituierte, Hell's Angels als Bordellbetreiber*innen und ‚Stamm-‘ und ‚Straßenstricher‘). Bei der zuletzt genannten Kategorie der sich ‚irrational‘ verhaltenden, schwer kontrollierbaren Prostituierten werden vor allem im schuttpolizeilichen Diskurs negative Stereotype hervorgehoben, wie zum Beispiel die „kulturelle Niveaulosigkeit“ bei migrantischen Prostituierten (aus Bulgarien und Rumänien) oder die ‚Straßenstricher‘ als „verantwortungslose Krankheitsüberträger“. Für Künkel und Schrader (2020, Seite 228) zeigt dies, dass sich die Polizei „am hegemonial abwertenden Diskurs über Drogenprostituierte“ beteiligt. Zudem trifft die „polizeiliche Repression“, zum Beispiel durch Platzverweise und Verhängung von Bußgeldern, auf Personen mit „de facto rechtlosem Subjektstatus“ (ebenda). Es wird eine Drogen gebrauchende Sexarbeiterin zitiert, die von der Polizei daran gehindert wird, eine Hilfeeinrichtung zu besuchen. Die Sexarbeiterin wird folglich nicht als Subjekt wahrgenommen, das mit gleichen Rechten ausgestattet ist wie andere, denen Gewalt widerfährt. Künkel thematisiert aber auch, dass Polizist*innen, die auf die an sie gerichteten Forderungen nach „Kontrolle“ und „Verdrängung“ reagieren müssen, sich aktiv gegen diese an sie herangetragenen Forderungen wehren (Künkel, 2013), indem sie sich zum Beispiel weigern, Konsumierende von Betäubungsmitteln wiederholt zu kontrollieren.

Kritisch zu hinterfragen ist allerdings auch, inwiefern die polizeiliche Kategorienbildung zunächst Erfahrungen der Polizist*innen mit der Klientel wiedergeben und eine durchaus legitime, für polizeiliches Handeln Orientierung gebende Funktion darstellen. Leser und Pates (2019) beschreiben, dass die Affekte der Polizist*innen (in den Beispielen geht es dabei vor allem um Polizisten) die Sexarbeitenden in der alltäglichen Ermittlungsarbeit regulieren und steuern: Die Sexarbeitenden müssen sich als kooperationsbereite Opfer darstellen – nicht als professionelle Sexarbeitende. Vor allem problematisch ist es für Jungen und Männer als Sexarbeiter, die aufgrund ihres Geschlechts dem Opferschema nicht entsprechen: Ihnen werden von den Polizist*innen negative Gefühle (*discomfort and disgust*) entgegengebracht.

In der Interaktion der Vernehmung entscheiden die Polizist*innen, wer würdig ist, gerettet zu werden und wer nicht. Anhand von empirischen Beispielen wird von den Autorinnen aufgezeigt, wie problematisch sich der Umgang mit Sexarbeiter*innen gestaltet, die widerständig und respektlos gegenüber der Polizei sind. Polizist*innen sind folglich nicht nur „enforcers of the law, but enforcers of morality, too“ (Leser & Pates, 2019, Seite 11). Sie treffen nicht rationale Entscheidungen, sondern unter Rückgriff auf ihre Sichtweisen bestimmen sie, was moralisch richtig und was falsch ist. Problematisch ist es vor allem, wenn die Vernommenen sich nicht mit den Opferstereotypen übereinstimmend verhalten. Dies ist der Fall, wenn die Person beispielsweise keine Frau ist, nicht weint, keine Angst zeigt oder sich widerständig verhält: Wenn die Personen den Opferstereotypen nicht entsprechen, verhalten die Polizist*innen sich ihnen gegenüber häufig negativer, als sie es bei anderen Personen tun würden, die sich den Kontrollmaßnahmen widersetzen. Hierin liegt das Risiko einer auf den prekären sozialen Status der Sexarbeitenden bezogenen Diskriminierung.

Wie sich die Polizist*innen der Kriminalpolizei im Ermittlungsprozess²² – zum Beispiel in den Vernehmungen mit Sexarbeitenden – verhalten, darüber geben die Arbeiten nur wenig Auskunft. In Berlin ist der Anteil der Frauen in Führungspositionen der Kriminalpolizei höher als in Führungspositionen der Schutzpolizei (Ahlig et al., 2022). Auch haben Kriminalbeamt*innen (fast) alle ein Hochschulstudium absolviert und somit ein höheres Bildungsniveau. Erfahrene Ermittler*innen scheinen eine deutlich differenziertere Sichtweise zu haben, die sich auch in den Handlungsskripten im Umgang mit den Zeug*innen und Opfern erkennen lässt und die die Erlebniswelt der Interaktionspartner*innen stärker berücksichtigt. Dies deckt sich auch mit den Merkmalen der Organisationskultur der Kriminalpolizei. Es liegt hierzu allerdings wenig Forschung vor. Gutschmidt und Vera (2019) konnten in einer der wenigen empirischen Untersuchungen zum Zusammenhang von Cop Culture und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einen Unterschied der Werte der administrativen Einheiten und der operativen Einheiten in der Polizei aufzeigen: Mitarbeitende der überwiegend administrativ arbeitenden Kriminalpolizei orientieren sich stärker an Gewissenhaftigkeitswerten, während in operativen Einheiten eher eine konservativ-männlich Kultur sowie eine Teamkultur vorherrschen (siehe auch Schweer & Strasser, 2008, welche Cop Culture stärker in operativen Einheiten verorten). Diese Werte wirken sich auf das Verhältnis zwischen den Polizist*innen der jeweiligen Einheiten und Zeug*innen beziehungsweise Opfern aus: Bezogen auf den Umgang mit Sexarbeiter*innen sind sich Kriminalbeamt*innen in der Regel bewusst, dass eine Mitwirkung der Prostituierten, die ihre sexuellen Dienstleistungen unter Zwang ausführen, am Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Belastung darstellt. Diese besteht zum Beispiel aufgrund der unvermeidbaren Befragung zu intimen Details sowie aufgrund der langen Dauer des Verfahrens und dessen unklaren Ausgangs (Schaab, 2010).

Polizeiliche Ermittlungsarbeit beruht wesentlich auf verbaler Kommunikation. Dabei hat Gesprochenes sowohl in den internen Abläufen als auch in der Interaktion mit Bürger*innen einen hohen Stellenwert, aber es gibt fast durchgängig schriftliche Parallelsuren. Anzeigen werden verschriftlicht, Vorladungen in Briefform verschickt, Vernehmungen protokolliert, Erkenntnisse in Berichten festgehalten, Maßnahmen in Vermerken begründet, Tätigkeiten dokumentiert und so weiter (Schmidt, 2023). Diese Übergänge von Gesprochenem zu Geschriebenem erleben Polizeibeamt*innen als zeitraubend und belastend. Für **gering Literalisierte** sind die Übergänge von Gesprochenem zu Schriftlichem problematisch, denn genau hier wird ihre fehlende Kompetenz akut und wirkt sich potenziell nachteilig aus (vergleiche **Kapitel 3.4**). Da die eigentliche Ursache –

22 Für diese Aussagen wird auf Gespräche mit Kriminalbeamt*innen zurückgegriffen, die im Berliner Landeskriminalamt mit diesen Ermittlungen beauftragt sind.

geringe Literalität – getarnt wird, können solche Umstände, die Polizeibeamt*innen als Reibung erleben, auf geringe Kooperationsbereitschaft oder sogar Feindseligkeit zurückgeführt werden, was die Stellung der Betroffenen erheblich verschlechtern kann.

B: Also ist es oft so, manchmal gehen die Leute direkt hin, also gerade Frauen, die zum Beispiel Gewalt erfahren haben durch ihren Partner. Und dann kriegen die ein Schreiben nach Hause, „Äußern Sie sich dazu jetzt noch mal schriftlich“, also dieser Anhörungsbogen. Und dann ist der Weg zu mir und es wird gefragt: „Was soll ich denn jetzt machen und so weiter und so fort?“ Und dann greife ich meistens zum Hörer, rufe dort an und habe, nachdem ich es erklärt habe /

I: Dort bei der Polizei.

B: Bei der Polizei. Und habe dann, nachdem ich die Situation geschildert habe, wieso ich jetzt hier anrufe und was das eigentliche Problem ist, wieso die Person das nicht ausfüllen kann, wird ganz oft schon mal gefragt natürlich, ob ich es machen kann. Und wenn ich aber merke, mein Plan ist komplett voll, dann sage ich: „Nein, tut mir leid. Aber Sie werden auch ganz ehrlich dafür bezahlt, also es wäre schön, wenn ich es an Sie abgeben dürfte.“ Und dann sind die meistens auch sehr nett und die Klienten können dann dorthin kommen, und dann wird das mit denen vor Ort gemacht. (*Gering Literalisierte_INT, Position 31–33*)

Die Verstehens- und Verständnisbarrieren werden dadurch erhöht, dass besonders wenig kompatible Sprachwelten aufeinandertreffen. Gering Literalisierte drücken sich sprachlich tendenziell einfach aus. Sie bilden häufig kurze Sätze, benutzen selten Wörter zur chronologischen Einordnung (zum Beispiel ‚davor‘, ‚danach‘, ‚vorher‘) und verzichten in der Regel auf ausführliche und detaillierte Beschreibungen von Situationen und Erlebnissen (Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e. V., o. J.). Damit fehlt Substanz für den Transfer ins Geschriebene. Polizeisprache ist dagegen in Wort und Schrift mit Fremdwörtern, Spezialvokabular und Abkürzungen gespickt, der Wortgebrauch ist teilweise ungewöhnlich (beispielsweise ‚Versagung‘ statt ‚Ablehnung‘) und Verweise auf Gesetze und andere Regelwerke sind häufig. Gering Literalisierte dürften Polizeisprache vielfach als Spezialsprache erleben, die sie selbst gesprochen kaum erschließen können.

3.5.2 Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme und Ingewahrsamnahme

Während die Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und/oder Polizei anhalten, nimmt die Polizei verdächtige Personen bisweilen in **Untersuchungshaft**. Eine nicht wissenschaftliche Quelle zu Todesfällen im Polizeigewahrsam bietet die Rechercheinitiative „Death in Custody“ (Death in Custody, o. J.). Nach den von der Initiative erhobenen Daten waren viele der Gestorbenen seit 1992 Schwarze Menschen, Personen mit nord- und subsaharischer, osteuropäischer, arabischer sowie türkischer Zuwanderungsgeschichte. Die Rechercheinitiative erhebt allerdings nur Vorfälle im Zusammenhang mit **rassifizierten Menschen**, sodass es keine Möglichkeiten des Vergleichs mit zu anderen Personengruppen gibt. Letztendlich liefert die Recherche jedoch Anhaltspunkte dafür, Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeimaßnahmen wissenschaftlich-empirisch zu hinterfragen.

3.5.3 Spezialstrukturen für größere Ermittlungskomplexe

Wenn Polizeibeamt*innen ausschließlich einen herausragend schweren Fall oder mehrere gleich beziehungsweise ähnlich gelagerte gravierende Fälle bearbeiten, werden hierfür in der Regel befristet arbeitende Ermittlungsgruppen (EG) oder Sonderkommissionen (SoKo) eingerichtet. In dieser Form abgestellte Polizeibeamt*innen befassen sich ausschließlich mit einem oder mehreren gleich beziehungsweise ähnlich gelagerten Kriminalfällen. Das primäre Diskriminierungsrisiko liegt hierbei in der Institutionalisierung und Objektivierung diskriminierender Stereotypisierungen: Als Besondere Aufbauorganisationen (BAOs) institutionalisieren sie polizeiliche Wissensbestände und übertragen sie in ihre Ermittlungstätigkeit.

Ein bekanntes Beispiel ist die „SoKo Bosphorus“ der Bayerischen Polizei, die in den Jahren 2005 bis 2008 in der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) ermittelte. Die Fahnder*innen konzentrierten ihre Ermittlungen dabei auf das Milieu der sogenannten organisierten Kriminalität, das Drogenmilieu, migrantische politische Gruppen, ausländische Geheimdienste und im Umfeld der Opfer selbst (Deutscher Bundestag, 2012). Obwohl es einen Ermittlungsansatz zu potenziellen rechtsradikalen Täter*innen gab, wurde dieser nicht mit der gleichen Intensität verfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass rassistische Stereotypisierungen (wie sie bereits im Namen der SoKo anklingen) die Ermittlungen in die falsche Richtung führten (Bosch, 2022).

Auch im Bereich der sogenannten Jugendkriminalität richtet die Polizei Sonderzuständigkeiten ein. Die Dresdner Polizei etwa rief die „SoKo Iuventus“ (lat. für Jugend) ins Leben, welche sich insbesondere mit von Jugendlichen begangenen Raubdelikten befassen sollte (Sächsische.de, o. J.). Die Jugendlichen selbst waren dabei nicht in größeren Netzwerken oder Gruppen organisiert. Hier besteht die Möglichkeit, insbesondere durch Kategorisierungen wie ‚Mehrfach-‘ oder ‚Intensivtäter*in‘, dass Jugendliche früh nicht nur stigmatisiert werden, sondern durch den Einsatz von polizeilichen (aber letztlich auch strafrechtlichen) Maßnahmen übermäßig poliziert werden. Auch in Bremen befasste sich die „SoKo Junge Räuber“ mit von Jugendlichen verübten Rohheits- und Eigentumsdelikten. Die Polizei fokussierte im letzteren Fall insbesondere Jugendliche, die aus dem maghrebinischen Raum nach Deutschland migriert waren (Buten und Binnen, 2023). Hier besteht vor allem ein intersektionales Diskriminierungsrisiko: Jugendliche rücken generell als spezifisch nichtweiße beziehungsweise ‚arabische‘ Jugendliche in den polizeilichen Fokus.

3.5.4 Zwischenfazit

In der Praxis obliegt es der Polizei, angezeigte Straftaten aufzuklären. Mögliche Diskriminierungsrisiken während der Ermittlungen sind, dass die Polizei aufgrund diskriminierender Stereotypen Geschädigten eine (Mit-)Schuld zuweist, in extremen Fällen gar Täter*in und Opfer umkehrt, oder (Hass-)Kriminalität nicht als solche erkennt. So zeigen Studien aus anderen Ländern zu Gewalt gegen LSBTIQ-Personen, dass Polizist*innen homophobe oder transphobe Kriminalität häufig nicht als solche (an-)erkennen. Dies birgt die Gefahr, dass die Betroffenen nicht ausreichend geschützt werden (Underprotection). Ob eine betroffene Person glaubwürdig ist, ist für viele Polizist*innen an die normative Erwartung eines ‚würdigen Opfers‘ gekoppelt. Für Betroffene, die etwa aufgrund ihres sozialen Status diese Erwartungen nicht erfüllen, besteht ein besonderes Diskriminierungsrisiko. Das unterstreichen beispielsweise Befunde dazu, wie die Polizei bei ihren Ermittlungen mit Sexarbeitenden umgeht. Zuletzt bestehen bei den Ermittlungen wie schon bei der Aufnahme von Strafanträgen und -anzeigen sprachliche Hürden, die für gering Literalisierte und auch für Menschen, die Deutsch als Fremdsprache sprechen, Diskriminierungsrisiken bergen.

3.6 Protest Policing (Art und Ausmaß der Kontrolle von Versammlungen)

Das Polizieren von Versammlungen und politischem Protest (Protest policing) umfasst sowohl den Schutz der jeweiligen Versammlung als auch den Schutz der Öffentlichkeit vor der Versammlung selbst. Das Recht auf freie Versammlung ist im Grundgesetz unter Artikel 8 geschützt und hat damit Verfassungsrang. Versammlungen können Ausdruck einer bestimmten Weltanschauung sein, sodass auch im Hinblick auf Proteste, Demonstrationen, Kundgebungen und andere öffentliche Äußerungen mit Versammlungscharakter mitunter Diskriminierungsrisiken bestehen. Das *policing* einer politischen Demonstration an sich stellt noch keine Diskriminierung dar. Eine Diskriminierung durch die Polizei liegt dann vor, wenn unterschiedliche Weltanschauungen unter gleichen (Versammlungs-)Umständen unterschiedlich behandelt werden. Ullrich (2017) stellt dar, dass Polizist*innen verschiedene Proteste nicht nur unterschiedlich bewerten, sondern, dass diese Wertungen stark von „Äußerlichkeiten und Klischees, teilweise explizier Gegnerschaft, mangelndem Gespür und teilweise strengem, an der Staatsräson orientiertem Legalismus“ sowie „einer hegemonialen, auch in den Wertorientierungen vieler Beamt/innen angelegten intuitiven sozialen Distanz“ (ebenda, Seite 88) geprägt sind. Polizist*innen sprechen als negativ bewerteten Protesten häufig ihren politischen Charakter ab (ebenda, Seite 70 ff.), was bedeutet, dass sie in ihnen nur und ausschließlich eine Störung der öffentlichen Ordnung sehen. Positiv bewerten sie solche Proteste, die Probleme adressieren, die sie nah an der eigenen Lebenswelt verorten, wie Ullrich an verschiedenen Beispielen zeigt. Diese Klassifikationsschemata und nicht nur moralischen und politischen, sondern letztlich einsatzstrategischen Wertungen sind in der Polizei formal und informal institutionalisiert. Sie bergen insofern ein Diskriminierungsrisiko für marginalisierte Gruppen, als Polizist*innen insbesondere solche Proteste, die sie als fern der eigenen Lebenswelt wahrnehmen, als illegitim und damit als Anlaufstelle für „Krawalltouristen“ (ebenda) klassifizieren können. Hier bedarf es zukünftig eines genaueren empirischen Blicks, welche unterschiedlichen Rahmenbedingungen für polizeiliches Handeln hier vorliegen können (zum Beispiel Gefahrenprognosen, die Größe der Versammlungen, die Versammlungsteilnehmer*innen, ab welchem Punkt die Inhalte von Demonstrationen deren präventives Verbot legitimieren und so weiter).

Der Begriff der **Weltanschauung** in deutschen Rechtsnormen muss – sofern man sich auf Antidiskriminierungsrichtlinien der EU stützt – am ehesten mit dem Begriff der Überzeugung gleichgesetzt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass punktuelle persönliche Überzeugungen geschützt sind, sondern dass die „Überzeugung das Leben der Personen und ihr Verständnis der Welt in wesentlichen Teilen“ bestimmen muss. Ausformulierungen der Richtlinien in anderen EU-Staaten sind eng mit Religion und Glauben verbunden. „Im Sinne des AGG ist eine Weltanschauung ein für die Lebensführung eines Menschen verbindliches und identitätsstiftendes Verständnis des menschlichen Lebens und der Welt, welches von einer relevanten Zahl anderer geteilt wird.“²³

23 „Als Weltanschauungen beziehungsweise Weltanschauungsgemeinschaften werden für das AGG beispielhaft genannt: ‚Anthroposophie‘, ‚freireligiöse Gemeinden‘, ‚Pazifismus‘, ‚weltanschaulicher Sozialismus‘, ‚Kommunismus‘, ‚ZEN-Philosophie‘, ‚Humanistischer Verband‘, ‚Verband freier Weltanschauungsgemeinschaften‘, ‚die Bewegung Transzendente Meditation‘, ‚Darwinismus‘, ‚Psychoanalyse‘, ‚Marxismus‘, ‚Neoliberalismus‘, ‚Keynesianismus‘, ‚Freimaurer‘, ‚Individualismus‘, ‚Materialismus‘, ‚Skeptizismus‘, ‚Stoizismus‘, ‚Atheismus‘, ‚Anarchismus‘, ‚Existenzialismus‘, ‚Humanismus‘, ‚Agnostizismus‘, ‚Sozialdarwinismus‘, ‚Marxismus-Leninismus‘“ (Heinrichs, 2016, Seite 23).

Das Protest policing kann im Allgemeinen eine Vielzahl von Maßnahmen umfassen: Personenkontrollen und Durchsuchungen sind ebenso möglich wie Festnahmen. Daneben können die Versammlungsbehörden auch beschränkende Verfügungen erlassen, wie etwa über das Mitführen von Hilfsgegenständen – zum Beispiel in Bezug auf Höhe und Länge von Transparenten (oder Verbote, diese zu verknoten). Der Begriff Protest policing soll in diesem Zusammenhang eine analytische Perspektive auf Art und Ausmaß der Kontrolle von Versammlungen werfen. Formen des polizeilichen Auftretens können dementsprechend zwischen ‚versammlungsfreundlich‘ und ‚die Versammlung behindern beziehungsweise auflösen‘ variieren.

Im Folgenden werden vor allem politische Zugehörigkeiten beziehungsweise politischer Aktivismus diskutiert. Diese betreffen *nicht* das durch das AGG geschützte Merkmal der Weltanschauung. Gleichwohl offenbart sich beim Protest policing bisweilen eine Ungleichbehandlung von Protestierenden, die in diesem Bericht erwähnt werden soll. In der internationalen Forschung, hier insbesondere im angloamerikanischen Raum, zeigt sich zum Beispiel eine gewisse Ungleichbehandlung von Protestgruppen je nach Inhalt von sozialen Bewegungen. So konnte Reynolds-Stenson (2018) bei einer systematischen Untersuchung der Informationen zu Protesten der letzten Jahrzehnte in den USA herausfinden, dass es vor allem Proteste von ethnischen Minderheiten in den 1960er- und 1970er-Jahren waren, welche mit massiver Polizeigewalt eingeeht wurden, sowie allgemein Proteste, welche sich gegen Polizeigewalt aussprachen (unabhängig davon, welches Maß an Gewalt von den Protestierenden ausging). Im Rahmen von Protest policing kann es zu Diskriminierung kommen, unter anderem im Kontext unverhältnismäßiger Anwendung von Gewalt, generalisierender Gefahrenprognosen, welche nicht die Differenz von Protestierendengruppen berücksichtigen, sowie selektiver Festnahmen oder Inhaftierungen von bestimmten Gruppen (Hunold, 2023, Seite 45).

(Nicht nur) im öffentlichen Diskurs in Deutschland wurde beispielsweise zuletzt eine politische und mediale sowie polizeiliche Ungleichbehandlung von klimaaktivistischen und bäuerlichen Protesten moniert, obwohl sich beide einer ähnlichen Protestform (der Blockade von Straßen) bedienen (Legnaro, 2024; ZDFheute, 2024). Insbesondere der Präventivgewahrsam für eine Reihe von Klimaaktivist*innen stand als diskriminierendes Overpolicing im Zentrum der Kritik. In einer vom Projekt „Körperverletzung im Amt“ (KViAPol) durchgeführten Befragung fühlten sich 26 Prozent der Befragten, welche Polizeigewalt im Kontext von Demonstrationen und politischen Aktionen erlebten, diskriminiert (Abdul-Rahman et al., 2023). Besonders auffällig war, dass 84 Prozent der Befragten aus dem Bereich Demonstration/politische Aktion angaben, ihre **politische Einstellung** habe eine Rolle dabei gespielt, wie sich die Polizei ihnen gegenüber verhalten habe. Personen fühlen sich im Kontext von Demonstrationen und politischem Aktivismus seltener diskriminiert als Personen im Rahmen anderer Einsatzanlässe (zum Beispiel außerhalb von Großveranstaltungen). Dies erklären die Autor*innen mit dem höheren Bildungsniveau von Protestierenden und ihrer geringeren Betroffenheit von gesellschaftlich begründeten Diskriminierungserfahrungen. Ungleichbehandlungen bei Versammlungen betreffen – so die Studie – vor allem Personen, welche aufgrund ihrer Kleidung und ihres Aussehens einer ‚linken Subkultur‘ zugeschrieben werden. So zitieren die Autor*innen eine*n journalistische*n Expert*in: „Dann gibt es Leute, die so aussehen, als wären sie links, also die so ein bisschen punkig aussehen oder so ein bisschen bunt oder so übergepiecrt, also denen man/ Also ich glaube in der linken Szene gibt es noch so eine Art Uniformiertheit oder – Uniform kann man das nicht nennen – aber so einen Code. Und das scheint ein polizeiliches Feindbild zu sein. Also das habe ich erlebt, da habe ich viele erlebt, die bei Demonstrationen oder Blockaden oder sowas dann illegale Gewalt erfahren haben“ (Abdul-Rahman et al., 2023, Seite 183).

Die Interviewpartner*innen dieser Studie berichteten umgekehrt auch von Fällen der polizeilichen Underprotection. Dies betraf Demonstrationen im Nachgang des Massakers an der südlichen Grenze Israels am 7. Oktober 2023. Die Anmelder*innen fühlten sich, aufgrund der antisemitischen Bedrohungslage, bei ihrer Demonstration durch die geringe Zahl an Polizist*innen nicht ausreichend geschützt – ein Beispiel, das zeigt, dass es den Versammlungs- und Polizeibehörden aufgrund eingespielter bürokratischer Routinen schwerfällt, sich kurzfristig auf veränderte Rahmenbedingungen und Bedrohungslagen einzustellen.

B: Und das andere ist halt bei den israelsolidarischen Sachen. Also da war es jetzt zum Beispiel in [Stadt] so, dass ich da dann ein paarmal nachgefragt habe: „Ja, was ist jetzt eigentlich mit Schutz, weil es jetzt hier mit fünf Polizisten“, blöd gesagt. Und da scheint es eher so zu sein, dass die Anmelder seit Monaten betteln: „Bitte bisschen mehr Präsenz, bisschen mehr Schutz“, und dann eher den Eindruck haben, sie werden als bisschen durchgeschossen und paranoid angesehen. Also es ist unklar. (Antisemitismus_INT, Position 119)

Im Hinblick auf Overpolicing und Underprotection bestehen in Bezug auf politische Versammlungen besonders Risiken der Mehrfachdiskriminierung. Auch wenn in der Tendenz häufiger Akteur*innen mit relativ hohem sozialem Status protestieren (siehe oben), so ist es naheliegend, dass auch Menschen mit sozial niedrigerem Status das Mittel des öffentlichen Protests zur politischen Einflussnahme nutzen, wenn sie die gesellschaftliche Verteilungsordnung als ungerecht empfinden. In unseren Interviews zeigen sich darüber hinaus Hinweise auf die Intersektionalität dieses Felds. So berichtet eine Beratungsstelle in Ostdeutschland von einem Schwarzen Klienten, der auf antifaschistischen Demonstrationen mehrfach gezielt von der Polizei herausgezogen wurde:

B: Aber ich glaube, das, was dann bei uns richtig zu Beratungsfällen wird, wo wir dann so ein bisschen mehr dranbleiben, sind eher Fälle, wo das auch noch in Verbindung steht mit einem Diskriminierungsmerkmal. Also ich hatte mal zum Beispiel einen Klienten, der war ein Schwarzer Deutscher, aber eben sehr antifaschistisch aktiv und immer in der ersten Reihe auf den Demos. Und der hat massiv / Über einen längeren Zeitraum wurde der immer so rausgepickt von der Polizei. Und dann sehr öffentlich / Also es wurde immer ganz arg laut, öffentlich, sein ganzer voller Klurname so gerufen, und es wurden Drohungen ausgesprochen, man wüsste, wo er wohnt, und so weiter. Und das, glaube ich, war eine Verbindung dann aus dem Feindbild Antifa oder so an der Stelle und diesem Kontext Demo, aber eben auch er war die einzige / also so hat er das beschrieben, auch die einzige Schwarze Person in einer gewissen Gruppe. (Beratungsstelle Ostdeutschland_INT)

Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang, inwiefern andere politische Tendenzen im Kontext von Demonstrationen und Protesten behandelt werden, wie zum Beispiel anthroposophische Weltanschauungen. Diese wurden zuletzt im Kontext der Coronapandemie virulent, als Protestbewegungen die Ablehnung staatlicher Maßnahmen mit esoterischen Verschwörungsmythen vereinten. Hier fehlt es für Deutschland bisher an genaueren empirischen Erkenntnissen.

Zur Analyse von polizeilichen Ungleichbehandlungen sind also die polizeiliche Praxis im Rahmen von konkreten Protestereignissen, die gesetzlichen und politischen Bedingungen öffentlicher Ordnung, die Konflikthistorie zwischen Protestierendengruppen und der Polizei sowie die innerpolizeilichen Wissensbestände und Narrative, welche das polizeiliche Handeln nach außen und innen legitimieren, zu betrachten (Hunold, 2023).

3.6.1 Zwischenfazit

Bei Versammlungen bestehen Diskriminierungsrisiken, wenn die Polizei einem Protest eine bestimmte (vermeintliche oder tatsächliche) politische Ausrichtung und, damit zusammenhängend, ein übermäßiges Gefahrenpotenzial zuschreibt. Das kann dazu führen, dass Personen(gruppen) mit unverhältnismäßigen Maßnahmen belegt werden. Dass die Polizei nicht alle Proteste gleichbehandelt, kann auf verschiedenen Ebenen institutionalisiert sein: in der informellen Polizeikultur ebenso wie in Gefahrenprognosen und Lagebildern. Zudem besteht ein Risiko intersektionaler Diskriminierung beispielsweise, wenn die Polizei Demonstrierenden aufgrund ihrer äußeren Erscheinung einen besonderen sozialen Status zuschreibt oder sie rassifiziert. Mitunter erfahren einzelne Personen im Vergleich zu anderen Protestierenden Diskriminierung, wenn Polizist*innen sie aufgrund bestimmter Merkmale oder Zuschreibungen aus der Demonstration herausziehen und unverhältnismäßigen Maßnahmen zuführen.

3.7 Datenbanken und KI: Organisation und Analyse polizeilichen Wissens

3.7.1 Datenbanken und Lagebilder

Polizeiliche Arbeit ist Informationsarbeit (Ericson, 1994) und Polizist*innen sind Wissensarbeiter*innen (*knowledge workers*) (Brodeur & Dupont, 2006), die vor allem organisationsspezifisches Wissen produzieren. Dieses Wissen wird in Form von Akten und von Daten beziehungsweise Datenbanken gespeichert, sodass die Polizist*innen es bei Bedarf abfragen können. Selbst auf der Straße haben die Polizist*innen inzwischen in vielen Fällen mobilen Zugriff auf verschiedene Datenbanken via Smartphones, Tablet- oder Notebook-Computern. Polizeiliche Datenbanken sind heute in hohem Maße vernetzt, insbesondere in der Europäischen Union. Die Polizei stellt verschiedene Daten zudem den Staatsanwaltschaften und Gerichten und bisweilen auch Versicherungen zur Verfügung und greift umgekehrt auch auf nichtpolizeiliche Datenbanken und -sätze (wie beispielsweise des Einwohnermeldeamts) zu. Der Austausch der verschiedenen Daten konstituiert damit eine überinstitutionelle Struktur des Wissens. Damit bestehen sowohl institutionelle als auch strukturelle Risiken der Diskriminierung und des Overpolicing: der übermäßigen Datenerhebung in Bezug auf eine bestimmte Gruppe, ihrer Darstellung als ein besonderes Risiko innerhalb der Datensätze, des wiederholten Zugriffs auf die Daten und der unrechtmäßigen Weitergabe dieser Daten und zuletzt von Diskriminierung in der (mittlerweile häufig KI-gestützten) Datenauswertung.

Die Polizei verarbeitet personenbezogene und nicht personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind unter anderem das Aussehen, das Alter, Bilder (des Gesichts und/oder Körpers), daktyloskopische Daten (Fingerabdrücke), die DNA, das Geschlecht, die Handschrift, die Nationalität und/oder ‚Ethnizität‘ (wenn unterstellt wird, dass sie mit der Nationalität inkongruent sei, wie beispielsweise im Fall von Sinti*zze und Rom*nja, siehe im Folgenden), psychologische Profile

oder auch, im Fall von schwereren Straftaten, die Täter*in-Opfer-Beziehung. Diese Daten werden in internationalen beziehungsweise europäischen oder nationalen Datenbanken gespeichert. Unter die Datenbanken und -verbünde der Europäischen Union fallen beispielsweise das Europol-Information System (EIS), das Schengener Informationssystem (SIS) oder das Visa-Informationssystem (VIS). Das SIS und das VIS enthalten neben polizeilichen auch migrationsbezogene Daten, die im Zuge der zunehmenden Interoperabilität dieser Datenbanken auch für polizeiliche Zwecke auswertbar werden (Aden, 2018, 2020, 2021; Arzt, 2021). Dieser Effekt wird durch eine weitere, im Aufbau befindliche Datenbank zu den Ein- und Ausreisen von Nicht-EU-Bürger*innen noch verstärkt (Entry-Exit-System). Die wichtigsten nationalen polizeilichen Datenbanken sind das vom Bundeskriminalamt (BKA) betriebene INPOL(-neu), das ein Verbundsystem der polizeilichen Fahndungsdatenbanken des Bundes und der Länder darstellt. INPOL(-neu) umfasst Sachregister, Fahndungs- und Haftdateien, Kriminalaktennachweise, die Datei Erkennungsdienst sowie Daten aus dem Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) sowie INPOL-Fall, das gemeinsame Dateien von Polizei und Nachrichtendiensten und beispielsweise die Antiterror- oder Rechtsextremismusdatei enthält. Diese Datenbanken basieren jeweils auf speziellen EU- und bundesrechtlichen Regelungen, die den Behörden jedoch große Spielräume überlassen.

Die Polizeien der Länder und des Bundes betreiben darüber hinaus unter Bezeichnungen wie POLIKS oder POLAS Vorgangsbearbeitungssysteme (VBS), in denen die alltägliche Arbeit von Schutz- und Kriminalpolizei erfasst wird, unter anderem Anzeigen geschrieben und gespeichert werden (jedoch ohne dass der Ausgang eines etwaigen Verfahrens, und damit ein etwaiger Freispruch, miterfasst würde). Die Nutzung der VBS ist weitgehend unreguliert, in der Regel basiert sie nur auf den allgemeinen Gesetzen (Polizeigesetze, Strafprozessordnung, Datenschutzrecht) und damit auf einem sehr groben rechtlichen Rahmen. Die Speicherung personenbezogener Daten in einem VBS, zum Beispiel nach einem Notrufeinsatz mit Hinweisen zu der jeweiligen Person, kann indes weitreichende Folgen haben, weil diese Person zukünftig als ‚polizeibekannt‘ gelabelt wird. Die Praxis der VBS-Nutzung und die damit einhergehenden Diskriminierungsrisiken sind bisher weitgehend unerforscht.

Die Abfrage der Datenbanken ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft: Während die Polizei beispielsweise INPOL verdachtsunabhängig abfragen darf, ist die Abfrage der VBS in der Regel nur an die Erforderlichkeit für die polizeiliche Aufgabenerfüllung und damit an sehr allgemeine Voraussetzungen geknüpft. Diese rechtliche Hürde ist sehr niedrig, was eine effektive Kontrolle erschwert, auch im Hinblick auf Diskriminierungsrisiken.

Die Polizei nutzt die erhobenen Daten auch zur Erstellung von **Lagebildern und Risikoanalysen**. Durch ein stereotypisierendes Profiling besteht ein Diskriminierungsrisiko, weil bestimmte Personen(gruppen) durch selektive Datenerhebung in den jeweiligen Datenbanken oder der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) überrepräsentiert sein könnten, wie beispielsweise junge rassifizierte Männer (siehe **Kapitel 3.1**). Eine besondere, häufig rassifizierende Markierung (oder andere Markierungen von Personen in den Datensätzen, etwa in Bezug auf das Alter), wie beispielsweise als ‚Südländer*innen‘ oder ‚Nafri‘ (zum Begriff des ‚Nafri‘ vergleiche Waleciak, 2021), sind Formen institutioneller Diskriminierung. Weiterhin sind an dieser Stelle die sogenannten Clan-Lagebilder zu nennen, die bis vor Kurzem zumeist noch auf Namensbasis geführt wurden. Da in die Auswahl nur bestimmte Nachnamen arabischer Herkunft kamen, kann hier von einer institutionellen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft ausgegangen werden (Brauer

et al., 2022; Liebscher, 2020). Der Begriff der ‚Clankriminalität‘ umfasst eine Reihe von Kriminalitätsphänomenen, die nicht als solche in einem Zusammenhang miteinander stehen (weil die Delikte Ordnungswidrigkeiten bis hin zu schweren Verbrechen umfassen), bei welchen allerdings die ermittelnden Polizist*innen davon ausgehen, dass die Täter*innen durch ein (vermeintliches oder tatsächliches) verwandtschaftliches Verhältnis zueinander in Beziehung stünden. Heute wenden die meisten Bundesländer eine andere Strategie an: Nach einem mehrstufigen Prüfprozess, der stärker auf Tatbedingungen als auf die vermutete Zugehörigkeit zu einer als kriminell wahrgenommenen Großfamilie abstellt, wird ein sogenannter Clan-Merker vergeben. Inwiefern diese Prüfprozesse rassistische Diskriminierung verhindern, wurde bislang nicht erforscht. Allerdings stellen Jacobsen et al. (2024) fest, dass das Konzept der sogenannten ‚Clankriminalität‘ per se „systematisch“ und „institutionell diskriminierend“ (ebenda, Seite 202 f.) sei, da es ein (rassifiziertes) Abstammungsverhältnis zur Grundlage des Verdachts mache.

Verzerrungen können auch bei einem automatisierten *data mining* auftreten (siehe unten). Besondere Diskriminierungsrisiken bestehen weiterhin bei **Jugendlichen** im Zusammenhang mit Typisierungen wie ‚Intensivtäter*in‘ oder Kategorisierungen wie ‚Jugendgruppengewalt‘, die regelmäßig zu stärkerer Kontrolle, weiter reichenden Reaktionen und auch härteren Sanktionen führen. In einigen Bereichen hat sich die Praxis in den zurückliegenden Jahren stark gewandelt: Noch bis in die 1990er-Jahre führten die Polizeien einiger deutscher Bundesländer sogenannte ‚rosa Listen‘, in denen Personen als **Homosexuelle** markiert worden sind. Der Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter (VelsPol) wies noch im Jahr 2005 darauf hin, dass die nordrhein-westfälische Polizei in ihrem VBS Homosexualität markierte.

Exemplarisch lässt sich die Diskriminierung in Datenbanken und Lagebildern deutlich im Kontext der weitverbreiteten polizeilichen **antiziganistischen Diskriminierung** beschreiben. Die Polizei kategorisierte diese etwa als „Landfahrer“ oder unter Akronymen wie „HWAÖ“ (für „häufig wechselnden Aufenthaltsort“) oder „MEM“ (für „mobile ethnische Minderheit“),²⁴ aber auch Hinweise auf „Großfamilien“ oder im Allgemeinen auf „Rumänen“ und „Bulgaren“ setzen sich durch (End, 2019, Seite 35, 51–69; Töpfer, 2021, Seite 167–170).²⁵ Letztere machen eine Unterscheidung von antiziganistischem und antislawischem Ressentiment nicht ohne Weiteres möglich. Besonders im Diskurs über sogenannte ‚Armutszuwanderung‘ im Zuge der EU-Osterweiterung vermengten sich diese Ressentiments (Töpfer, 2021). Die Staatsanwaltschaft Celle und das Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen sprechen in ihrem Lagebild zur ‚Clankriminalität‘ 2022 davon, dass Kinder einer „in Hannover ansässigen rumänischen Großfamilie“ (Landeskriminalamt Niedersachsen und Generalstaatsanwaltschaft Celle – ZOK 2023) Tatverdächtige wiederholter Eigentumsdelikte seien. In der zum Lagebild gehörigen PowerPoint-Präsentation (abzurufen unter derselben URL) wird diese Großfamilie als „aus der Ethnie der Roma“ stammend charakterisiert. Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus kritisierte die Nennung der (zugeschriebenen) ‚Ethnizität‘ als rechtswidrig und die Konstruktion von ‚Clankriminalität‘ als rassistisch (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus, 2023). Bereits im Jahr 2017 stand die Berliner Polizei in der Kritik, in der PKS ausschließlich die ‚Ethnizität‘ (unabhängig von der Nationalität) der Sinti*innen und Rom*nja explizit mit Kriminalität, im Besonderen mit sogenannten Trickdiebstählen, in Verbindung gebracht zu haben. Für Trickdiebstähle wurden lediglich 86 Tatverdächtige ausgemacht (etwa 0,6 Promille von 138.000 Tatverdächtigen bei Diebstahldelikten insgesamt), von welchen laut Berliner PKS 2017 der überwiegende Teil Sinti*innen und Rom*nja seien. Die rassisti-

24 Es ist nicht bekannt, ob und inwieweit die Praxis der Kategorisierung fortbesteht.

25 Ob und inwieweit diese Praxis aktuell noch fortbesteht, ist uns nicht bekannt.

sche Markierung hat damit „fast keinen empirisch statistischen Wert“ (Fischer, 2019, Seite 4). Zudem hat die Zuschreibung solche Taten für Menschen mit einer bestimmten ‚Ethnizität‘ auch aus Sicht der Opfer keine Relevanz, sodass die Nennung in einer offiziellen Polizeipublikation hätte unterbleiben müssen. Nach der öffentlichen Kritik räumte der damalige Innensenator Geisel die Rechtswidrigkeit des Vorgehens ein, sodass eine Nennung seit 2018 nicht mehr erfolgt. Daneben bestehen auch intersektionale Risiken antiziganistischer Diskriminierung durch die Polizei. Frauen erscheinen im Antiziganismus als besonders kriminell, da sie insbesondere den Taschendiebstahl beherrschen würden (End, 2019). Dies stellt eine intersektionale Besonderheit des polizeilichen Antiziganismus im Gegensatz zu den meisten anderen Formen des Rassismus dar, bei welchen hauptsächlich Männer unter den Täter*innen erscheinen. Diese Besonderheit zeigt sich sowohl in der Verfolgung bettelnder Frauen (Thurn, 2020) als auch der Doppeldeutung von Sinti*zze und Rom*nja sowohl als Opfer als auch als Kompliz*innen beziehungsweise Täter*innen (Töpfer, 2020).

Antiziganistische Stereotypisierungen beispielsweise leben bis heute in der Polizei fort und sind in allgemeinen Datenbanken (End, 2019), wie etwa den Analysis Working Files über *itinerant criminal groups* („umherziehende kriminelle Gruppen“) von Europol, in denen in Bezug auf sogenannte grenzüberschreitende Kriminalität personenbezogene Daten von als ‚nicht sesshaft‘ gelabelten Personen gesammelt werden, als auch auf lokaler, kommunaler oder regionaler Ebene (Töpfer, 2019) in je einzelnen Dienststellen in Form von Lagebildern oder der PKS institutionalisiert. Die Polizist*innen schreiben Sinti*zze und Rom*nja dabei insbesondere verschiedene Formen von Eigentumsdelikten zu, wie etwa Wohnungseinbruchsdiebstähle oder den Diebstahl von Baumaterialien (Töpfer, 2019, 2020, 2021). Diese würden ‚organisiert‘ durchgeführt, sodass die Polizei sie regelmäßig als eine Form organisierter Kriminalität (OK) charakterisiert (Töpfer, 2021). Die Organisation bestehe zumeist in ‚clanhaften‘ Familienstrukturen (Töpfer, 2019). Der Begriff der OK ist in diesem Kontext sehr weit definiert. Er beschreibt daher weniger die tatsächliche ‚Organisation‘ der Kriminalität als, so Töpfer, eine spezifische Form der polizeilichen Verfolgung von Verbrechen, nämlich „die Einrichtung deliktübergreifender Ermittlungseinheiten, die einen täterorientierten Ansatz verfolgen“ (Töpfer, 2021, Seite 75). Diese täter*innenorientierten Ansätze umfassen etwa groß angelegte Razzien wie die sogenannten Kontrolltage in Nordrhein-Westfalen im November 2012, bei welchen mehrere Tausend Fahrzeuge und Personen (mit ‚südländischem Aussehen‘) kontrolliert wurden – ohne dass dies zur unmittelbaren Aufklärung von Wohnungseinbruchsdiebstählen geführt hätte.

Methoden wie das *crime mapping* (Manning, 2008)²⁶ oder automatisierte Verfahren wie das (mittlerweile etwas auf dem Rückzug befindliche) *predictive policing* (siehe unten) visualisieren und rationalisieren die so erhobenen stereotypisierten Daten. Sie verleihen ihnen eine vermeintliche Objektivität, die für Polizist*innen im weiteren Verlauf ihrer Tätigkeit handlungsleitend werden kann, etwa wenn die so erzeugten Daten die Prävention und Repression (vermeintlicher) ‚arabischer Großfamilien‘ im Zuge der Bekämpfung der sogenannten ‚Clankriminalität‘ legitimieren, wovon dann im weiteren Verlauf ‚Familienmitglieder‘ betroffen sein können, welche in keiner Beziehung zu den Straftaten ihrer (vermeintlichen oder tatsächlichen) Verwandtschaft stehen. Das *small world principle* (Brodeur & Dupont, 2006), welches besagt, dass bei hinreichender Sensibilität für personelle Netzwerke jede Person mit einer kriminellen oder straffälligen Person in Kontakt steht, wird hier besonders wirksam und kann in Datenbanken und -verbünden institutionalisiert werden.

²⁶ Das *crime mapping* ist ein visualisierendes Analyseverfahren, bei welchem das Auftreten von Kriminalität und ihre Häufigkeit auf Landschafts- beziehungsweise Stadtkarten dargestellt werden.

Zum Begriff ‚Clankriminalität‘

Im deutschsprachigen Raum wird seit einigen Jahren über familial verbundene Kollektive diskutiert, denen ein besonderes Kriminalitätspotenzial zugeschrieben wird. In diesem Zusammenhang bedient sich der öffentliche und sicherheitsbehördliche Diskurs oftmals Begrifflichkeiten wie ‚Clankriminalität‘ sowie ‚(kriminelle) Clans‘. Aus einer kriminologischen Perspektive bleibt jedoch im Dunkeln, was phänomenologisch unter dem Begriff verstanden werden kann. Vielmehr stellt das polizeiliche Verständnis darauf ab, Personen und soziale Gruppen aufgrund einer angenommenen kollektiven Identität und Migrationsgeschichte als besonders bedrohlich anzunehmen. Bis vor einigen Jahren haben einige Bundesländer auf Basis dieses Verständnisses Lagebilder erstellt, in denen alle (vom Ladendiebstahl bis zum Verbrechen) Delikte erfasst wurden, welche von Personen mit bestimmten Nachnamen begangen wurden. Auch heute werden entsprechende Lagebilder erstellt, jedoch fokussieren diese nun die Rahmenbedingungen kriminellen Handelns und die Eingebundenheit in kriminelle Familien. Die Zuschreibung kriminellen Potenzials aufgrund der angenommenen ethnischen Herkunft ist bis heute eine rassistische Stigmatisierung, welche konkrete polizeiliche Maßnahmen nach sich zieht (Wegner et al., 2024).

3.7.2 Big Data und künstliche Intelligenz

Die Analyse polizeilicher und nichtpolizeilicher Daten ist im Laufe der letzten Jahrzehnte für die kriminalistische ebenso wie die schutzpolizeiliche Arbeit immer wichtiger geworden. Die Analyse von **Big Data**, also einer Verknüpfung verschiedener Daten beziehungsweise Datenbanken, deren Auswertung aufgrund ihrer Menge und Fülle mithilfe automatisierter Verfahren und Algorithmen, bisweilen auch mit dem Einsatz sogenannter künstlicher Intelligenz bewerkstelligt wird, hat in der polizeilichen Praxis an Relevanz gewonnen. Im Zuge dieser Datafizierung der polizeilichen Arbeit müssen immer größere Mengen von Daten, die noch dazu aus sehr unterschiedlichen Quellen stammen oder in sehr verschiedenen Datenbanken gespeichert sind, einer Analyse zugeführt werden. Daher ist die Polizei bestrebt, polizeiliche und andere Datenbanken zu verbinden und mit möglichst automatischen Verfahren auszuwerten. Ein jüngerer Versuch der Verknüpfung von Datenbanken ist die Implementierung des Bund-Länder-Programms „Polizei 2020“. Im Rahmen von „Polizei 2020“ sollten unter anderem einheitliche Vorgangs- und Fallbearbeitungssysteme geschaffen und mit einem modernisierten INPOL-neu und dem PIAV, einer Plattform zur Durchsuchung der unterschiedlichen Datenbanken, verbunden werden (Burczyk, 2020).

Für die Analyse polizeilicher Daten greift die Polizei bisweilen bereits auf KI-gestützte Programme zurück. Mithilfe von Software wie hessenDATA, einem Inhouse-Produkt der hessischen Polizei, oder der von Palantir entwickelten Software Gotham versuchen bereits verschiedene Polizeien und Sicherheitsbehörden, etwaige Zusammenhänge zwischen dem (potenziellen) Auftreten von Kriminalität sowie bestimmten, auch gruppenspezifischen beziehungsweise personenbezogenen Merkmalen herzustellen. Diese Ansätze, deren Effektivität bislang sehr begrenzt ist, werden auch als **predictive policing** bezeichnet (Egbert, 2020). Wie Egbert herausstellt, ist nicht die Nutzung analytischer Software ein Novum in der polizeilichen Arbeit, sondern, dass die Software zusehends und in größerem Maße als vorher *aktiv* an der Produktion polizeilichen Wissens beteiligt ist, da sie möglichst neue Korrelationen aus einer (möglichst) großen Menge an Daten generiert. Die Software soll damit der Polizei helfen, wie es im polizeilichen Jargon häufig heißt, ‚vor die Lage zu kommen‘, also Muster potenzieller Straftaten erkennen und solche Straftaten damit

bereits im Vorfeld verhindern zu können. Der bislang nicht erreichte (und möglicherweise aufgrund der unsicheren Datenbasis unerreichbare) Fluchtpunkt ist eine präemptive Verhinderung von Straftaten (Egbert & Krasmann, 2020). Die Programme errechnen dabei statistische Korrelationen verschiedener, womöglich bislang unbeachteter Merkmale, wovon sich Kriminalist*innen neue Indikatoren für das potenzielle Auftreten von Straftaten oder die Entdeckung relevanter Charakteristika potenzieller Straftäter*innen erhoffen. Korrelationen zeigen jedoch noch keine Kausalitäten an, sondern legen sie bloß nahe. Korrelationen geben zudem über die Richtung von Kausalitäten keine Auskunft. Statistische Daten bedürfen daher immer einer wissenschaftlichen und informierten Analyse und sind interpretationsoffen.

Die Einführung von *predictive policing* (mit Programmen wie PRECOBS in Bayern oder SKALA in Nordrhein-Westfalen) setzte in der Mitte der 2010er-Jahre den Startpunkt einer stärker von automatisierten Algorithmen gelenkten polizeilichen Arbeit. *Predictive policing* wird von den Kriminalpolizeien bislang überwiegend zur Vorhersage von Wohnungseinbruchsdiebstählen (und bisweilen auch Kfz-Diebstählen) genutzt. Auf Grundlage der *near repeat theory* (zu Deutsch etwa „Theorie nahegelegener Wiederholung“) gehen die Kriminalist*innen davon aus, dass professionelle Einbrecher*innen und Dieb*innen wiederholt in engeren, begrenzten urbanen Räumen aktiv sind, ehe sie weiterziehen. Obwohl der Hype um Prognosesoftware für Wohnungseinbruchsdiebstähle mittlerweile wieder abklingt, ist die (Big) Datafizierung polizeilicher Arbeit ein nicht umzukehrender Trend, und auch *predictive policing* erscheint Kriminalist*innen weiterhin als ein legitimes Einsatzmittel, welches entsprechend weiter genutzt wird (Vepřek et al., 2020). Wenn diskriminierende Vorannahmen den Einsatz von Ressourcen zur weiteren Informationsgewinnung steuern (wie beispielsweise durch eine erhöhte polizeiliche Präsenz an gefährlichen Orten), gerät die polizeiliche Verdachtsschöpfung zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung und produziert vorwiegend Treffer bei diskriminierten Gruppen, die dann durch den Technikeinsatz ‚objektiv‘ und legitim erscheinen würden (Thurn & Egbert, 2019). Die Diskriminierung wäre somit institutionalisiert, also relativ unabhängig vom Ermessen oder den Einstellungen einzelner Polizist*innen. Um dies anhand eines vereinfachten Beispiels zu erläutern: Eine verstärkte Kontrolle an bestimmten Orten führt mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einem entsprechenden Anstieg der Registrierung von Kontrolldelikten (das heißt Delikten, die erst im Zuge von Personenkontrollen auffallen, wie beispielsweise der Besitz von Betäubungsmitteln). Würden die so registrierten Delikte in eine *Predictive-policing*-Software eingespeist, würde sie die vermeintliche Kriminalitätsbelastung eines bestimmten Ortes reproduzieren. Die Kriminalitätsbelastung erschiene dabei als objektiv und nicht als Resultat verstärkter polizeilicher Kontrollen.

Aufgrund seiner konzeptionellen Schwächen ist das *predictive policing* bisher nur wenig praxisrelevant. Parallel haben sich aber vielfältige Initiativen und Forschungsarbeiten entwickelt, um KI in Polizeibehörden für die effektivere und effizientere Auswertung großer Datenmengen zu nutzen, die zum Beispiel bei Durchsuchungen in großen Ermittlungsverfahren erlangt werden oder die im Rahmen von Open Source Intelligence-Methoden (OSINT) gesammelt werden. Polizeibehörden versprechen sich davon, Polizist*innen von zeitaufwendigen und teils auch psychisch belastenden Suchen in großen Datenbeständen zu entlasten, etwa bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie. Diskriminierungsrisiken liegen hier insbesondere bei den verwendeten Trainingsdaten, da Unter- oder Überrepräsentationen in den Trainingsdaten zu falschen Treffern oder zum Nichterkennen einschlägiger Daten führen (Aden et al., 2023; Aden & Kleemann, 2023; Kleemann et al., 2023).

Die Datensätze, anhand derer die Software lernt und welche sie analysiert, beinhalten personenbezogene, gruppenbasierte Daten von vergangenen Täter*innen (Egbert, 2020). Damit besteht grundsätzlich die Gefahr einer *discrimination by design* (Guzik, 2009; Kleemann et al., 2023). Überrepräsentierte Gruppen von Täter*innen könnten damit verstärkt und *automatisch* in den polizeilichen Fokus geraten, etwa wenn die Ausgaben von *predictive policing* eine Fokussierung auf Sinti*zze und Rom*nja legitimieren und damit institutionalisieren (Egbert, 2018). Unterrepräsentierte Opfergruppen wiederum bleiben marginalisiert und *underprotected*. Algorithmenbasiertes automatisiertes (Big) Data Policing droht damit, *feedback loops*²⁷ und sich selbst erfüllende Prophezeiungen in die polizeiliche Ermittlungsarbeit einzuführen und zu verstärken (Bennett Moses & Chan, 2018, Seite 809–810). Selbst bei einer angenommenen diskriminierungsfreien Anwendung von KI-gestützten Analyseverfahren wäre die Gefahr von *false positives*, also falschen Treffern, immer noch hoch, wie beispielsweise das Pilotprojekt zur KI-gestützten Auswertung von Videodaten am Bahnhof des Berliner Südkreuzes im Jahr 2017 zeigt (Galla, 2020). Die Gefahr ist jedoch umso größer, wenn die Datensätze bereits eine diskriminierende Selektivität hinsichtlich der in ihnen repräsentierten Merkmale enthalten.

3.7.3 Zwischenfazit

In Datenbanken und Lagebildern ist das polizeiliche Wissen institutionalisiert. Es handelt sich daher eindeutig um institutionalisierte Diskriminierung, wenn die Polizei Daten auf diskriminierende Weise erhebt oder Daten speichert, die diskriminierende Zuschreibungen enthalten, und auf diesen Daten fußende Lagebilder erstellt. In Polizeidatenbanken werden beispielsweise rassifizierende Zuschreibungen festgeschrieben, prinzipiell können sämtliche Diskriminierungsmerkmale betroffen sein. Sind diskriminierende Daten erst mal gespeichert, können sie weitere Diskriminierungen in verschiedenen polizeilichen Handlungsfeldern legitimieren. Das zeigt etwa Forschung zu polizeilichem Antiziganismus und zur sogenannten ‚Clankriminalität‘. Algorithmenbasierte Polizeiarbeit, bei der große Datenmengen automatisch ausgewertet werden, kann Diskriminierungsrisiken verstärken. Sie kommt beispielsweise zum Einsatz, um vorauszusagen, wie wahrscheinlich es ist, dass künftig bestimmte Straftaten begangen werden. Vorhersagende Polizeiarbeit (*predictive policing*) und Polizeiarbeit, die auf großen Datenmengen basiert (Big Data Policing), sind im Hinblick auf die produzierten Ergebnisse nicht nur relativ intransparent. (Trainings-)Datensätze, in die bereits diskriminierende Unterscheidungen eingeschrieben sind oder die durch diskriminierende Auswahlprozesse zustande kommen, können bestehende Diskriminierungen zugleich verstärken und legitimieren. Auch das betrifft nicht nur Rassifizierungen, sondern alle möglichen Dimensionen von Diskriminierung und ihre etwaigen intersektionalen Verschränkungen.

27 Damit sind Rückkopplungen gemeint, bei denen die Ausgabe eines Systems sofort wieder in das System eingegeben wird (das Phänomen ist den meisten aus der Audiotechnik bekannt, wenn ein Mikrofon das Signal eines Lautsprechers empfängt und wieder durch denselben Lautsprecher ausgibt und so weiter, bis eine hörbare – zumeist unangenehme – Resonanz entsteht). Ein Feedback durch algorithmenbasiertes *policing* liegt vor, wenn eine qua Diskriminierung in den Datensätzen überrepräsentierte Gruppe stärker in den polizeilichen Fokus rückt, infolgedessen stärker in den Datensätzen repräsentiert ist, infolgedessen stärker poliziert wird, sodass sich das diskriminierende Profiling selbst verstärkt und selbst bestätigt.

3.8 Einsatz weiterer technischer Mittel: Bodycams und Videoüberwachung

Polizist*innen nutzen in ihrem Dienstalltag eine Reihe technischer Mittel. Notebook-Computer, Tablets und Smartphones gewähren ihnen den Zugriff auf Datenbanken und Server, Kameras und Mikrofone ermöglichen die Überwachung und Beobachtung von Räumen, und im Extremfall stellen zum Beispiel Mehrzweckeinsetzstöcke (MES; auch als Tonfas bekannt), Handschellen, Reizgaskanister oder Schusswaffen materielle Techniken dar, die die Anwendung physischen Zwangs ermöglichen oder erleichtern. Im Hinblick auf Risiken der Diskriminierung sind vor allem diejenigen Technologien relevant, die ein polizeiliches Wissen generieren oder es darstellen. In der Nutzung von Technologien bilden die Polizist*innen „soziotechnische Netzwerke“ (Creemers, 2019). Das heißt, dass die angewandten Techniken und Technologien selbst auf die Anwender*innen zurückwirken und deren Praxis beeinflussen.

Bodycams oder *body-worn cameras* (BWCs) sind Kameras, die an den Uniformen der Polizist*innen angebracht sind. Sie ermöglichen es, hauptsächlich die Bürger*innen und ihr Verhalten in den unmittelbaren Interaktionen zwischen Polizist*in und Bürger*in festzuhalten. Das Aufzeichnen durch Bodycams stellt prinzipiell einen legitimationsbedürftigen Grundrechtseingriff dar. Wenn Personen aufgrund von Diskriminierungsmerkmalen häufiger aufgezeichnet werden, die deutsche Polizist*innen mit einer Gefährdung ihrer Person verbinden (wie beispielsweise Menschen in psychischen Ausnahmesituationen oder rassifizierte Menschen; denn Schutz von Polizist*innen ist in Deutschland die zentrale Begründung für die Einführung von Bodycams), werden jene Personen (beispielsweise aufgrund ihres psychischen Zustands oder aufgrund einer rassifizierenden Zuschreibung) diskriminiert.

2013 wurde in Deutschland das erste Pilotprojekt zur Anwendung der Bodycam gestartet. Nach Änderungen der Landespolizeigesetze ist ihr Einsatz mittlerweile nahezu flächendeckend möglich. In den USA wurden in Oakland (Kalifornien) 2010 erstmals Polizeikräfte mit Bodycams ausgestattet. Erste Modellversuche gehen auf das Jahr 2012 zurück. Die Erschießung von Michael Brown im August 2014 und weitere Fälle unverhältnismäßiger Polizeigewalt mit tödlichem Ausgang führten zu massiven öffentlichen Protesten und Forderungen nach einer Eindämmung brutaler und diskriminierender Polizeipraktiken. Verlangt wurden insbesondere mehr Transparenz sowie Rechenschaftspflicht für die Polizei. In dieser Situation erschienen Bodycams ein probates Mittel, um die Recht- und Verhältnismäßigkeit polizeilichen Handelns zu sichern, dessen Akzeptanz zu stärken und damit auch die Flut von Beschwerden über Polizeibeamt*innen und Klagen gegen Police Departments einzudämmen (vergleiche Ariel et al., 2015). Am 13. August 2014 wurde eine von 154.000 Personen unterzeichnete Petition beim Weißen Haus eingereicht, in der eine flächendeckende Ausstattung der Polizei mit Bodycams gefordert wurde. Starke Unterstützung kam aus der Bürgerrechtsbewegung. Die American Civil Liberties Union erklärte beispielsweise, dass Bodycams „das Potenzial haben, eine Win-win-Situation zu schaffen, indem sie dazu beitragen, die Öffentlichkeit vor polizeilichem Fehlverhalten zu schützen und gleichzeitig die Polizei vor falschen Anschuldigungen des Gewaltmissbrauchs zu bewahren“ (Mateescu et al., 2015).

Im Jahr 2017 führte das New York Police Department (NYPD) BWCs für Polizist*innen ein, und seit 2019 sind auch spezialisierte Einheiten des NYPD mit Kameras ausgestattet. Die öffentlichen Diskurse über die Einführung von Bodycams verliefen in den USA und Deutschland jedoch beinahe gegensätzlich: In den USA versprach sich die Öffentlichkeit von polizeilichen BWCs eine erhöhte Transparenz. Bürger*innen sollten vor exzessiver Gewalt durch Polizist*innen geschützt werden, weshalb Bürgerrechtsgruppen in den USA die Einführung von Bodycams stark befürworteten. An diesem Versprechen wird im US-amerikanischen öffentlichen Diskurs auch der Einsatz von Bodycams gemessen und (kritisch) bewertet (vergleiche beispielsweise Farooq, 2023). Die amerikanischen Polizeigewerkschaften standen der Einführung von Bodycams sehr kritisch gegenüber (Southall, 2018). In Deutschland verlief der Diskurs beinahe spiegelbildlich: Die Polizeigewerkschaften forderten (wenn auch zunächst verhalten) den Einsatz von Bodycams zum Schutz der Polizist*innen vor gewalttätigen Angriffen – während kritische Stimmen insbesondere datenschutzrechtliche Bedenken äußerten und vor einer Ausweitung polizeilicher Befugnisse warnten (Schnee, 2017). In Deutschland wurde allerdings die Möglichkeit zur Auswertung der Aufnahmen durch unabhängige Dritte auf Druck der Polizeigewerkschaften von vornherein ausgeschlossen. Damit wurde eine Nutzung des korrektiven beziehungsweise kontrollierenden Potenzials, welches US-amerikanische Bürgerrechtsgruppen den BWCs zugesprochen hatten, schon im Vorfeld verhindert. In Europa ist das Framing, mit dem die Einführung von BWCs begleitet wird, sehr unterschiedlich. In einigen Ländern wird eher der Schutz der Bürger*innen vor Polizeiübergriffen, in anderen der Schutz der Polizist*innen als Hauptzweck genannt (Van Brakel et al., 2024). Nur die Polizeigesetze von Berlin und Bremen sehen in Deutschland bisher ein Recht der Bürger*innen vor, das Einschalten der Kamera zu verlangen. Bereits die Nutzung (oder Nichtnutzung) der Kameras durch die Polizist*innen birgt daher für alle Merkmale Diskriminierungsrisiken hinsichtlich der Selektivität der Aufzeichnungen, insbesondere wenn Polizist*innen die Kameras manuell an- und ausschalten oder die Daten noch vor der Staatsanwaltschaft sichten und bearbeiten können. In Bezug auf die geplante Neufassung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) kritisierte die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, dass nach § 32 BPolG-E die Bodycams nach eigenem Ermessen der Polizist*innen an- beziehungsweise ausgeschaltet werden können und daher lediglich zu deren eigenem Schutz zum Einsatz kommen sollen (Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, 2023). Diese Risiken gelten potenziell für verschiedene beziehungsweise alle Diskriminierungsmerkmale: Im Fall des 16 Jahre alten Mouhamed Dramé, der in einer psychischen Ausnahmesituation in Dortmund von Polizist*innen erschossen wurde, war keine der Bodycams der dort anwesenden Polizist*innen eingeschaltet (Felten, 2022). Auch zeichnen Bodycams das problematische Handeln durch Polizist*innen in vielen Fällen nicht oder nur unvollständig auf. Bisweilen wurde (möglicherweise) belastendes Material von den Behörden auch vor einer Begutachtung vernichtet oder weiterhin unter Verschluss gehalten. Dies sind die wesentlichen Kritikpunkte, die auch am Einsatz von Bodycams in den USA geäußert werden und welche die positiven Effekte unterminieren würden. Deshalb führte der Einsatz von Bodycams zu keinem Rückgang polizeilicher Gewalt. Zu fragen wäre darüber hinaus, ob und inwiefern die Trainingsdaten der in Hamburg eingesetzten KI Diskriminierung hinsichtlich des Alters, Geschlechts oder anderer Merkmale Stereotypisierungen reproduzieren und als Alarmsignale markieren.

Stationäre Videokameras kann die Polizei in den meisten Bundesländern an sogenannten gefährlichen Orten anbringen. So sind etwa in Leipzig in der Eisenbahnstraße oder am Connewitzer Kreuz Kameras angebracht. Am Hamburger Hansaplatz hängen seit 2019 wieder stationäre Kameras. Die aufgenommenen Videos werden seit geraumer Zeit mithilfe einer KI in Echtzeit analysiert. Neben den datenschutzrechtlichen Bedenken, die auch hier artikuliert werden, betonen Kritiker*innen eine Diskriminierung hinsichtlich des Raums: Menschen, die sich am Hansaplatz aufhalten, sind überwiegend arm und werden deshalb in den polizeilichen Fokus genommen: **Armut und soziale Probleme** würden kriminalisiert (Zand-Vakili, 2023).

Haben Bodycams und Kameras jedoch einen unmittelbaren Einfluss auf das Verhalten von Polizist*innen und Bürger*innen? Entgegen den Erwartungen beinahe aller scheinen Bodycams keinen großen Einfluss auf das Verhalten von Polizist*innen oder Bürger*innen zu haben, sodass das Risiko einer mittelbaren Diskriminierung *in der Interaktion* zwischen Polizist*innen und Bürger*innen durch den Einsatz gering ist. Dies geht aus einer Metastudie von Lum et al. (2000) hervor, deren Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse noch zu prüfen ist: Allenfalls unmittelbar nach der Einführung von BWCs sank die Anwendung von Gewalt bei Polizist*innen (Koslicki et al., 2020). Die Beschwerden von Bürger*innen gehen jedoch zurück, was Lum et al. auf einen Rückgang lediglich derjenigen Beschwerden zurückführen, die die Polizist*innen für haltlos halten.²⁸ Allerdings bestehen in den Studien Hinweise darauf, dass Polizist*innen seltener Gewalt anwenden, wenn sie wenig oder keine Entscheidungsfreiheit darüber besitzen, ob und wann Kameras ein- beziehungsweise ausgeschaltet sind. Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass das Risiko eines Overpolicing beim Einsatz von Videotechnik hauptsächlich bei der (Nicht-) Auswahl des zu filmenden Raums beziehungsweise der zu filmenden Person besteht. Das Verhalten wird nicht oder nur geringfügig beeinflusst.

3.8.1 Zwischenfazit

Videoaufzeichnungen sind ein Beispiel dafür, dass technische Mittel in der Polizeiarbeit Diskriminierungsrisiken bergen. Diese entstehen beim Einsatz konventioneller, stationärer Videokameras dadurch, dass nur einzelne Raumausschnitte überwacht werden. Das heißt: Bereits die Entscheidung, wo eine Kamera aufgestellt wird, kann diskriminierend sein, wenn sie beispielsweise auf rassistischen Zuschreibungen oder auf Zuschreibungen entlang des sozialen Status beruht. Ein anderes Beispiel sind Bodycams, also Kameras, die Polizist*innen am Körper tragen. Indem sie Polizeieinsätze besser nachvollziehbar machen, sollen sie sowohl Bürger*innen besser vor polizeilichem Fehlverhalten als auch Polizist*innen besser vor gewalttätigen Übergriffen schützen. Inwieweit Bodycams diese Versprechen erfüllen, wurde in Deutschland bislang nicht hinreichend erforscht. Fest steht, dass dann besondere Diskriminierungsrisiken bestehen, wenn die Polizist*innen die Bodycams selbst ein- beziehungsweise ausschalten können und/oder die Polizei auf das aufgezeichnete Videomaterial privilegiert zugreifen und es bearbeiten beziehungsweise löschen kann.

28 „The research indicates that the adoption of BWCs by police agencies will probably lead to a reduction in citizen complaints against officers. As Lum et al. (2019) hypothesize given the existing survey research on BWCs, this is likely due to a reduction in what officers feel are frivolous complaints and not due to significant changes in officer behaviors or in improvements in police–citizen relations“ (Lum et al., 2020, Seite 34).

3.9 Kriminalprävention

Bis in die 1990er-Jahre bestand polizeiliche Kriminalprävention in erster Linie aus Polizeipräsenz, Abschreckung durch Strafverfolgung sowie Information und Aufklärung potenzieller Opfer von Straftaten (vergleiche hier und im Folgenden Ohder, 2010). Entsprechend wurde dieser beschränkte Ansatz als „vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung“ bezeichnet. Vor dem Hintergrund einer Zunahme registrierter Gewaltdelikte zum Ende der 1980er-Jahre und der Befürchtung, dass es im Zuge der vereinigungsbedingten Brüche und Verwerfungen zu einer negativen Dynamik kommen könnte, wurde Kriminalprävention zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe angehoben. In der Folge hat die Polizei die thematische Alleinzuständigkeit verloren, sich jedoch als maßgeblicher Akteur der Kriminalprävention etabliert (Kerner, 2018). Polizeiliche Kriminalprävention umfasst Aktivitäten auf der sogenannten primären Ebene und damit der Domäne der Pädagogik (Bundesministerium des Innern und für Heimat, o. J.). Hierzu zählen beispielsweise Aufklärungsangebote für Eltern und Lehrer (vergleiche Polizei Brandenburg, o. J.). Entsprechend sind Kinder eine wesentliche Zielgruppe (vergleiche Polizei Berlin, 2024). Polizeiliche Kriminalprävention ist thematisch breit aufgestellt (vergleiche hier und im Folgenden Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, 2024). Schwerpunkte bilden deliktorientierte Angebote (Betrug, Einbruch, Fahrraddiebstahl und so weiter), Angebote für vulnerable Gruppen (beispielsweise Senioren*innen, ÖPNV-Nutzer*innen, Kinder) und Maßnahmen, die eine Verfestigung von Gewaltverhalten, Delinquenz und Kriminalität verhindern sollen. Diese richten sich insbesondere an Kinder und Jugendliche und weitere Personen beziehungsweise Gruppen, bei denen entsprechende Risiken angenommen werden.

Die skizzierte Expansion polizeilicher Kriminalprävention lässt sich als präventive Wende (Behr, 2016) charakterisieren, die durch vier Entwicklungen markiert wird:

- Etablierung eines eigenen herausgehobenen Aufgabenfelds sowohl in der Breite (schutzpolizeiliche Querschnittsaufgabe) als auch in Form von Spezialisierungen (Zuständigkeitsbündelungen durch die Schaffung von Präventionsbeauftragten auf Revierebene, von Präventionsabteilungen in den Landeskriminalämtern und so weiter)
- Mitwirkung der Polizei in einer Vielzahl von Präventionsgremien von kommunaler bis internationaler Ebene (Feldes, 2014)
- Kooperationen mit Bürgerinitiativen, Schulen, Vereinen, Kirchengemeinden und so weiter in konkreten Präventionsprojekten (Ohder, 2015)
- Verschiebung des Fokus von (potenziellen) Straftatenopfern auf Tatverdächtige beziehungsweise Täter*innen
- Eine gezielte diskriminierungsbezogene Erforschung dieses gewachsenen und etablierten polizeilichen Handlungsfelds steht bisher aus. Dieses erscheint jedoch geboten, da im Bereich der polizeilichen Kriminalprävention Konstellationen ausgemacht werden können, die Diskriminierungsrisiken bedingen.

Viktimisierungsrisiken und -erfahrungen unterscheiden sich nach sozialem Status und Migrationsgeschichte der Betroffenen. Daraus ergeben sich unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsbedarfe. Folglich wäre kritisch zu prüfen, ob die Schwerpunktsetzung deliktorientierter Präventionsangebote diese Unterschiede hinreichend berücksichtigt (Derin & Singelstein, 2022). So ist beispielsweise die ressourcenintensive Polizeipräsenz in Form nächtlicher Streifenfahrten in Gebieten mit Einfamilienhaus-Bebauung für Quartiere mit hoher Einwohnerdichte ohne Nutzen. Angebote, die auf die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Migrationsgeschichte abstellen – beispielsweise Geflüchtete in Sammelunterkünften, Arbeitsmigranten*innen im Rentenalter,

Frauen aus traditionell-patriarchalen Familiensystemen – fehlen weitgehend. Diese und entsprechende Leerstellen verweisen auf Underprotection im Zusammenhang mit polizeilicher Prävention.

Vergleichbares gilt für opfergruppenbezogene Präventionsangebote, die Vulnerabilitätsannahmen folgen. Hier wäre zudem der Stellenwert von geschlechtsbezogenen Stereotypen zu berücksichtigen, die beispielsweise die polizeiliche Wahrnehmung von gegen männliche Personen gerichteter häuslicher Gewalt behindern (vergleiche [Kapitel 3.4](#)).

Erhebliche Diskriminierungsrisiken lassen sich im Zusammenhang mit Präventionsaktivitäten ausmachen, die auf (potenzielle) Täter*innen abzielen. Dazu zählen sogenannte Gefährderansprachen oder täterorientierte Ansätze bei der polizeilichen Bearbeitung von Delinquenz und Kriminalität wie sogenannte Intensiv- oder Schwellentäterprogramme. Ausgangspunkt ist stets die Identifikation von Umständen, die zu der Vermutung einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer kriminellen Entwicklung führen. Entsprechende Annahmen beruhen nicht allein auf der Zahl und Art polizeilich erfasster Straftaten, sondern auch auf Vermutungen über die Erziehungs- und Kontrollkompetenz des familialen Umfelds, die Integration in das reguläre Bildungssystem oder die Bereitschaft zur Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe (siehe beispielsweise das in Nordrhein-Westfalen angesiedelte Projekt Kurve Kriegen, o. J.). Untersucht ist dies insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten Intensivtäter*innen (bereits Ohder, 2007). Gefährderansprachen bedingen das Risiko eines öffentlichen Bloßstellens und der sichtbaren Attribution der Eigenschaft ‚gefährlich‘.

Als potenziell verschärfend ist der Umstand zu bewerten, dass polizeiliche Prävention regelmäßig einen negativen Fixpunkt hat („wir müssen mit dem Schlimmsten rechnen“) und sie vom Ansatz her restriktiv ist („wir müssen das Schlimmste aufhalten“). Die Folge sind Barrieren für eine inhaltliche Kooperation insbesondere mit sozialer Arbeit und Pädagogik (Ohder, 2009), denn die mit Prävention einhergehenden Eingriffe in Lebensläufe und soziale Zusammenhänge sind aus der polizeilichen Handlungslogik heraus nicht fördernd, sondern verhindernd. So ist es beispielsweise vorstellbar, dass durch ein polizeilich begleitetes Präventionsprogramm „Schulklassen mit besonderem Präventionsbedarf“ Einzelne durch die Darlegung strafrechtlicher Konsequenzen dazu gebracht werden, von kriminellen Aktivitäten abzulassen. Aber problematische Kollateralwirkungen werden dadurch wahrscheinlich, dass Schüler*innen ganzer Klassen, völlig unabhängig von ihrem tatsächlichen Verhalten, unter den Verdacht geraten, dass sie kriminalitäts- oder gewaltgeneigt sind. Damit ist eine Stigmatisierung verbunden, eine Reduktion dieser Schüler*innen auf das Risiko einer gefährlichen Entwicklung.

Ebenfalls zu beachten sind polizeiliche Präventionsaktivitäten, die auf Annahmen zu kollektiven Gefahren und Gefährdungen beruhen, die etwa mit bestimmten Stadt- beziehungsweise Sozialräumen, mit bestimmten Milieus, mit bestimmten Gruppen von Zuwander*innen oder mit (jugend-)kulturellen Lebensweisen verbunden werden. Sie sind potenzielle Einfallstore für eine große Bandbreite diskriminierender Stereotype und Vorurteile, und dies unabhängig davon, ob entsprechende Maßnahmen potenziellen Täter*innen oder potenziellen Opfern gelten. Beispielhaft sei hier die Prüfung genannt, ob eine sogenannte ‚Ehrverletzung‘ Hintergrund eines gewalttätigen Angriffs ist und folglich ein besonderes Schutzbedürfnis besteht.

Übergreifende Diskriminierungsrisiken folgen aus dem Umstand, dass Prävention auf der Annahme beruht, man könne zukünftige Gefährdungen und Problementwicklungen erkennen und ihnen durch Handeln in der Gegenwart zuvorkommen. Diese Logik präventiven Denkens und Handelns hat eine kritische Schwachstelle: Zukunft ist kontingent – das heißt, es kann auch immer eine ganz andere als die prognostizierte Entwicklung eintreten. Da Prävention grundsätzlich mit risikobehafteten Eingriffen verbunden ist, muss die Wahrscheinlichkeit einer fehlerhaften Prognose möglichst gering sein. Präventionsentscheidungen sollten daher auf belastbaren Erkenntnissen beruhen, die Sichtweisen und Einschätzungen aller Beteiligten und Betroffenen einbeziehen. Bei polizeilicher Prävention ist dies jedoch kaum einmal der Fall. Sie beruht in der Regel auf Vermutungen und Annahmen, die aus behördlichen Erkenntnissen (Eingangs- und Ausgangsstatistiken, speziellen Datenbanken, Einsatzzahlen und so weiter) abgeleitet sind. Dass diese einem Bias unterliegen können, wird an anderer Stelle erörtert (vergleiche [Kapitel 3.6](#)). Die Folge ist, dass Stereotype und (Vor-)Urteile handlungsleitend werden oder sich als handlungsleitend institutionalisieren.

Im Unterschied zum Aufgabenfeld ‚Sicherheit und Ordnung‘ bestehen für kriminalpräventive Maßnahmen keine bindenden straf-, strafprozess- oder polizeirechtlichen Vorgaben. Die Polizeidienstvorschrift „Führung und Einsatz der Polizei“ behandelt Prävention nur oberflächlich und etablierte allgemeine Qualitätsstandards werden nur punktuell beachtet. Zudem handelt hier die Polizei in eigener Zuständigkeit und nicht im Auftrag der Staatsanwaltschaft, was in der Praxis eine gewisse Abschottung gegen externe Kontrolle bedingt (Ohder & Schöne, 2019).

3.9.1 Zwischenfazit

Die polizeiliche Kriminalprävention folgt Annahmen darüber, welche Personen und Situationen künftig gefährlich werden oder gefährdet sein könnten. Diese Annahmen speisen sich aus behördlichen Erkenntnissen und individuellen Einschätzungen, in die Stereotype und diskriminierende Bewertungen einfließen können. Beispielsweise in der Kriminalprävention bei Jugendlichen, grundsätzlich aber in jeder polizeilichen Präventionsarbeit können rassifizierende oder andere Diskriminierungen auftreten. Es existiert kein rechtlicher oder wissenschaftlicher Rahmen, um die Anlässe, die Intensität und die Richtung polizeilicher Prävention zu bewerten. Diskriminierungen, die sich darin zeigen, dass bestimmte Gruppen übermäßig stark im Fokus von Präventionsarbeit stehen (Overpolicing) und/oder unzureichend geschützt werden (Underprotection), dürften daher in der Praxis weitgehend unentdeckt bleiben. In diesem Bereich ist weitere (quantitative und qualitative) sozialwissenschaftliche Forschung notwendig.

3.10 Diskriminierung innerhalb der Polizei

Polizist*innen selbst können auch von Diskriminierung durch Kolleg*innen und organisationale Strukturen betroffen sein. Für Deutschland sind bisher vor allem rassistische und sexistische Diskriminierung durch empirische Forschungen recht gut beleuchtet worden (zusammenfassend Hunold, 2023). Dagegen fehlt es weitreichend an Erkenntnissen zu Behinderung, Alter, sozialem Status und Weltanschauung. Fragen des *diversity management*, die auch die produktive Nutzung von Diversität in der Polizei umfassen, sollen hier ausgeklammert werden.

Seit den 1970er-Jahren werden **Frauen** für den Polizeiberuf rekrutiert. Sie sind zwar immer noch unterrepräsentiert, aber ihr Anteil stieg in den letzten Jahren in den Landes- und Bundespolizeien stetig an (von 20 Prozent im Jahr 2000 auf 29,3 Prozent im Jahr 2019).²⁹ Zwar bewerben sich noch immer deutlich weniger Frauen als Männer für den Polizeidienst. So machten Frauen im Jahr 2020 in Berlin und Sachsen-Anhalt circa ein Drittel der Bewerber*innen aus. In diesen Ländern lag der Anteil der eingestellten Männer und Frauen in der Polizei jüngst jedoch gleichauf (vergleiche beispielsweise Landtag Sachsen-Anhalt, 2021, und Abgeordnetenhaus Berlin, 2021). In Berlin lag der Anteil der eingestellten Bewerber*innen für Frauen, die sich für den gehobenen Dienst beworben hatten, in den Jahren 2019 und 2020 über dem der eingestellten Männer (im Jahr 2020 zum Beispiel 16,8 Prozent der Bewerber und 22 Prozent der Bewerberinnen) (Abgeordnetenhaus Berlin, 2021). In verschiedenen Bundesländern existieren Frauenförderpläne, welche mit verschiedenen Maßnahmen umgesetzt werden, sowie Frauenbeauftragte. Diese dürften zur positiven Entwicklung der Einstellungszahlen von Frauen beigetragen haben, empirische Untersuchungen fehlen jedoch. Wirft man weiter einen Blick auf die unterschiedlichen Laufbahngruppen, lässt sich in der Tendenz eine Unterrepräsentanz von Frauen im höheren Dienst feststellen. So machten mit Stichtag 30. Juni 2021 Frauen 23 Prozent der Führungskräfte im höheren Dienst der Polizei Berlin aus, während der Anteil der Bewerberinnen für den höheren Dienst im selben Jahr bei 39 Prozent lag (Wurtscheid, 2021).³⁰ Weiterhin sind Frauen vor allem auf hoch besoldeten Stellen ab A15 unterrepräsentiert. Noch nicht ausreichend analysiert ist, welche Faktoren (zum Beispiel strukturelle Ungleichbehandlungen, Teilzeit und so weiter) ursächlich sind. Insgesamt sind mehr Informationen über die Einstellung und Beförderung von Frauen in den verschiedenen Polizeien in Deutschland vonnöten, um hier zu einer Beurteilung zu kommen. Konstatieren lässt sich jedoch an dieser Stelle, dass Geschlechterstereotype als sozial geteiltes Wissen nach wie vor eine Bedeutung in der Polizei haben (Franzke & Schmitt, 2020). Diese orientieren sich eher an einer hegemonial wirkenden Männlichkeitskultur, welche durch alltägliche Praktiken Hierarchien im Geschlechterverhältnis herstellt (Hunold, 2019; Seidensticker, 2021). Vor diesem Hintergrund ist zumindest denkbar, dass geteilte Geschlechterstereotype auch auf Auswahl- und Beförderungsprozesse wirken, dies bedürfte jedoch einer näheren empirischen Prüfung. Dies gilt ebenso für die Frage nach strukturellen Bedingungen, die Frauen aufgrund der Verteilung von Care-Arbeit tendenziell häufiger benachteiligen als Männer. So sind Führungspositionen meist nicht als Teilzeitstellen konzipiert und kommen deshalb auch nur in niedrigen einstelligen Bereichen vor (Abgeordnetenhaus Berlin, 2021). Im Rahmen eines Interviews wurde die Konzeption der Qualifizierung für den höheren Dienst als strukturelle Geschlechterdiskriminierung identifiziert:

29 Bestanden in puncto Frauenanteil bei der Polizei im Jahr 2000 noch teilweise große Unterschiede von bis zu 13 Prozentpunkten zwischen den Bundesländern, so wurden sie seither wahrnehmbar ausgeglichen. Den höchsten Anteil an weiblichem Personal wies 2019 die Polizei in Niedersachsen (35,0 Prozent), Hamburg (31,9 Prozent) und Rheinland-Pfalz (31,6 Prozent) auf. Am niedrigsten war er im Saarland (26,0 Prozent), in Berlin (27,8 Prozent) und in Bayern (27,9 Prozent) (Statistisches Bundesamt, 2020).

30 In Sachsen-Anhalt ist der Anteil an Frauen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, mit 16,19 Prozent noch geringer.

B: Ich finde schon, dass die Frage von Geschlechterdiskriminierung auch immer noch eine Rolle spielt, und auch auf einer sehr strukturellen Ebene. Wenn du Q3 hier machen willst, brauchst du eine bestimmte Anzahl an Berufserfahrung. Und dann bist du in der Regel 30 bis 35, vielleicht sogar noch älter. Und wenn du eine Frau bist, die / Und das kommt in der Organisationskultur ja häufiger vor, dass man ein relativ traditionelles Familienbild hat, auch noch mal heiratet, Kinderkriegen und so weiter. Dann fällt das in eine Phase, in der eine Familienplanung vielleicht relevant wird oder vielleicht schon stattgefunden hat. Und du kannst zum Beispiel keine Teilausbildung machen bei Q3. Sondern du musst dann nach [andere Stadt] oder so. Also du musst weit wegziehen. Und wenn deine Partnerschaft noch funktionieren soll, müsstest dann ja dein Partner oder deine Partnerin, also an der Stelle ja überwiegend dein Partner, mitziehen. Und welcher Partner tut das, wenn selbst schon eine berufliche Karriere sozusagen da ist? Genau. Und Corona hat uns gezeigt spätestens, dass man sehr viel digital machen könnte. Und man könnte aus meiner Sicht da auch noch mehr machen. Das halte ich für eine strukturelle Geschlechterdiskriminierung an der Stelle. (*Diskriminierung Polizei und ÖD_INT, Position 26*)

Mit Blick auf **Sondereinheiten** wie das Spezialeinsatzkommando (SEK), das Mobile Einsatzkommando (MEK) und die Beweissicherungs- und Festnahmeinheit (BFE) stellt sich zudem die Frage nach strukturell ausschließenden Bedingungen für Frauen. Diese speziellen polizeilichen Bereiche sind nahezu ausnahmslos von Männern besetzt. Bei der BFE in Bremen gab es mit Stand 2018 bisher eine Frau, welche den Sporttest bestanden hat. „Beim Berliner Spezialeinsatzkommando (SEK) gab es bis zum Jahr 2022 noch keine einzige Frau“ (Ellebrecht et al., 2023, Seite 47). Im Jahr 2023 brachte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen-Anhalt einen Antrag mit dem Titel „Demokratische Kultur in den Spezialeinheiten der Polizei stärken“ in den Landtag ein, der unter anderem vorsah, mehr Frauen zu den Spezialkommandos zuzulassen, um eine Männlichkeitskultur dort zu verhindern, die womöglich Rassismus und Sexismus befördert (LT Sachsen-Anhalt, 2023). Die hohen Zugangshürden für Frauen, welche auf körperliche Stärke und Leistungsfähigkeit abstellen, werden von Organisationsseite in der Regel damit begründet, dass die Spezialkommandos Arbeit verrichteten, die eine bestimmte körperliche Konstitution erfordere beziehungsweise einen männlichen Umgang mit Gewalt (Behr, 2008; Ellebrecht et al., 2023). Hier wären mögliche Selektionseffekte empirisch zu prüfen, aufseiten der Polizei, inwiefern die hohen Hürden durch die zu erbringenden körperlichen Leistungen der Arbeitsrealität entsprechen oder eher eine kulturell spezifische Vorstellung davon sind, sowie aufseiten der Bewerberinnen, inwiefern möglicherweise diskriminierende Strukturen vorliegen, welche Frauen daran hindern, sich überhaupt zu bewerben.

Studienergebnisse deuten darauf hin, dass eine Defizitwahrnehmung von Frauen in der Polizei zu einer anderen Behandlung von Frauen als von Männern führt. So werden nur mit Frauen besetzte Streifenwagen eher vermieden mit dem Hinweis, diese seien körperlich einer gemischten oder reinen Männerstreife unterlegen (Dudek, 2009; Hunold, 2015, 2019). Frauenstreifen sind hiernach „Teil eines Defizitdiskurses, nach dem ein gemeinsamer Einsatz von Frauen zu vermeiden sei, da bei körperlichen Auseinandersetzungen sonst wiederum Männer hinzugezogen werden müssten“ (Ellebrecht et al., 2023, Seite 480). Darüber hinaus gibt es Hinweise darauf, dass Frauen „weniger häufig in Revieren eingesetzt werden, die aufgrund der Wahrnehmung von ‚Kultur‘ und ‚Männlichkeit‘ als herausfordernd definiert werden“ (Brauer, 2021). Und schließlich existieren Vorurteile gegen Frauen, wenn sie (potenzielle) Mütter sind, dahin gehend, dass diese weniger flexibel für den Einsatzdienst verwendet werden können (Dudek, 2009; Ellebrecht et al., 2023). Behr konstatiert in diesem Zusammenhang eine starke Anpassungstendenz bei Frauen in der

Polizei und ein Gefühl, sich immer wieder beweisen zu müssen (Behr, 2000). Die deutsche Studienlage zu möglichen Ungleichbehandlungen bei der Verwendung von Frauen im Polizeidienst ist bisher als ungenügend zu beurteilen.

Im Vergleich zur internationalen Literatur liegen nur wenige Erkenntnisse zu **sexueller Diskriminierung von Polizist*innen** durch Organisationsmitglieder vor. Kleineidam et al. (2023) haben in einer Befragungsstudie unter Studierenden der Deutschen Hochschule der Polizei herausgearbeitet, dass 96 Prozent der Befragten (männlich und weiblich) angaben, bereits sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt zu haben. 38 Prozent wiesen zudem darauf hin, dass ihre Vorgesetzten die Täter*innen waren, was auf besondere Abhängigkeitsverhältnisse bei dieser Form der Diskriminierung hindeutet. Diese Ergebnisse entsprechen der internationalen Literatur und zeigen einen dringenden Handlungsbedarf an. Eine Metastudie kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der betrachteten Forschungen, welche sexuelle Diskriminierung in männerdominierten Berufen untersuchen, die Organisationskultur sowie das proportionale Geschlechterverhältnis als wesentliche Ursachen für sexuelle Diskriminierung anführen (Riddle & Heaton, 2023).

Im Rahmen unserer Interviews wurde eine hohe Relevanz sexueller Diskriminierung konstatiert und moniert, dass innerhalb der Behörde entsprechende Vorfälle lediglich dann eine gewisse Bedeutung erlangen, wenn sie strafrechtlich relevant sind:

B: Übrigens spielt sexuelle Belästigung auch eine Riesenrolle, also Übergriffigkeiten. Da ist das Problem, was ich sehe, dass insbesondere in polizeilichen Kontexten sexuelle Belästigung aus einer strafrechtlichen Perspektive betrachtet wird. Das ist ja ein Straftatbestand im Strafgesetzbuch. (Diskriminierung Polizei und ÖD_INT, Position 42)

B: Und [ein weiterer Punkt] B ist, dass insbesondere im polizeilichen Kontext bei sexueller Belästigung von einem strafrechtlichen Tatbestand der sexuellen Belästigung ausgegangen wird. Strafrechtlich ist eine sexuelle Belästigung immer erst dann vorliegend, wenn eine Berührung stattgefunden hat. Das heißt, im AGG setzt sexuelle Belästigung eine Berührung gar nicht voraus. (Diskriminierung Polizei und ÖD_INT, Position 50)

Die Situation von **LSBTIQ-Polizeibeamt*innen** wurde in internationalen Studien vielfach beleuchtet und die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass diese durchgängige Diskriminierung durch Kollegen*innen und Vorgesetzte sowie aufgrund institutioneller Vorgaben erfahren. Gleichzeitig werden diese Polizist*innen jedoch als Beleg für gelungene Diversität benutzt, was ihre Rolle verkompliziert (vergleiche unter anderem Bernstein & Kostelac, 2002; Colvin, 2015; Galvin-White & O’Neal, 2016; Gauthier & Schlagdenhauffen, 2022; Jones & Williams, 2015; Miles-Johnson & Death, 2020).

Die Einstellungen von Polizist*innen in Deutschland gegenüber Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden, wurden bisher nicht systematisch untersucht. Allerdings lassen Studien, die sich mit der Situation von LSBTIQ-Polizist*innen in ihrem beruflichen Umfeld befassen, den Schluss zu, dass das Ausmaß negativer Stereotype, Vorurteile und feindseliger Haltungen zumindest dem in der Gesamtbevölkerung entspricht. Ein Expert*inneninterview bestätigt diese Einschätzung:

I: Haben Sie den Eindruck, dass Polizist*innen mit Stereotypen arbeiten in Bezug auf das, was Schwule tun und nicht tun, zu ihrer Kultur, ihrem Freizeitverhalten und so weiter?

B: Das ist, ich sage mal, fast ... allgegenwärtig ... Und wenn da nicht irgendwo eine schwule, lesbische, trans Person aufgetaucht ist, mit der sie sich mal ausgetauscht haben, ... würden sie mit diesem Bereich überhaupt nichts zu tun haben oder auch vielleicht gar nichts zu tun haben wollen. Es gibt da auch Menschen, die haben Ängste ... Das liegt ja auch in der Homophobie begründet, die Ängste. Also das sehe ich sehr wohl, ja? Das sehe ich ja auch im Unterricht an der Polizeiakademie, wie viele junge Menschen mir da ... begegnen, [die] sehr offen ihre Ablehnung kommunizieren. Die erklären immer: „Warum macht ihr da so ein Ding draus?“ (*Sexuelle Orientierung_INT, Position 20*)

Zur Toleranz gegenüber LSBTIQ-Personen in deutschen Polizeibehörden lässt sich feststellen, dass im Rahmen einer Studie schwule und lesbische Beschäftigte in der Polizei (Molitor & Zimenkova, 2020) berichteten, diskriminierenden Praktiken und Exklusionserfahrungen am Arbeitsplatz ausgesetzt zu sein. Dazu gehörten sexistische und homophobe Witze, das Verweigern gemeinsamer beruflicher Tätigkeiten wie Streifenfahrten oder Hindernisse bei der beruflichen Weiterentwicklung (Staller & Körner, 2022). Dabei sind es vor allem homosexuelle Männer, die von Diskriminierungserfahrungen in der Polizei berichten und sich beruflichen Hindernissen gegenübersehen. Ähnlich wie für Frauen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte lässt sich ein Anpassungsdruck für die Betroffenen identifizieren, der aus dem Bemühen entsteht, die eigene individuelle ‚Fehlleistung‘ zu überwinden. Dementsprechend werden Ursachen für die Ausgrenzung nicht als organisationale Fehlleistungen gesehen (Molitor & Zimenkova, 2020).

Darüber hinaus existieren Einzelberichte, nach denen beispielsweise trans Menschen bei der Bundespolizei womöglich systematisch diskriminiert werden. So lege das Bewerbungsverfahren der Bundespolizei strenge Richtlinien im Sinne körperlicher, geistiger und seelischer Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit an, denen trans Menschen nicht gerecht werden (können) (Arnold, 2018). Auch das BKA lehnte noch 2017 eine Frau aufgrund ihrer Transgeschlechtlichkeit ab. Als Ergebnis von Beschwerden und Lobbyarbeit wurde daraufhin die Polizeidienstvorschrift 300, welche Kriterien für die Polizeidiensttauglichkeit regelt, geändert (Lavers, 2021).

Studien und Analysen zeigen recht deutlich, dass **Polizist*innen mit Zuwanderungsgeschichte** verschiedene Diskriminierungserfahrungen innerhalb ihrer Organisation machen, welche sich häufig auf Kriterien wie zum Beispiel Haut- und Haarfarbe, Zuschreibungen in Bezug auf eine ethnische Zugehörigkeit und Sprache beziehen. Zwar wird oftmals darauf verwiesen, dass Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Polizeidienst grundsätzlich im Kreis der Kolleg*innen akzeptiert seien, allerdings kommt es in verschiedenen (Einsatz-)Situationen zu Vertrauens- und Legitimitätsproblemen sowie rassistischen Kommentaren, Witzen und Beleidigungen. Insgesamt werden Polizist*innen mit Zuwanderungsgeschichte im Kontakt mit Kolleg*innen wiederholt mit stereotypen Fremdheitskonstruktionen konfrontiert (Hunold, 2010). Auch Graevskaia (2023) hat herausgearbeitet, dass als migrantisch gelesene beziehungsweise identifizierte Kolleg*innen als sogenanntes ‚polizeiliches Gegenüber‘ wahrgenommen werden können, sofern sie keine Uniform tragen. Die Autorin belegt dies mit einem Interviewzitat, in dem von einem Kollegen mit türkischer Zuwanderungsgeschichte berichtet wird, der keinen Zutritt zur Gefangenensammelstelle erhielt, da er für einen Tatverdächtigen gehalten wurde.

Weiterhin konnten Studien nachweisen, dass rassistische Wissensbestände den alltäglichen kommunikativen Umgang mit Kolleg*innen mit Migrationsgeschichte in der Polizei prägen. Zahlreiche Erfahrungsberichte von Betroffenen weisen darauf hin, dass herablassende Witze und Sprüche sowie rassistische Beleidigungen im Polizeialltag relevant sind (Behr & Molapisi, 2022; Klimke, 2010; Kühnel, 2017; Sigel, 2009).³¹ In diesem Zusammenhang zeigt sich eine Tendenz der Betroffenen, entsprechende Erlebnisse als harmlose Kommentare herunterzuspielen, um die eigene Zugehörigkeit zum Kreis der Kolleg*innen nicht zu gefährden. Dementsprechend hoch dürfte die Hürde sein, sich über rassistische Sprüche und Beleidigungen intern zu beschweren.

Auch Vorgesetzte scheinen durchaus ein Misstrauen gegen Mitarbeitende mit Migrationsgeschichte zu haben. Kühnel (2017) berichtet auf Basis einer Interviewstudie von einem Vorfall, bei dem sich ein Vorgesetzter aufgrund hohen Misstrauens in der Polizeischule über den neuen Mitarbeiter mit Migrationshintergrund erkundigte. Brüssig et al. (2022) beschreiben ebenfalls auf Basis von Interviews eine Tendenz zur genaueren Beobachtung von Mitarbeitenden mit Migrationsgeschichte durch Vorgesetzte. Ähnlich wie für Polizistinnen in Bezug auf das Geschlecht analysiert, scheint unter Migrant*innen in der Polizei die Wahrnehmung zu existieren, sich ganz besonders anstrengen zu müssen, um als ‚normaler‘ Polizist oder ‚normale‘ Polizistin akzeptiert zu sein (Brüssig et al., 2022; Hunold, 2008; Kühnel, 2017).

Dazu sind Polizist*innen mit Migrationsgeschichte oftmals damit konfrontiert, in Einsatzsituationen dolmetschen zu sollen (Graevskaia, 2023; Hunold, 2008; Hunold et al., 2010), da zusätzliche muttersprachliche Kompetenzen als kulturelles „Surplus“ für die Organisation gelten (Behr, 2010). Die Betroffenen selbst lehnen diese ‚Sonderbehandlung‘ oftmals ab, nicht zuletzt deshalb, weil es mit Kolleg*innen bisweilen zu Loyalitätskonflikten oder Misstrauen kommt, wenn das sogenannte ‚polizeiliche Gegenüber‘ in einer anderen Sprache angesprochen wird (Behr & Molapisi, 2022; Graevskaia, 2023; Hunold, 2008; Kühnel, 2017).

Ebenfalls ähnlich dem Geschlecht werden als weiteres mögliches Thema der Diskriminierung von Menschen mit Migrationsgeschichte durch organisationale Bedingungen **Rekrutierungspraktiken** und mögliche Selektionseffekte von Polizeien in den Blick genommen. Nur sieben von 16 Bundesländern erheben Daten zum Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, mit Ausnahme von Berlin und Sachsen-Anhalt liegt ihr Anteil teilweise deutlich unter dem in der Bevölkerung (Mediendienst Integration, 2022). Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Teilweise liegt die Bewerber*innenquote weit hinter dem Anteil in der Bevölkerung zurück, wofür verschiedene Faktoren sowohl aufseiten der Polizei als auch auf der der Bewerbenden infrage kommen: Polizeiliche Kommunikations- und Rekrutierungsstrategien sind verbesserungswürdig, und/oder der Polizeiberuf ist für Menschen mit Migrationsgeschichte, womöglich wegen des vermuteten Rassismus in der Polizei, weniger interessant (Behr & Molapisi, 2022; Ellebrecht et al., 2023). Als ein weiterer und wesentlicher Faktor wurde jedoch wiederholt auch das Auswahlverfahren selbst als Hürde thematisiert. Stumpf et al. (zitiert nach Ellebrecht, 2022) konnten beispielsweise für Nordrhein-Westfalen herausarbeiten, dass auf Sprache fokussierte Tests Bewerber*innen mit Migrationsgeschichte stärker selektieren und gegebenenfalls diskriminieren. Weiterhin werden Diskriminierungsmerkmale wie Alter, Geschlecht und Schulabschluss statistisch wirksam. Die Autor*innen betonen hierzu, dass nicht allein schlechtere Bildungsabschlüsse die Unterschiede erklären können. Deshalb kommt Ellebrecht zu dem Schluss: „Für Bewerber*innen mit Migra-

31 In einer kürzlich veranstalteten Unterrichtseinheit der Verfasserin zum Thema ‚Polizei und Rassismus‘ warnte ein Aufsteiger seine Kommilitonen, dass sie sich schon einmal darauf einstellen könnten, mit rassistischen und sexistischen Sprüchen im Dienst konfrontiert zu werden. Diese seien jedoch nicht „böse“ gemeint, sondern eher scherzhaft zu verstehen.

tionshintergrund werden also Zugangshürden wirksam, die für jene ohne Migrationshintergrund nicht ins Gewicht fallen“ (ebenda, Seite 533). Hier kommen möglicherweise homosoziale Auswahlentscheidungen als Erklärung zum Tragen, sodass Menschen, die aufgrund ihres Habitus oder Aussehens weniger einem polizeilichen Ideal entsprechen als (vermeintliche oder tatsächliche) Angehörige spezifischer ethnischer Gruppen, ausgeschlossen werden (Hunold, 2008; Hunold et al., 2010). Weiterführende Forschung hierzu fehlt jedoch bisher.

Verlässliche Zahlen zu Menschen mit Migrationsgeschichte im höheren Dienst existieren kaum. Nur die Bundespolizei und die Polizei Niedersachsen halten entsprechende Zahlen vor. Demnach liegt in beiden Polizeien der Anteil der Beamt*innen mit Migrationshintergrund generell im niedrigen einstelligen Bereich (Bundespolizei 3,4 Prozent, Niedersachsen 5,5 Prozent) und im höheren Dienst fällt ihr Anteil noch einmal geringer aus (Bundespolizei 2,4 Prozent, Niedersachsen vier Prozent) (Mediendienst Integration, 2022). Im Rahmen eines Interviews wurde die Führungsprognose als ein organisationales Instrument hervorgehoben, das nicht für alle Beschäftigten gleichermaßen einen Zugang zum höheren Dienst gewährleistet:

B: Weil ansonsten, also das Thema, was bei uns total groß ist im Moment, ist, dass Menschen, die unterrepräsentiert sind in der Behörde und auch subjektiv und auch objektiv betrachtet von Diskriminierung betroffen sind in der Gesellschaft, aber auch in der Institution, sich darüber beschweren, dass es für sie keine Zugänge zu höherwertigen Positionen gibt. Und wenn man das objektiv versucht zu bewerten, dann kommt man zumindest zu der Möglichkeit, dass das so ist. Weil ein Blick in die höherwertigen Tätigkeiten / Ich meine, du kennst den HD ja auch. Und da bin ich ja die Einzige mit einer sichtbaren Migrationsgeschichte. Und auf den anderen Ebenen ist das ähnlich, sehr, sehr wenig. Und gleichzeitig gibt es aber einen Mangel an Führungskräften. Und so scheinen so Mechanismen wie Führungsprognosen und so weiter für mich fast schon bewusste Elemente, die installiert worden sind, um nicht alle daran / also um sozusagen zu verhindern, dass alle einen Zugang haben zu diesen höherwertigen Positionen. Und da fallen Menschen, die unterrepräsentiert sind, überproportional häufig sozusagen durch das Raster. Weil sie diese Führungsprognose oder so nicht bekommen. (Diskriminierung Polizei und ÖD_INT, Position 8)

Ebenso wie in Bezug auf die Erhöhung des Anteils von Frauen an Führungspositionen wird hinsichtlich der Beförderungspraktiken gegenüber Kolleg*innen mit Migrationsgeschichte empfohlen, eine systematisch, empirisch erhobene Informationsgrundlage zu schaffen, um mögliche Diskriminierungsrisiken identifizieren (oder ausschließen) zu können.

Insgesamt lässt sich zur Bedeutung rassistischer Diskriminierung innerhalb der Organisation Polizei zusammenfassen, dass ihre Homogenitäts- und Dominanzkultur – wie sie vielfach von Behr (2022) beschrieben wurde – zu stereotypen und vorteilsgeleiteten Handlungspraktiken gegenüber Beschäftigten mit Migrationserfahrung führt und diese generell unter einem Anpassungsdruck stehen, um nicht aufzufallen beziehungsweise als ‚normale*r‘ Polizist*in wahrgenommen zu werden. Es gibt zwar in der Literatur schon einige Hinweise darauf, dass hiervon bestimmte Herkunftsgruppen stärker betroffen sind als andere und jene stärker betroffenen mit polizeilichen Tatverdächtigenkonstruktionen in Verbindung stehen, hier bräuchte es jedoch weiterführende Forschung. Auch zeigen sich bei Betrachtung des Diskriminierungsmerkmals

ethnische Herkunft oder rassistische Diskriminierung intersektionale Verknüpfungen dahin gehend dass Frauen mit Zuwanderungsgeschichte weniger von Exklusionserfahrungen betroffen sind als Männer mit Zuwanderungsgeschichte (Ellebrecht et al., 2023; Hunold, 2023).

Polizist*innen bemängeln bisweilen auch ein Auseinanderklaffen zwischen den (nach außen vertretenen) Idealen der Polizeiarbeit und ihrer diskriminierungssensiblen Umsetzung. Sticher und Schnelle (2022) untersuchten die Werbekampagne „110 Prozent Berlin“ der Polizei Berlin im Hinblick auf ihre Außenwirkung und ihre Wahrnehmung durch Polizeibeamt*innen. Bei der Kampagne „110 Prozent Berlin“ präsentierte sich die Polizei Berlin als eine offene und liberale Institution: Die Werte, die sie versuchte zu vermitteln, waren Bürger*innennähe, Schutz der Meinungsfreiheit und Zivilcourage, Akzeptanz von Vielfalt, Gleichberechtigung der Geschlechter, Zusammenhalt, aber auch die Existenz einer Fehlerkultur und die Bereitschaft, dazuzulernen. Während sich die Beamt*innen mit den auf den Plakaten dargestellten Werten in großer Zahl identifizierten, bemängelten sie, dass die Realität im Innenverhältnis der Polizei von diesen Bildern deutlich abweiche: Chronisch erkrankte/behinderte Polizist*innen, ältere Polizist*innen, weibliche und auch männliche Polizist*innen sowie Polizist*innen mit einem Migrationshintergrund sahen Mängel bei der Verwirklichung dieser Ideale. Auch sei die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht ohne Weiteres gegeben. Vereinzelt sahen sich Polizisten auch gegenüber ihren Kolleginnen benachteiligt: Diese würden bevorzugt behandelt. Unabhängig davon, ob dieser Eindruck gerechtfertigt ist, zeigt sich hieran, dass das Thema der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Polizei weiterhin Potenziale für Diskussion und Konflikt bietet und daher auch in Zukunft einer wissenschaftlichen Evaluation bedarf. Die Kampagne „110 Prozent Berlin“ als solche wurde jedoch von den in der Studie Befragten überwiegend positiv wahrgenommen.

Insgesamt lassen sich Diskriminierungsmuster erkennen, die intersektional wirken. Polizistenkultur lässt sich als eine hegemoniale, weiße Männlichkeitskultur beschreiben, die an Heteronormativität ausgerichtet ist (Seidensticker, 2021; Staller & Körner, 2022). Der Grad der Integration entscheidet sich somit entlang der sozialen Kategorien männlich/weiblich, weiß/nichtweiß und heterosexuell/homosexuell.

Zum Thema ‚Diskriminierung in der Polizei‘ aufgrund von **Behinderung** und chronischer **Erkrankung** existiert bisher keine relevante Forschung. Zunächst ist hierzu festzustellen, dass der Zugang zum Polizeivollzugsdienst für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung grundsätzlich versperrt ist. So ist die Liste der Ausschlusskriterien aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit in der PDV 300 lang (Polizei Berlin, 2023). Für die vorliegende Expertise ist daher von Interesse, wie mit Polizeikräften verfahren wird, die im Laufe ihrer dienstlichen Tätigkeit eine chronische Erkrankung oder Behinderung erwerben. Die Interviews geben Hinweise darauf, dass die Polizei ihrer Verpflichtung, adäquate Arbeitsplätze bereitzuhalten, nicht in ausreichendem Maße nachkommt und es an institutionellen Verankerungen des Themas ‚Umgang mit Behinderung‘ fehlt:

B: Und auch, da hatten wir auch ganz stark das Gefühl, dass es einfach überhaupt kein Wissen gibt, also dass sich auch die interne Struktur der Polizei nicht mit so einem Phänomen, in Führungsstrichen, wie Behinderung beschäftigt. Und was es eben bedeutet, dann auch Menschen wieder einzugliedern oder, ja, was es bedeutet, vielleicht, für einen Beamten, der lange im Streifendienst war, jetzt aber nicht mehr machen kann. Also da auch adäquate andere Beschäftigungen sozusagen bereitzustellen, das ist ja durchaus auch eine Verpflichtung des Arbeitgebers. Also da hatten wir schon so das Gefühl, es gibt so sehr starre Strukturen dort und dass es irgendwie schwierig ist. Sie sind jetzt nicht die einzigen Arbeitgeber, also es gibt auch andere (beide lachen). Aber da ist das auf jeden Fall aufgefallen. (*Behinderung_INT, Position 18*)

Letztendlich braucht es hier zukünftig mehr empirische Forschung, die der Frage nachgeht, inwiefern Polizeibediensteten Zugang zu adäquater Beschäftigung verwehrt wird, sie möglicherweise Herabsetzungen durch Kolleg*innen und Vorgesetzte erfahren und ihre Konstitution sich auf Beförderungspraktiken auswirkt.

Die Auseinandersetzung mit den Studierenden des gehobenen Polizeivollzugsdienstes über das Thema der **psychischen Erkrankung** gibt Hinweise zum internen Umgang der Polizei mit psychisch belasteten oder erkrankten Polizist*innen (Przyrembel & Sticher, 2024). Studierende des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die psychischen Krisen ausgesetzt sind, haben große Probleme, sich frühzeitig Hilfe zu suchen, aus Angst vor der möglichen Auswirkung auf die angestrebte Verbeamtung auf Lebenszeit. Aber auch während der Berufstätigkeit nutzen Betroffene aus Furcht vor Stigmatisierung und negativen beruflichen Konsequenzen interne und externe Hilfsangebote gar nicht oder nur mäßig. Dadurch wird nicht nur die Chance einer Wiedererlangung der psychischen Stabilität verfehlt. Die frühzeitige intensivere Auseinandersetzung mit der eigenen psychischen Vulnerabilität könnte sowohl zur Stabilität beitragen als auch konkrete Gewinne für das Verständnis für psychisch auffällige Menschen und den sinnvollen Umgang mit ihnen zur Folge haben. Interne Beratungsstellen der Polizeien der Bundesländer bieten Polizist*innen in psychischen Krisen erste Unterstützung an und vermitteln sie an spezialisierte Hilfeinrichtungen.

Ähnlich wie die Diskriminierungsmerkmale Behinderung und Krankheit ist auch das **Alter** als Diskriminierungsfaktor untererforscht. Im Rahmen der Interviews wurde dieses Merkmal nicht thematisiert (Hunold, 2015). Allerdings gibt es offenbar – so zumindest bei der Polizei Berlin – zu wenige dieser altersadäquaten Arbeitsplätze. Ein informelles Gespräch mit einer Kriminalbeamtin gibt Hinweise darauf, dass es an einem Altersmanagement fehlt und auch ältere Kolleg*innen körperlich schwerere Dienste bis zum Ruhestand vollrichten müssen (zum Beispiel Schichtdienst). Auch gebe es möglicherweise diskriminierende Beförderungspraktiken gegenüber Beschäftigten über 60, indem diese nicht mehr berücksichtigt würden, mit der Legitimation, dass sich die Beförderung nicht mehr auf das Ruhegehalt auswirke. Inwiefern das Thema Alter tatsächlich als relevantes Diskriminierungsmerkmal wirkt, sollte Gegenstand zukünftiger Forschung sein.

Zu den Diskriminierungsmerkmalen sozialer Status sowie Religion und Weltanschauung liegen dem Projektteam nur vereinzelte Hinweise aus den Interviews vor. Zum **sozialen Status** lässt sich zunächst anmerken, dass aufgrund der weitgehenden Gleichheit der ökonomischen Stellung von Anwärt*innen und Polizist*innen in der Gesellschaft sowie des als eher hoch zu bewertenden Prestiges des Polizeiberufs nicht von unterschiedlichen sozialen Stellungen innerhalb der Behörde auszugehen ist. Ausgenommen sind hier durch die Hierarchie abgebildete Unterschiede in den Gehaltsklassen. In einem Interview (Diskriminierung Polizei und ÖD_INT, Position 14–16) wird jedoch konstatiert, dass Bürgerlichkeit und damit assoziierte Habitusformen bei Beförderungspraktiken eine Rolle spielten sowie kaum Alternativwege zum Abitur bei Rekrutierungsstrategien eine Rolle spielen, indem sich Werbemaßnahmen vor allem auf Gymnasien richten.

Zur **Religion** lässt sich festhalten, dass innerhalb der Polizei durchaus muslimfeindliche Einstellungen zu finden sind (Andree et al., 2024) und dieses Diskriminierungsmerkmal vermutlich intersektional mit weiteren Merkmalen wie rassistischer Diskriminierung und Geschlecht im innerorganisationalen Kontext relevant wird. Wissenschaftliche Erkenntnisse müssten hier zukünftig noch generiert werden.

Nicht den im AGG geschützten Merkmalen zuzuordnen sind Berichte aus den Interviews, welche sozialpolitisches Engagement und politische Zugehörigkeiten adressieren. So berichtete eine Interviewpartnerin von einer Mitarbeiterin, welche die Behörde verlassen habe, da sie für ihre ehrenamtliche Arbeit im Bereich der Geflüchtetenhilfe von Kolleg*innen gemobbt und als „Linke“ herabgewürdigt wurde. Die meisten Befragten im Rahmen der MEGAVO-Studie ordneten sich in einem politischen Mittelfeld ein (wobei unklar bleibt, wie die Betroffenen dies konkret definierten). In der klassischen Literatur zu Cop Culture wird dieses zudem als „konservativ“ beschrieben (Reiner, 2010). Insofern kann angenommen werden, dass Angehörige des linken (und möglicherweise auch des rechten) politischen Spektrums Konfrontationen bis hin zu Anfeindungen aufgrund ihrer politischen Positionen durch Kolleg*innen erleben.³² Eine nicht veröffentlichte Masterarbeit an der Deutschen Hochschule der Polizei bestätigt zudem die Ergebnisse von Ullrich (2017), dass unter den interviewten Polizist*innen stark negativ konnotierte Narrative über ‚Linke‘ existieren. Da hier möglicherweise nicht unerhebliche Auswirkungen auf die politische Neutralität von Polizist*innen existieren, sind Forschungen zu politischen Einstellungen und etablierten Narrativen wie Praktiken gegenüber Kolleg*innen sowie Bürger*innen geboten.

3.10.1 Einfluss von Polizist*innen mit Diskriminierungserfahrung auf die Polizeipraxis

Von hoher Bedeutung ist die Frage nach dem Zusammenhang von Diskriminierung, die Polizist*innen innerhalb oder außerhalb ihrer Organisation erfahren, und Auswirkungen auf etwaige Diskriminierungsrisiken von Bürger*innen durch die Polizeiarbeit. Hierzu liegt für die deutsche Polizei keine Forschung vor, es werden aber immer wieder mögliche Zusammenhänge und Erklärungsansätze diskutiert.

³² Ein konkretes Beispiel hierfür wäre ein Berliner Polizist, der öffentlichkeitswirksam in sozialen Medien für antifaschistische und demokratische Werte eintritt. Dieser ist regelhaft von Anfeindungen von Kolleg*innen in der digitalen Welt betroffen.

So könnten zum Beispiel Polizist*innen, die selber Diskriminierung aufgrund eines bestimmten Merkmals erleben oder erlebt haben, eine besondere Sensibilität für Bürger*innen aufweisen, die dieses Merkmal tragen. Sie übernehmen dann eine „minority representative role“ (Sowa & Selden, 2003), sind Fürsprecher*innen für diese Personengruppen und können somit möglicherweise die Kolleg*innen zu einem diskriminierungsfreien Umgang anleiten.

Die Diskussion mit zwei erfahrenen Polizist*innen im Rahmen eines von uns durchgeführten Workshops verdeutlichte folgende Zusammenhänge: Polizist*innen, die gegenüber Bürger*innen, die bestimmte Diskriminierungsmerkmale aufweisen, im internen Austausch ihre Vorurteile äußern, können sich durchaus vorbildlich im Kontakt mit diesen Bürger*innen verhalten. Wie sich der Umgang mit den Bürger*innen gestaltet, hängt dann von vielen weiteren Faktoren ab. Dazu zählt zum Beispiel das Verhalten der zuständigen Führungskraft (deren Anweisungen und zielorientierte Kontrolle), ob die vorurteilsbehaftete Person zusammen mit einem*einer Kolleg*in oder in einer Gruppe handelt und an welchem Ort dies geschieht.

Wie Ricciardelli und Johnston (2022) verdeutlichen, entstehen die Probleme der mentalen Gesundheit von Polizist*innen vor allem durch die hohe Konfrontation mit zahlreichen **beruflichen Belastungen**. Unter Rückgriff auf empirische Untersuchungen können sogenannte operationale Stressverletzungen, die durch die Konfrontation mit potenziell psychisch traumatisierenden Geschehnissen im Berufsalltag verursacht sind, posttraumatische Belastungsreaktionen beziehungsweise -störungen, Depressionen und Angststörungen bei den Beamt*innen verursachen – ein Zusammenhang, der empirisch seit 50 Jahren sehr gut belegt ist.

Forschungsergebnisse verdeutlichen jedoch ebenfalls, dass eine Vielzahl der Stressoren durch die Arbeitsrealität (organisationale Stressoren) selbst entsteht: Probleme mit der Arbeitsausstattung, Personalmangel und damit zusammenhängende Überstunden, zu umfangreiche Schreibtischarbeit, Probleme mit Arbeitskolleg*innen, als ungerecht erlebte Arbeitsaufteilung und Übernahme von Verantwortung sowie Probleme mit der Führung, wie zum Beispiel ein inkonsistenter Führungsstil (Ricciardelli & Johnston, 2022; Sticher & Schnelle, 2022).

Die Stressoren der beruflichen Tätigkeit und der Arbeitsrealität haben negative Auswirkungen auf das Privatleben. Polizist*innen sind in der Folge leichter gereizt, reduzieren ihr privates Engagement und erleben die Partnerbeziehungen als weniger befriedigend. Dies wiederum erhöht die Vulnerabilität für weitere Stressoren im beruflichen Kontext – ein Teufelskreis. Auch wenn die Zahlen aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweise der empirischen Studien nur schwer miteinander vergleichbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass zwischen 13 und 32 Prozent der Polizist*innen über Symptome klagen, die einem psychischen Störungsbild zuzuordnen sind (Kleiber & Renneberg, 2017).

Diese hohe Belastung erschwert in beruflich herausfordernden Situationen die zu deren Bewältigung notwendige Emotionsregulation der Polizist*innen (Sticher, 2022) und erhöht somit das Diskriminierungsrisiko. Dies verdeutlicht zugleich, dass diese Stressoren – vor allem die organisationalen Stressoren – einen wichtigen Ansatzpunkt für den Diskriminierungsschutz darstellen. Die Stärkung der Arbeitszufriedenheit durch eine gesunde Führung erhöht wesentlich die Resilienz der Polizeibeamt*innen und ermöglicht es ihnen, schwierige Situationen professionell und diskriminierungssensibel zu meistern. Zukünftige empirische Studien könnten die Kausalität konkret in Bezug auf Diskriminierungsrisiko und -schutz näher untersuchen.

3.10.2 Zwischenfazit

Innerhalb der Polizei gab es in den letzten Jahren in verschiedenen Bereichen Verbesserungen, die Diskriminierungsrisiken reduzieren können. Beispielsweise ist die Akzeptanz von Polizistinnen und homosexuellen Polizist*innen gestiegen. Dennoch bestehen weiterhin Defizite: Trotz verschiedener Maßnahmen zur Frauenförderung werden Frauen weiterhin seltener bei der Polizei eingestellt, haben schlechtere Beförderungschancen und ihre Leistungen werden tendenziell schlechter bewertet. Dies gilt insbesondere für polizeiliche Sondereinheiten wie die Spezialeinsatzkommandos. Auch werden Polizistinnen immer wieder von Kollegen und Vorgesetzten sexuell belästigt. Auch Homo- und Transphobie gibt es innerhalb der Polizei. Betroffene berichten, von Kolleg*innen diskriminiert und belästigt zu werden. Polizist*innen mit Zuwanderungsgeschichte sind darüber hinaus von rassistischer Diskriminierung innerhalb der Polizei betroffen. Sie sind im Dienstalltag bisweilen mit rassistischen Abwertungen konfrontiert. Auch wird ihre Arbeit strenger bewertet als die ihrer nicht rassifizierten Kolleg*innen. Es gibt außerdem Hinweise darauf, dass die Polizei für Polizist*innen, die im Lauf ihres Dienstes chronisch erkranken oder eine Behinderung erwerben, und auch für ältere Kolleg*innen nur unzureichende weitere Beschäftigungsmöglichkeiten bereithält. Die Polizei ist zudem hinsichtlich des sozialen Status relativ homogen. Polizist*innen insbesondere mit niedrigem sozialem Status berichten darüber, ausgeschlossen zu werden. Abwertungen bis hin zu Mobbing treffen auch Polizist*innen, denen eine ‚linke‘ politische Haltung attestiert wird. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass Polizist*innen mit Diskriminierungserfahrungen tendenziell sensibler mit Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten umgehen. Hierzu bedarf es weiterer Forschung, ebenso zu der Frage, wie sich die spezifischen Belastungen des Polizeiberufs auf die Diskriminierung von und durch Polizist*innen auswirken.

3.11 Pressearbeit, soziale Medien und Werbung

Die Polizei veröffentlicht täglich aktuelle Meldungen über Gefahrenlagen, vergangene Einsätze, über vermisste Personen und andere Vorkommnisse, die in den Bereich der polizeilichen Arbeit fallen. Die **Pressestellen**, die an die Präsidien angegliedert sind, übermitteln diese an die Presse und veröffentlichen sie auf ihren jeweiligen Websites. Die Polizei gilt dabei als eine sogenannte privilegierte Quelle: Journalist*innen schenken ihren Meldungen besondere Aufmerksamkeit und messen ihnen eine erhöhte Glaubwürdigkeit bei. Meldungen der Polizei verbreiten sich in der Öffentlichkeit sehr schnell. Falls die Meldungen einen diskriminierenden Inhalt haben, besteht eine besondere Gefahr: Eine gänzliche Zurücknahme diskriminierender Meldungen ist nie möglich: Richtigstellungen erhalten nie dieselbe Aufmerksamkeit wie die ursprüngliche Meldung. Zudem ist die Polizei, wie bereits erwähnt wurde, häufig keine neutrale Beobachterin einer Situation. Polizist*innen sind in die jeweiligen Situationen häufig involviert und haben damit notwendig eine eigene Perspektive und eigene Interessen. Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) forderte daher, Pressemitteilungen der Polizei immer kritisch zu hinterfragen (Deutscher Journalisten-Verband, 2019). Der Mitteilung des DJV war die Meldung der Polizei vorausgegangen, bei einer Besetzung des Tagebaus Garzweiler seien 16 Polizist*innen verletzt worden (nach Recherchen von Journalist*innen des WDR waren es jedoch nur vier). Pressemitteilungen über Demonstrierende in Clownskostümen, die Polizist*innen während der Proteste gegen den G7-Gipfel in Heiligendamm mit Säure angegriffen hätten, oder über Klimaaktivist*innen, die Polizist*innen bei einer Demonstration in Hamburg im Jahr 2022 mit Reizgas attackiert hätten, stellten sich ebenfalls als Falschmeldungen heraus (Reuter, 2018, 2022). Falsche Mitteilungen, aber auch solche, die beispielsweise Herkunftsbezeichnungen nennen, können insofern einen diskri-

minierenden Effekt haben, als sie bestimmte Merkmale mit einer deutlich erhöhten Gefahr und Gewaltbereitschaft in Verbindung bringen und damit diskreditieren. Die Diskriminierung wiegt umso schwerer, wenn sie Personen oder Gruppen mit einer geringen Beschwerdemacht trifft: So meldete etwa die Polizeiinspektion Planegg am 28. Juni 2019, im Nachgang einer Kontrolle in einer Unterkunft für Geflüchtete von deren Bewohner*innen angegriffen worden zu sein. Dabei hätten neun der Bewohner*innen die Polizist*innen mit Flaschen und Steinen beworfen (Kalenda, 2019). Es berichteten jedoch verschiedene Zeug*innen der Szene, dass die neun festgesetzten Bewohner keine Steine geworfen hätten, sondern sich tatsächlich auf dem Weg ins Rathaus befunden hätten, um sich über die polizeiliche Maßnahme zu beschweren (Berzl, 2019; Thurn, 2024). Die falsche Darstellung des Vorgangs war insofern diskriminierend, als sie öffentliche Diskurse über die Gefahren und Gewalt, die von Geflüchteten ausgehen würden, verstärkten. Sie stigmatisierten die Geflüchteten, aber auch diejenigen, die sich für sie engagierten. Die Privilegierung der Polizei als einer journalistischen Quelle birgt damit die Gefahr einer strukturellen Diskriminierung.

Die Polizeien verfügen nicht nur über Websites, sondern nutzen zumeist auch verschiedene soziale Medien. Von den Polizeien des Bundes und der Länder über die Präsidien bis hin zu einzelnen Dienststellen nutzen sie Medien wie X (vormals Twitter), Instagram, Facebook und TikTok zur Erreichung der Öffentlichkeit. Polizist*innen nutzen (teilweise auch ohne einen offiziellen Auftrag der Polizei) die sozialen Medien, wobei sie sich öffentlich als Polizist*innen zu erkennen geben, und berichten beispielsweise über ihren beruflichen Alltag, wie beispielsweise unter dem Hashtag #instacops. Die Gewerkschaften der Polizeien – die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) und der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) – nutzen ebenfalls die sozialen Medien. Auch wenn sie dabei nicht für die Institution Polizei sprechen, werden sie in der Öffentlichkeit als Stimme der Polizei wahrgenommen.

Ähnlich wie bei der Pressearbeit stellt die **Nutzung sozialer Medien für die Polizei** eine Möglichkeit dar, niedrigschwellig öffentlich Informationen zu teilen. Sie schafft ein Angebot, ad hoc über Fahndungen, Meldungen zum Straßenverkehr, akute Gefahrenlagen oder Verläufe von Protesten und Demonstrationen, aber auch Karrieremöglichkeiten oder den polizeilichen Alltag zu informieren. Bisweilen stellen die Polizeien hierfür eigene Social-Media-Teams ab, die Teil der jeweiligen Pressestellen sind. Bei größeren Einsätzen oder Krisen wechseln die Social-Media-Abteilungen jedoch in die Einsatzabteilungen (Lang, 2017): Sie adressieren dann beispielsweise während (größeren) Protesten auch unmittelbar die Demonstrierenden mit entsprechenden Aufforderungen (Wegner et al., 2020). Die niedrigschwellige Möglichkeit eines öffentlichen Dialogs mit der Polizei wird in der Forschung bisweilen positiv bewertet (Johann & Oswald, 2018). Doch besonders in dynamischen Lagen wie etwa bei Protesten erfolgen Nachrichten über soziale Medien schnell und ad hoc, ohne dass eine genaue Prüfung des kommunizierten Sachverhalts möglich wäre. Falschmeldungen durch polizeiliche Kanäle können ein großes mediales und öffentliches Echo auslösen, denen gegenüber die Richtigstellungen, so sie denn erfolgen, eine weitaus geringere Reichweite besitzen (Hartmann et al., 2023). Die Polizei tritt in solchen Situationen zudem als ein Interpret des Geschehens auf, der jedoch zugleich in das Geschehen involviert ist. Wegner et al. konstatieren, dass insbesondere während Protesten „die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit dementsprechend auch als Taktik zu verstehen [ist], Deutungshoheit über Ereignisse (zurück) zu erobern“ (Wegner et al., 2020). Kritiker*innen sehen daher bei der polizeilichen Nutzung sozialer Medien das Neutralitätsgebot und bisweilen auch die Wahrheits- und Sachlichkeitspflicht verletzt (Blumbach et al., 2022; Lang, 2017). Dies gilt umso mehr, wenn die Polizei selbst als eine (vermeintlich oder tatsächlich) von Gewalt betroffene Partei deutend in das Geschehen eingreift, wie dies Wegner et al. in Bezug auf Ausschreitungen während der Silvesternacht in Leipzig 2020 analysie-

ren (Wegner et al., 2020): Die polizeiliche Kommentierung des Geschehens stellte die Dynamik der Ausschreitungen nicht nur verzerrt dar, sondern überdramatisierte sie auch. So stellte sich eine zuerst behauptete „Notoperation“ eines Beamten aufgrund der Ausschreitungen später als ein „Eingriff an der Ohrmuschel des Beamten unter lokaler Betäubung“ (taz, 2020; zitiert nach ebenda, Seite 56) heraus. Hier zeigt sich beispielhaft ein generell bestehendes Risiko der polizeilichen Nutzung sozialer Medien, dass ad hoc dramatisierte Darstellungen und Schuldzuweisungen übermittelt werden, die Gruppen, aber auch Stadtteile oder Ähnliches stigmatisieren.

Kommunikation in den sozialen Medien ist generell stark von Emotionen geprägt: Die Aufladung des Contents mit Affekten soll die Follower an die Accounts binden. Dies gilt jedoch nicht erst für polizeiliche Hunde- und Katzenvideos oder (humoristische) Geschichten aus dem Alltag der Polizist*innen (Hundertmark, 2022), sondern beginnt bereits, wenn Polizist*innen kontrafaktische Bedrohungslagen insinuieren und damit in der Öffentlichkeit Angst mobilisieren. In den sozialen Medien bemühen Polizist*innen bisweilen das Narrativ der #thinblueline und von drohender Anomie (Forschungsgruppe Instacops, 2021): In diesem Narrativ wird suggeriert, dass allein die Polizei, die ‚dünne, blau uniformierte Linie‘, die Gesellschaft von einem chaotischen Zustand trenne. Das Risiko der Diskriminierung besteht darin, dass Polizist*innen in den sozialen Medien (beispielsweise rassistische) Zuschreibungen reproduzieren und zur Stigmatisierung einer Gruppe beitragen, indem sie einen negativen Affekt bei den Rezipient*innen hervorrufen. So tweetete die Bundespolizei am 30. Mai 2015 über bei Grenzkontrollen sichergestellte Waffen und präsentierte ein Bild von diesen auf Twitter (Reuter, 2018). Unter den Waffen fanden sich neben Messern auch ein Teleskopschlagstock und eine antik wirkende Kombination aus Axt und Revolver. Die Bundespolizei versah den Tweet mit den Hashtags #G7 und #G7summit und brachte die Waffen damit nicht nur in Verbindung mit dem G7-Gipfel 2015, sondern implizit auch mit den Protesten gegen den Gipfel. Wie Reuter (ebenda) auf netzpolitik.org kritisierte, stellen dieses und weitere Beispiele nicht nur Verletzungen des Neutralitätsgebots dar, sondern betreffen auch die Versammlungsfreiheit unmittelbar. Im Bereich von Versammlungen zeigt sich daher eine deutliche Gefahr, die die uneingeschränkte polizeiliche Nutzung von Social Media ebenso wie die Kopplung von Journalismus und polizeilichen Pressestellen birgt. Im Allgemeinen besteht deshalb im Bereich der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit aktuell ein Risiko der Diskriminierung, insbesondere wenn personenbezogene Merkmale, die etwa einer Rassifizierung Vorschub leisten könnten, genannt werden.

Zur Gewinnung von Personal setzt auch die Polizei auf **öffentliche Werbekampagnen**, die in den sozialen Medien und im öffentlichen Raum (etwa auf Plakatwänden) Sichtbarkeit für die Polizei als Arbeitgeber generieren sollen. Die Werbung zur Gewinnung von Personal sollte dabei, um nicht diskriminierend zu wirken, prospektive Bewerber*innen nicht entlang der durch das AGG geschützten Diskriminierungsmerkmale oder aufgrund des sozialen Status von vornherein ausschließen. Die Polizeien versuchen zudem bisweilen, durch eine aktive Rekrutierung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte die Diversität in ihren Organisationen zu erhöhen. Insbesondere die Polizei Berlin suchte durch Kampagnen wie „Berlin braucht dich“ oder Berufspraktika in Kooperation mit der Türkischen Gemeinde zu Berlin den Anteil an Bewerber*innen mit Zuwanderungsgeschichte zu erhöhen. Andere Diskriminierungsmerkmale jedoch wie das Alter, die sexuelle Orientierung, die Religion, die Weltanschauung oder der soziale Status wurden nicht oder weniger stark adressiert (Sticher & Schnelle, 2022).

3.11.1 Zwischenfazit

Die Polizei ist in vielen Situationen keine neutrale Akteurin, sondern selbst in das Geschehen involviert. Pressemitteilungen der Polizei müssen daher genau wie die Aussagen anderer Beteiligter grundsätzlich kritisch überprüft werden, bevor sie in der Medienberichterstattung verwendet werden. Besonders gilt dies, wenn Meldungen potenziell diskriminierende Inhalte transportieren. Meistens übernehmen Journalist*innen Pressemitteilungen und Aussagen der Polizei jedoch als privilegierte Quellen und prüfen sie nur selten. Hier besteht die Gefahr, dass Diskriminierungen unreflektiert reproduziert werden, was besonders problematisch ist, weil Falschmeldungen nicht oder nur schwer korrigiert werden können. Insbesondere in dynamischen Lagen ist das Risiko groß, dass die Polizei fehlerhafte Meldungen verbreitet. Nicht diskriminierungssensible Pressearbeit der Polizei kann somit institutionelle Diskriminierung legitimieren, wenn damit Praktiken der Herabsetzung, Benachteiligung und Ausgrenzung von sozialen Gruppen vorschnell als sachlich und verhältnismäßig dargestellt werden. Potenziell können hierbei alle Diskriminierungsmerkmale betroffen sein. Dies betrifft nicht nur Pressemeldungen, sondern auch die Kommunikation der Polizei in sozialen Medien.

3.12 Folgen für Betroffene von polizeilicher Diskriminierung

Rechtlich gesehen liegt Diskriminierung bei einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor: Gleiches darf nicht willkürlich ungleich behandelt werden – und umgekehrt. Der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist ein hinreichender Grund für Diskriminierung (selbst dann, wenn sich eine betroffene Person nicht diskriminiert fühlen sollte). Dabei ist nicht nur die formale Gleichbehandlung entscheidend, sondern auch die materielle Gleichheit: Ungleiche Voraussetzungen bedürfen entsprechender Maßnahmen zur Wiederherstellung von Gleichheit (beispielsweise durch die Verringerung von Zugangsschwierigkeiten für gering Literalisierte durch Bereitstellung von Homepages in leichter Sprache). Daraus entsteht eine Spannung für polizeiliches Handeln, das bisweilen eine formale Ungleichbehandlung erfordert, um materielle Gleichheit herzustellen. Die Ausgestaltung der Diskriminierungsgründe ebenso wie der rechtliche Umgang mit intersektionaler Diskriminierung bedürfen darüber hinaus weiterer Konkretisierungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Eine sozialwissenschaftliche Bestimmung, ob ein bestimmtes polizeiliches Handeln gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, kann daher, insbesondere in Bezug auf die Herstellung materieller Gleichheit, nicht immer empirisch geleistet werden. Betroffene können sich jedoch auch dann diskriminiert fühlen, wenn sie sich in bestimmten Situationen überpoliziert beziehungsweise nicht ausreichend geschützt sehen. Auch hierfür muss eine Sensibilität bei Polizist*innen bestehen und zum Beispiel durch einsatzbegleitende Kommunikation zur Erklärung des polizeilichen Vorgehens aufgefangen werden.

Für die von Diskriminierung **Betroffenen** entstehen dadurch Nachteile. Zunächst sind die von Overpolicing Betroffenen einem unverhältnismäßigen Verfolgungsdruck ausgesetzt, der im Extremfall auch zu illegalen Handlungen von Polizist*innen (wie etwa Körperverletzung im Amt) führen kann. Die von Underprotection Betroffenen erfahren demgegenüber weniger Schutz durch die Polizei als die Mehrheitsbevölkerung, was zu einem erhöhten Risiko führen kann, (wiederholt) Opfer von Straftaten zu werden. Sowohl in der Literatur als auch in den empirischen Erhebungen dieser Studie zeigt sich, dass damit ein **Verlust des Vertrauens in die Polizei und in staatliche Institutionen** (*legal cynicism*) einhergehen kann. Die Betroffenen wenden sich seltener an diese

und haben ein größeres Misstrauen, sodass eine Zusammenarbeit und Kooperation erschwert sind. Damit geht auch eine geringere Anzeigenbereitschaft einher, sodass Kriminalität gegen stigmatisierte Gruppen potenziell untererfasst wird. Diskriminierung durch die Polizei verursacht zudem **psychische Belastungen** und eine **Stigmatisierung**. Dies kann zu Angst, Depressionen und anderen psychischen Problemen führen sowie zu sozialer Exklusion.

Personen, die von antisemitischen Bedrohungen oder Angriffen in Deutschland betroffen waren, haben diese beispielsweise zu über 80 Prozent nicht der Polizei gemeldet. Hauptgründe hierfür sind, dass angenommen wird, es würde sich durch eine Anzeige nichts ändern, man würde zu viele Probleme verursachen, oder mangelndes Vertrauen in die Polizei (25 Prozent der Befragten insgesamt) (European Union Agency for Fundamental Rights, 2018a). Sinti*zze und Romn*ja versuchen aufgrund der Stigmatisierung häufig, ihre Zugehörigkeit zur Minderheit zu verstecken (Campbell & Williams, 2024). Von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen, deren Polizeikontakt Folge also bereits erlebter Gewalt ist, haben vor allem Sorgen und Ängste, nicht ernst genommen zu werden. Fehlendes Vertrauen in die Polizei (EVAW, 2021) ebenso wie fehlendes Wissen über eigene Rechte und Abläufe von juristischen Verfahren (Anzeige, Vernehmung durch Frauen, juristische und psychosoziale Prozessbegleitung und so weiter) sowie Angst aufgrund möglicher Sprachbarrieren können Betroffene davon abhalten, Anzeige zu erstatten und dem Kreislauf der Gewalt zu entkommen. Der notwendige Kontakt zur Polizei und die diffuse Idee dessen, was alles nach einer Anzeige kommt, werden als belastend empfunden. Auch das Overpolicing, beispielsweise durch verstärkte Personenkontrollen, kann das Vertrauen in die Legitimität polizeilicher Maßnahmen verringern: Für *police crackdowns*, verstärkte Personenkontrollen in bestimmten Vierteln, konstatiert Mason (2019), dass sie mit der Produktion von unmittelbaren und mittelbaren Schäden für die betroffenen Stadtteile und Personen einhergingen. Diese Schäden seien der Verlust des Vertrauens Betroffener sowie Anwohnender insbesondere in die Institution der Polizei (der unter anderem dazu führt, dass sie sich bei etwaigen Problemen nicht mehr an die Polizei wenden), eine verstärkte Angst und verringerte mentale Gesundheit sowie (territoriale) Stigmatisierung und Racial Profiling.

Mangelndes Vertrauen in die Polizei existiert besonders in jenen sozialen Gruppen, welche einen niedrigen sozialen Status aufweisen (Oberwittler & Lukas, 2010; Wu et al., 2009). Hier spiegelt sich unter anderem die Bedeutung des sozialen Status in nahezu allen polizeilichen Handlungsfeldern wider. In einer sich zunehmend ausdifferenzierenden Gesellschaft müssen die Folgen für Betroffene von der Zivilgesellschaft, Polizei und Politik besonders ernst genommen werden. Ein erster Schritt wäre der Ausbau funktionierender Kooperationen zwischen Polizei und Betroffenenorganisationen.

Eine **diskriminierungssensible Polizei** ist entscheidend für das Vertrauen der Bevölkerung und die Effektivität der Polizeiarbeit. Das bedeutet auch, dass es nicht ausreicht, wenn die Polizei Maßnahmen im Rahmen der geltenden Gesetze ergreift und durchsetzt, sondern sie muss auch die Wahrnehmung von Personen, die sich diskriminiert fühlen oder diskriminiert fühlen könnten, ernst nehmen. Wenn die Polizei als diskriminierend wahrgenommen wird, sinkt die Bereitschaft der Bevölkerung zur Kooperation, was die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es ist daher auch für den Erfolg polizeilicher Arbeit selbst von großer Bedeutung, dass Maßnahmen ergriffen werden, um Diskriminierung zu verhindern und Vertrauen aufzubauen.

Verschiedene Interviewpartner*innen aus zivilgesellschaftlichen Organisationen ebenso wie beispielsweise in den Krisendiensten bescheinigten aber auch positive Ansätze und eine **gute Kooperation mit Polizeibehörden vor Ort**. In Bezug auf die Unterstützung von Mädchen und Frauen sahen sie etwa Verbesserungen im Verständnis für **geschlechtsbezogene Diskriminierungen** in der Gesellschaft, die in die Polizeiarbeit wirken. Auch konnten Fortschritte im Hinblick auf die Sensibilität für **Antiziganismus** oder den **Umgang mit psychischen Ausnahmezuständen** festgehalten werden: Die Polizei zeige sich häufiger dialogbereit und erkenne das Problem zunehmend aufgrund von intensiven Fortbildungen und gemeinsamen Auseinandersetzungen zwischen Zivilgesellschaft und (insbesondere Kriminal-)Polizei. Hier bestehen bereits gut funktionierende Formen der Zusammenarbeit, welche zukünftig weiter ausgebaut beziehungsweise intensiviert werden sollten.

4 Rechtliche Perspektive und juristische Auseinandersetzungen: Polizei und Diskriminierung

Die in der Studie empirisch ermittelten Benachteiligungen oder Erfahrungen der Herabsetzung können innerhalb des rechtlichen Diskriminierungsbegriffs nur durch das Merkmal der Ungleichbehandlung erfasst werden. Rechtlich relevante Ungleichbehandlungen setzen eine wesentliche Gleichheit von Sachverhalten voraus. Die Wesentlichkeit wird zunächst durch die ausdrücklichen Diskriminierungsmerkmale definiert, ist jedoch grundsätzlich auch für Wertungen und ihre sozialen Veränderungen offen. Gleichzeitig besteht im nationalen und internationalen Recht Einigkeit darüber, dass **nicht jede Ungleichbehandlung rechtlich relevant sein kann**. Während im nationalen Recht mindestens ein sinnvoller Oberbegriff für zwei Vergleichsgruppen gebildet werden können muss, begründet das internationale Recht den Schutz vor bestimmten Diskriminierungen aufgrund unter anderem historischer Stigmatisierungen und ihrer negativen Auswirkungen auf die Anerkennung der Menschenwürde.

Im Unterschied zu Freiheitsrechten sind **Gleichheitsrechte** relational und gebieten der Polizei, bestehendes Recht ohne Ansehen der Personen anzuwenden, und verbieten, gleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln. Die Frage der rechtlich relevanten Ungleichheit entscheidet danach, welche Merkmale als so wesentlich angesehen werden, dass sie zwei Sachverhalte vergleichbar machen. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Merkmal in der betroffenen Person tatsächlich vorliegt, sondern ob der*die handelnde Polizeibeamt*in ihr das Merkmal zuschreibt. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass Personen, auf die diese Merkmale zutreffen, in allen Beziehungen immer mit anderen Personen im Ergebnis gleichgesetzt werden müssen. Eine mittelbare Ungleichbehandlung durch eine scheinbar neutrale Regelung fällt auch bei einer faktischen Benachteiligung einer durch die Kriterien definierten Person nicht immer offensichtlich unter ein Diskriminierungsverbot und bestimmt sich dann nach dem allgemeinen Gleichheitssatz (Britz, 2008; Petersen, 2018). Allgemeine Gerechtigkeitserwägungen zur Bestimmung der Vergleichbarkeit unterliegen dabei dem gesellschaftlichen Wandel.

Die rechtliche Bewertung von Diskriminierungsrisiken ist für Polizeibeamt*innen in der Praxis durch die komplexe Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erschwert. Je nach Intensität reichen die Anforderungen an die Rechtfertigung einer rechtlich relevanten Ungleichbehandlung von einem bloßen Willkürverbot bis zu einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung (BVerfGE 88, 87, 96 – Transsexuelle II). Daher erfordert der Diskriminierungsschutz konkretisierende gesetzliche oder zumindest innerdienstliche Regelungen, die den Polizist*innen im Alltagshandeln einfach anzuwendende Maßstäbe für diskriminierungsfreies Handeln an die Hand geben. Fehlen diese, so besteht das Risiko, dass individuelle Einstellungen und Stereotype handlungsleitend werden (Fährmann et al., 2022; Thurn et al., 2023).

Die Kriterien, die als Anknüpfungspunkt für eine Ungleichbehandlung ausgeschlossen sind, werden in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz abschließend aufgezählt. Für Differenzierungen aufgrund eines nicht aufgezählten Kriteriums bleibt der Rückgriff auf den allgemeinen Gleichheitssatz möglich. Die Rechtfertigung einer Unterscheidung ist für Diskriminierungsverbote nur möglich, soweit das betroffene Kriterium nicht der Zweck der Differenzierung ist. Welche weiteren Anforderungen in den übrigen Fällen an eine Rechtfertigung zu stellen sind, wird vom BVerfG uneinheitlich entschieden (Petersen, 2019).

Durch die Bindung der Polizei an Gesetz und Recht entstehen außerdem Ursachen für Diskriminierungsrisiken, wenn Rechtsgrundlagen für polizeiliches Handeln diskriminierend wirken und mit dem Antidiskriminierungsrecht kollidieren, wie etwa im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes oder des Asylgesetzes. Auch im Strafgesetzbuch finden sich verschiedene Tatbestände, die in der polizeilichen Praxis eine diskriminierende Wirkung entfalten und mit dem Gleichheitssatz in Artikel 3 Grundgesetz kollidieren können, wie etwa Vorschriften zur Zwangsheirat oder weiblichen Genitalverstümmelung als Sonderrecht für Migrant*innen (Scherr et al., 2024). Vorschriften über die Aufnahme von Strafanzeigen, Vernehmungen oder gefahrenabwehrende Maßnahmen knüpfen nicht direkt an dem Merkmal der Literalität an, wirken sich aber für Menschen mit eingeschränkten Schreib- und Lesefähigkeiten diskriminierend aus, soweit sie dadurch faktisch vom Schutz durch die Polizei ausgeschlossen werden.

Das Grundgesetz ist im Zusammenhang mit den menschen- und unionsrechtlichen Vorgaben auszulegen und anzuwenden. Neben den Diskriminierungsverboten etwa im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gibt es spezielle Menschenrechtsabkommen zum Diskriminierungsschutz, die bestimmte Personengruppen schützen, etwa die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) oder die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), oder bestimmte Diskriminierungsgründe betreffen, wie die UN-Antirassismuskonvention (ICERD). Das BVerfG verlangt, dass die UN-Menschenrechtsabkommen ebenso wie die EMRK Maßstab für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte sind (BVerfGE 74, 358, 370; 128, 282). Die völkerrechtlichen Diskriminierungsverbote konkretisieren so Artikel 3 Grundgesetz und sind bei der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung zu beachten. Das Diskriminierungsverbot in Form der verschiedenen internationalen Menschenrechtsverträge begründet außerdem in Deutschland unmittelbar anwendbare und einklagbare Rechte für Einzelpersonen gegenüber staatlichen Stellen, einschließlich der Polizei (Osterloh, 2002).

4.1 Überblick international: Gleichheit und Diskriminierung

Die rechtliche Einordnung von Diskriminierungsrisiken wird durch die dynamische Entwicklung des für Deutschland relevanten europäischen und internationalen Rechts zusätzlich erschwert. Trotz der unterschiedlichen rechtlichen und institutionellen Ausgestaltung der Polizei in den verschiedenen Staaten können polizeiliche Handlungsformen hinsichtlich ihrer menschenrechtlichen Wirkung insoweit verglichen werden, als die in dieser Studie empirisch festgestellten Diskriminierungsrisiken auch in anderen Staaten bestehen und sich aus dem internationalen Recht und dem EU-Recht Mindestanforderungen an den Diskriminierungsschutz ergeben.

Das für die Polizei verbindliche Antidiskriminierungsrecht besteht aus der Gesamtheit der im Mehrebenensystem von Völkerrecht, EU-Recht und nationalem Recht enthaltenen (öffentlichen rechtlichen) antidiskriminierungsrechtlichen Rechtsvorschriften. Die Rechtsgrundlagen für die Gefahrenabwehr und die Verfolgung von Straftaten im nationalen Recht werden zunächst durch die direkte Anwendung von EU-Verordnungen und die Zielvorgaben von EU-Richtlinien ergänzt. Bei der Auslegung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften durch die Polizei sind die Bestimmungen der EMRK und der UN-Menschenrechtsverträge in ihrer jeweiligen Auslegung durch den EGMR und die UN-Ausschüsse zu beachten (Orientierungswirkung). Das EU-Recht steht seinerseits wieder in einer Wechselbeziehung insbesondere mit der EMRK (Homogenitätsgebot). Damit sind die Entscheidungen des EGMR für die Maßnahmen in den polizeilichen Handlungsfeldern im konkreten Einzelfall immer von besonderer Bedeutung.

4.2 Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes im internationalen Recht für die Polizei

Gleichheit weist eine enge Verbindung zur Menschenwürde auf. Aus dem Gedanken der Kohärenz in der Behandlung von Personen in vergleichbarer Lage ergibt sich die besondere Bedeutung der Gleichheit für die Polizei als konstituierendes Element der Unparteilichkeit. Als strukturelles Prinzip bietet die Gleichheit einen konzeptionellen Rahmen für das Verständnis und die Analyse von Menschenrechtsfragen und damit für die Rechtfertigung staatlicher Handlungen, einschließlich der Polizeiarbeit. Der Gleichheitsgrundsatz ist jeder Menschenrechtsnorm implizit und verleiht ihr sowohl einen verfahrensrechtlichen als auch einen materiellrechtlichen Inhalt.

Es ist in diesem Zusammenhang im internationalen Recht umstritten, ob das Prinzip der Gleichheit inhaltlich mit dem Verbot der Diskriminierung identisch ist, das heißt, ob der Polizei bei ihren Handlungen über die Beachtung von Diskriminierungsverboten hinaus weiter gehende positive Verpflichtungen zukommen können. Diskriminierung kann als Verletzung der negativen Achtungspflicht des Gleichheitsgrundsatzes konstruiert werden. Darüber hinaus enthält Gleichheit auch positive Gewährleistungspflichten, einschließlich Drittwirkung, und Schutzpflichten zugunsten Privater. Nach anderer Auffassung sind Gleichheit und Nichtdiskriminierung die positive und negative Ausprägung desselben Grundsatzes. Die beiden Positionen verbinden sich in den Diskussionen über die inhaltlichen Ansätze zur Nichtdiskriminierung in den verschiedenen polizeilichen Handlungsfeldern (Arnardóttir, 2003). Die Polizei ist als Teil staatlicher Gewalt zunächst verpflichtet, die Diskriminierungsverbote zu beachten, das heißt selbst nicht diskriminierend zu handeln. Darüber hinaus ist die Polizei ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der staatlichen Pflicht zur aktiven Gewährleistung von Gleichheit, das heißt zur Durchsetzung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Strafrecht und polizeirechtlichen Vorschriften.

Auf theoretischer Ebene können auch im internationalen Recht die Konzepte der formalen und materiellen Gleichheit unterschieden werden. Formale Gleichheit bezieht sich auf die Idee, dass Sachverhalte, die gleich oder ähnlich sind, auch gleich oder ähnlich behandelt werden sollten. Demgegenüber bezieht sich die materielle Gleichheit auf die Idee, dass rechtliche Bestimmungen und ihre Anwendung sensibel auf die informellen Regelungen und Barrieren reagieren sollten, die für Betroffene eine Ungleichbehandlung verursachen, und eine unterschiedliche Behandlung von Personen erfordern können, die in der Gesellschaft benachteiligt sind. Fraglich ist, inwieweit die Polizei Fragen materieller Gleichheit in ihren Handlungsfeldern beachten sollte. Einerseits würde dies zu Problemen bei der formalen Gleichheit bei der Gesetzesanwendung führen, andererseits ist

ein Bewusstsein für gesellschaftliche und soziale Benachteiligungen bei der Auslegung von Gesetzen hilfreich für die Verhinderung von Diskriminierungen. Die Polizei befindet sich im Zentrum des Spannungsverhältnisses zwischen formaler und materieller Gleichheit (Nikolaidis, 2016). Der empirische Teil der Studie hat gezeigt, dass Diskriminierungsrisiken entstehen, wenn die Polizei materielle (Un-)Gleichheit nicht berücksichtigt und sie nicht auf unterschiedliche Umstände und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen eingeht, zum Beispiel durch die Berücksichtigung zusätzlicher sozialer Unterstützungsmaßnahmen bei Einsätzen in sozial benachteiligten Gebieten. Die umfassende Wirkung der internationalen Diskriminierungsvorschriften ist somit auch empirisch gerechtfertigt, da Diskriminierung die Grundursache von fast allen Menschenrechtsverletzungen ist.

4.3 Bedeutung internationaler Diskriminierungsverbote für die Polizei

Diskriminierung im internationalen Menschenrechtsschutz bestimmt sich somit danach, ob eine unterschiedliche Behandlung durch den Staat Berechtigte betrifft, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, auf vernünftigen und objektiven Kriterien beruht und im konkreten Fall verhältnismäßig ist. Die Definition von Diskriminierung erfasst grundsätzlich jede Unterscheidung aus einem beliebigen Grund, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die Anerkennung oder die Ausübung von Rechten und Freiheiten verhindert oder beeinträchtigt wird. Internationale Menschenrechtsvorschriften verbieten damit auch mittelbare Diskriminierung. Diese Betrachtung des Resultats einer staatlichen Handlung unabhängig von ihrer Begründung basiert auf der Annahme, dass eine scheinbar neutrale Praxis auf historischer direkter Diskriminierung und versteckter Voreingenommenheit beruhen kann. Daraus ergibt sich auch, dass eine Diskriminierung keine entsprechende Absicht der handelnden Person voraussetzt. Institutionelle Diskriminierung liegt vor, wenn diese versteckte, historisch gewachsene Diskriminierung sich als ein handlungsleitendes, formales oder informales Wissen in einer Organisation etabliert hat. Dieses setzt dann keine diskriminierende Motivation Einzelner mehr voraus. Gerade die Diskriminierung von Rom*nja-Kindern durch Handlungen der Polizei wird vom EGMR mit diesem Ansatz erfasst. Dagegen wurde eine Ungleichbehandlung aufgrund des Wohnsitzes nicht als indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder der ‚Rasse‘ betrachtet (Balboni, 2017).

Nach menschenrechtlichem Verständnis kommt es für eine Diskriminierung nicht auf die tatsächliche Zugehörigkeit zu einer Gruppe an, sondern auf das Abstellen staatlichen Verhaltens auf bestimmte Kriterien, die nach dem Verständnis derjenigen, die sie benutzen, einer einheitlichen Gruppe zuzuordnen sind. Damit werden Stereotype gefestigt und ihrem Weiterbestehen wird Vorschub geleistet. Für polizeiliche Handlungen, insbesondere ihre Begründung, ist zu beachten, dass bei der internationalen Prüfung die Beweislast für die Differenzierung beim Betroffenen liegt, die Beweislast für die Rechtfertigung hingegen beim Staat.

Die internationalen Menschenrechtsvorschriften befassen sich grundsätzlich nur mit Stereotypen und Stereotypisierungen, die anerkannte Menschenrechte beeinträchtigen können, und nicht mit allen Stereotypen und allen Formen der Stereotypisierung. So wird der Umgang der Polizei mit Drogenkonsumierenden nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des besonderen Schutzes vor Diskriminierung betrachtet. Eine Einordnung als sonstiger Grund müsste die Ausprägung zu einem persönlichen Charaktermerkmal erreichen, anhand dessen Personen beziehungsweise Personengruppen voneinander unterschieden werden können. Die Behandlung von Drogen-

konsumierenden durch die Polizei wird primär auf der Grundlage des Verbots unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Schutzes vor willkürlicher Verhaftung bewertet.

4.4 Auslegung und Anwendung der einzelnen Diskriminierungsmerkmale im internationalen Recht

Viele der Diskriminierungsrisiken werden durch Ungleichbehandlungen aufgrund von Kriterien verursacht, die sich keinem der Diskriminierungsmerkmale in Artikel 3 Grundgesetz zuordnen lassen (Literalität, Sexarbeit, Drogenkonsum). Damit müssen für die Auslegung internationale Bestimmungen ergänzend herangezogen werden, um den für Deutschland verbindlichen Mindeststandard zu garantieren.

Die in den internationalen Menschenrechtsvorschriften ausdrücklich genannten Gründe³³ für eine unzulässige Unterscheidung sind zunächst für die Betroffenen unmöglich oder nur schwer zu ändern, wie ‚Rasse‘, ‚ethnische‘ Zugehörigkeit, Hautfarbe oder Geschlecht. Einige der ausdrücklich genannten Gründe ergeben sich aus konkreten Unrechtserfahrungen in der Vergangenheit, wie Religion, Sprache, Eigentum oder politische und andere Meinungen. Schließlich wurden auch nicht ausdrücklich genannte Gründe wie familiäre Verantwortung, Schwangerschaft, Infektion mit HIV/Aids, ländliche Lage, Geschlechtsidentität, Behinderung und Obdachlosigkeit als „anderer Status“ für den Diskriminierungsschutz vom EGMR und UN-Menschenrechtsausschüssen anerkannt. Weitere mögliche Unterscheidungsgründe wurden dagegen ausdrücklich nicht als „anderer Status“ akzeptiert, wie zum Beispiel Unterscheidungen nach geografischem Standort, Föderalismus, Zuständigkeit oder Beruf. Von den hier untersuchten Unterscheidungsgründen in den polizeilichen Handlungsfeldern sind darüber hinaus das Alter und die Geburt als „anderer Status“ anerkannt, nicht jedoch Sexarbeit, Drogenkonsum, geringe Literalität, Transsexualität und psychische Erkrankungen jenseits einer Behinderung. Die normativen Maßstäbe sind somit nicht per se in den Diskriminierungsverboten enthalten, sondern ergeben sich aus gleichheitsexternen Erwägungen, insbesondere der Heranziehung von Gerechtigkeitstheorien. Dem menschenrechtlichen Gleichheitsrecht liegt insoweit ein vorrechtlicher Begriff der politisch-sozialen Gleichheit zugrunde, der einer Konkretisierung bedarf (Altwicker, 2011).

Der EGMR und die UN-Menschenrechtsausschüsse haben für den Gebrauch der Gründe für eine unterschiedliche Behandlung durch den Staat unterschiedliche Maßstäbe der Rechtfertigung entwickelt. Für eine rechtliche Zuordnung von Diskriminierungsrisiken zu den verschiedenen Handlungsfeldern der Polizei ist zunächst auf die internationalen Maßstäbe zurückzugreifen. Grundsätzlich erfordert eine Unterscheidung aus den ausdrücklich aufgezählten Gründen sowie aufgrund der Nationalität, des Alters oder einer Behinderung eine strengere Rechtfertigung als eine Unterscheidung aus anderen Gründen. Der Ermessensspielraum, im Zusammenhang mit den Diskriminierungsverboten vom EGMR als Prüfung von sehr gewichtigen Gründen bezeichnet, hängt somit von der Bedeutung des betroffenen Unterscheidungsgrunds ab.

33 Siehe insbesondere Artikel 2 Absatz 1 IPbpr, Artikel 2 Absatz 1 IPwskR, Artikel 14 EMRK.

Außerdem ist die Zuordnung von Lebenssachverhalten zu den einzelnen Gründen durch den EGMR und die UN-Menschenrechtsausschüsse nicht immer klar. Der ausdrückliche Grund des Geschlechts kann so verstanden werden, dass er die sexuelle Orientierung mit einschließt. Die sexuelle Orientierung könnte jedoch auch als „anderer Status“ einzustufen sein. Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des EGMR handelt es sich bei dem Merkmal der sexuellen Orientierung um einen „anderen Status“. Auch das Eigentum kann als inhärentes Merkmal der individuellen Persönlichkeit angesehen werden, wie zum Beispiel die Religion oder die politische Meinung, wenn dieser Begriff mit Vermögen oder sozialem Status gleichgesetzt wird.

Diese unterschiedliche rechtliche Einordnung der Diskriminierungsgründe macht ihre Anwendung in der polizeilichen Praxis schwierig und führt zu entsprechenden Unterschieden im internationalen Forschungsstand.

4.5 Zwischenfazit

Nicht alle empirisch festgestellten Diskriminierungsrisiken lassen sich rechtlich eindeutig einordnen. Daher ist es notwendig, auch internationale Entscheidungen zu berücksichtigen, um die Lücken in der Rechtsprechung und -anwendung in Deutschland zu füllen. Wenn auch international keine Entscheidungen vorliegen, müssen rechtliche Zuordnungen aus den allgemeinen Grundsätzen des Antidiskriminierungsrechts entwickelt werden.

5 Diskriminierungsrisiken: analytische Zusammenschau und Forschungsdesiderate

Dieses Kapitel fasst die bisherigen Ergebnisse zusammen, mit Fokus auf die besonderen Problem- und Lebenslagen von Personen mit Diskriminierungserfahrungen sowie die besonderen Risiken polizeilicher Diskriminierung. Zunächst werden die Risiken institutionalisierter Diskriminierung in den jeweiligen polizeilichen Handlungsfeldern rekapituliert, auch und insbesondere im Zusammenhang mit struktureller Diskriminierung. Wichtig ist, dass der jeweilige Grad, zu dem Diskriminierung institutionalisiert ist, kaum quantifizierbar und auch qualitativ nicht ohne eingehende Forschung festzustellen ist. Wir können also keine Aussagen darüber treffen, ob ein Diskriminierungsrisiko ‚stärker‘ oder ‚schwächer‘ institutionalisiert ist.

Im Anschluss werden die Risiken mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung dargestellt. Polizeiliche Diskriminierung zielt in den meisten Fällen nicht auf ein einzelnes (zugeschriebenes) Merkmal, sondern auf zwei oder mehrere, zwischen denen ein spezifischer Zusammenhang angenommen wird. Das heißt, dass vor allem bei Personen, bei denen Merkmalskombinationen vorliegen, das Risiko besteht, von der Polizei diskriminiert zu werden.

Zuletzt werden die Folgen zusammengefasst, die polizeiliche Diskriminierung für Betroffene hat. Von der Polizei diskriminiert zu werden, bedeutet nicht nur, relativ häufig von Maßnahmen betroffen zu sein (Overpolicing) und nicht ausreichend geschützt zu werden (Underprotection), sondern kann auch dazu führen, das Vertrauen in staatliche Institutionen dauerhaft zu verlieren.

5.1 Institutionalisierte und strukturelle Diskriminierung

Die bisherige Forschung zu Diskriminierung in der und durch die Polizei konzentriert sich auf die Einstellungen von Polizist*innen (zum Beispiel Andree et al., 2024) und auf individuelle Diskriminierung. **Individuelle Diskriminierung** beruht auf den persönlichen Vorurteilen und Haltungen einzelner Personen. Sie kann sich in direkten Handlungen gegenüber bestimmten Menschen oder Gruppen manifestieren, zum Beispiel in herablassendem Verhalten oder unverhältnismäßigen Maßnahmen.

In den von uns geführten Expert*inneninterviews ging es wiederum vielfach um Diskriminierungen, die von einzelnen Polizist*innen verübt wurden. Sehr häufig bemängelten unsere Interviewpartner*innen etwa, dass Polizist*innen aggressiv und konfrontativ kommunizieren. Wichtig ist, dass solches individuelles diskriminierendes Verhalten auf institutionalisierten und strukturellen Gegebenheiten beruht (Pichl, 2023), zu denen kollektive Praktiken oder Wissens-

bestände genauso zählen wie rechtliche Normen und Interdependenzen verschiedener (staatlicher) Institutionen (Bosch & Thurn, 2022b).

Institutionelle Diskriminierung ist in der Organisation der Polizei verankert. Sie betrifft formelle und informelle Praktiken und Normen, die diskriminierend wirken können, und ist relativ unabhängig von den Einstellungen der einzelnen Polizist*innen. Beispielsweise werden in der Polizeiarbeit Profiling-Methoden eingesetzt, infolge derer bestimmte rassifizierte Gruppen überproportional häufig kontrolliert werden. Auch automatisierte Datenauswertungsverfahren können rassifizierende Zuschreibungen fortsetzen.

Bei **struktureller Diskriminierung** geht es um gesellschaftlich etablierte Ungleichheiten, die etwa durch Rechtsvorstellungen, politische Strukturen und ökonomische Verhältnisse herbeigeführt und aufrechterhalten werden. Ein Beispiel hierfür ist Diskriminierung auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt, die dazu führen kann, dass Betroffene obdachlos werden und deswegen häufiger als andere mit der Polizei Kontakt haben. Diese Phänomene sollte die Forschung künftig verstärkt berücksichtigen, um praxistaugliche Antworten auf polizeiliche Diskriminierung finden zu können.

5.1.1 Diskriminierungsrisiken in einzelnen polizeilichen Handlungsfeldern

In allen in dieser Studie betrachteten polizeilichen Handlungsfeldern finden sich spezifische Hinweise auf Diskriminierungsrisiken. Es ist eindeutig, dass in manchen Feldern tatsächlich Diskriminierung stattfindet, zum Beispiel bei der Kontrolle von Personen und Sachen. In anderen Feldern sind die Befunde weniger klar und es bedarf weiterführender Forschung zu Formen und Umfang polizeilicher Diskriminierung, zum Beispiel bei der Aufnahme von Strafanzeigen und -anträgen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse für die einzelnen Felder unter besonderer Berücksichtigung institutioneller und struktureller Diskriminierungsformen zusammengefasst.

Kontrollen von Personen und Sachen

Personenkontrollen bergen das Risiko, dass bestimmte Gruppen übermäßig oft ins Visier genommen werden (Overpolicing). Rassistische Zuschreibungen und Zuschreibungen im Hinblick auf den sozialen Status, das Alter oder das Geschlecht können für Polizist*innen ausschlaggebend dafür sein, eine Person zu kontrollieren. Kontrollen, die an die in Artikel 3 des Grundgesetzes aufgeführten Diskriminierungsmerkmale anknüpfen, sind rechtswidrig. Insbesondere migrantisch, jung und männlich erscheinende Personen stehen im polizeilichen Fokus. Für sie ist das Risiko, eine diskriminierende Polizeikontrolle zu erleben, umso größer, wenn Kontrollen etwa im Rahmen von Schleierfahndungen oder an so klassifizierten gefährlichen Orten anlassunabhängig stattfinden können. Wann die Polizei anlassunabhängig kontrollieren kann, ist in den Polizeigesetzen der Länder und des Bundes geregelt. Diskriminierungsrisiken bestehen bei diesen Kontrollen nicht nur, weil die Polizei bestimmte Personengruppen ‚frei‘ auswählen kann, sondern auch, weil die Kontrollen selbst unter Umständen sehr intensiv sind, die Personen also beispielsweise lange festgehalten, durchsucht oder gar erkennungsdienstlich behandelt werden.

Notrufe und Beschwerden

Wenn die Polizei auf Notrufe und/oder Beschwerden reagiert, besteht sowohl das Risiko, dass bestimmte Personen(gruppen) zu wenig geschützt werden (Underprotection), als auch das Risiko, dass bestimmte Personen(gruppen) das Ziel übermäßiger Maßnahmen werden (Overpolicing). Ersteres tritt besonders auf, wenn diejenigen, die die Polizei rufen, von Polizist*innen nicht ernst genommen werden, weil diese ihnen beispielsweise eine psychische Krankheit zuschreiben oder sie rassifizieren. Wenn Polizist*innen die Betroffenen gar mit einer Gegenanschuldigung konfrontieren, liegt zudem ein Overpolicing vor. Das Risiko hierfür ist umso größer, wenn es den Polizist*innen so scheint, als würden Opfer und Täter*in derselben Gruppe angehören. Diese Zuordnung erfolgt entlang informell institutionalisierter Kategorien polizeilichen Wissens und wird in der englischsprachigen Fachliteratur als *epistemic profiling* bezeichnet.

Ein anderer Risikobereich ist Hasskriminalität: Wenn die Polizei nicht genug über deren Erscheinungsformen weiß, kann das dazu führen, dass sie Opfer nicht hinreichend schützt. Potenziell problematisch ist auch, wenn Personen sich an die Polizei wenden, weil sie sich durch stigmatisierte Personen(gruppen) gestört oder bedroht fühlen, ohne dass tatsächlich etwas vorgefallen ist. Wenn die Polizei darauf reagiert, besteht das Risiko, dass sie soziale Diskriminierung fortsetzt und verstärkt.

Vollzugshilfe (Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden)

Wenn die Polizei im Aufgabenbereich anderer Behörden oder in deren Auftrag tätig wird, greifen vor allem strukturelle Diskriminierungsrisiken. Wenn stigmatisierte Personengruppen wie rassifizierte Menschen oder Sexarbeitende beispielsweise beim Gewerbeamt besonders im Fokus stehen, übersetzt sich diese diskriminierende Auswahl in übermäßige polizeiliche Maßnahmen (Overpolicing). Besonders gefährdet sind Personen in psychischen Ausnahmezuständen: Eine große Eskalationsgefahr besteht, wenn die Polizei auf Notrufe reagiert oder Personen nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz unter Anwendung physischen Zwangs in einer psychiatrischen Institution unterbringen soll. Eskalationen werden auch dadurch strukturell begünstigt, dass Polizei und Krisen- oder sozialpsychiatrische Dienste kaum zusammenarbeiten.

Protest Policing

Bei Versammlungen und Demonstrationen kommen verschiedene polizeiliche Handlungsfelder zusammen, darunter proaktive Kontrollen und unter Umständen auch die Verfolgung von Straftaten. Zugleich ist das Polizieren von Versammlungen (Protest Policing) ein eigenständiges und besonderes Feld der polizeilichen Praxis. Diskriminierungsrelevant ist dabei zum Beispiel, dass institutionalisierte stereotypisierende Wissensbestände in der Polizei Gefahrenprognosen beeinflussen. Diese können dann je nachdem, welche Gruppen eine Versammlung anmelden, unterschiedlich ausfallen, ohne dass sich die Protestierenden selbst unterschiedlich verhalten. Wird eine bestimmte Versammlung aus diskriminierenden Gründen als besonders ‚gefährlich‘ eingestuft, kann das in übermäßigen Maßnahmen gegen die Demonstrierenden resultieren, beispielsweise in selektiven Festnahmen oder übermäßiger Polizeigewalt. Meistens basiert die polizeiliche Gefahrenprognose auf der (zugeschriebenen) politischen Positionierung der Protestierenden. Allerdings können auch rassistische Zuschreibungen oder Diskriminierungsmerkmale wie der soziale Status ausschlaggebend für Ungleichbehandlungen sein.

Aufnahme von Strafanzeigen

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Personen(gruppen) nicht ausreichend geschützt werden (Underprotection), wenn Polizist*innen deren Anzeigen nicht aufnehmen oder weiterverfolgen wollen oder wenn sie den Anzeigenstellenden gegenüber misstrauisch sind. Betroffen sind anzeigengestellte Personen, die vermeintlich oder tatsächlich einer stigmatisierten Personengruppe angehören und denen Polizist*innen deshalb ihre Glaubwürdigkeit absprechen. Die Forschung zeigt, dass dies beispielsweise Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt geschehen kann. Auch wenn hier einzelne Polizist*innen handeln, sind die zugrunde liegenden Stereotypisierungen als kollektive, formelle und informelle Wissensbestände in den Dienststellen institutionalisiert. Darüber hinaus bestehen hohe Hürden, wenn Personen online Anzeige erstatten wollen, weil die Homepages der Polizei wenig barrierefrei und relativ unübersichtlich sind.

Sonderzuständigkeiten

Sonderzuständigkeiten beziehungsweise Sonderkommissionen sind zwar nicht im engeren Sinn ein polizeiliches Handlungsfeld, doch sie bündeln polizeiliche Kompetenzen, um eine temporäre Aufgabe zu erfüllen. Die so gebildeten Einheiten konzentrieren sich häufig auf Personengruppen, die entlang ethnischer, altersspezifischer oder anderer Merkmale gebildet werden (wie beispielsweise die „SoKo Bosphorus“, die die Täterschaft der Morde des NSU fälschlich dem sozialen Umfeld der Opfer zuschrieb). Sie formalisieren damit bisweilen diskriminierende Wissensbestände, die ansonsten ‚nur‘ informal in der Polizei wirkmächtig sind.

Datenbanken und KI

Die Polizei produziert und erhebt tagtäglich Daten, die in eigenen Datenbanken gespeichert werden. Darüber hinaus greift sie auf verschiedene Datenbanken anderer Behörden zu. Die gespeicherten Daten sind relativ unabhängig von den einzelnen Polizist*innen und damit formal institutionalisiert. Wenn in die Daten diskriminierende Differenzierungen eingeschrieben sind, erscheinen sie den Polizist*innen als vermeintlich objektiv und richtig. Wenn Maßnahmen auf stereotypisierenden, diskriminierenden Datensätzen aufbauen, reproduzieren sie die Ungleichbehandlung und führen dazu, dass die Polizei übermäßig gegen die betroffene Gruppe vorgeht (Overpolicing). Das ist umso wahrscheinlicher, wenn die Daten automatisiert und in großen Mengen von einer künstlichen Intelligenz ausgewertet werden. In diesem Fall besteht außerdem das Risiko, dass die Diskriminierung durch den intransparenten Algorithmus unsichtbar wird.

Einsatz technischer Mittel

Wenn die Polizei technische Mittel wie stationäre und am Körper getragene Kameras, sogenannte Bodycams, einsetzt, bestehen Diskriminierungsrisiken vor allem bei der Entscheidung, wo und was gefilmt wird. Bei Bodycams ist das Risiko am größten, wenn Polizist*innen ihre Kameras selbst ein- und ausschalten können. Diese Möglichkeit würde auch dem Ziel zuwiderlaufen, durch die Filmaufnahmen mehr Transparenz bei Polizeieinsätzen herzustellen. Auch stationäre Kameras können einen stigmatisierenden Effekt haben, weil sie nur einen bestimmten Raumausschnitt abbilden.

Kriminalprävention

Ein besonderes Diskriminierungsrisiko ergibt sich bereits aus der Logik der Kriminalprävention, welche Straftaten zu verhindern sucht, noch bevor sie tatsächlich passieren. Zuschreibungen und Annahmen darüber, welche Personen(gruppen) potenzielle Täter*innen sind, können stigmatisierend wirken.

Diskriminierung innerhalb der Polizei

Diskriminierung von Polizist*innen durch andere Polizist*innen ist ein in der Öffentlichkeit und der deutschen Forschung bislang wenig beachtetes Feld. Diskriminierung innerhalb der Polizei kann entlang sämtlicher Merkmale erfolgen und formelle wie informelle Formen annehmen. Insbesondere institutionalisierte personelle Abhängigkeiten und Herrschaftsstrukturen innerhalb der Organisation Polizei, beispielsweise die Führungsprognose, begünstigen Diskriminierung und erschweren es, (potenziell) Betroffene effektiv zu schützen. Gut erforscht ist, dass das Geschlecht der Betroffenen sowie Rassismus bei Diskriminierung innerhalb der Polizei eine Rolle spielen.

Soziale Medien und Pressearbeit

Die Polizei genießt in klassischen und in sozialen Medien ein hohes Ansehen, ihre öffentlichen Äußerungen gelten als neutral und glaubwürdig. Daraus ergibt sich ein strukturelles Diskriminierungsrisiko in der polizeilichen Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Denn häufig ist die Polizei, wenn sie ad hoc kommuniziert, eben keine neutrale Quelle, sondern selbst in das Geschehen involviert. Falschmeldungen der Polizei, die bestimmte Gruppen in ein ungünstiges Licht rücken oder gar stigmatisieren, können kaum revidiert werden.

5.1.2 Fazit

Die in den einzelnen Handlungsfeldern beschriebenen Diskriminierungsrisiken sind bisweilen Ausdrücke institutioneller Diskriminierung. Von außen betrachtet erscheint sie häufig als individuelle Fehlleistung von Polizist*innen. Allerdings handeln diese durchaus in Übereinstimmung mit Normen und Werten, die in der Polizeikultur tradiert werden und unter anderem dazu dienen, den Arbeitsalltag zu bewältigen. Auch deshalb lässt sich institutionalisierte Diskriminierung schwerer abbauen als individuelle Diskriminierung.

Im Umfeld der Polizei wird Kritik an Diskriminierung oft reflexhaft abgewehrt, auch wenn sie die institutionellen Strukturen thematisiert. Diskriminierungsvorfälle werden mitunter als Einzelfälle dargestellt, für die lediglich Einzelpersonen verantwortlich seien.

Institutionelle Voraussetzungen für Diskriminierung sind neben informellen organisationalen Wertvorstellungen auch formalisierte polizeiliche Wissensbestände. Beispielsweise birgt Polizeiarbeit, die auf großen Datenmengen basiert (Big Data Policing) und/oder künftige Straftaten vorhersagen soll (*predictive policing*), erhebliche Diskriminierungsrisiken. Denn die Algorithmen, die bei den Datenauswertungen oder der Entscheidungsfindung helfen sollen, können diskriminierende Muster verstärken, wenn ihre Datenbasis unausgewogen ist. Auch das (Polizei-)Recht kann strukturelle Diskriminierung begünstigen. Beispiele dafür sind die nach den Polizeigesetzen der Länder in Grenzgebieten erlaubten sogenannten Schleierfahndungen oder die Deklaration sogenannter gefährlicher Orte, an denen die Polizei weiter gehende Befugnisse hat und die auch Orte sind, an denen Personen der Sexarbeit nachgehen. Institutionalisierte Handlungsrepertoires, die in Einsatztrainings vermittelt werden, können besonders dann diskriminierend wirken, wenn Polizist*innen mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen umgehen müssen: Während eine laute Ansprache oder der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten, sogenannten Tasern, bei zurechnungsfähigen Menschen deeskalierend wirken können, können sie bei Menschen in psychischen Ausnahmesituationen eine unkontrollierbare Eskalationsdynamik in Gang setzen, die für die Betroffenen bisweilen tödlich endet.

5.2 Mehrfach- und intersektionale Diskriminierung

Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung lassen sich in der Empirie nicht immer trennscharf voneinander unterscheiden. Der wesentliche Unterschied ist, dass bei einer Mehrfachdiskriminierung die (zugeschriebenen) Merkmale einander nicht beeinflussen, während bei intersektionaler Diskriminierung das Auftreten zweier oder mehrerer Merkmale gleichzeitig die Diskriminierung erst ermöglicht oder diese zumindest qualitativ so verändert, dass sie sich von Diskriminierung aufgrund bloß eines Merkmals unterscheidet (vergleiche [Kapitel 1.2](#)).

Die Forschung zeigt, dass es in der Polizeiarbeit Risiken intersektionaler und mehrfacher Diskriminierung gibt. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass Polizist*innen intersektionale Diskriminierung seltener als Diskriminierung beurteilen, da sie es womöglich als professionelle Verdachtsschöpfung interpretieren, wenn mehrere Merkmale zusammen für eine Maßnahme ausschlaggebend sind. Ein Beispiel dafür wäre, wenn die Polizei Personen nicht allein aufgrund rassistischer Zuschreibungen kontrolliert, sondern ‚junge Männer nordafrikanischer Herkunft in sozial benachteiligten Vierteln‘ als potenzielle Straftäter betrachtet. Das erscheint Polizist*innen mitunter nicht als diskriminierend, weil eben nicht alle Personen kontrolliert werden, sondern nur diejenigen, auf die (vermeintlich) alle Merkmale zugleich zutreffen. Allerdings macht intersektionale und Mehrfachdiskriminierung gerade aus, dass Betroffene benachteiligt werden, weil bei ihnen mehrere Merkmale zusammenkommen. Auch in der Forschung sind diese intersektionalen Korrelationen bisweilen unterbelichtet, da der Fokus eher auf einzelnen Merkmalen als auf ihrem Wechselspiel liegt.

Diskriminierung aufgrund von mehr als einem Merkmal erhält international zunehmend Aufmerksamkeit. So berücksichtigen beispielsweise die Präambel und die Bestimmungen der BRK ausdrücklich Mehrfachdiskriminierung. Auf EU-Ebene betreffen mehrere Rechtsnormen mehrdimensionale Diskriminierung, ohne dass der Begriff der Mehrfachdiskriminierung rechtlich definiert wird. Instrukтив für die Entwicklung im internationalen Menschenrechtsschutz ist etwa die Rechtssache „Teixeira vs. Brasilien“. In ihr stellte der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau fest, dass die Unterlassung der notwendigen Notfallversorgung der Betroffenen eine Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts, ihres Status als Frau afrikanischer Abstammung und ihres sozioökonomischen Hintergrunds darstellte.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass jede Form von Diskriminierung schwierig zu erkennen ist, wenn sie sich aus der Zuschreibung eines Merkmals ergibt, mit dem sich die Betroffenen selbst gar nicht identifizieren. Daher wird beispielsweise Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aufgrund der sexuellen Orientierung in dieser Studie an einigen Stellen in sehr engem Zusammenhang behandelt.

5.2.1 Relevante Diskriminierungsmerkmale

Menschen mit (vermeintlich) niedrigem **sozialem Status** sind durchgehend besonders gefährdet, Diskriminierung durch die Polizei zu erleben. Das Merkmal ist auch eine intersektionale Konstante: Träger*innen anderer (zugeschriebener) Merkmale erfahren häufig dann Diskriminierung, wenn diese Merkmale in Verbindung mit einem (vermeintlich) niedrigen sozialen Status auftreten. Die für die Studie geführten Expert*inneninterviews deuten darauf hin, dass rassifizierte Personen mit (vermeintlich) niedrigem sozialem Status besonders gefährdet sind. Auch bei geringer literalisierten Personen steigt das Risiko, wenn sie außerdem einen (vermeintlich) niedrigen sozialen Status haben, sowie, in geringerem Umfang, bei Menschen mit Behinderungen und/oder

chronischen Erkrankungen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass der soziale Status als Faktor eventuell nur deshalb so relevant erscheint, weil die Interviews mit Expert*innen aus sozialer Arbeit und/oder Polizei geführt wurden.

Rassistische Diskriminierung kann in allen polizeilichen Handlungsfeldern auftreten und spielt bei intersektionaler und Mehrfachdiskriminierung häufig eine Rolle. Rassifizierte junge Menschen scheinen tendenziell übermäßig oft im Visier der Polizei zu stehen (Overpolicing). Sie werden beispielsweise besonders oft von der Polizei kontrolliert. Erwachsene und ältere Menschen, die rassifiziert werden, beklagen häufig, nicht ausreichend von der Polizei geschützt zu werden (Underprotection). Wenn sie sich an die Polizei wenden, sehen sie sich nicht ernst genommen. Sexarbeitende Frauen, die rassistische Diskriminierung erfahren und einen tendenziell niedrigen sozialen Status haben, fühlen sich von der Polizei nicht hinreichend geschützt, weil sie nicht dem stereotypen Bild eines ‚weiblichen Opfers‘ entsprechen. Stark von intersektionaler Diskriminierung entlang der ethnischen Herkunft, des sozialen Status und des Geschlechts betroffen sind Sexarbeiterinnen aus Osteuropa.

Auch das (zugeschriebene) **Geschlecht** ist ein intersektional wirkmächtiges Merkmal: Bei Frauen besteht, wie bereits angemerkt, im Zusammenspiel mit anderen Merkmalen das Risiko, dass sie nicht ausreichend geschützt werden, etwa wenn sie sexualisierte Gewalt anzeigen. Junge, hauptsächlich migrantische Männer sind wiederum eher der Gefahr ausgesetzt, Ziel übermäßiger Polizeimaßnahmen zu werden, also beispielsweise übermäßig oft von der Polizei kontrolliert zu werden. Darüber hinaus weist die internationale Forschung auf schädliche Polizeistrategien und -taktiken gegenüber trans Personen hin. In den USA führt das dazu, dass viele LSBTIQ-Menschen, insbesondere junge, einkommensschwache und LSBTIQ-People-of-Colour, in das Strafrechtssystem gedrängt werden. Dort sind unverhältnismäßig viele LSBTIQ-Menschen inhaftiert (Goldberg et al., 2019).

Zusammenfassend zeigt sich, dass Menschen je nachdem, welche Merkmale sie haben oder ihnen zugeschrieben werden, in den verschiedenen polizeilichen Handlungsfeldern in unterschiedlicher Weise und auch unterschiedlich stark von Diskriminierung betroffen sein können. Dies gilt umso mehr, weil polizeiliche Diskriminierung zumeist intersektional auftritt, also nicht aufgrund eines Merkmals, sondern erst dann, wenn mehrere Merkmale in bestimmten Kombinationen vorliegen oder vorzuliegen scheinen:

- **Junge, rassifizierte Personen** sind häufig sowohl von übermäßigen Polizeimaßnahmen betroffen (Overpolicing) als auch nicht ausreichend von der Polizei geschützt (Underprotection). Sie werden häufiger kontrolliert, ihre Beschwerden oder Anzeigen werden hingegen bisweilen weniger ernst genommen.
- Bei intersektionaler Diskriminierung ist auch das **Geschlecht** oft ein wichtiger Faktor. So gibt es gesellschaftlich viele Vorurteile gegen sexarbeitende Frauen und trans Personen, von denen auch Polizist*innen nicht frei sind.
- **Queere Menschen**, die von homophober Hasskriminalität betroffen sind, erleben mitunter, dass die Polizei unsensibel mit ihnen umgeht.
- Auch innerhalb der Polizei besteht ein erhöhtes Risiko, **aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung** diskriminiert zu werden.
- Für Menschen mit **Behinderungen** bestehen in den einzelnen polizeilichen Handlungsfeldern unterschiedliche Diskriminierungsrisiken, die auch mit der Art der Behinderung oder chronischen Erkrankung zusammenhängen. Vergleichsweise viele ältere Menschen sind zudem von Diskriminierung aufgrund von Behinderungen betroffen. Es besteht folglich ein intersektionales Risiko der Diskriminierung aufgrund beider Merkmale.

- **Menschen in psychischen Ausnahmesituationen** sind gegenüber der Polizei besonders vulnerabel. Denn deren institutionalisierte Handlungsrepertoires sind auf zurechnungsfähige Menschen ausgerichtet und können im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen tödliche Konsequenzen haben.
- Bislang wenig beforscht ist, dass auch **gering literalisierte Menschen** Diskriminierung erfahren, insbesondere, weil für sie die Hürden beim Zugang zur Polizei relativ hoch sind.
- Sowohl die bisherige Forschung als auch unsere Interviews deuten auf vergleichsweise geringe Risiken hin, von der Polizei aufgrund der **Religion** oder **Weltanschauung** diskriminiert zu werden. Allerdings lässt sich oft nicht trennscharf unterscheiden, ob eine Person nur oder auch aufgrund rassistischer Zuschreibungen oder nur aufgrund ihrer (vermeintlichen) Religionszugehörigkeit benachteiligt wird.
- Personen mit **niedrigem sozialem Status** erfahren häufig Diskriminierung, die oft mit anderen Merkmalen verknüpft ist. Zwar kennt das AGG keine Diskriminierung aufgrund des sozialen Status oder der sozioökonomischen Stellung, aber dieses Merkmal ist bei polizeilicher Diskriminierung höchst relevant und spielt bei den meisten Diskriminierungsfällen eine Rolle.

Wichtig ist: Viele Formen der Diskriminierung sind nicht sofort sichtbar und können nur durch detaillierte Analyse und Untersuchung aufgedeckt werden. Dies erfordert umfassende empirische Studien, gleichzeitig müssen auch individuelle Erfahrungen berücksichtigt werden.

5.3 Forschungsdesiderate

5.3.1 Forschung zu übermäßigen Maßnahmen gegen bestimmte Gruppen

Bislang konzentrierte sich die deutschsprachige, diskriminierungssensible und -kritische Polizeiforschung vor allem auf das Phänomen, dass bestimmte Gruppen Ziel übermäßiger Polizeimaßnahmen werden (Overpolicing), beispielsweise bei Racial Profiling oder Polizeigewalt gegen Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Nichtsdestotrotz besteht in diesem Bereich erheblicher Forschungsbedarf. So ist zum Beispiel systematisch zu eruieren, ob und wie die Polizei den Ermessensspielraum in diskriminierender Weise nutzt, der ihr bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gesetzlich zugestanden wird:

- Werden Menschen etwa aufgrund ihrer Haut- und Haarfarbe (oder anderer Merkmale, aufgrund derer ihnen Polizist*innen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe zuschreiben) bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten häufiger oder schneller verfolgt als andere?
- Wird Jugendlichen ein größerer oder kleinerer Spielraum zugestanden als Erwachsenen?

Auch zum verhältnismäßig viel beforschten **Racial Profiling** fehlen für Deutschland bislang repräsentative quantitative Studien, wie sie etwa Goris et al. (2009) sowie Jobard und Lévy (2009) im Pariser Raum durchgeführt haben. Eine statistische Analyse von Kontrollquittungen (bislang nur in Bremen; geplant für die Bundespolizei und die sächsische Landespolizei), auf denen die Polizei die Merkmale der kontrollierten Person erfasst, könnte weiteren Aufschluss über Diskriminierung bei Personenkontrollen geben – nicht nur in Bezug auf rassistische Diskriminierung, sondern auch in Bezug auf Diskriminierungen entlang des Alters, des sozialen Status und anderer Merkmale.

Vor dem Hintergrund erscheint es auch aussichtsreich, Alters-, Geschlechts- und Sexualitätsbilder in der Polizei zu untersuchen. Die normativen Vorstellungen, die Polizist*innen in diesen Bildern haben, sollten systematisch auf Situationen, Konstellationen und Konzepte bezogen werden, die die kriminologisch-polizeiwissenschaftliche Forschung mit dem Durchsetzen polizeilicher Macht verbindet: Werden beispielsweise ältere Frauen bei Notrufen mehr oder weniger ernst genommen als junge Männer? Dies ist bisher nicht geleistet.

Weiterer Forschungsbedarf besteht hinsichtlich der Persistenz rassifizierender Zuschreibungen in (internationalen) Polizeidatenbanken und (Kriminal-)Statistiken. Ebenfalls wäre es wünschenswert, die polizeiliche Verfolgung von Sinti*innen und Rom*innen während des Nationalsozialismus sowie ihre Kontinuitäten von der Frühphase der Bundesrepublik bis in die jüngste Vergangenheit hinein weiter gehend historisch zu untersuchen.

5.3.2 Forschung zum fehlenden Schutz für bestimmte Gruppen

Bislang wenig beachtet ist, dass sich polizeiliche Diskriminierung auch darin äußern kann, dass bestimmte Gruppen nicht ausreichend geschützt werden (Underprotection). Welche Gruppen das in welcher Form betrifft, wäre im Hinblick auf die verschiedenen Merkmale und die verschiedenen polizeilichen Handlungsfelder differenziert darzustellen:

- Welche materiellen (beispielsweise fehlende Ansprechpartner*innen) und immateriellen (beispielsweise sprachlichen) Zugangsbarrieren bestehen?
- Welche Gruppen werden in dem Fall, dass sie Opfer einer Straftat werden, weniger wahr- oder ernst genommen?
- Welche Folgen hat dies für die Betroffenen?

Insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Notrufen, Beschwerden oder der Anzeigenerstattung gibt es Hinweise darauf, dass bestimmte Personengruppen nicht denselben Schutz erfahren wie andere. Dieses Problem muss künftig systematisch erfasst und untersucht werden.

5.3.3 Forschung zum polizeilichen Umgang mit Versammlungen

Diskriminierungssensibler Forschung bedarf es auch zum polizeilichen Umgang mit Versammlungen und Demonstrationen (Protest Policing). Hier wäre zu fragen, ob bestimmte Protestformen und -inhalte übermäßigen Polizeimaßnahmen ausgesetzt sind oder von der Polizei nicht hinreichend geschützt werden. Unterschiede darin, wie die Polizei mit bestimmten Versammlungen umgeht, können auf Diskriminierung hinweisen und darauf, dass Stereotypisierungen wirkmächtig sind. Gerade die Proteste während der COVID-19-Pandemie sind bislang in Deutschland nicht wissenschaftlich aufgearbeitet worden – sowohl Proteste gegen die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung als auch Proteste zu anderen Themen.

5.3.4 Forschung zur Polizeikultur und zu Diskriminierung innerhalb der Polizei

Die Polizeikultur begünstigt Diskriminierung – auch innerhalb der Polizei. In Deutschland ist dieser Zusammenhang bislang nur unzureichend beforscht. Die vielfach von Behr (2022) beschriebene Homogenitäts- und Dominanzkultur innerhalb der Polizei führt zu vorteilsgeleiteten, **rassistischen Praktiken gegenüber Beschäftigten mit Migrationserfahrung**. Es gibt zwar in der Literatur einige Hinweise darauf, dass hiervon bestimmte Herkunftsgruppen, beispielsweise türkeistämmige Polizist*innen, stärker betroffen sind als andere. Ebenfalls legen bisherige

Forschungsergebnisse nahe, dass mit polizeilichen Tatverdächtigenkonstruktionen zusammenhängt, welche Gruppen stärker von Diskriminierung innerhalb der Polizei betroffen sind. Hierzu bräuchte es jedoch weiterführende Forschung. Systematische Forschung dazu, wie betroffene Polizist*innen Diskriminierung wahrnehmen, fehlt ebenfalls.

Bislang gibt es kaum Forschung zu Diskriminierung innerhalb der Polizei aufgrund des **Alters** und aufgrund von **Behinderungen**. In unseren Interviews fanden sich jedoch Hinweise darauf, dass Menschen aufgrund dieser Merkmale in der Polizei Diskriminierung erfahren, also eine Ungleichbehandlung, die sich nicht durch die Erfordernisse der polizeilichen Arbeit selbst legitimieren lässt. Das hängt unter anderem mit Altersbildern zusammen, insbesondere damit, dass angenommen wird, ältere Polizist*innen seien körperlich und geistig weniger belastbar. Ebenso fehlt es an Forschung zur Diskriminierung innerhalb der Polizei aufgrund der **Weltanschauung** und **Religion**.

Auch über **Diskriminierungen in Einstellungs- und Beförderungsverfahren** ist bislang wenig bekannt. Hier wäre zu prüfen, ob und welche Diskriminierungsmerkmale Einstellungen und Beförderungen bei der Polizei begünstigen oder erschweren. Dies gilt auch und insbesondere für Dienststellen mit speziellen Aufgaben, beispielsweise die Spezialeinsatzkommandos (SEKs) oder die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFEs).

Auch **positive Entwicklungen** in den verschiedenen Polizeien hin zu mehr Diversität sollten umfassend untersucht und dahin gehend evaluiert werden, inwiefern sie einen größeren polizeikulturellen Wandel begünstigen. Dies gilt auch in Bezug auf sexistische und homophobe Diskriminierung und sexuelle Belästigung innerhalb der Polizei. Auf einen polizeikulturellen Wandel deuten die Selbstorganisation und die stärkeren Netzwerke von Frauen und in Teilen auch Homosexuellen innerhalb der Polizei hin sowie eine inzwischen ausgeglichene Geschlechterverteilung. Der mögliche Kulturwandel müsste jedoch weiter beforscht werden, auch und insbesondere weiterhin bestehende Defizite.

In diesem Zusammenhang wäre ebenfalls zu prüfen, welche Fortbildungsangebote, Vertrauenspersonen, Beauftragte für Antidiskriminierung oder interne AGG-Beschwerdestellen sowie Landes- oder Bundespolizeibeauftragte existieren und welchen Einfluss sie auf einen polizeikulturellen Wandel haben. Welche Legitimität haben sie in der Polizei generell und unter Polizist*innen, die sich selbst einer Minderheit zurechnen würden, und wie bewerten diese die Angebote und Anlaufstellen?

5.3.5 Forschung zu Mehrfach- und intersektionaler Diskriminierung

Von polizeilicher Diskriminierung sind in der Regel Menschen betroffen, die (vermeintlich) mehrere Diskriminierungsmerkmale haben, beispielsweise einen niedrigen sozialen Status und einen Migrationshintergrund. Mehrfach- und intersektionale Diskriminierung sind also nicht die Ausnahme, sondern wahrscheinlich die Regel. Weitere Forschung könnte zeigen, ob bestimmte Merkmale wirkmächtiger sind als andere oder unter welchen intersektionalen Voraussetzungen bestimmte (vielleicht bislang wenig beachtete) Merkmale Betroffene anfällig für eine Diskriminierung durch die Polizei machen. Mithilfe multivariater statistischer Verfahren ließe sich beispielsweise prüfen, welche Merkmale im Kontext von Personenkontrollen eine besondere Relevanz besitzen und wie diese Merkmale zusammenhängen. Ebenso ließe sich untersuchen, in welchem Verhältnis die Zahl der Kontrollen von Angehörigen bestimmter Gruppen zur Aufdeckung tatsächlicher Straftaten steht, also ob bestimmte Gruppen übermäßig häufig kontrolliert werden (Overpolicing).

5.3.6 Forschung zu Polizeieinsätzen und Menschen in psychischen Ausnahmesituationen

Besonders dringend und gründlich untersucht werden sollten Polizeieinsätze, bei denen es um Menschen in psychischen Ausnahmesituationen geht. Gerade weil der Einsatzanlass ‚psychisch auffällige Person‘ einen so hohen Stellenwert in der schuttpolizeilichen Arbeit hat, sollten diese Einsätze sowohl punktuell als auch in größerem Umfang beforscht werden. Es bedarf

- repräsentativer quantitativer Studien, um belastbare Ergebnisse zu generieren, auch dazu, wie häufig Einsätze mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen sind und wie häufig dabei physischer Zwang eingesetzt wird,
- qualitativer Forschung, um den Ablauf der Begegnungen zwischen Polizist*innen und ‚psychisch auffälligen Personen‘ zu rekonstruieren, sowie
- Forschung zu vorbildlichen Ansätzen, etwa:
 - aktive Kooperationen mit Krisen- und sozialpsychiatrischen Diensten,
 - Einsatznachbereitungen,
 - die gezielte Wissensvermittlung an Polizist*innen, um Vorurteilen und verzerrten Wahrnehmungen zu begegnen,
 - die gezielte Vermittlung deeskalierender Kommunikationsfähigkeiten sowie
 - dialogische Veranstaltungsformate mit Betroffenen und Angehörigen, zum Beispiel das trialogische Forum der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (Trialogisches Forum der DGPPN, 2024).

Wichtige Vorarbeiten finden sich bei Lorey und Fegert (2021). Auch alternative Einsatzmöglichkeiten, etwa die Bildung von Kriseninterventionsteams, könnten Gegenstand einer international vergleichenden Studie sein.

Ein bisher nahezu unerforschter Bereich ist der Umgang von Kriminalbeamt*innen mit psychisch auffälligen Personen in der Ermittlungsarbeit, vor allem in Vernehmungen. Findet hier diskriminierendes Verhalten statt? Wenn ja, welche Art von diskriminierendem Verhalten liegt vor? Wie muss die fachliche, methodische und soziale Kompetenz der Kriminalbeamt*innen verbessert werden, um Abhilfe zu schaffen?

5.3.7 Forschung zu polizeilicher Diskriminierung einzelner Gruppen

Ebenfalls gilt es, stärker zu eruieren, in welchen polizeilichen Handlungsfeldern neben bezogenen Straftaten **Frauen** Diskriminierung erfahren. Auch zum Verhältnis der Polizei zu **LSBTIQ-Personen** besteht weiterhin Forschungsbedarf. Zwar lassen sich positive Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten verzeichnen, aber es ist bislang wenig über homo- und transphobe Einstellungen und Diskriminierungen in der Polizei generell bekannt, sowohl in ihren Äußerungen nach außen als auch nach innen gegen LSBTIQ-Polizist*innen.

Ebenfalls wenig beforscht ist der polizeiliche Umgang mit **gering Literalisierten**, die in der (Polizei-)Forschung eine weitgehend unsichtbare Gruppe darstellen. Der aktuelle Forschungsstand ist in jeder Hinsicht dürftig. Es liegen wenig mehr als Hypothesen zur Diskriminierung von gering Literalisierten im Bereich polizeilichen Handelns vor. Die Hypothesen sind zwar mit wissenschaftlichen Erkenntnissen in verwandten Bereichen konsistent, liefern aber keine hinreichende Basis, um gezielte Maßnahmen zu konzipieren und auszurollen.

Insgesamt ist Diskriminierung durch die Polizei aufgrund einiger Merkmale bislang nicht ausreichend beforscht. Dies gilt für Diskriminierung aufgrund des **Alters**, aufgrund (verschiedener Formen) der **Behinderung** (wobei ein besonderer Bedarf in Bezug auf das Polizieren von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen besteht) und aufgrund von **Weltanschauung** und **Religion**.

5.3.8 Forschung zu Diskriminierungsrisiken durch technische Hilfsmittel

Im Hinblick auf technische Einsatzmittel der Polizei sollte der Einsatz von Bodycams in Deutschland evaluiert werden. Hier fehlen qualitative wie quantitative Studien im Allgemeinen sowie im Besonderen zu etwaigen Diskriminierungsrisiken. Auch die Forschung zum Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (sogenannten Tasern) steht noch am Anfang. Hier sollte untersucht werden, ob Taser gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen überproportional und illegitim eingesetzt werden. Darüber hinaus bedarf es in Deutschland weiterer, umfassender Forschung zum Einsatz automatisierter Datenverarbeitungs- und Analyseverfahren (Big Data Policing).

5.3.9 Rechtswissenschaftliche Forschungsbedarfe

Im Hinblick auf polizeiliche Diskriminierungsrisiken ergeben sich auch rechtswissenschaftliche Forschungsdesiderate: Außerordentlich wenig erforscht ist, was das komplexe und zuweilen nicht widerspruchsfreie Zusammenwirken der verschiedenen Ebenen, Normstufen und Durchsetzungsakteur*innen im nationalen und internationalen Diskriminierungsrecht für die polizeilichen Handlungsfelder bedeutet. Zwar könnten internationale Entscheidungen Orientierung dafür bieten, wie das nationale Recht anzuwenden ist, allerdings wird dies durch eine mangelnde systematische Rezeption erschwert. Aus der Frage, ob das Gleichheitsrecht mit den Diskriminierungsverboten identisch ist oder über sie hinausgehende Schutzpflichten enthält, können sich Lücken im nationalen Recht ergeben, die zu einer Rechtsunsicherheit bei der Anwendung durch die Polizei führen. Auf institutioneller Ebene ist außerdem die Empfehlung verschiedener internationaler Gerichte und Ausschüsse, unabhängige Polizeibeschwerdestellen einzuführen, noch nicht in allen Bundesländern umgesetzt worden (Töpfer et al., 2023). Diese Empfehlung geht auf konkrete Diskriminierungsfälle zurück.

Außerdem ist fraglich, welche Bedeutung den Diskriminierungsgründen im nationalen Recht zukünftig zukommt, wenn sie im internationalen Recht fortlaufend ergänzt werden, jedoch trotzdem nicht alle Diskriminierungsrisiken erfassen.

Darüber hinaus werden Diskriminierungen teilweise durch Gesetze selbst gefördert. Auch solche rechtlich institutionalisierten Formen der Diskriminierung sollten weiter gehend analysiert werden.

5.3.10 Fazit

Im Rahmen dieser Studie konnten viele Bereiche identifiziert werden, zu denen in Deutschland bislang keine oder nur wenig Forschung vorliegt und die daher künftig stärker in den Blick genommen werden sollten. Ein Bereich ist die fehlende Gewährleistung von polizeilichem Schutz: Welche Gruppen werden nicht ausreichend geschützt? Welche Hürden bestehen? Auch fehlen bislang komplexere Studien zum Überpolizieren marginalisierter Gruppen, die über eine deskriptive Statistik hinausgehen und das intersektionale Zusammenwirken verschiedener Merkmale erfassen. Daneben fehlen qualitative Studien über rassifizierende und andere diskriminierende Zuschreibungen und Diskriminierungsrisiken in den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen und Datenbanken sowie in (internationalen) Datenbankverbünden. Es braucht zudem qualitative Forschung darüber, wie betroffene Polizist*innen Diskriminierung wahrnehmen, sowie darüber, ob es bei Einstellungen und Beförderungen zu Diskriminierung kommt.

5.4 Schlussfolgerung und Empfehlungen

Die Untersuchung zeigt, dass Diskriminierung in der Polizei komplex und tief verwurzelt ist und es einer kontinuierlichen und kritischen Auseinandersetzung mit ihr bedarf. Wenn gewährleistet werden soll, dass alle Menschen in Deutschland der Polizei gleichermaßen vertrauen können und die Polizei gerecht agiert, sind umfassende Maßnahmen sowohl gegen institutionelle als auch gegen individuelle Diskriminierung erforderlich. Wichtig ist: Viele der aufgezeigten Diskriminierungsrisiken lassen sich nicht effektiv mit Maßnahmen abbauen, die ausschließlich darauf abzielen, zu verhindern, dass einzelne Polizist*innen diskriminierend agieren.

5.4.1 Übergeordnete Maßnahmen gegen institutionelle und strukturelle Diskriminierung

Insbesondere Polizeibehörden, Innenministerien und Parlamente müssen die institutionellen Ursachen für Diskriminierungsrisiken angehen, etwa durch

- die Änderung innerpolizeilicher Dienstvorschriften,
- eine diskriminierungssensible Einsatzplanung,
- eine diskriminierungssensible Festlegung von Erfassungskategorien in Polizeidatenbanken und Vorgangsbearbeitungssystemen und
- diskriminierungssensible Standards für die Kommunikation mit Menschen, die sich an die Polizei wenden.

Zu beachten ist, dass viele der institutionellen Gegebenheiten, die Außenstehende möglicherweise als diskriminierend wahrnehmen, innerhalb der Polizei bisher nicht systematisch bearbeitet werden.

Daneben müssen auch strukturelle Gründe für Diskriminierung in den Blick genommen werden, etwa durch Anpassung diskriminierend wirkender gesetzlicher Regelungen. Auch Reformen der Gesetze, die die Polizeiarbeit regeln, können helfen, Diskriminierung vorzubeugen, etwa Reformen der Regelungen zu anlassunabhängigen Personenkontrollen, zum Einsatz von Bodycams oder zur vorhersagenden Polizeiarbeit (*predictive policing*).

5.4.2 Durch die Polizei selbst umsetzbare Maßnahmen und Handlungsansätze gegen Diskriminierung

Innerhalb der Polizei sind verschiedene Handlungsansätze denkbar, um Diskriminierung zu bekämpfen.

Die Institution kann **organisatorische Strukturen und Prozesse** anpassen, um diskriminierende Praktiken zu verhindern, etwa durch

- die Überarbeitung von Vorschriften,
 - die Einführung von Mechanismen zur Überwachung und Evaluierung polizeilichen Handelns, etwa durch interne oder unabhängige Kontrollinstanzen, und
 - neue Strukturen, um die Leistungsbewertungen unabhängiger zu gestalten, die im Rahmen von Beförderungen relevant werden.
- Insbesondere Letzteres ist wichtig, um personelle Abhängigkeiten abzubauen, die derzeit die Etablierung einer polizeilichen Fehlerkultur verhindern.

Parallel zum Aufbau von Kontrollinstanzen bedarf es **Maßnahmen, die Betroffene stärken und unterstützen**, etwa bessere Beschwerdemöglichkeiten. Die in einigen Bundesländern eingerichteten unabhängigen Polizeibeschwerde- und Ombudsstellen haben bisher keine oder nur eingeschränkte eigene Ermittlungskompetenzen. Zudem sind sie nur unzulänglich mit Personal und sonstigen Ressourcen ausgestattet, sodass sie Beschwerden über Diskriminierung durch die Polizei nicht immer mit der gebotenen Intensität nachgehen können (Töpfer et al., 2023). Es ist wichtig, dass Betroffene ermutigt und befähigt werden, Diskriminierung zu melden, und dass ihre Beschwerden ernst genommen werden.

Darüber hinaus sollten regelmäßig und auf Basis der neusten Erkenntnisse der Antidiskriminierungsforschung **Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen** für Polizist*innen stattfinden, um Vorurteile zu erkennen und abzubauen.

Nur wenn sich sowohl Polizeibehörden, Innenministerien und Parlamente als auch die Polizei selbst umfassend mit Diskriminierungsrisiken auseinandersetzen, kann die Polizei ihre Rolle als Schutzinstanz effektiv erfüllen. Vor allem gilt es, das Vertrauen der Teile der Bevölkerung (zurück) zu gewinnen, die ihr aufgrund von Diskriminierungserfahrungen oder -beobachtungen misstrauisch gegenüberstehen.

Literatur

Abdul-Rahman, L. (2022). Vertrauens- und Legitimitätsbrüche: Was bedeutet Rassismus durch die Polizei für die Gesellschaft? In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (Seite 471–488). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_22

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelstein, T. (2023). *Gewalt im Amt*. Campus Verlag. <https://doi.org/10.12907/978-3-593-45438-2>

Abgeordnetenhaus Berlin. (2. Juli 2021). *Drucksache 18/28075*. Gleichberechtigung in der Polizei Berlin. <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-28075.pdf>

Aden, H. (2018). Anlasslose Personenkontrollen als grund- und menschenrechtliches Problem. *zeitschrift für menschenrechte*, 11(2), 54–65. <https://doi.org/10.46499/1210.1385>

Aden, H. (2020). Interoperability Between EU Policing and Migration Databases: Risks for Privacy. *European Public Law*, 26(1), 93–108.

Aden, H. (2021). Europäische Rechtsgrundlagen und Institutionen des Polizeirechts. In H. Liskén & E. Denninger (Hrsg.), *Handbuch des Polizeirechts* (7. Auflage, Seite 1809–1906). C.H. Beck.

Aden, H., & Bosch, A. (2022). Unabhängige Kontrolle als Schutz vor Rassismus und Diskriminierung? In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (Seite 729–742). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_33

Aden, H., Bosch, A., Fährmann, J., & Thurn, R. (2022). Police Stops in Germany – Between Legal Rules and Informal Practices. *Journal of Organizational Ethnography*, 11(2), 116–131. <https://doi.org/10.1108/JOE-03-2021-0016>

Aden, H., & Kleemann, S. (2023). Die Verantwortlichkeit für die Nutzung Künstlicher Intelligenz im Sicherheitsbereich – Regelungsansätze und Problemfelder des KI-Verordnungsentwurfs der Europäischen Kommission. In K. Pfeiffer (Hrsg.), *Smart Big Data Policing – Chancen, Risiken und regulative Herausforderungen* (Band 5, Seite 51–64). Cuvillier-Verlag.

Aden, H., Kleemann, S., & Schönrock, S. (2023). Probleme der Entwicklung diskriminierungsfreier Künstlicher Intelligenz. In S. Schönrock & S. Geißler (Hrsg.), *6. Fachsymposium zum Terroranschlag auf den Berliner Breitscheidplatz. Übergangsmanagement im Bereich des islamistischen Extremismus – Chancen, Risiken, Perspektiven* (Seite 76–82). Boorberg.

Ahlig, N., Kleinschmidt, H., & Lumpé, N. (2022). Frauen in polizeilichen Führungsfunktionen: Eine systematische Literaturübersicht. *Polizei & Wissenschaft*, 1, 41–54.

Aikins, Muna AnNisa; Bremberger, Teresa; Aikins, Joshua & Kwesi; Gyamerah, Daniel; Yıldırım-Caliman, Deniz. (2020). *Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland*. <https://afrozensus.de/reports/2020/Afrozensus-2020.pdf>

akj-Berlin. (2013). Die gesetzliche Diskriminierungsfälle. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 104, 12–19.

Alang, S., Haile, R., Hardeman, R., & Judson, J. (2023). Mechanisms Connecting Police Brutality, Intersectionality, and Women's Health over the Life Course. *American Journal of Public Health*, 113(Suppl 1), S29–S36. <https://doi.org/10.2105/AJPH.2022.307064>

Alexandrescu, L., & Spicer, J. (2023). The Stigma-Vulnerability Nexus and the Framing of Drug Problems. *Drugs: Education, Prevention and Policy*, 30(1), 6–16. <https://doi.org/10.1080/09687637.2022.2049214>

Altwickler, T. (2011). *Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz*. Springer.

Alzinger, J. (2016). *Der „geschlagene Mann“. Männliche Opfer im Kontext häuslicher Gewalt*. Diplomica.

Andree, C., Fischer, J., Horn, S., Peters, A., Schiemann, A., Sevenig, E., & Wittenberg, J. (2024). *MEGAVO-Studie Projektbericht 2021–2024*. Deutsche Hochschule der Polizei. https://www.polizei-studie.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht_MEGAVO.pdf

Anti-Defamation League, A. (8. März 2024). *Swatting: What's Hate Got to Do with It?* <https://www.adl.org/resources/tools-and-strategies/swatting-whats-hate-got-to-it>

Antidiskriminierungsstelle des Bundes. (2024). *Diskriminierungsformen*. <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/was-ist-diskriminierung/diskriminierungsformen/diskriminierungsformen-node.html>

Antidiskriminierungsverband Deutschland. (2023). *Ergänzungsliste zur AGG Novellierung*.

Anti-Violence Project. (2017). *Hate Violence Against Transgender Communities*. https://avp.org/wp-content/uploads/2017/04/ncavp_transhvfactsheet.pdf

Ariel, B., Farrar, W. A., & Sutherland, A. (2015). The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens' Complaints Against the Police: A Randomized Controlled Trial. *Journal of Quantitative Criminology*, 31(3), 509–535. <https://doi.org/10.1007/s10940-014-9236-3>

Arnardóttir, O. M. (2003). *Equality and non-discrimination under the European Convention on Human Rights*. Nijhoff.

Arnold, C. (10. Juli 2018). *Transphobie bei der Bundespolizei?* <https://www.siegessaeule.de/magazin/3927-transphobie-bei-der-bundespolizei/>

Arzt, C. (2021). Informationsverarbeitung im Polizei- und Strafrecht. Teil II. Einfachrechtliche Ausgestaltung der Informationsverarbeitung im Polizei- und Strafrecht. In H. Liskén & E. Denninger (Hrsg.), *Handbuch des Polizeirechts* (7. Auflage, Seite 1008–1136). C.H. Beck.

Asmus, H.-J., & Enke, T. (2016). *Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern: Eine qualitative Untersuchung*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-10440-5>

Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen. (2018). Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der „anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle“. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (Seite 181–196). Campus Verlag.

Balboni, M. (Hrsg.). (2017). *The European Convention on Human Rights and the Principle of Non-Discrimination*. Editoriale Scientifica.

Behr, R. (2000). *Cop Culture, der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Leske + Budrich.

Behr, R. (2008). *Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Behr, R. (2010). Licht und Schatten: ‚Diversität‘ für die Polizei. In D. Hunold, D. Klimke, R. Behr & R. Lautmann, *Fremde als Ordnungshüter?* (Seite 145–156). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92282-9_6

Behr, R. (2016). Präventionsstrategie(n) der deutschen Polizei im Wandel der letzten 25 Jahre. In *Internetdokumentation des Symposiums „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“*. <https://gewalt-praevention.de/nano.cms/dokumentation>

Behr, R. (2017). Maskulinität in der Polizei: Was Cop Culture mit Männlichkeit zu tun hat. *juridikum*, 2017(4), 541–551. <https://doi.org/10.33196/juridikum201704054101>

Behr, R. (2022). Polizeiliche Superiorität und toxische Männlichkeit – Wenn Menschen eindringen, wo sie wollen. In C. Barthel & C. Puglisi (Hrsg.), *Sexualität und Macht in der Polizei: Eine multiperspektivische Fallanalyse* (Seite 173–197). Springer Fachmedien Wiesbaden.

Behr, R., & Molapisi, A. (2022). „In der Polizei sind wir uns eigentlich sehr ähnlich“: Eine hermeneutische Rekonstruktion der Hoffnungen, Erwartungen und Realitäten im Kontext einer Integration von Personen mit Migrationsgeschichte ... In A. Vera, R. Behr, M. Brüssig & A. Weiß (Hrsg.), *Migration und Polizei* (Seite 61–94). Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748927273-61>

Belina, B. (2007). From Disciplining to Dislocation: Area Bans in Recent Urban Policing in Germany. *European Urban and Regional Studies*, 14(4), 321–336. <https://doi.org/10.1177/0969776407081165>

Belina, B. (2016). Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Sicherer Alltag?* (Seite 123–146). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-07268-1_6

- Belina, B., & Wehrheim, J.** (2011). „Gefahrengebiete“. Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme*, 22(2), 207–230.
- Belur, J.** (2008). Is Policing Domestic Violence Institutionally Racist? A Case Study of South Asian Women. *Policing and Society*, 18(4), 426–444. <https://doi.org/10.1080/10439460802349312>
- Bennett Moses, L., & Chan, J.** (2018). Algorithmic Prediction in Policing: Assumptions, Evaluation, and Accountability. *Policing and Society*, 28(7), 806–822. <https://doi.org/10.1080/10439463.2016.1253695>
- Bernstein, M., & Kostelac, C.** (2002). Lavender and blue: Attitudes about homosexuality and behavior toward lesbians and gay men among police officers. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 18(3), 302–328.
- Berzl, M.** (29. Juni 2019). *Asylunterkunft in Krailling – Protest gegen Polizei*. Süddeutsche.de. <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/starnberg/asylunterkunft-krailling-polizei-fluechtlinge-gewalt-1.4504342>
- Bland, E.** (2022). ‘Lurking’ and ‘Loitering’: The Genealogy of Languages of Police Suspicion in Britain. *Policing and Society*, 32(5), 664–679. <https://doi.org/10.1080/10439463.2021.1953025>
- Blum, B.** (2014). Polizistinnen im geteilten Deutschland. Geschlechterdifferenz im staatlichen Gewaltmonopol vom Kriegsende bis in die siebziger Jahre. *Historische Zeitschrift*, 299(3), 866–868. <https://doi.org/10.1515/hzhz-2014-1521>
- Blumbach, J., Eberling, I., de Hair, F., & Richolt, S.** (2022). Scheinbare Banalität – Die polizeiliche Alltagskommunikation auf Twitter. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 129. <https://www.cilip.de/2022/08/12/scheinbare-banalitaet-die-polizeiliche-alltagskommunikation-auf-twitter/>
- Bockting, N. J., Fischbach, A., & Kleineidam, N. J.** (2023). „Das war doch nicht so gemeint“ – Zum Phänomen sexueller Belästigung in der Polizei. In A. Fischbach, N. J. Kleineidam & A. Lynnyk (Hrsg.), *Führung in einer Polizei im Wandel* (Seite 119–128). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Bosch, A.** (2022). *Kein Schlussstrich! – Was die Polizei 10 Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU noch lernen muss*. Amadeu Antonio Stiftung. <https://doi.org/10.19222/202210/11>
- Bosch, A., Fährmann, J., & Aden, H.** (2021). Kontrollquittungen und -statistiken: Ein Instrument zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots bei Polizeikontrollen. *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft*, 7(1), 187–218. <https://doi.org/10.14361/zkkw-2021-070108>
- Bosch, A., & Thurn, R.** (2022). Strukturell – Institutionell – Individuell – Dimensionen des polizeilichen Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung. In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (Seite 181–198). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_9
- Bowling, B., & Phillips, C.** (2007). Disproportionate and Discriminatory: Reviewing the Evidence on Police Stop and Search. *Modern Law Review*, 70(6), 936–961. <https://doi.org/10.1111/j.1468-2230.2007.00671.x>

Bradford, B. (2014). Policing and Social Identity: Procedural Justice, Inclusion and Cooperation Between Police and Public. *Policing and Society*, 24(1), 22–43. <https://doi.org/10.1080/10439463.2012.724068>

Bradford, J., Reisner, S. L., Honnold, J. A., & Xavier, J. (2013). Experiences of Transgender-Related Discrimination and Implications for Health: Results From the Virginia Transgender Health Initiative Study. *American Journal of Public Health*, 103(10), 1820–1829. <https://doi.org/10.2105/AJPH.2012.300796>

Brauer, E. (2021). Männliche Räume: Polizeiliche Raumproduktionen und Geschlecht. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 126, 35–45.

Brauer, E., Dangelmaier, T., & Hunold, D. (2022). “Police spatial knowledge” – Aspects of spatial constitutions by the police. *Journal of Organizational Ethnography*, 11(2), 147–161. <https://doi.org/10.1108/JOE-12-2020-0053>

Brauer, E., Hunold, D., & Dangelmaier, T. (2022). Die diskursive Konstruktion von Clankriminalität. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Schriften zur Empirischen Polizeiforschung* (Band 26, Seite 179–194). Verlag für Polizeiwissenschaft.

Britz, G. (2008). *Einzelfallgerechtigkeit versus Generalisierung: Verfassungsrechtliche Grenzen statistischer Diskriminierung*. Mohr Siebeck.

Brodeur, J.-P., & Dupont, B. (2006). Knowledge Workers or “Knowledge” Workers? *Policing and Society*, 16(1), 7–26. <https://doi.org/10.1080/10439460500399304>

Brown, T. N. T., & Herman, J. L. (2015). *Intimate Partner Violence and Sexual Abuse Among LGBTQ People. A Review of Existing Research*. Williams Institute. University of California.

Bruckmeier, K., Donner, O., Ohder, C., & Thiem-Schröder, B. (1984). *Jugenddelinquenz in der Wahrnehmung von Sozialarbeitern und Polizeibeamten: Eine empirische Untersuchung*. Beltz.

Bruhn, E. (29. November 2023). Polizei und Schule kriminalisieren Kind: Rassismus an der Grundschule. *Die Tageszeitung: taz*. <https://taz.de/!5970213/>

Brunson, R. K., & Pegram, K. (2018). “Kids Do Not So Much Make Trouble, They Are Trouble”: Police-Youth Relations. *Future of Children*, 28(1), 83–102.

Brussig, M., Graevskaia, A., Müller, B., & Weiß, A. (2022). Die Vielfalt von Diversity: Handlungsprobleme von Personalverantwortlichen in der Polizei. *Migration und Polizei*, 21–60.

Bundeskriminalamt. (2021). *Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020*.

Bundesministerium des Innern und für Heimat. (o. J.). *Kriminalprävention*. Abgerufen 6. November 2024 von <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/kriminalpraevention/kriminalpraevention-artikel.html;jsessionid=1D42E5F11F-F6431AB8CD7143AC8E1C6C.live861?nn=9391378>

Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e. V. (o. J.). *Woran erkennen Sie das?*

Abgerufen 11. Januar 2024 von <https://alphabetisierung.de/informieren/institutionen-behoerden-aerzte-etc/woran-erkennen-sie-das/>

Burczyk, D. (2020). Von der Kartei zum „Datenhaus“: Eine kleine Geschichte polizeilicher Datenhaltung. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 121. <https://www.cilip.de/2020/05/05/von-der-kartei-zum-datenhaus-eine-kleine-geschichte-polizeilicher-datenhaltung/>

Bürgerrechte & Polizei/CILIP. (2023). *Polizeiliche Todesschüsse*. <https://polizeischuesse.cilip.de/?p=1#chronik>

Buten un Binnen. (27. September 2023). *Überfälle in der City: Bremen gründet Sonderkommission „Junge Räuber“*. <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/bremen-diebstahl-raub-innenstadt-polizei-soko-100.html>

Calderado, C. (6. September 2023). The Racialisation of Sexism in Policy-Making Against Gender-Based Violence: A Comparison Between Britain and France. *Policy & Politics Journal Blog*. <https://policyandpoliticsblog.com/2023/09/06/the-racialisation-of-sexism-in-policy-making-against-gender-based-violence-a-comparison-between-britain-and-france/>

Carrington, K., Sozzo, M., Ryan, V., & Rodgers, J. (2022). Women-Led Police Stations: Reimagining the Policing of Gender Violence in the Twenty-First Century. *Policing and Society*, 32(5), 577–597. <https://doi.org/10.1080/10439463.2021.1956925>

Chassé, K. A. (2017). Diskriminierung von Armen und sozial Ausgegrenzten. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (Seite 479–497). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-10976-9_25

Colvin, R. (2015). Shared Workplace Experiences of Lesbian and Gay Police Officers in the United Kingdom. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, 38(2), 333–349. <https://doi.org/10.1108/PIJPSM-11-2014-0121>

Coomber, R., Moyle, L., & Mahoney, M. K. (2019). Symbolic Policing: Situating Targeted Police Operations/‘Crackdowns’ on Street-Level Drug Markets. *Policing and Society*, 29(1), 1–17. <https://doi.org/10.1080/10439463.2017.1323893>

Cooper, H. L. (2015). War on Drugs Policing and Police Brutality. *Substance Use & Misuse*, 50(8–9), 1188–1194. <https://doi.org/10.3109/10826084.2015.1007669>

Corbin, J. M., & Strauss, A. L. (2015). *Basics of Qualitative Research: Techniques and Procedures for Developing Grounded Theory* (4. Auflage).. SAGE.

Creemers, N. (2019). Shot Spotter, Hot Spots und Streifenfahrten: Was hat kritische Polizeiforschung mit Technik zu tun? In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft* (Seite 71–103). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-22382-3_4

Crenshaw, K. (1989). Demarginalizing the intersection of race and sex: A black feminist critique of antidiscrimination doctrine. *The University of Chicago Legal Forum*, 139, 139–167.

- Dangelmaier, T.** (2021). „Den richtigen Riecher haben“ – Die Bedeutung von Narrativen im Kontext proaktiver Polizeiarbeit. *Kriminologie – Das Online-Journal / Criminology – The Online Journal*, 4, Artikel 4. <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2021.4.2>
- Dario, L. M., Fradella, H. F., Verhagen, M., & Parry, M. M.** (2020). Assessing LGBT People's Perceptions of Police Legitimacy. *Journal of Homosexuality*, 67(7), 885–915. <https://doi.org/10.1080/00918369.2018.1560127>
- De Maillard, J., & Gauthier, J.** (2022). Rassismus bei der französischen und deutschen Polizei: Berufliche Sozialisationen und behördliche Rahmenbedingungen. *Polizei und Wissenschaft*, 34–49.
- Death in Custody.** (o. J.). *Aufklärung der Todesumstände in Gewahrsam jetzt!* Abgerufen 19. März 2024 von <https://doku.deathincustody.info/>
- Demirci, K.** (9. Juli 2020). Unverstanden am Alexanderplatz: Auf Protest folgt Beleidigung – aber hilft die Polizei? *Der Tagesspiegel Online*. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/auf-protest-folgt-beleidigung--aber-hilft-die-polizei-6864061.html>
- Derin, B., & Singelstein, T.** (2022). *Die Polizei: Helfer, Gegner, Staatsgewalt: Inspektion einer mächtigen Organisation*. Econ.
- Deutscher Bundestag.** (2012). *Deutscher Bundestag – Ermittlungsansätze in Bayern führten ins Nichts*. Deutscher Bundestag. https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2012/38623291_kw17_pa_2ua_nsu-208314
- Deutscher Journalisten-Verband.** (1. Juli 2019). *Polizeiberichte kritisch hinterfragen*. <https://www.djv.de/startseite/profil/der-djv/pressebereich-download/pressemitteilungen/detail/news-polizeiberichte-kritisch-hinterfragen>
- Deutsches Institut für Menschenrechte.** (2021). *Abschiebung trotz Krankheit*. Institut für Menschenrechte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/abschiebung-trotz-krankheit>
- DeZIM.** (o. J.). *Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa)*. <https://www.rassismusmonitor.de/publikationen/>
- Dodd, V.** (21. März 2023). Met Police Found to Be Institutionally Racist, Misogynistic and Homophobic. *The Guardian*. <https://www.theguardian.com/uk-news/2023/mar/21/metropolitan-police-institutionally-racist-misogynistic-homophobic-louise-casey-report>
- Dudek, S. M.** (2009). *Diversity in Uniform?* VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91632-3>
- Egbert, S.** (2018). Predictive Policing und die soziotechnische Konstruktion ethnisch codierter Verdächtigkeit. In M. Pfadenhauer & M. Poferl (Hrsg.), *Wissensrelationen. Beiträge und Debatten zum 2. Sektionskongress der Wissenssoziologie* (Seite 653–663). Juventa.

Egbert, S. (2020). Datafizierte Polizeiarbeit – (Wissens-)Praktische Implikationen und rechtliche Herausforderungen. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (Seite 77–100). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30727-1_4

Egbert, S., & Krasmann, S. (2020). Predictive Policing: Not Yet, but Soon Preemptive? *Policing and Society*, 30(8), 905–919. <https://doi.org/10.1080/10439463.2019.1611821>

Ellebrecht, S. (2022). Vielfalt rekrutieren: Wen rekrutiert die Polizei und wen nicht? – Öffnungsprozesse und Personalgewinnung der Polizeien in Deutschland seit den 1990er Jahren. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 70(4), 516–536. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2022-4-516>

Ellebrecht, S., Klimke, D., & Gericke, M. (2023). Dominanzkultur und Diversitätsträger*innen in der Polizei. *Diversitäts- und Organisationsforschung*, 473–496.

End, M. (2019). *Antiziganismus und Polizei* (Band 12). Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.

Ericson, R. V. (1991). *Reproducing Order: A Study of Police Patrol Work* (Repr.). University of Toronto Press.

Ericson, R. V. (1994). The Division of Expert Knowledge in Policing and Security. *British Journal of Criminology*, 45(2), 149–175.

Erikson, E. H. (2003). *Identität und Lebenszyklus*. Suhrkamp Verlag. <https://www.suhrkamp.de/buch/erik-h-erikson-identitaet-und-lebenszyklus-t-9783518276167>

Espín Grau, H., & Klaus, L. (2022). Rassistische Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung. In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (Seite 359–383). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_17

Estrada, F., Bäckman, O., & Nilsson, A. (2022). Biased Enforcement Expansion? Sociodemographic Differences in Police Drug Testing for Suspected Narcotics Use 1993–2015. *The British Journal of Criminology*, 62(5), 1213–1232. <https://doi.org/10.1093/bjc/azac037>

European Union Agency for Fundamental Rights. (2018a). *Experiences and Perceptions of Antisemitism: Second Survey on Discrimination and Hate Crime Against Jews in the EU*. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2811/837123>

European Union Agency for Fundamental Rights. (2018b). *Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung: Muslimas und Muslime: Ausgewählte Ergebnisse*. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2811/734441>

European Union Agency for Fundamental Rights. (2020). *A long way to go for LGBTI equality*. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2811/582502>

European Union Agency for Fundamental Rights. (2023). *Being black in the EU: Experiences of people of African descent*. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2811/327480>

EVAW. (18. November 2021). Almost half of women have less trust in police following Sarah Everard murder. *End Violence Against Women*. <https://www.endviolenceagainstwomen.org.uk/almost-half-of-women-have-less-trust-in-police-following-sarah-everard-murder/>

Fährmann, J., Thurn, R., & Aden, H. (2022). Kontrollieren, wen sie wollen? Das Polizeirecht als Grauzone proaktiver Polizeikontrollen. *Kritische Justiz*, 55(3), 322–335. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2022-3-322>

Fährmann, J., Thurn, R., & Bosch, A. (2023). Eingriffsintensive Personenkontrollen – Eine Gegenüberstellung von Gerichtsentscheidungen und empirischer Praxis. *Kriminologie – Das Online-Journal | Criminology – The Online Journal*, Seite 1–28. <https://doi.org/10.18716/OJS/KRIMOJ/2023.1.1>

Farooq, U., & Umansky, E. (14. Dezember 2023). *How Police Have Undermined the Promise of Body Cameras*. ProPublica. <https://www.propublica.org/article/how-police-undermined-promise-body-cameras>

Felten, U. (16. August 2022). *Dortmund: Polizei-Bodycams waren bei Schüssen auf 16-Jährigen ausgeschaltet*. RP Online.. https://rp-online.de/nrw/panorama/dortmund-polizei-bodycams-waren-bei-schuessen-auf-16-jaehrigen-ausgeschaltet_aid-75187117

Feltes, T. (2014). Bürgernahe Polizeiarbeit in Deutschland. In *OSZE-Jahrbuch* (Seite 241–252). Nomos.

Feltes, T. (24. Mai 2023). *Polizeilicher Umgang mit psychisch beeinträchtigten Personen – Risiken und Nebenwirkungen*. https://www.thomasfeltes.de/images/Feltes_Polizeilicher_Umgang_mit_psychisch_beeintraechtigte_Personen_2023.pdf

Fischer, T. (2019). „Sinti und Roma und die aktuelle Kriminalitätspolitik“. *Zur Kritik an der Erfassung von Sinti und Roma im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Berlin* [Vortrag beim Fachgespräch des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma am 4. November 2019 in Berlin]. <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2019/11/fischer-text-sinti-und-roma-und-die-aktuelle-kriminalitaetspolitik-20191104.pdf>

Flores, J., & Román Alfaro, A. (2023). Building the Settler Colonial Order: Police (In)Actions in Response to Violence Against Indigenous Women in “Canada”. *Gender & Society*, 37(3), 391–412. <https://doi.org/10.1177/08912432231171171>

FÖPS, & Lüders, S. (2023). *Die Spitze des Eisbergs – Sexuelle Grenzverletzungen*. Fachbereich für öffentliche und private Sicherheit. Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. <https://www.foeps-berlin.org/neuigkeit-detail/3823-die-spitze-des-eisbergs-sexuelle-grenzverletzungen/>

Forge. (2009). *Sexual Violence in the Transgender Community Survey; National Coalition of Anti-Violence Programs: Hate Violence Against Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender People in the United States*.

Forschungsgruppe Instacops. (2021). Im blauen Netz: #thinblueline und Digitales Community Policing auf Instagram | CILIP Institut und Zeitschrift. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*. <https://www.>

cilip.de/2021/12/18/im-blauen-netz-thinblueline-und-digitales-community-policing-auf-instagram/

Franzke, B., & Schmitt, M. (2020). His or Hers? Frauen und Männer in Studium und Beruf: Einstellungen von Studierenden an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW. *Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW*, 2020, 55. <https://doi.org/10.17185/DUEPUBLI-CO/72326>

Galla, N. (2020). KI in der Polizeiarbeit: Der Mythos vom vorhersagbaren Verbrechen. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 121. <https://www.cilip.de/2020/05/05/ki-in-der-polizeiarbeit-der-mythos-vom-vorhersagbaren-verbrechen/>

Galvin-White, C. M., & O’Neal, E. N. (2016). Lesbian Police Officers’ Interpersonal Working Relationships and Sexuality Disclosure: A Qualitative Study. *Feminist Criminology*, 11(3), 253–284.

Gaston, S., Brunson, R. K., & Grossman, L. S. (2020). Are Minorities Subjected to, or Insulated from, Racialized Policing in Majority–Minority Community Contexts? *The British Journal of Criminology*, azaa038. <https://doi.org/10.1093/bjc/azaa038>

Gauthier, J., & Schlagdenhauffen, R. (2022). Die berufliche Erfahrung von LGB-PolizistInnen in der französischen Polizei. *Polizei. Wissen*, 22(1).

Gensing, P. (2. August 2022). Polizei und trans Personen: Aus Angst nicht zur Staatsgewalt. *Die Tageszeitung: taz*. <https://taz.de/!5868605/>

Gesemann, F. (2003). Ist egal, ob man Ausländer ist oder so – Jeder Mensch braucht die Polizei. In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (Seite 203–228). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-322-99668-8_9

Goldberg, N. G., Mallory, C., Hasenbush, A., Stemple, L., & Meyer, I. H. (2019). Police and the Criminalization of LGBT People. In E. J. Miller & T. R. Lave (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of Policing in the United States* (Seite 374–391). Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/9781108354721.020>

Goris, I., Jobard, F., & Lévy, R. (2009). *Profiling Minorities: A Study of Stop-and-Search Practices in Paris*. Open Society Institute.

Graevskaia, A. (2023). *Polizei in der postmigrantischen Gesellschaft. ‚Interkulturelle Öffnung‘ zwischen Anerkennung und Rassismus. Eine dispositivanalytische Perspektive* [Dissertation]. Universität Duisburg-Essen. https://web.archive.org/web/20231024035425id_/https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico_derivate_00078261/Diss_Graevskaia.pdf

Grant, J. M., Mottet, L. A., & Tanis, J. (2011). *Injustice at Every Turn: A Report of the National Transgender Discrimination Survey – National LGBTQ Task Force*. https://transequality.org/sites/default/files/docs/resources/NTDS_Report.pdf

Groß, E., Clasen, J., & Zick, A. (2022). Ursachen und Präventionsmöglichkeiten bei Vorurteilen und Diskriminierungen in der Polizei: Zur Relevanz des Syndroms der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit für die Analyse, Prävention und Intervention in Polizeiforschung und -arbeit. In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (Seite 145–179). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_8

Gutschmidt, D., & Vera, A. (2019). Cop Culture und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Polizei: Eine empirische Analyse. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung XXIII. Polizei und Migration* (Seite 227–250). Verlag für Polizeiwissenschaft.

Guzik, K. (2009). Discrimination by Design: Predictive Data Mining As Security Practice in the United States' 'War on Terrorism'. *Surveillance & Society*, 7(1), 3–20. <https://doi.org/10.24908/ss.v7i1.3304>

Hack, A., & O'Shea, L. (26. April 2024). *Countering Misogyny and Building Trust in UK Policing*. <https://rusi.org>

Hargreaves, J. (2019). Corrigendum to: Police Stop and Search within British Muslim Communities: Evidence from the Crime Survey 2006–11. *The British Journal of Criminology*, 59(4), 1010–1010. <https://doi.org/10.1093/bjc/azy069>

Hartmann, E., Lang, F., & Arneth, S. (2023). Eskalation in Tweets: Die Rolle sozialer Medien. In S. Malthaner & S. Teune (Hrsg.), *Eskalation. G20 in Hamburg, Protest und Gewalt* (Seite 108–117). Hamburger Edition.

Hauprich, K., & Lukas, T. (2018). Angsträume obdachloser Menschen. *wohnungslos*, 60(4), 132–135.

Heinrichs, D. T. (2016). *Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken*. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/uebersichtsartikel_weltanschauung_als_diskriminierungsgrund_20160922.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Hendy, R. (2022). Suspicious Minds and Suspicioning: Constructing Suspicion During Policework. *Journal of Organizational Ethnography*, 11(2), 132–146. <https://doi.org/10.1108/JOE-12-2020-0056>

Herman, J. L., Brown, T. N. T., Wilson, B. D. M., Meyer, I. H., & Flores, A. R. (2016). *Prevalence, Characteristics, and Sexual Victimization of Incarcerated Transgender People in the United States: Results from the National Inmate Survey (NIS-3)*.

Herrnkind, M. (2014). Filzen Sie die üblichen Verdächtigen. Oder: Racial Profiling in Deutschland. *Polizei & Wissenschaft*, 14(3), 35–58.

HMICFRS. (2022). *An inspection of vetting, misconduct and misogyny in the police service*. <https://assets-hmicfrs.justiceinspectorates.gov.uk/uploads/inspection-of-vetting-misconduct-and-misogyny-in-the-police.pdf>

Horten, B., & Gräber, M. (2022). Kriminologischer Beitrag: Männer als Opfer von Gewalt durch Partnerinnen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 16(2), 179–182. <https://doi.org/10.1007/s11757-022-00706-y>

Howe, C. (2021). Illegalisierter Drogenhandel in „urbanen Dörfern“ – kaum umkämpfte Räume? *Blog des SFB 1265: Re-Figuration von Räumen*. <https://sfb1265.de/blog/illegalisierter-drogenhandel-in-urbanen-doeferfern-kaum-umkaempfte-raeume/>

Howe, C., Decker, C., Knobloch, L., Can, H., & Bosch, A. (2022). *Bericht zur Berliner Polizeistudie. Eine diskriminierungskritische, qualitative Untersuchung ausgewählter Dienstbereiche der Polizei Berlin*. ZTG (Zentrum für Technik und Gesellschaft) der Technischen Universität Berlin.

Hummrich, M. (2024). Diskriminierung im Erziehungssystem. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (Seite 337–352). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-10976-9_14

Hundertmark, B. (2022). Blaue Gefühlswelten: Emotion und Affekt digitaler Polizeiarbeit. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 128. <https://www.cilip.de/2022/03/03/blau-gefuehlswelten-emotion-und-affekt-digitaler-polizeiarbeit/>

Hunold, D. (2008). *Migranten in der Polizei: Zwischen politischer Programmatik und Organisationswirklichkeit*. Verlag für Polizeiwissenschaft.

Hunold, D. (2010). Polizisten mit Migrationshintergrund: Integration und Exklusion im Berufsalltag. In D. Hunold, D. Klimke, R. Behr & R. Lautmann, *Fremde als Ordnungshüter?* (Seite 61–98). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92282-9_3

Hunold, D. (2011). Polizei im Revier: Das Verhältnis von Polizisten und Jugendlichen vor dem Hintergrund des sozialräumlichen Kontextes. *Soziale Probleme*, 23(2), 231–262.

Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier: Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt*. Duncker & Humblot.

Hunold, D. (2019). „Wer hat jetzt die größeren Eier?!“ – Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnografie. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft* (Seite 47–69). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-22382-3_3

Hunold, D. (2023). Polizei als Protestakteurin. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 132, 39–45.

Hunold, D., Klimke, D., Behr, R., & Lautmann, R. (2010). *Fremde als Ordnungshüter?* Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92282-9>

Hunold, D., & Singelstein, T. (Hrsg.). (2022). *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3>

Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/antirassismus-2020/316766/rassismus-und-polizei-zum-stand-der-forschung/>

Jacobsen, A., Bergmann, J., & Merla, B. (2024). *Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit. Ergebnisse des Forschungsprojektes „Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen“* (Schriftenreihe des Instituts für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung).

Jagusch, B. (2016). Migrations- und Diversitätssensibilität in der Sozialen Arbeit mit Familien: Chancen und Herausforderungen. *Sozial Extra*, 40(6), 28–32. <https://doi.org/10.1007/s12054-016-0103-3>

Jobard, F., & Lévy, R. (2009). *Profiling Minorities – A Study of Stop-and-Search Practices in Paris*. Open Justice Initiative. <https://www.justiceinitiative.org/publications/profiling-minorities-study-stop-and-search-practices-paris>

Johann, M., & Oswald, M. (2018). Bürgerdialog 2.0 – Eine empirische Analyse zum Einsatz von Facebook als Kommunikationsmedium deutscher Polizeien. In T.-G. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), *Digitale Polizeiarbeit* (Seite 19–38). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-19756-8_2

Jones, M., & Williams, M. L. (2015). Twenty Years On: Lesbian, Gay and Bisexual Police Officers' Experiences of Workplace Discrimination in England and Wales. *Policing and Society*, 25(2), 188–211. <https://doi.org/10.1080/10439463.2013.817998>

Joswig, G. (19. Februar 2022). Interner Polizeikritiker über Mobbing und Racial Profiling: „Ich habe halt verschissen“. *Die Tageszeitung: taz*. <https://taz.de/!5833647/>

Kalenda, N. (28. Juni 2019). *Polizeibeamte angegriffen: Großeinsatz bei Asylbewerberheim in Krailling*. <https://www.merkur.de/lokales/wuermtal/krailling-ort377340/krailling-nach-angriff-auf-beamte-polizeieinsatz-bei-asylbewerberheim-12722109.html>

Kalkstein, F., Pickel, G., Niendorf, J., Höcker, C., & Decker, O. (2022). Antifeminismus und Geschlechterdemokratie. In O. Decker, J. Kiess, A. Heller & E. Brähler (Hrsg.), *Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten: Neue Herausforderungen – Alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus Studie 2022* (Originalausgabe, Seite 245–270). Psychosozial-Verlag.

Kalkum, D., & Otto, M. (2017). *Diskriminierungserfahrungen in Deutschland anhand der sexuellen Identität. Ergebnisse einer quantitativen Betroffenenbefragung und qualitativer Interviews*. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_diskrimierungserfahrungen_in_de_anhand_der_sexualitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Keating, F. (2016). Racialized Communities, Producing Madness and Dangerousness. *Intersectionalities*, 5(3), 173–185.

Keitzel, S. (2020). Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. *Kriminologisches Journal*, 3, 191–209. <https://doi.org/10.3262/KJ2003191>

Keitzel, S., & Belina, B. (2022). „Gefahrenorte“: Wie abstrakte Ungleichheit im Gesetz eingeschrieben ist und systematisch Ungleichbehandlung fördert. How Abstract Inequality is Inscribed in the Law and Systematically Promotes Unequal Treatment. *Geographische Zeitschrift*, 110(4), 212–231. <https://doi.org/10.25162/gz-2022-0010>

Kelling, G. L., & Wilson, J. Q. (1982). Broken Windows. The Police and Neighborhood Safety. *The Atlantic*. <https://www.theatlantic.com/magazine/archive/1982/03/broken-windows/304465>

- Kerner, H.-J.** (2018). Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland: Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (Seite 21–36). Springer.
- Kersten, J.** (1997). Risiken und Nebenwirkungen: Gewaltorientierungen und die Bewerkstelligung von „Männlichkeit“ und „Weiblichkeit“ bei Jugendlichen der underclass. *Kriminologisches Journal*, 6. Beiheft, 103–114.
- Kessler, E.-M., & Warner, L. M.** (2023). *Ageismus. Altersbilder und Altersdiskriminierung in Deutschland*. Antidiskriminierungsstelle des Bundes.
- Keßler, F.** (28. Oktober 2020). Das bedeutet der Corona-Shutdown für die Prostitution. *Der Spiegel*. <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/das-bedeutet-der-corona-shutdown-fuer-die-prostitution-a-71a67e05-a502-4157-909a-346e3261f4f8>
- Kleemann, S., Hirsbrunner, S. D., & Aden, H.** (2023). Fairness, Erklärbarkeit und Transparenz bei KI-Anwendungen im Sicherheitsbereich – ein unmögliches Unterfangen? *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 62(2[242]), 29–47.
- Kleiber, D., & Renneberg, B.** (2017). *Gesundheitsmonitoring II in der Polizeidirektion A*. https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/klinische_psychotherapie/forschung/anhaenge/Gesundheitsmonitoring-2017.pdf
- Klein, J.** (2022). *Fast getötete 15-Jährige: Polizei verharmlost transfeindliche Tat*. queer.de. https://www.queer.de/detail.php?article_id=41803
- Klimke, D.** (2010). Die Polizeiorganisation und ihre Migranten. In D. Hunold, D. Klimke, R. Behr & R. Lautmann, *Fremde als Ordnungshüter?* (Seite 27–59). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92282-9_2
- KN-online.** (30. Januar 2023). *Jonas M. aus Osdorf vermisst: Transphobie-Diskussion im Suchaufruf*. <https://www.kn-online.de/lokales/rendsburg-eckernförde/jonas-m-aus-osdorf-vermisst-transphobie-diskussion-im-schauaufruf-HDUU2VDASZD67EHLMSV2URJ5LY.html>
- Knopp, P.** (2023). *Praxisform Polizeinotruf: Eine Studie zur Mobilisierung und Kontrolle von ziviler Wachsamkeit und polizeilicher Intervention*. Universität Wien.
- Koslicki, W. M., Makin, D. A., & Willits, D.** (2020). When No One Is Watching: Evaluating the Impact of Body-Worn Cameras on Use of Force Incidents. *Policing and Society*, 30(5), 569–582. <https://doi.org/10.1080/10439463.2019.1576672>
- Krüsi, A., Kerr, T., Taylor, C., Rhodes, T., & Shannon, K.** (2016). ‘They Won’t Change It Back in Their Heads That We’re Trash’: The Intersection of Sex Work-Related Stigma and Evolving Policing Strategies. *Sociology of Health & Illness*, 38(7), 1137–1150. <https://doi.org/10.1111/1467-9566.12436>
- Kühnel, W.** (2017). Diversity zwischen Anspruch und Realität: Berufsalltag von Beamtinnen und Beamten mit Migrationshintergrund in der Berliner Polizei. In C. Kopke, W. Kühnel & H.-G. Jaschke (Hrsg.), *Demokratie, Freiheit und Sicherheit: Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke* (1. Auflage, Seite 283–296). Nomos.

Künkel, J. (2013). Wahrnehmungen, Strategien und Praktiken der Polizei in Gentrifizierungsprozessen – am Beispiel der Prostitution in Frankfurt a. M. *Kriminologisches Journal*, 45(3), 180–195.

Künkel, J. (2020). *Sex, Drugs & Control: Das Regieren von Sexarbeit in der neoliberalen Stadt* (1. Auflage). Westfälisches Dampfboot.

Künkel, J., & Schrader, K. (2020). Prekarität und Vulnerabilität in der Sexarbeit. Kritische Anmerkung zum Diskurs der „Armutsprostitution“ aus intersektionaler Perspektive. In R.-M. Dackweiler, A. Rau & R. Schäfer (Hrsg.), *Frauen im Armut – Feministische Perspektiven* (1. Auflage, Seite 219–237). Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctv10h9fb8>

Kurve Kriegen. (o. J.). Abgerufen 6. November 2024 von <https://www.kurvekriegen.nrw.de/>

Kyprianides, A., Stott, C., & Bradford, B. (2021). ‘Playing the Game’: Power, Authority and Procedural Justice in Interactions Between Police and Homeless People in London. *The British Journal of Criminology*, 61(3), 670–689. <https://doi.org/10.1093/bjc/azaa086>

Landeskriminalamt Niedersachsen & Generalstaatsanwaltschaft Celle – ZOK. (2023). *Clankriminalität in Niedersachsen 2022. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz*. <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/vorstellung-des-dritten-gemeinsamen-lagebildes-von-polizei-und-justiz-zur-clankriminalitat-2022-in-niedersachsen-223312.html>

Lang, S. (2017). Polizeiarbeit in sozialen Medien – Starke Präsenz, aber kaum geregelt | CILIP Institut und Zeitschrift. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 114. <https://www.cilip.de/2017/11/17/polizeiarbeit-in-sozialen-medien-starke-praesenz-aber-kaum-geregelt/>

Langenderfer-Magruder, L., Walls, N. E., Kattari, S. K., Whitfield, D. L., & Ramos, D. (2016). Sexual Victimization and Subsequent Police Reporting by Gender Identity Among Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, and Queer Adults. *Violence and Victims*, 31(2), 320–331. <https://doi.org/10.1891/0886-6708.VV-D-14-00082>

Lanham, M., Ridgeway, K., Dayton, R., Castillo, B., Brennan, C., Davis, D., Emmanuel, D., Morales, G., Clifford, C., Rodriguez, B., Cooke, J., Santi, K., & Evens, E. (2019). “We’re Going to Leave You for Last, Because of How You Are”: Transgender Women’s Experiences of Gender-Based Violence in Healthcare, Education, and Police Encounters in Latin America and the Caribbean. *Violence and Gender*. <https://doi.org/10.1089/vio.2018.0015>

Lapierre, M. (6. Dezember 2022). *911 Operators in Montreal Are Now Being Trained to Detect Racial Bias in Callers*. CBC. <https://www.cbc.ca/news/canada/montreal/911-montreal-spvm-training-1.6672775>

Lavers, M. K. (29. März 2021). *Germany Now Allows Transgender, Intersex Police Officers to Serve Openly*. <https://www.washingtonblade.com/2021/03/29/germany-now-allows-transgender-intersex-police-officers-to-serve-openly/>, <https://www.washingtonblade.com/2021/03/29/germany-now-allows-transgender-intersex-police-officers-to-serve-openly/>

Legnaro, A. (2024). Recht, Gewalt und Protest: Zur Genese und Funktion des strafrechtlichen Gewaltbegriffs. *Kriminologisches Journal*, 56(1), 3–22.

- Leser, J.** (2018). Policing the Absence of the Victim: An Ethnography of Raids in Sex Trafficking Operations. In T. Sanders & M. Laing (Hrsg.), *Policing the sex industry: Protection, paternalism and politics* (Seite 109–125). Routledge.
- Leser, J., & Pates, R.** (2019). On the Affective Governmentality of Anti-Trafficking Efforts: An Ethnographic Exploration. *Journal of Political Power*, 12(3), 339–357. <https://doi.org/10.1080/2158379X.2019.1669263>
- Leuschner, V., Schönrock, S., Janßen, S., & Görs, P.** (2022). *Struktur und Praxis der Gewerbeüberwachung im Land Berlin. Abschlussbericht zur Organisationsuntersuchung*. Hochschule für Wirtschaft und Recht. Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement.
- Liebscher, D.** (2020). Clans statt Rassen – Modernisierungen des Rassismus als Herausforderungen für das Recht Berlin. *Kritische Justiz*, 53(4), 529–542. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-529>
- Lorey, K., & Fegert, J. M.** (2021). Polizeilicher Kontakt zu psychisch erkrankten Menschen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 15(3), 239–247. <https://doi.org/10.1007/s11757-021-00670-z>
- LSVD.** (2024). *LGBT-Rechte weltweit: Wo droht Todesstrafe oder Gefängnis für Homosexualität?* <https://www.lsvd.de/de/ct/1245-LGBT-Rechte-weltweit>
- LT Sachsen-Anhalt.** (2. Juli 2021). *Drucksache 8/61*. <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d0061gak.pdf>
- LT Sachsen-Anhalt.** (19. Januar 2023). *Drucksache 8/2146*. <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d2146gan.pdf>
- Lukas, T., & Üblacker, J.** (2020). Gentrifizierung und Kriminalität. Theoretische Erklärungen und forschungspraktische Probleme. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, 3, 62–74. https://doi.org/10.7396/2020_3_F
- Lum, C., Koper, C. S., Wilson, D. B., Stoltz, M., Goodier, M., Eggins, E., Higginson, A., & Mazerolle, L.** (2020). Body-Worn Cameras' Effects on Police Officers and Citizen Behavior: A Systematic Review. *Campbell Systematic Reviews*, 16(3), e1112. <https://doi.org/10.1002/cl2.1112>
- Lüter, A., Breidscheid, D., Greif, P., Imhof, W., Konradi, M., & Riese, S.** (2022). *Trans- und homophobe Gewalt. Zweite Ausgabe 2022. Schwerpunktthema transfeindliche Gewalt*. Camino.
- Lyons, P. M., Anthony, C. M., Davis, K. M., Fernandez, K., Torres, A. N., & Marcus, D. K.** (2005). Police judgments of culpability and homophobia. *Applied Psychology in Criminal Justice*, 1(1), 1–14.
- Macpherson, W.** (1999). *The Stephen Lawrence Inquiry: Report of an Inquiry*. The Stationery Office.
- Maier, S., & Dittrich-Gessnitzer, S.** (2023). Psychische Zustände erkennen, statt Störungsbilder identifizieren. Ein neuer Ansatz zum Umgang mit psychisch Erkrankten für die polizeiliche Praxis. *Polizei & Wissenschaft*, 3, 36–45.

Mallory, C., Hasenbush, A., & Sears, B. (2015). *Discrimination and Harassment by Law Enforcement Officers in the LGBT Community*. Williams Institute. University of California. <https://williamsinstitute.law.ucla.edu/publications/lgbt-discrim-law-enforcement/>

Manning, P. K. (2008). *The Technology of Policing: Crime Mapping, Information Technology, and the Rationality of Crime Control*. New York University Press.

Mason, W. (2019). 'No One Learned': Interpreting a Drugs Crackdown Operation and its Consequences Through The 'Lens' of Social Harm. *The British Journal of Criminology*, azz047. <https://doi.org/10.1093/bjc/azz047>

Mateescu, A. C., Rosenblat, A., & Boyd, D. (2015). Police Body-Worn Cameras. *SSRN Electronic Journal*. <https://doi.org/10.2139/ssrn.2569481>

Mazerolle, L., Bennett, S., Davis, J., Sargeant, E., & Manning, M. (2013). Procedural justice and police legitimacy: A systematic review of the research evidence. *Journal of Experimental Criminology*, 9(3), 245–274. <https://doi.org/10.1007/s11292-013-9175-2>

McGee, T. (2023). *Sex Work, Race, and Bias: Exploring Police Violence and Misconduct Against Transgender People in the United States*. <https://shareok.org/handle/11244/337594>

Mediendienst Integration. (2022). *Polizist*innen mit Migrationshintergrund*. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Vielfalt_bei_der_Polizei_2022.pdf

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus. (2023). <https://www.antiziganismus-melden.de/2023/07/04/niedersaechsische-landesregierung-verbreitet-antiziganistische-bilder/>

Messinger, A. M., & Guadalupe-Diaz, X. L. (2020). 1. The Intersection of Transphobia, Human Rights, and Transgender Intimate Partner Violence. In A. M. Messinger & X. L. Guadalupe-Diaz (Hrsg.), *Transgender Intimate Partner Violence* (Seite 1–34). New York University Press. <https://doi.org/10.18574/nyu/9781479830428.003.0001>

Mey, S. (2019). *Polizeigewalt, Homophobie und Täter-Opfer-Umkehr beim CSD*. queer.de. https://www.queer.de/detail.php?article_id=34710

Meyer, D. (2020). "So Much for Protect and Serve": Queer Male Survivors' Perceptions of Negative Police Experiences. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 36(2), 228–250. <https://doi.org/10.1177/1043986219894430>

Miles-Johnson, T., & Death, J. (2020). Compensating for sexual identity: How LGB and heterosexual Australian police officers perceive policing of LGBTIQ+ people. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 36(2), 251–273.

Molitor, V., & Zimenkova, T. (2020). *Schwul-Lesbisch-Trans* und ausgebrannt? Diskriminierungserfahrungen von LSBT*-Polizeiangehörigen und Overperforming*. [https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/dp202102/\\$file/Overperforming.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/dp202102/$file/Overperforming.pdf)

Murphy-Oikonen, J., McQueen, K., Miller, A., Chambers, L., & Hiebert, A. (2022). Unfounded Sexual Assault: Women's Experiences of Not Being Believed by the Police. *Journal of Interpersonal Violence*, 37(11–12), NP8916–NP8940. <https://doi.org/10.1177/0886260520978190>

Murray, K., McVie, S., Farren, D., Herlitz, L., Hough, M., & Norris, P. (2021). Procedural justice, compliance with the law and police stop-and-search: A study of young people in England and Scotland. *Policing and Society*, 31(3), 263–282. <https://doi.org/10.1080/10439463.2020.1711756>

Nadal, K. L., Davidoff, K. C., & Fujii-Doe, W. (2014). Transgender Women and the Sex Work Industry: Roots in Systemic, Institutional, and Interpersonal Discrimination. *Journal of Trauma & Dissociation*, 15(2), 169–183. <https://doi.org/10.1080/15299732.2014.867572>

Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. (2021). *Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren. Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen.*

NCTE. (2016). Reforming Police and Ending Anti-Transgender Violence. In *Blueprint for Equality: A Transgender Federal Agenda.*

Neubacher, F., & Bögelein, N. (2021). Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut? Untersuchungen zu einem widerspenstigen Begriffspaar. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 104(2), 107–123. <https://doi.org/10.1515/mks-2021-0106>

Nikolaidis, C. (2016). *The Right to Equality in European Human Rights Law: The Quest for Substance in the Jurisprudence of the European Courts.* Routledge.

Nohl, A.-M. (2003). Ethnisierungserfahrungen Jugendlicher – Zur vergleichenden Rekonstruktion sozialer Probleme in der Einwanderungsgesellschaft. In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (Seite 69–87). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-322-99668-8_3

Oberwittler, D., Janssen, H., & Gerstner, D. (2017). Unordnung und Unsicherheit in großstädtischen Wohngebieten – Die überschätzte Rolle von „Broken Windows“ und die Herausforderungen ethnischer Diversität. *Soziale Probleme*, 28(2), 181–205. <https://doi.org/10.1007/s41059-017-0040-9>

Oberwittler, D., & Kasselt, J. (2011). *BKA-Forschungsreihe. Band 42: Ehrenmorde in Deutschland: 1996–2005; eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten.*

Oberwittler, D., & Lukas, T. (2010). Schichtbezogene und ethnisierende Diskriminierung im Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle. In U. Hormel & A. Scherr (Hrsg.), *Diskriminierung* (Seite 221–254). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92394-9_11

Ohder, C. (2009). Polizeiliche Intensivtäterprogramme – hohe Hürden für eine Kooperation mit Sozialer Arbeit. In K. Möller (Hrsg.), *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit* (Seite 180–189). Juventa..

Ohder, C. (2010). Ein Blick zurück nach vorn. *Berliner Forum Gewaltprävention*, 41, 14–21.

Ohder, C. (2015). Polizeiarbeit in städtischen Kooperationsbeziehungen. In J. Abt u. a. (Hrsg.), *Dynamische Arrangements städtischer Sicherheit. Akteure, Kulturen, Bilder* (Seite 145–166). Springer.

Ohder, C. (2019). Sind starke Männer zu schwach für Hilfe? Gründe für die Vorbehalte gegen Hilfeangebote bei männlichen Gewaltopfern. *Polizei Info Report*, 2, 7–8.

Ohder, C., & Schöne, M. (2019). Bürgerpolizisten in Sachsen – Sicherheitskooperation unterhalb des institutionellen Radars? In C. Barthel (Hrsg.), *Polizeiliche Gefahrenabwehr und Sicherheitsproduktion durch Netzwerkgestaltung: Eine Aufgabe der Führung in und zwischen Organisationen* (Seite 147–169). Springer.

O'Neill, M., Rowe, M., De Kimpe, S., & Karas, Z. (2022). Guest editorial: Police encounters. *Journal of Organizational Ethnography*, 11(2), 93–97. <https://doi.org/10.1108/JOE-07-2022-091>

Osterloh, L. (2002). Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz: Entwicklungslinien in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. *EuGRZ*, 309.

PBI. (18. Dezember 2019). *Deutschland: PBI Deutschland ist bestürzt über rassistischen und transfeindlichen Angriff in München*. <https://pbideutschland.de/aktuelles/deutschland-pbi-deutschland-ist-best%C3%BCrzt-%C3%BCber-rassistischen-und-transfeindlicher-angriff>

Petersen, N. (2018). Gleichheitssatz und Einzelfallgerechtigkeit. *Der Staat*, 57, 327.

Pfeil, P. (2006). *Polizei und Geschlecht: Thematisierungen, Re-Thematisierungen*. Budrich. <https://shop.budrich.de/produkt/polizei-und-geschlecht/>

Pichl, M. (2023). Institutioneller Rassismus in der Polizei? Die NSU-Untersuchungsausschüsse als Dokumentationsmaterial. *Migration und Soziale Arbeit*, 45(4), 293–301.

Pichl, M. (mit Goethe-Universität Frankfurt am Main). (2022). *Untersuchung im Rechtsstaat: Eine deskriptiv-kritische Beobachtung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zur NSU-Mordserie* (1. Auflage). Velbrück Wissenschaft.

Polantz, L., & Seemann, L. (14. Dezember 2023). *Abschiebung von Jesiden in den Irak – Gebrochenes Versprechen?* tagesschau.de. <https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/abschiebungen-irak-jesiden-100.html>

Polizei Berlin. (2023). *Hinweise zur gesundheitlichen Eignung für den Polizeivollzugsdienst*. https://www.berlin.de/polizei/_assets/beruf/hinweise_zur_polizeidiensttauglichkeit.pdf

Polizei Berlin. (29. Juli 2024). *Präventionsangebote*. <https://www.berlin.de/polizei/aufgaben/praevention/praeventionsangebote/>

Polizei Brandenburg. (o. J.). *Vorbeugen und Schützen*. Abgerufen 6. November 2024 von <https://polizei.brandenburg.de/liste/vorbeugen-und-schuetzen/73513>

Polizei Hessen. (o. J.). *Ansprechperson für Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intergeschlechtliche sowie Queere Lebensweisen (LSBTI*Q)*. Polizei Hessen. Abgerufen 12. August 2024 von <https://ppsh.polizei.hessen.de/icc/ppsh/nav/ea0/broker.jsp?uMen=ea028206-6b3f-771e-6a9d-61209321f5af>

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes. (4. November 2024). *polizei-beratung.de: Informationen zu Straftaten und Opferschutz*. Polizei-Beratung. <https://www.polizei-beratung.de/>

Praunsmändel, S., Schmidt, S., & Thurn, R. (2022). Zugang verweigert! Externe Polizeiforschung und Wissenschaftsfreiheit. *Kritische Justiz*, 55(3), 303–321. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2022-3-303>

Przyrembel, M., & Sticher, B. (2024). Psychische Störungen – ein blinder Fleck von Diversität?: Das Beispiel der Polizei Berlin. In M. S. Staller & S. Koerner (Hrsg.), *Diversität und Polizei* (Seite 239–262). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-42565-4_12

Püschel, H. (2022). Polizeilicher Umgang mit Opfern aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte. In D. Hunold & T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei* (Seite 405–423). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_19

Queer.de. (12. Mai 2020). *Homophober Mord offenbar nach 32 Jahren aufgeklärt*. queer.de. https://www.queer.de/detail.php?article_id=36100

Quent, M., Geschke, D., & Peinelt, E. (2014). *Die haben uns nicht ernst genommen: Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei*. ezra.

Quinton, P. (2011). The Formation of Suspicions: Police Stop and Search Practices in England and Wales. *Policing and Society*, 21(4), 357–368. <https://doi.org/10.1080/10439463.2011.610193>

Ransom, J. (6. Juli 2020). Amy Cooper Faces Charges After Calling Police on Black Bird-Watcher. *The New York Times*. <https://www.nytimes.com/2020/07/06/nyregion/amy-cooper-false-report-charge.html>

Rastetter, D., & Jüngling, C. (2022). Zwischen Bagatellisierung und Skandalisierung: Mikropolitik im Umgang mit sexueller Belästigung bei der Polizei. In C. Barthel & C. Puglisi (Hrsg.), *Sexualität und Macht in der Polizei* (Seite 307–329). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-35987-4_15

Reiner, R. (2010). *The Politics of the Police* (4. Auflage). Oxford University Press.

Respect Victoria. (2023). *Summarising the Evidence. Men's Intimate Partner Violence Against Women. Research Summary*. Australian Institute of Family Studies. https://www.respectvictoria.vic.gov.au/sites/default/files/documents/202312/Summarising%20the%20Evidence_MIPV_research%20summary.pdf#:~:text=However%2C%20it%20does%20report%20that,woman%20and%20%25%20trans%20man

Reuter, M. (5. März 2018). *Der elektrische Türknauf und die Molotowcocktails: Falschmeldungen der Polizei auf Twitter*. netzpolitik.org. <https://netzpolitik.org/2018/der-elektrische-tuerknauf-und-die-molotowcocktails-falschmeldungen-der-polizei-auf-twitter/>

Reuter, M. (16. August 2022). *Fragwürdige Pressearbeit: Die Polizei ist keine privilegierte Quelle*. netzpolitik.org. <https://netzpolitik.org/2022/fragwuerdige-pressearbeit-die-polizei-ist-keine-privilegierte-quelle/>

Reynolds-Stenson, H. (2018). Protesting the Police: Anti-Police Brutality Claims as a Predictor of Police Repression of Protest. *Social Movement Studies*, 17(1), 48–63. <https://doi.org/10.1080/14742837.2017.1381592>

Ricciardelli, R., & Johnston, M. S. (2022). Police Mental Health and Wellness. *Oxford Research Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice*. <https://doi.org/10.1093/acrefore/9780190264079.013.752>

Richter, S. (13. April 2022). *Queerfeindlicher Angriff in Frankfurt: Opfer wütend auf Reaktion der Polizei*. <https://www.fr.de/frankfurt/queer-angriff-frankfurt-opfer-vorwurfe-polizei-zr-91477752.html>

Riddle, K., & Heaton, K. (2023). Antecedents to Sexual Harassment of Women in Selected Male-Dominated Occupations: A Systematic Review. *Workplace Health & Safety*, 71(8), 356–365. <https://doi.org/10.1177/21650799231157085>

Rosenbaum, D. P., Graziano, L. M., Stephens, C. D., & Schuck, A. M. (2011). Understanding Community Policing and Legitimacy-Seeking Behavior in Virtual Reality: A National Study of Municipal Police Websites. *Police Quarterly*, 14(1), 25–47. <https://doi.org/10.1177/1098611110392722>

Saarikkomäki, E., Birk Haller, M., Solhjell, R., Alvesalo-Kuusi, A., Kolind, T., Hunt, G., & Burcar Alm, V. (2021). Suspected or Protected? Perceptions of Procedural Justice in Ethnic Minority Youth's Descriptions of Police Relations. *Policing and Society*, 31(4), 386–401. <https://doi.org/10.1080/10439463.2020.1747462>

Sächsische.de. (o. J.). *Überfälle auf Jugendliche: Sonderkommission zieht positive Bilanz*. Abgerufen 25. März 2024, von <https://www.saechsische.de/dresden/lokales/ueberfaelle-auf-jugendliche-sonderkommission-zieht-positive-bilanz-5958029.html>

Saudelli, I., De Kimpe, S., & Christiaens, J. (2022). Police stops, suspicion and the influence of police department cultures: A look into the Belgian context. *Journal of Organizational Ethnography* 11(2), 98–115. <https://doi.org/10.1108/JOE-02-2021-0008>

Scalia, V. (2022). Deadly Dialogues: The Magherini Case and Police Brutalities in Italy. *Journal of Organizational Ethnography*, 11(2), 181–193. <https://doi.org/10.1108/JOE-02-2021-0011>

Schaab, E. (2010). *Trauma Leitfaden: Handbuch*. Bundeskriminalamt.

Scherr, A., Reinhardt, A. C., & El-Mafaalani, A. (2024). *Handbuch Diskriminierung* (2., erweiterte und aktualisierte Auflage). Springer Fachmedien Wiesbaden.

Schipkowski, K. (21. März 2018). Prozess gegen Teilnehmer des CSD: Gay Pride, Police Shame. *Die Tageszeitung: taz*. <https://taz.de/!5491776/>

Schipkowski, K. (21. November 2023). Kontrollen im Minutentakt. *Die Tageszeitung: taz*. <https://taz.de/Racial-Profiling-in-Hamburg/!5971367/>

Schipkowski, K. (9. April 2024). Kriminologe über Polizeischüsse: „Fehlerhaftes polizeiliches Handeln“. *Die Tageszeitung: taz*. <https://taz.de/!6000538/>

Schmidt, S. (2023). *Affekt und Polizei: Eine Ethnografie der Wut in der exekutiven Gewaltarbeit*. Transcript.

Schnee, P. (24. Februar 2017). *Polizei rüstet auf – Bodycam und Strafrechtsänderung*. Deutschlandfunk Kultur. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/polizei-ruestet-auf-bodycam-und-straf-rechtsaenderung-100.html>

Schöne, M. (mit Universität Hildesheim). (2011). *Pierre Bourdieu und das Feld Polizei: Ein besonderer Fall des Möglichen*. Verlag für Polizeiwissenschaft.

Schröttle, M., Meshkova, K., & Lehmann, C. (2022). *Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention*. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/umgang_mit_sexueller_belaestigung_am_arbeitsplatz.html

Schweer, T., & Strasser, H. (Hrsg.). (2008). *Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure: Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen* (1. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Seidensticker, K. (2021). Aggressive Polizeimännlichkeit: Noch hegemonial, aber neu begründet. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 126. <https://www.cilip.de/2021/08/17/aggressive-polizeimaennlichkeit-noch-hegemonial-aber-neu-begrundet/>

Seiler, S. (22. Juli 2023). *Queer-Beauftragte der Berliner Polizei: „Dass die Angriffe brutaler werden, ist nicht nur in Berlin so“*. stern.de. <https://www.stern.de/gesellschaft/queer-beauftragte-der-polizei---berlin-ist-nicht-homophob--33670032.html>

Semsrott, A. (30. Mai 2023). *Interner Bericht der Polizei Südothessen: „Diese zehn Toten sollten etwas ändern“*. FragDenStaat. <https://fragdenstaat.de/blog/2023/05/30/anschlag-hanau-hessische-polizei-interner-bericht-fehler/>

Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin. (9. April 2024). *Frauenförderung*. <https://www.berlin.de/sen/inneres/personal/karriere-in-der-senatsverwaltung/wir-bieten-ihnen/frauenfoerderung/artikel.810668.php>

Seto, C. H. (2021). Understanding Delinquency among the Spiritual but Not Religious. *Sociology of Religion*, 82(2), 156–178. <https://doi.org/10.1093/socrel/sraa042>

Shields, D. M. (2021). Stonewalling in the Brick City: Perceptions of and Experiences with Seeking Police Assistance among LGBTQ Citizens. *Social Sciences*, 10(1), 16. <https://doi.org/10.3390/soc-sci10010016>

Sigel, J. (2009). Berufliche Identität von Polizisten mit Migrationshintergrund. In K. Liebl (Hrsg.), *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei* (Seite 105–151). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91467-1_7

Sigusch, V. (2013). *Sexualitäten: Eine kritische Theorie in 99 Fragmenten*. Campus Verlag.

Smyth, K. F. (8. März 2021). 911 and Racism: When the Emergency Response Fuels the Emergency. *Forbes*. <https://www.forbes.com/sites/katyafelssmyth/2021/03/08/911-and-racism-when-the-emergency-response-fuels-the-emergency/>

Southall, A. (10. Januar 2018). New York Police Union Sues to Stop Release of Body Camera Videos. *The New York Times*. <https://www.nytimes.com/2018/01/09/nyregion/new-york-police-union-body-camera-lawsuit.html>

Sowa, J. E., & Selden, S. C. (2003). Administrative Discretion and Active Representation: An Expansion of the Theory of Representative Bureaucracy. *Public Administration Review*, 63(6), 700–710.

Spiess, C. (15. Januar 2024). *Häusliche Gewalt: Männer als Opfer*. <https://www.mimikama.org/haeusliche-gewalt-maenner/>

Srivastava, K., Chaudhury, S., Bhat, P. S., & Sahu, S. (2017). Misogyny, feminism, and sexual harassment. *Industrial Psychiatry Journal*, 26(2), 111–113. https://doi.org/10.4103/ipj.ipj_32_18

Staatsanwaltschaft Leipzig. (2021). *Staatsanwaltschaft Leipzig benennt erste Ansprechperson für LSBTTIQ* in Sachsen*. <https://www.medienservice.sachsen.de/layouts/frontend.html.erb>

Staller, M., & Körner, S. (2022). Die (Un-)Sichtbarmachung der Differenz: Homosexualität und Polizei. *Die Polizei*, 113(9), 339–351.

Statistisches Bundesamt. (2020). *Zahl der Polizeianwärterinnen und -anwärter seit 2010 mehr als verdoppelt*. Statistisches Bundesamt. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20_N057_742.html

Sticher, B. (2022). Emotionsregulation im Polizeiberuf. In H. P. Schmalzl, B. Körber & M. Hermannutz (Hrsg.), *Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen: Ein Handbuch für die professionelle Konflikt- und Krisenbewältigung* (4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Seite 197–219). Boorberg.

Sticher, B., & Schnelle, C. (2022). WiWePol – Interne Wirkungsevaluation der Maßnahmen zur Image-Förderung 2020 der Polizei Berlin. *FÖPS digital*. <https://doi.org/10.4393/OPUSHWR-3600>

Sticher-Gil, B. (Hrsg.). (2003). Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich – ein vernachlässigtes Problem!? *Beiträge aus dem Fachbereich 3 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege*, 35.

Strasser, H., & Brink, H. V. D. (2008). Die Obdachlosen. In T. Schweer & H. Strasser (Hrsg.), *Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure* (Seite 139–151). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-90962-2_6

Stummvoll, G. P. (2006). Junkie-Jogging am Karlsplatz: Die Schutzzone und der verrechtlichte Öffentliche Raum. *Dérive – Zeitschrift für Stadtforschung*, 24, 20–23.

Suss, J. H., & Oliveira, T. R. (2023). Economic Inequality and the Spatial Distribution of Stop and Search: Evidence from London. *The British Journal of Criminology*, 63(4), 828–847. <https://doi.org/10.1093/bjc/azac069>

SWR Aktuell. (30. November 2023). *Staatsanwaltschaft ermittelt nach Mord in Koblenz: Prostituierte grausam getötet*. swr.online. <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/mord-ermittlung-koblenz-rauental-frau-gequelt-100.html>

Tankebe, J. (2013). Viewing Things Differently: The Dimensions of Public Perceptions of Police Legitimacy. *Criminology*, 51(1), 103–135. <https://doi.org/10.1111/j.1745-9125.2012.00291.x>

Taylor, J. C., Bates, E. A., Colosi, A., & Creer, A. J. (2022). Barriers to Men's Help Seeking for Intimate Partner Violence. *Journal of Interpersonal Violence*, 37(19–20), NP18417–NP18444. <https://doi.org/10.1177/08862605211035870>

Thurn, R. (2020). „... wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht“. Das Policing von Armut durch Alkohol- und Bettelverbote am Münchner Hauptbahnhof. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (Seite 329–350). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30727-1_15

Thurn, R. (2021a). Der Kommunale Außendienst. Die Verfolgung öffentlich sichtbarer Armut am Beispiel der Münchner Kommunalpolizei. *Kriminologisches Journal*, 53(1), 44–62.

Thurn, R. (2021b). Procedural In-/Justice. Die Wahrnehmung verdachtsunabhängiger Identitätsfeststellungen aus der Perspektive Betroffener. In N. Hirschmann, D. Hunold, S. Lüders, M. Schöne & B. Sticher (Hrsg.), *Perspektiven der Polizeiforschung – 1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung 4./5. März 2021* (Seite 247–265).

Thurn, R. (2024). *Verdacht und Kontrolle. Die polizeiliche Praxis anlassunabhängiger Personenkontrollen*. Transcript.

Thurn, R., & Egbert, S. (2019). Predictive Policing: Die Algorithmisierung der Police als Risiko für die Bürgerrechte? *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 58(3), 71–84.

Thurn, R., Fährmann, J., Aden, H., & Bosch, A. (2023). „Wie jeder normale Mensch auch“. Die Genese des Verdachts in rechtlichen Grauzonen im Kontext proaktiver polizeilicher Personenkontrollen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 43(2). <https://doi.org/10.1515/zfrs-2023-2010>

Töpfer, E. (2019). The EU's Fight against "Itinerant Crime": Antigypsyist Policing under a New Name? In I. C. Gómez & M. End (Hrsg.), *Dimensions of Antigypsyism in Europe* (Seite 162–179). Central Council of German Sinti & Roma.

Töpfer, E. (2020). *(Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings im Zusammenhang mit der Bekämpfung reisender Täter*. Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Forschungsbericht_Dis_Kontinuitaeten_antiziganistischen_Profilings_im_Zusammenhang_mit_der_Bekaempfung_reisender-Taeter.pdf

Töpfer, E. (2021). „Reisende Täter“ – OK-Bekämpfung und rassistische Stigmatisierung. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 126, 72–79.

Töpfer, E., John, S., & Aden, H. (2023). *Parlamentarische Polizeibeauftragte. Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern*. Deutsches Institut für Menschenrechte.

Trans*Sexworks & Hydra e. V. (24. Juli 2020). *Polizeiliche Übergriffe auf Sexarbeiter*innen: Wie geht die Polizei mit Sexarbeiter*innen um?* https://www.hydra-berlin.de/home-1/detail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=18&cHash=42175d0bf4fb6c996cf787281105f18d

Trialogisches Forum der DGPPN. (2024). <https://www.dgppn.de/die-dgppn/trialog.html>

Tucker, J. M., Brewster, M. P., Grugan, S. T., Miller, L. M., & Mapp-Matthews, S. M. (2019). Criminal Justice Students' Attitudes Toward LGBTQ Individuals and LGBTQ Police Officers. *Journal of Criminal Justice Education*, 30(2), 165–192. <https://doi.org/10.1080/10511253.2018.1456555>

Ullrich, P. (2017). „Normalbürger“ versus „Krawalltouristen“. Polizeiliche Kategorisierungen von Demonstrationen zwischen Recht und Soziologischem Ermessen. In K. Liebl (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung XX. Polizei und Minderheiten* (Seite 61–97). Verlag für Polizeiwissenschaft.

Ullrich, P., & Tullney, M. (2012). Die Konstruktion gefährlicher Orte. Eine Problematisierung mit Beispielen aus Berlin und Leipzig. *sozialraum.de*, 2. <https://doi.org/10.5281/zenodo.17831>

Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung. (2023). *Stellungnahme der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) und Änderung anderer Gesetze*. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Sonstiges/20231218_stellungnahme_ubad_bpolg.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Van Brakel, R., Aden, H., Aston, E., Murria, S., & Karas, Z. (2024). The Possibilities and Pitfalls of the Use of Accountability Technologies in the Governance of Police Stops. In E. Aston, S. De Kimpe, J. Fazekas, G. Lennon & M. Rowe (Hrsg.), *Governing Police Stops Across Europe* (Seite 235–271). Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-031-41363-6_8

Van Praet, S. (2022). Police Selectivity “On Demand”: The Role of Organisational Justice in Promoting Procedural Justice. *Journal of Organizational Ethnography*, 11(2), 194–209. <https://doi.org/10.1108/JOE-01-2021-0004>

Vepřek, L. H., Sibert, L., Sehn, L., Köpp, L., & Friedrich, D. (2020). Beyond Effectiveness: Legitimising Predictive Policing in Germany. *Kriminologie – Das Online-Journal / Criminology – The Online Journal*, Seite 423–443. <https://doi.org/10.18716/OJS/KRIMOJ/2020.3.3>

Voigt, C. (21. November 2022). *Tödlicher Polizeieinsatz in Dortmund: 16-Jähriger wurde offenbar nicht gewarnt*. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/neue-erkenntnisse-mouhamed-nicht-gewarnt-100.html>

Waleciak, J. (2021). Der „Nafri“-Diskurs – eine kritische Diskursdekonstruktion unter Berücksichtigung rechtspopulistischer und rechtsextremistischer Deutungsmuster. In S. Farrokhzad, T. Kunz, S. Mohammed Oulad M’Hand & M. Ottersbach (Hrsg.), *Migrations- und Fluchtdiskurse im Zeichen des erstarkenden Rechtspopulismus* (Seite 181–202). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-32498-8_9

Wegner, M., Wagner, D., Vom Feld, L., & Struck, J. (2020). Die Polizei als ‚Influencerin‘? – Zum Einfluss der Polizei auf sicherheitspolitische Diskurse: Die Silvesternacht in Leipzig-Connewitz 2019/2020. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (Seite 39–73). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-30727-1_3

Westermeyer, R. (2023). *Praxis und Probleme der Sperrgebietsverordnungen* [Preprint]. <https://doi.org/10.59704/699b92e0ec22b0aa>

Whiting, R. M. (2014). *The Effect of Ageism on Law Enforcement. Response to Elder Mistreatment* [The University of Utah]. <https://core.ac.uk/download/pdf/276263503.pdf>

Williams, M. L., & Robinson, A. L. (2004). Problems and prospects with policing the lesbian, gay and bisexual community in Wales. *Policing and Society*, 14(3), 213–232.

Wittmann, L., & Posch, L. (2023). Zur Besonderheit von Polizeieinsätzen mit Menschen mit psychischen Erkrankungen. In M. S. Staller, B. Zaiser & S. Koerner (Hrsg.), *Handbuch Polizeipsychologie* (Seite 519–539). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-40118-4_26

Wolff, K. B., & Cokely, C. L. (2007). “To Protect and to Serve?” An Exploration of Police Conduct in Relation to the Gay, Lesbian, Bisexual, and Transgender Community. *Sexuality and Culture*, 11(2), 1–23. <https://doi.org/10.1007/s12119-007-9000-z>

Woods, J. B., Galvan, F. H., Bazargan, M., Herman, J. L., & Chen, Y.-T. (2013). Latina Transgender Women’s Interactions with Law Enforcement in Los Angeles County. *Policing*, 7(4), 379–391. <https://doi.org/10.1093/police/pat025>

Wu, Y., Sun, I. Y., & Triplett, R. A. (2009). Race, Class or Neighborhood Context: Which Matters More in Measuring Satisfaction with Police? *Justice Quarterly*, 26(1), 125–156. <https://doi.org/10.1080/07418820802119950>

Wurtscheid, S. (25. Juli 2021). Alles klar, Frau Kommissar? Warum bei der Berliner Polizei immer noch so wenige Frauen arbeiten. *Der Tagesspiegel Online*. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/warum-bei-der-berliner-polizei-immer-noch-so-wenige-frauen-arbeiten-5404075.html>

Zand-Vakili, A. (22. September 2023). *Polizei Hamburg: KI-Überwachung auf Hansaplatz – Bündnis protestiert*. <https://www.abendblatt.de/hamburg/hamburg-mitte/article239629725/Hansaplatz-Buendnis-will-gegen-Videoueberwachung-protestieren.html>

ZDFheute. (7. März 2024). *Protestforscher: Politik will sich nicht „mit Bauern anlegen“*. ZDFheute. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/bauern-klima-protest-aktionen-vergleich-100.html>

Zvi, L. (2022). Police Perceptions of Sex-worker Rape Victims and Their Offenders: A Vignette Study. *Journal of Interpersonal Violence*, 37(15–16), NP14189–NP14214. <https://doi.org/10.1177/08862605211005140>

**Sie haben Diskriminierung erlebt?
Wir beraten vertraulich und kostenfrei:**

E-Mail: beratung@ads.bund.de
Telefon: 0800 546 5465 (Montag bis Donnerstag, 9–15 Uhr)
Web: antidiskriminierungsstelle.de/beratung

Impressum

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
11018 Berlin
antidiskriminierungsstelle.de

Allgemeine Anfragen:

E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Satz und Layout: zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

Stand: Mai 2025

Bildnachweis:

Seite 5: © Steffen Kugler/Bundespresseamt

antidiskriminierungsstelle.de